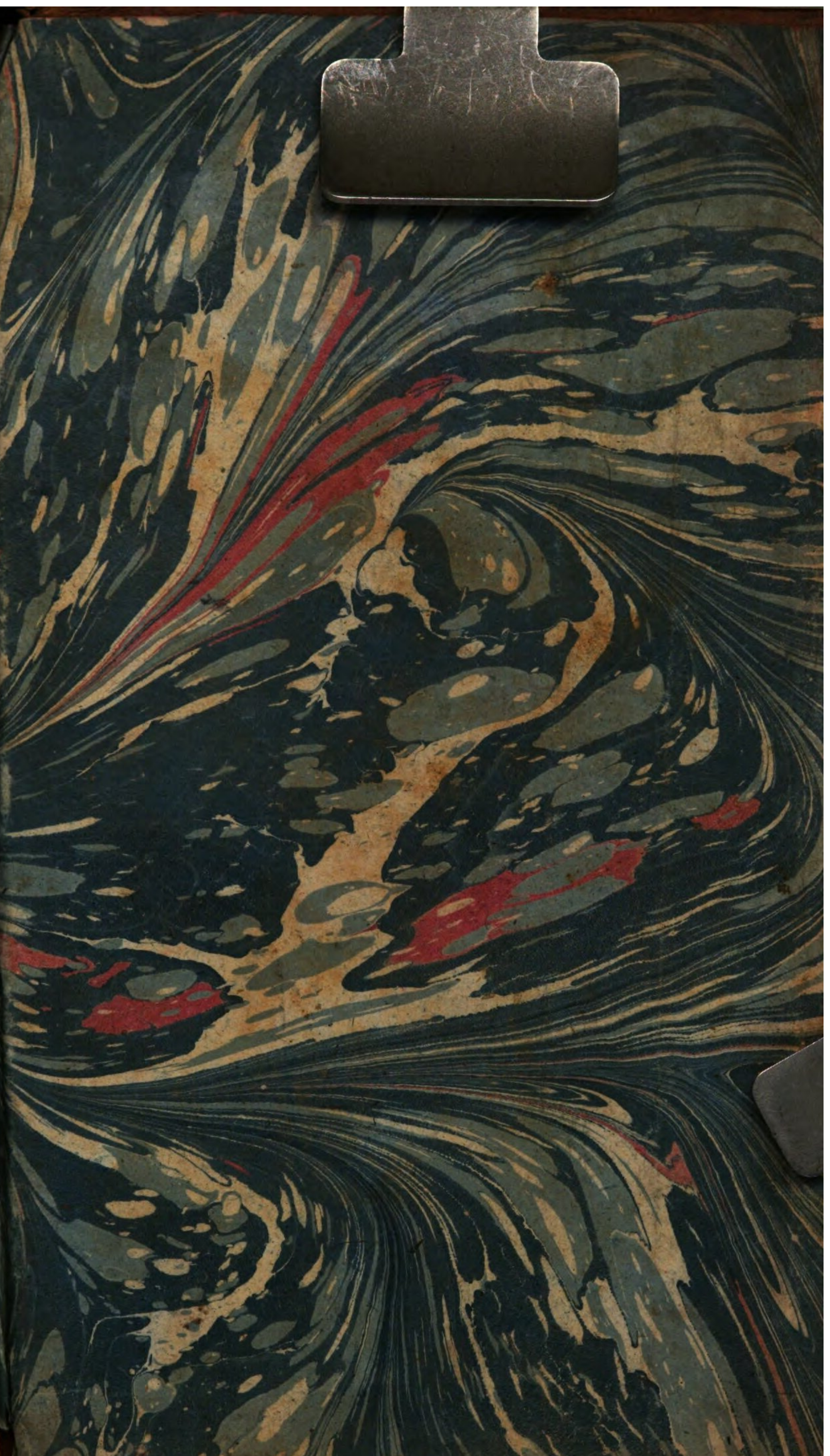

<3670008174001 8

<3670008174001 8

Bayer. Staatsbibliothek

Moz. 974 (2)

Th. Sci. & Mor.
— 344 a

Mor.

lückseligkeitslehre

aus

inreichenden Gründen

der

en Offenbarung und der Philosophie

für

die obersten Schulen

pfalzbaierischen Lyzäen,

öchsten kurfl. Befehl verfasset

von

Benedikt Stattler,

Sgelehrtheit Doktorn, kurpfalzbaierischen und
eychstädtischen wirklichen geistlichen Rathe.

Zweyter Band.

München, 1790

bey des kurfürstl. geistlichen Raths deutschen
Schulfondsbücherverlag.

Der

Von den Pflichten
weisen Liebe gegen

Erster Unterricht.
kommenheit des
der christlichen Mo

Zweyter. Von der
alle Menschen auf
vorzüglich, zu lie

§. I. Von der n
bloß billigen N

§. II. Von der
keit in der N

Innhalt

des zweyten Bandes.

Der vierte Theil.

n Pflichten einer gleich wohlwollenden Liebe gegen alle unsere Nebenmenschen.

nterricht. Von dem Wesen und der Voll=nenheit des Gesetzes der Menschenliebe nach ristlichen Moral.

Von der Weise und Ordnung, wie wir enschen auf gleiche Weise, einige aber auch lich, zu lieben verbunden sind.

Von der weisen Ordnung der wahren und billigen Nächstenliebe.

Von der Ordnung der strengen Gerechtig=in der Nächstenliebe.

Dritter. Von den Untugenden, welche der Wahrheit und weisen Ordnung der Nächstenliebe zuwider sind.

Vierter. Von den Pflichten der ordentlichen allgemeinen christlichen Menschenliebe in Rücksicht auf ihr ewiges Heil, oder auf ihr Verhältniß zu Gott als ihrem letzten Endzweck.

Fünfter. Von der mit bloßer Liebespflicht uns obliegenden Sorge für die auch zeitliche Glückseligkeit unserer Nebenmenschen; und erstens zwar für ihren innern Glücksstand der Seele und des Leibes.

Sechster. Von der mit bloßer Liebespflicht uns obliegenden Sorge für den äußern Glücksstand unserer Nebenmenschen.

Siebenter. Von den persönlichen innerlichen Freyheitsrechten und den gleichartigen Pflichten der Gerechtigkeit gegen andere Menschen, oder von dem ersten Theile des strengen Naturrechtes.

Achter. Von den strengen äußerlichen Rechten und Pflichten der Gerechtigkeit gegen andere Menschen im Bezuge auf ihr äußerliches Vermögen, als dem zweyten Theile des strengen Naturrechtes: und erstens zwar von der Natur und dem Ursprunge dieser Art der Rechte und Pflichten überhaupt.

§. I.

§. I. Von der ursprünglichen Rechtseroberung.

§. II. Von der abgeleiteten Rechtserhaltung, oder von der Rechtsübertragung.

Neunter. Von den Verträgen insonders, und zuerst zwar von den wohlthätigen Verträgen.

§. I. Vom Schenken.

§. II. Vom Verleihen.

§. III. Vom Borgen.

§. IV. Vom Verwahrungsvertrage.

§. V. Von der Vollmacht.

§. VI. Von der Bürgschaft.

Zehnter. Von den zweyseitigen Verträgen überhaupt.

Eilfter. Von den vornehmsten zweyseitigen Verträgen insonders.

§. I. Vom Tausche.

§. II. Vom Kaufe und Verkaufe.

§. III. Vom Pachte und von der Miethe.

§. IV. Von der Erbleihe.

§. V. Von dem Lehenvertrage.

§. VI. Vom Zinskaufe.

§. VII. Von dem Gesellschaftsvertrage.

ntractus).

andern noch übrigen Titeln einer
ng von einem auf einen andern

er Verjährung, und letztwilligen
g.

dem Verbrechen, als einem Titel
bleitung auf den Beleidigten.

dem Nothrechte.

bloß vermeintlichen und ſtreitigen

on den ſtrengen äußerlichen Rechten
der Gerechtigkeit gegen andere Men-
ge auf die Güter der Ehre und der
s dem dritten Theile des ſtrengen

Der

Zweyter. Von den Hi
über die begangene

Dritter. Von den E
ren Buße.

Vierter. Von der wir
gene Sünden, und

§. I. Von der Ge

§. II. Von der Be
den,

§. III. Von der
ſchen Losſprechun

§. IV. Von der

Fünfter. Von der
Guten nach der B

n einer wahren christlichen Buße.

Von den Hindernissen einer wahren Buße
ie begangenen Sünden.

Von den Erleichterungsmitteln einer wah=
uße.

Von der wirklichen Bußübung über began=
Sünden, und dem Hauptwesen derselben.

Von der Gewissenserforschung.

Von der Bereuung der begangenen Sün=

Von der Beicht und der sakramentali=
Lossprechung.

Von der Genugthuung.

Von der Sorge für die Beharrlichkeit im
nach der Buße.

§. I. Von den Mitteln wider den Ruckfall in die Sünde.

§. II. Von den Versuchungen zur Sünde.

§. III. Von den Skrupeln, oder eitler Gewissensängstigkeit.

Vier=

Vierter Theil.

Von den Pflichten einer gleich wohlwollenden weisen Liebe gegen unsere Nebenmenschen.

Erster Unterricht.

Von dem Wesen und der Vollkommenheit des Gesetzes der Menschenliebe nach der christlichen Moral.

Tel. Hier kommen wir also auf das zweyte Hauptgesetz Gottes: Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbsten. Und da schon Gott selbst es uns deutlich saget: so werden wir wohl für die Erklärung dieser Liebespflichten gegen andere Menschen immer die Pflichten der Selbstliebe, die du mir schon vorher erkläret hast, zur Richtschnur nehmen müssen?

Ment. In Allwege. Wie nun die Selbstliebe eine Liebe des Wohlwollens, und eine zusammenge-

seßte Liebesart ist aus einem zweyfachen Wohlgefallen, ab uns selbsten, und ab einem Gute, das für uns und unser Gut ist; (3ter Thl. 1ster Unter.) so ist auch die Nächstenliebe eine Liebe des Wohlwollens gegen einen jeden andern Menschen, und zusammengesetzet aus einem ursprünglichen Wohlgefallen, ab der Person des Nebenmenschen selbsten, dem wir deßwegen Gutes wollen; und ab einer für ihn guten Sache, die wir ihm wollen; derer Gegewart in ihm uns dann Freude, die noch erkannte Abwesenheit sammt der Möglichkeit aber Begierd erwecket, ihm den Besitz davon zu verschaffen. Fernere Willensregungen, welche zu dieser Liebe, als davon abgeleitete, gehören, sind das Mitleiden oder die Betrübniß, so wir ab der Gegenwart eines seinigen Uebels, und die Flucht vor der ihm drohenden Gefahr so eines Uebels schöpfen ꝛc. Es giebt denn auch eine wahre, und eine falsche Nächstenliebe, wie es eine wahre, oder falsche Selbstliebe giebt; je nachdem wir andern ein wahres, oder falsches Gut wollen. Es giebt eben so auch eine ordentliche oder unordentliche Liebe gegen einen, und noch darüber gegen mehrere unserer Nebenmenschen; gegen einen zwar, je nachdem wir ihm die größeren wahren Güter vor den kleinern, oder umgekehret, mit geziemender, oder unverhältnißmäßiger, Thätigkeit zu verschaffen suchen; gegen mehrere Nebenmenschen, je nachdem unser vorzügliches Wohlwollen gegen

einen

Mein Telemach! Da die ordentliche wahre
: selbsten sowohl als aller unserer Nebenmen=
der Liebe Gottes und deren Oberherrschaft
muß, und eine nothwendige Folge davon
d jeder Mensch, welcher Gott mit über al=
nder Liebe liebet, Gründe im Ueberfluße
en jeden seiner Nebenmenschen von Her=
ben so wie sich selbsten, mit dem reinsten
len zu lieben. Höre nur! ich will sie dir
ählen. 1) Ein jeder Mensch, wie du,
atur nach ein, obschon unvollkommenes,
s Ebenbild, oder ein kleiner Abriß Got=
es unendlich vollkommenen Geistes, und
it Kraft einer Erkenntniß und des Willes
ig in einem obschon unendlich geringen
neisten Vollkommenheiten Gottes nachzu=
so fern an seiner Allseligkeit Theil zu ha=
rch die Gnade Gottes erhält auch er,
eine übernatürliche nähere Gleichheit
des Gottes, da er durch selbe fähig wird,
ewige Seligkeit, Freundschaft, und den
Gottes mittelst heiliger Werke aller Tu=

)enschenglückseligkeit, als Werkzeug zu
Er ist der Liebling Gottes, der ihn zär-
er als der zärtlichste Vater sein einge-
liebet, und schon zum Erben aller sei-
üter berufen und bestimmet hat; wo-
r nicht selbst dazu unfähig machet, und
enste zu so einem hohen Glücke er alle
ffene Dinge als so viele Mittel ver-
5) Die Größe der Liebe dieses gött-
gegen jeden Menschen erhellet mit dem
chsten Beweise aus der Sendung sei-
ngebohrnen göttlichen Sohnes in wah-
estalt in die Welt, aus dessen The-
und Veranstaltungen für die Versi-
wigen Heiles aller Menschen; kurz:
Jesus Christus auch als Mensch alle
iebt hat, die er alle für seine liebste
seinen Augapfel erkläret hat; so zwar,
sehen wolle, als wenn es ihm selbst in
e, was wir Gutes oder Böses welchen
n Menschen wurden gethan haben. Nur

die

um unsre Selbstliebe zu

M. Und nun treib
liebe im höchsten Gra
derer Menschen an.
Liebe Gottes unser eige
den. Und wer kann n
ohne so ein Ebenbild u
nicht eben so, wie sich
ist im Bezuge auf uns
als seine thätigste Vat
Und nun was macht u
sum selbst vollkommener
folge derselben? 3)
Menschenliebe ein schlec
zum Endzwecke der allg
Menschen, und unsre
uns immer zu einem fä
dere Menschen glückse
wirkliche Glückseligkeit
nothwendiges und im
ihrer Hilfe auch unsre

die christliche Religion und Moral fasset alle diese 5. Hauptgründe in ein gemeinsames Gewicht zusammen. Keine andere weiß nichts davon.

T. Dieß sind freylich große Gründe, alle und jede unsere Nebenmenschen zu lieben. Allein wir arme Menschen haben halt schon genug mit den Pflichten unsrer Selbstliebe zu thun.

M. Und nun treibt uns eben die weise Selbstliebe im höchsten Grade auch zur Liebe aller anderer Menschen an. Denn 1) ist ja die herrschende Liebe Gottes unser eigenes größtes Gut hier auf Erden. Und wer kann nun Gott so über alles lieben, ohne so ein Ebenbild und den Liebling seines Gottes nicht eben so, wie sich selbsten, zu lieben. 2) Was ist im Bezuge auf uns Menschen reizenderes in Gott, als seine thätigste Vaterliebe gegen alle Menschen? Und nun was macht uns ihm gleicher, und eben darum selbst vollkommener und glückseliger als die Nachfolge derselben? 3) Wie unsre allgemeine thätige Menschenliebe ein schlechthin nothwendiges Mittel ist zum Endzwecke der allgemeinen Glückseligkeit anderer Menschen, und unsre eigene wirkliche Glückseligkeit uns immer zu einem fähigern Mittel dienet, auch andere Menschen glückselig zu machen; so ist auch die wirkliche Glückseligkeit und Liebe anderer Menschen ein nothwendiges und immer kräftigeres Mittel, mittelst ihrer Hilfe auch unsre Glückseligkeit vollkommen und

größer zu machen. Nicht Gott also ist Ursache alles menschlichen Unglückes, sondern nur jene Menschen, welche dieß Geboth der allgemeinen Liebe nicht halten. 4) Das eigene sowohl als aller anderer Menschen höchste Bedürfniß fremder Hilfe in allen Stufen des Menschenalters, und in allen Theilen menschlicher Glückseligkeit, überzeuget uns von der Nothwendig- und Wichtigkeit der allgemeinen gegenseitigen Menschenliebe; so wie uns eben die stäte Erfahrung am meisten überzeuget, wie äußerst der Menschenhaß, ja auch nur die Gleichgiltigkeit gegen fremdes Glück und Unglück allem wahren Menschenwohlseyn entgegen steht. Die kalte irreligiöse Moral weiß nur was von den letzten zwey Gründen, nichts von den ersten.

T. Auch diese Gründe sind sehr groß und einleuchtend. Aber warum sagt unser göttliche Sittenlehrer sogar: dieses zweyte Geboth der Nächstenliebe sey dem ersten und größten Gesetze der Liebe Gottes gleich? Ist dieß im strengen Sinne wohl ganz wahr?

M. Ganz gewiß. Denn, mein Telemach! Gott gebiethet uns seine Liebe nicht seinetwegen, und in Absicht auf einigen eigenen Gewinn; sondern bloß unsers Heiles willen, und in Absicht auf seinen letzten Endzweck der ganzen Erschaffung, welcher da ist die allgemeine größte Seligkeit der Auserwählten im künftigen, und die allgemeine Glückseligkeit aller Menschen

in

en deßwegen ist es nicht möglich, daß wir Gott
ft von ganzem Herzen, auch aus Selbstliebe,
wenn wir nicht eben auch aus Gottes und wei-
stliebe alle andere Menschen wie uns selbsten
Die Liebe Gottes ist uns also zwar zuerst ge-
aber die Größe beyder Gebothe und ihre Wich-
st gleich.

Und welche sind denn die genauen Bestim-
dieses Gesetzes der Nächstenliebe?

1) Alle Menschen ohne Ausnahme, 2) muß
ensch unter einer schweren Sünde, 3) vom
Herzen lieben. Alle Menschen: denn für
e Ausnahme einer Person, einer Zeit, eines
s, gelten alle obige Gründe. Diese Pflicht
und schwer, weil die Nothwendigkeit dieser
n Liebe als eines Mittels zur allgemeinen
Glückseligkeit schlechthin groß ist. Thätige
n Herzen ist Pflicht, eine positive Pflicht;
ch durch bloße Gleichgiltigkeit (da man einem
tes noch Böses will) auf keine Weise noch
hieht. Und zwar Liebe vom ganzen Her-
licht, schwere Pflicht im Bezuge auf alle

schwere Bedürfnisse unsers Wohlwollens auf Seite des Nebenmenschen; geringere Pflicht in geringeren Bedürfnissen, da es uns wohl möglich ist abzuhelfen. Die Vollkommenheit dieser Nächstenliebe endlich bindet sich nicht an die Bedürfnisse, sondern ergreift selbst begierig alle Gelegenheit jede Art von Glückseligkeit eines jedwedern seiner Mitmenschen nach allen Kräften zu befördern.

T. Wenn auch bloße Gleichgiltigkeit schon dieser positiven Liebespflicht zuwider ist, so wird wohl der Haß gegen andere Menschen noch mehr mit derselben streiten?

M. Ganz natürlich. Denn der Haß ist ein bloßes Uebelwollen, das eben so ein zusammgesetzter Affekt, wie das Wohlwollen ist; aber aus geradezu entgegengesetzten einfachen Affekten, des Mißfallens ab der Person des Nebenmenschen, und des Mißfallens ab jeder Sache, die für ihn gut ist, oder des Wohlgefallens ab dem, was bös für ihn ist. Woraus denn folgt, daß die Gegenwart des Guten für ihn in uns Verdruß und Traurigkeit, des Uebels aber Freude, erwecket; so wie man dann das noch abwesende Gut des Gehaßten flieht, und des Uebels begierig ist. Zur Richtigkeit dieses Begriffes aber ist noch vonnöthen wohl zu merken, daß zum eigentlichen Haß des Nächsten wesentlich gehöre, daß man diesem bloß und geradezu ein Uebel als ein Uebel für ihn an sich und

bloß dieses guten verhofften Gebrauches willen,
cht des übeln Gebrauches wegen, dem andern
so wäre es noch kein Haß oder bloßes Uebel=
gegen ihn, sondern es könnte sogar eine Wir=
er Liebe des Wohlwollens seyn, gegen ihn selbst
die Züchtigung des boshaften Sohnes von
des Vaters) oder wenigst gegen uns selbsten,
B. wenn wir bey der Nothwehre unserm an=
en Feinde wehe zu thun gezwungen sind. Und
rst du aus diesem so deutlich entwickelten Be=
e Evidenz der folgenden Sätze ganz leicht ein=

Der eigentliche Haß, oder die Feindschaft,
er und nach seinem ganzen Begriff und
eine böse Leidenschaft, für den, welcher
und für den, der gehasset wird. Denn
ls Uebels wollen ist durchaus bös, und streitet
mit dem Guten alles Wohlwollens.

Es kann also niemals und gar in keinem
laubet seyn jemanden zu hassen.

Der Haß ist auch nie ein Mittel, weder
esserung eines uns schädlichen Feindes,

noch der nöthigen unschuldigen Schutzwehre gegen denselben. Denn so lang man nur diese zween Endzwecke will, und nichts weiter, ist noch kein Haß möglich, sondern nur Wohlwollen gegen ihn, oder vorzügliche und rechtmäßige Selbstliebe.

IV. Aller Haß der Menschen ist also durchaus verbothen, schwerlich, oder läßlich; je nachdem er groß, oder klein, das ist, je nachdem man dem Nächsten großes oder kleines Uebel will.

V. Es giebt keinen Fall, wo der Haß, oder auch nur die Gleichgiltigkeit, gegen einen Menschen kann entschuldiget, oder für billig mit Grunde gehalten werden. Denn dessen uns und andern unschädliche Fehler von was immer für einer Art verdienen nur Mitleiden, und höchstens verbessernde liebvolle Bestrafung, oder Duldung; die uns oder andern schädlichen aber nur unschuldige Nothwehre.

VI. Doch mißfällige Empfindung über uns schädliche Fehler des Nebenmenschen, mit Verdrusse verbunden, ohne alles Uebelwollen gegen den Urheber unsers Schadens, ist noch kein Haß. 2) Es gebiehrt aber sehr leicht Haß, wenn man sie herrschen läßt, und durch die Obermacht der Liebe Gottes nicht mäßiget.

T. Wir sind also schlechthin verbunden, auch unsere geschwornen Feinde, oder auch alle diejenigen, wel=

s der edelste Art eines wahrhaft großen Gemü-
sey, auch seine Feinde lieben, und ihnen das Bö-
as sie uns anthun, mit Gutem vergelten. Denn
ethen diese Güte Gottes als eine seiner liebwür-
n Vollkommenheiten an, mit der er seine Sonne
ie undankbarsten Verächter seiner Majestät eben
l als für seine ihm ergebenste Freunde und Ver-
aufgehen läßt; ja mit der er sie selbst zuerst wie-
seiner Versöhnung einlädt, und seine Gnade
wieder anbiethet. 2) So wie diese Güte in
für uns schlechthin so nothwendig ist, daß wir
ieselbe wegen unsern täglichen Undankbarkeiten
Verachtungen Gottes alle zu Grunde gehen müß-
o ist es eben so schlechthin zur allgemeinen Glück-
t der Menschen nothwendig, daß keiner dem an-
egen was immer für von ihm erlittenem Unrech-
hinwieder zu hassen ein Recht erhalte. Denn
de gar bald das ganze Menschengeschlecht in ei-
gemeinen Haß gegen einander entbrinnen, und
llgemeine Haß wurde durch immer neue Be-
ung immer mehr entzündet, und so endlich alle
aftliche Verbindung aufgehoben, und in ewige
nit unaussprechlichem allgemeinen Unglücke ver-

wan-

wandelt werden. 3) Wir sehen das Edle der Feindenliebe nirgend lebhafter ein, als an dem Beyspiele unsers Erlösers, da er am Kreuze seine wirklich in solchen Umständen noch boshaftest spottenden Feinde mit zärtester Erbarmniß über ihre Blindheit seinem himmlischen Vater, nicht zur Rache, sondern zur Verzeihung empfiehlt. 4) Hart ist es Feinde lieben, aber nur für unsre bloß sinnliche Abneigung, von der wir gegen die Urheber unserer Uebel über alle Schranken einer rechtmäßigen Nothwehre bis zum Haß hingerissen werden, so lang wir sie allein in uns herrschen lassen. Allein die Vernunft, wenn wir die eben hergezählten Gründe uns deutlich bekannt und geläufig machen, wird sich in uns sogar eine Freude aus der Gelegenheit machen, so eine reine, uninteressirte, gewiß nur aus fester und herrschender Liebe Gottes abgeleitete, und Gottes Güte selbst so nahe nachahmende Menschenliebe gegen Menschen erwecken und festhalten zu können, in welchen wir nichts für uns liebwürdiges außer dem Ebenbilde Gottes finden können. Und diese von höherm Lichte geleitete Vernunft wird dann ganz leicht das Recht einer nothwendigen Schutzwehre von allem Haße unterscheiden, und in seine ordentliche Schranken einhalten, ohne daß uns aus so einer heldenmüthigen Feindenliebe ein Schaden zuwachsen kann. 5) Endlich ist diese Feindenliebe für uns selbsten eines Theils eine schlechthin nothwendige Bedingniß, andern Theils aber die allerzuverläßigste Versi-

es, bestehen kann; diese aber ein nothwendig-
Erfoderniß sowohl als das zuverläßigste Unterpfand
Freundschaft und Gnade Gottes ist.

T. Soll denn ohne herrschende Liebe durchaus
wahre Menschenliebe bestehen können? Giebt
ch Moralisten, welche aus der bloßen Selbstliebe
aus deren Grundsatze, Vervollkommne dich selb-
schon alle Pflichten der Menschenliebe folgern zu
n glauben.

N. Durch so einen Grundsatz gehen zwo wesent-
Eigenschaften der christlichen viel vollkommnern
chenliebe zu Grunde; erstens die ganz uninteres-
und viel mehr gottesähnliche Menschenliebe, mit
ir ohne alle Rucksicht auf eigenen Nutzen, wie
unsere Nebenmenschen lieben; ja noch mehr,
auch wie Jesus Christus der Gottmensch uns
t hat; da wir auch selbst in manchen Nothum-
n des fremden, besonders ewigen Heiles, sogar
selbst eigenes ganzes zeitliches Glück ohne allen
Nutzen, der sich auf dieses Leben bezöge, für
Nebenmenschen aus ganz unintereſſirter Liebe
ern. Zweytens die Allgemeinheit unsrer Men-

schen-

schenliebe, welche sich auf alle Menschen sowohl als auf alle Fälle ihres Bedürfnißes unsrer thätig liebreichen Liebe erstrecken muß, auch dann, wenn wir von ihnen gar keinen eigenen Nutzen zu gewarten haben. Denn obschon auch dann noch selbst unsre eigene Liebe uns räth, auch solchen Personen und auch in dergleichen Fällen Hilfe zu leisten, weil wir sonst eben auch in gleichen Fällen von Personen, welche von uns keinen Nutzen zu hoffen hätten, in unsern Bedürfnissen keine Hilfe mit Rechte erwarten und fodern könnten; so wäre doch ein dergleichen Beweggrund wegen meist viel zu entfernter Gefahr eines dergleichen eigenen Schadens in tausend Fällen viel zu schwach, um uns zur thätigen Liebe und Hilfe auch in den obigen Fällen und Umständen nachdrücklich genug zu bewegen; und die schon glückseligen und mächtigeren Menschen, von denen die im Elende und in Noth schmachtenden mit erstem und bestem Rechte Hilfe fodern, wurden durch so einen Beweggrund zur thätigen Liebe gegen diese letztere am wenigsten gerühret werden. Viel mächtiger ist der Gewalt, mit der uns die Liebe Gottes zur so allgemeinen Menschenliebe auffodert; und, ob sie uns schon nicht verbiethet, auch auf unsern eigenen Nutzen bey der Hilfe Rucksicht zu nehmen, die wir unserm Nächsten leisten; so lang dieser unser Nutzen der ihm nöthigen Hilfe nicht zuwider streitet, so gebiethet sie uns jedoch durchaus in allen Fällen allen unsern Nebenmenschen in jedem Nothfalle alle uns

wohl

wir auf die Weise und Ordnung, die wir
Liebe halten müssen.

Zweyter Unterricht.

er Weise und Ordnung, wie wir alle
hen auf gleiche Weise, einige aber auch
orzüglich zu lieben verbunden sind.

aß wir Menschen einander, und warum wir
einander lieben müssen, das war der Inn-
origen Unterrichtes. Nun wie, und in wel-
ung es geschehen soll, das versprachst du mir
zu erklären. Wie uns selbsten, befiehlt uns
he Lehrmeister, alle Menschen zu lieben.
will das sagen?

Mein Telemach! wir Menschen, da wir alle
r Natur, und aus Seele und Leibe auf
bestehen, sind alle auch nur einer gleichen
r Glückseligkeit fähig, und können eben auch
die nämlichen Mittel dieselbige wirklich er-

Wie nun uns selbst wahrhaft und ordent-

lich

lich lieben nichts anders heißt, als uns selbst thätig die wahre Glückseligkeit durch die hiezu wahrhaft tauglichen Mittel, und zwar diese Mittel in der allein wahrhaft schicklichen Ordnung wollen, und darnach wirksamst sich bestreben; also, wenn wir einen jeden unserer Mitmenschen wahrhaft und ordentlich lieben wollen, müssen wir ihm gerade eben diejenige Art wahrer Glückseligkeit, und alle eben dergleichen Mittel, eben in der nämlichen Ordnung, ernstlich wünschen, und ihm dazu verhilflich seyn, wie wir selbe uns aus wahrer ordentlicher Selbstliebe wünschen, und selbst suchen. Nachdem wir also in der ordentlichen und wahren Selbstliebe einmal schon wohl unterrichtet sind, wird es eine leichte Sache seyn, auch von sich selbsten einzusehen, wie und mit welcher Ordnung der Mittel wir die ganz gleichartige wahre Glückseligkeit eines jeden andern Menschen in jedem Falle zu befördern, das ist, ihn zu lieben, verbunden seyn. Und da die Selbstliebe für ihr Bestes meist sehr helle Augen wenigst der gesunden Vernunft hat: so giebt uns unser göttliche Sittenlehrer mit bestem Grunde die folgende **allgemeine Erkenntnißregel** über die Weise alle und jede unserer Mitmenschen zu lieben. 1) Alles, was du aus wahrer und ordentlicher Selbstliebe in jedem Falle wünschest, daß dir andere Menschen thun, das sollst du in gleichen Umständen auch einem jeden aus ihnen mit gleicher Liebe und Thätigkeit erweisen. 2) Hingegen, alles, was du

aus

aus eben so wahrer und ordentlicher Selbstliebe von ihnen foderst, daß sie unterlassen und nicht thun sollen, das sollst du in gleichen Umständen aus gleicher Liebe gegen sie ebenfalls unterlassen, und nicht thun.

T. In wem besteht nun aber auch die rechte Ordnung der Menschenliebe?

M. Wir müssen eine dreyfache Ordnung in derselben unterscheiden: 1) Die erste betrifft die verschiedenen wahren Güter, die wir einem jeden Menschen, wie uns selbsten, in einer vernünftigen Ordnung eine vor den andern vorzüglich wünschen und verschaffen sollen, je nachdem sie höher und wichtiger für den letzten Endzweck ihrer wahren Glückseligkeit sind. 2) Die zweyte Ordnung bezieht sich zugleich auf die Personen und auf die Güter, aber erstens nur auf jene Güter, welche man noch nicht inne hat oder besitzet, und eben darum erst einander zu verschaffen sich aus Liebe bestrebet. Wo denn ein Vorzug einer Person vor der andern, und so fern eine Ordnung der Liebe unter verschiedenen Personen nach gewissen Regeln der wahren Weisheit gehalten werden muß. Und die stäte Beobachtung dieser Ordnung der Liebe gegen verschiedene Personen in der Ausübung derselben zur positiven Beförderung ihrer wahren Glückseligkeit nennt man die Billigkeit der vorzüglichen positiven Menschenliebe. 3) Die dritte Art dieser Ordnung bezieht sich auf die Personen und auf die Güter, welche ein

jeder schon wirklich als sein Eigenthum inne hat; und die man bey aller vorzüglichen positiven Liebe was immer für eines andern Menschen, und auch seiner selbsten, mit stäts fester Liebe dem wirklichen Eigenthümer vorbehalten lassen, und wünschen muß, ohne ihn jemals wie immer darum bringen zu wollen. Und die so bestimmte Liebesordnung nennen wir die strenge Gerechtigkeit, mit der wir einem jeden das Seinige lassen, und sein strenges Recht erweisen, das er schon hat.

§. I.

Von der weisen Ordnung der bloß billigen Nächstenliebe.

T. Welche sind nun die festen Regeln der ersten Ordnung?

M. Es sind die nämlichen, welche wir in der ordentlichen Liebe aller Güter aus wahrer Selbstliebe gegen uns zu beobachten haben, nämlich: 1) Die ordentliche Liebe anderer Menschen sucht vorzüglich ihre ewige Seligkeit im künftigen, und ihre wahre innere Glückseligkeit in diesem Leben; folglich suchet sie nach allem Vermögen in andern Menschen die herrschende Liebe Gottes mittelst der vollkommenen Erkenntniß desselben, und dann auch eine ordentliche wahre Selbst- und Menschenliebe, sammt allen mit diesen verbundenen Tugenden, zu befördern. 2) Die Sorge denn für die Religion und Tugend anderer Menschen, und

für

für ihren Unterricht in denselben, und Gewöhnung dazu, muß größer seyn als alle Sorge für ihren Leib und die äußeren Güter, und ihr muß alle Sorge für die letzteren nachgeordnet seyn. 3) Wir müssen jedoch auch für den Leib, für das Leben, Gesundheit, für die äußeren Güter der Ehre und des Glückes eben in der Ordnung und mit gleicher Thätigkeit Sorge tragen, wie für uns selbsten.

T. Welche sind hernach die Regeln der Billigkeit in der positiven Menschenliebe?

M. Hier müssen wir wiederum eine zweyfache Ordnung unterscheiden, erstens zwar in Vertheilung dieser positiven vorzüglichen Liebe zwischen uns selbsten und einem jeden andern Menschen; zweytens in der Vertheilung derselben bloß zwischen andern Menschen. Die Ordnung oder Billigkeit der vorzüglichen positiven Liebe zwischen uns selbsten und einem jeden andern Menschen besteht in folgenden Regeln: 1) In einer jeden Art der Güter hat die billige Selbstliebe vor der Liebe eines jeden andern Menschen im Falle einer Kollision den billigen Vorzug so lang, als die Noth oder was für ein Bedürfniß so eines Gutes auf beyden Seiten gleich groß ist. Der Grund dieser Regel besteht in der Nothwendigkeit des Vorzuges unser selbsten sogar selbst um unsere Nebenmenschen wahrhaft, ordentlich, und thätig, in einem jeden gleichen Grade lieben zu können. Denn wer sich nicht zuvor

recht zu lieben weiß, oder nicht wirklich so liebt, weiß nicht, und wird nicht im Stande seyn, seinen Nebenmenschen eben so wahrhaft zu lieben; und wenn ers auch wußte und könnte, wird ers nicht thun. Denn, wem soll der gut seyn, der gegen sich selbst bös ist? 2) Immer also, wo es um ein nämliches gleiches Gut oder Uebel zu thun ist, und in gleicher Noth, zieht die ordentliche Selbstliebe sich einem jeden andern Menschen vor. 3) Nur dann ist es Pflicht der Billigkeit der Menschenliebe das größere Gut des Nebenmenschen auch mit Verlurst meines eigenen geringern Gutes zu befördern, a) wenn ihm sein größeres Gut merklich nothwendiger ist, als mir mein geringeres nothwendig ist; b) wenn er dazu weder sich selbst verhilflich zu seyn vermag, noch außer mir von andern Menschen eine hinlängliche Hilfe zu gewarten hat; c) und endlich wenn genugsame Hoffnung vorhanden ist, daß ihm durch Aufopferung meines eigenen geringern Gutes von mir wirklich möge geholfen werden. Denn nur in solchen Umständen ist ihm meine Hilfe nothwendig und nutzlich. Nun verbindet uns das positive Naturgesetz nur zu nothwendigen und nutzlichen Uebungen der Menschenliebe. 4) Doch eilet die vollkommene Liebe ohne Erwartung einer Noth immer zur fremden Hilfe, wenn das merklich größere Gut eines Nebenmenschen mit einem viel kleinern eigenen in Kollision kömmt, nämlich aus Begierd der Heiligkeit Gottes nachzuahmen, wel-

n gleicher Noth oder Nutzbarkeit, mehr als
en zu lieben, sondern nur wie uns selbsten.
dieses gilt mit stärkerer Kraft und schwere-
ndung, wenn es um das ewige (eigene,
be) Heil unter den obigen Bestimmungen
st, als wenn es nur ein zeitliches Gut be-
In gleicher Gefahr muß ein jeder Mensch
s Leben vor des andern seinem zu retten
ofern nicht des andern Leben diesem selbst
erung seines ewigen Heiles, oder wenigst
igern Besten anderer Menschen, nöthig ist,
bst oder andern das Meinige. 8) Man
eigene Noth der fremden, seine eigene Ge-
t der fremden Gemächlichkeit vorziehen;
en seine Gemächlichkeit der fremden wenigst
th aufopfern.

rtheilung der positiven vorzüglichen Men-
loß unter andere verschiedene Menschen be-
er billigen Ordnung auf folgenden Regeln.
se Liebe gegen verschiedene andere Menschen
aus vorzüglich auf das größere Gut, das
bey einem vor dem andern im Stande ist,

das ist, sie thut dem vorzüglich Gutes, der zu mehr Gutem als andere von ihm empfänglich ist. 2) Sie zieht denn eben darum die bedürftigeren Leute andern vor, die in keiner, oder in geringerer Noth sind. 3) Denen, die schon um uns durch Wohlthaten wohl verdienet sind, sind wir vor andern gleiche Wohlthätigkeit schuldig, aus eben dem vorzüglichen Grunde. 4) Derer Bedürfniß, Würdigkeit unsrer Hilfe, Erkenntlichkeit, sammt unserm Vermögen ihnen zu helfen, uns vor andern wohl bekannt ist, ziehen wir billig andern vor, von denen uns so was weniger bekannt ist. Denn wir können nur wollen, so weit unsre Erkenntniß geht. 5) Denen wir schon mit guter Frucht viel wohlgethan haben, die ziehen wir billig ferner andern in der Uebung unsrer Wohlthätigkeit vor, und noch mehr, wenn wir uns für ihr Glück schon vieles haben kosten lassen. Denn wir sehen in dem Glücke dergleichen Menschen, als in der Wirkung, unsre eigene Vollkommenheit als die Ursache mit Vergnügen an. 6) Wenn aber unsre schon stark verwendete Liebe bey jemanden aus dessen eigenem Verschulden ohne Frucht gewesen, so entziehen wir ihm, seiner Unwürde halber, und aus billigem Verdruße über die Unfruchtbarkeit solcher unsrer vorzüglichen Liebe, unsre fernere Wohlthaten, und wenden sie andern mehr empfänglichen an. 7) Frömmere Leute sind würdiger, und auch meist empfänglicher, einer vorzüglichen Liebe, als die minder Frommen,

und

nsern Gutthätern hinwieder vorzügliche Wohl-
nheit zu erweisen. Erkläre mir denn die Pflich-
ch genauer, welche wir gegen unsere Wohlthä-
beobachten haben.

l. Eine Wohlthat ist nichts anders, als die un-
liche Vollziehung einer Pflicht des Wohlwol-
s wahrer Wohlgewogenheit gegen dem, dem
erweist. 1) Eine wohlthätige, oder dem andern
ft nutzliche, 2) aus dem Beweggrunde der ihm
llenden Liebe, 3) und ohne Verlangen einer Ver-
vollzogene Handlung, macht das Wesen einer
at aus; und der sie vollzieht, heißt ein Wohl-
Der die Wohlthat empfängt, heißt der Klient.
öße des Nutzens einer solcher Handlung, wel-
n Klienten daraus zuwächst, ist nur das Ma-
der Wohlthat; das Formelle aber derselben ist
lwollende Liebe, mit der selbe vollzogen wird.
wegen, da ohnehin das Vermögen hochnutz-
ndlungen für andere zu unternehmen nicht von
Willkur, wohl aber die wohlwollende Liebe ganz
hängt, so muß die eigentliche Größe der
rt nur nach dem Grade der wohlwollenden

nur die Vollziehung so einer Pflicht,
lkommenen, oder unvollkommenen.
ist es Sünde sich der Wohlthat hal-
wir doch nur unsre Pflicht dadurch

hieraus entspringt für den Klienten
ankbarkeit gegen seinen Wohlthä-
r ebenfalls vorzüglichen wohlwollen-
nselben aus dem Grunde des Wohl-
Wohlgewogenheit gegen ihm. Denn
ene Wohlgewogenheit ist ein beson-
Gegenliebe, welcher nicht für alle
l. Diese Pflicht ist um so größer, je
icher die schon empfangenen Wohl-
Der Klient ist also verbunden im
on der Liebesdienste seinem Wohl-
Leuten sich wohlthätig zu erzeigen.
hiezu kein Vermögen, so muß er je-
dankbare Liebe mit Worten, und
u erkennen geben. Denn die dank-

bare

der Gelegenheit werk
zu können. VIII. W
tes zu thun nicht ver
Blutsfreunden ꝛc.,
de die Gelegenheit e
schon Freude verurs
auch dem größten W
erlaubtes thun, noch

Undankbarkeit ist
ser Pflichten der Dan
ber, je größer die W
pfangen hatte; am a
für diese dem Wohlt
gilt. I. Die Undan
größere Sünde, als
Menschen in gleichen
II. Der Undankbar
nern Wohlthaten.
lig ein doppelt schä
und seinen Wohlth

ß er für seinen Wohlthäter, wenn er mehr
m. VII. Er muß sich auch erfreuen ab je-
genheit werkthätig seine Dankbarkeit zeigen
n. VIII. Wenn er seinem Wohlthäter Gu-
un nicht vermag, wohl aber seinen Kindern,
elegenheit ergreifen, weil er hiedurch jenem
eude verursachen kann. IX. Doch darf er
größten Wohlthäter zu gefallen nichts un-
thun, noch eine höhere Pflicht übertreten.

nkbarkeit ist die wissentliche Unterlassung die-
ten der Dankbarkeit; und sie ist um so grö-
ßer die Wohlthaten waren, die man em-
patte; am allergrößten aber ist sie, wenn man
dem Wohlthäter sogar aus Haße Uebels ver-
Die Undankbarkeit gegen Wohlthäter ist eine
ünde, als die Gleichgiltigkeit gegen andere
in gleichen Umständen der dringenden Noth.
Undankbare wird positiv unwürdig zu fer-
hlthaten. III. Die Undankbarkeit ist folg-
ppelt schädliches Laster, für den Klienten,
Wohlthäter. IV. Doch verdient sie nur

esitzet. Und eben deßwegen ist der Un-
, wie selbst die Hoffart, bey allen red-

schaft ist gewiß auch eine Hauptart von
lichen Liebe mehrer Menschen gegen-
bitte, erkläre mir die Regeln sowohl
selbst, als der für die menschliche
wichtigen, als seltsamen Kunst, wahre
pflegen.

gst recht, da du zur besondern Freund-
gliche Liebe foderst, ob man schon auch
jene seyn gute Freunde, welche über-
wohlwollen. Ich wollte aber noch
r eine schon durch eine stäte Dauer be-
che Liebe zur besondern Freundschaft
vie nun aber aller Vorzug der Liebe
nschen, damit er rechtmäßig sey, hin-
nftige Gründe haben muß, und die
daß sie wahre Liebe sey, wahres Gu-

tes

Freundschaft nicht

II. Hergegen
Liebe Gottes und
so fähiger und
Freundschaft.

III. Zur wirkl
nöthen, daß beyde
Gottes und der or
det sind.

IV. Ohne wah
ne wahre Freundsch
also auch in keine e
ten Christen und t

V. Eine jede
solchem Laster, m

VI. Die wah
besondern Gründe
der besondern chr
entstehen, den m

und folglich auch zur wahren und ordentlichen
schaft nicht fähig.

Hergegen je vollkommener einer ist in der
Gottes und in der ordentlichen Selbstliebe, um
ger und aufgelegter ist er auch zur wahren
schaft.

. Zur wirklichen wahren Freundschaft ist von=
, daß beyde Freunde in der herrschenden Liebe
und der ordentlichen Selbstliebe wohl gegrün=
.

. Ohne wahre christliche Tugend also kann kei=
re Freundschaft bestehen; und man muß sich
h in keine einlassen, als nur mit wahrhaft gu=
isten und tugendhaften Menschen.

Eine jede Art von gröberer Untugend oder von
Laster, machet zur Freundschaft unfähig.

Die wahre Freundschaft kann also nur aus
rn Gründen einer genugsamen Erfahrung von
ndern christlichen Tugend desjenigen weislich
, den man sich zum Freunde erwählet.

VII.

VII. Es ist also vorläufig vonnöthen, daß man die Person und ihre Sittlichkeit wohl kenne, mit der man eine Freundschaft machen will, und dann sie würdig und fähig finde eine besondere Freundschaft mit ihr zu pflegen.

VIII. Mit der wahren Freundschaft streitet es zwar nicht, daß man aus selber auch einigen Vortheil suche; so fern man nämlich die Pflichterfüllung der Freundschaft in Nothumständen von seinem Freunde mit gutem Fuge erwartet; es ist aber jedoch eine für sich selbst auch schon entschlossene, ganz uneigennützige Wohlgewogenheit gegen den Freund ein wesentliches Erforderniß zur wahren Freundschaft; um so mehr als dieselbe schon zu aller wahren allgemeinen Menschenliebe erfodert wird.

IX. Eine Haupteigenschaft der Freundschaft ist **die Vereinigung der Herzen** beyder Freunde, das ist, daß beyde einen gleichen Willen über alle ihre Personen, Wohlstand, Glück und Unglück, anbetreffende Dinge haben, und zwar um so mehr, als größer ihre Freundschaft, das ist, ihre feste vorzügliche Liebe des Wohlwollens gegen einander ist. Denn mittelst dieser haben sie alle Freuden, und Betrübnisse, alle Begierden und Hoffnungen, alle Furchten und Flüchte, über allen Wechsel und Anschein ihrer beyderseitigen Glücksumstände vollkommen gemein. Deßwegen 1) was einem Freunde wohl gefällt, läßt sich auch der

an-

Es ist deßwegen um eine wahre vollkomme-
ndschaft ein ungemeines Glück und die ange-
Beschäftigung dieses Lebens. Denn nichts
nehmers als lieben, und die angenehmste Liebe
persönliche Würde aller Liebe in einer Person,
e eben so auf die Anerkenntniß unsrer persön-
benfallsigen Würde gegründete Gegenliebe, mit
iemender Wirksamkeit uns zum Lieben reizet.
ch der Nutzen so einer Freundschaft ist ganz
, weil dadurch die zusammenwirkende Kraft für
ck eines jeden Freundes verdoppelt wird.

Wo wir also immer einen so würdigen und
Freund finden, da ruft uns die Pflicht sowohl
ntlichen Selbstliebe als Menschenliebe, ja selbst
chenden Liebe Gottes, zur thätigsten Freund-
ege mit demselben, weil Gott selbst Wohl-
an der Uebereinstimmung und Vereinigung
ger Herzen hat.

Sie kann aber auch nicht länger Stand hal-
ne auch wahre Freundschaft, als die wahre
Tugend in den Herzen beyder Freunde fort-
dau-

nstimmung mit so einem verführeri=
das Laster stürzen kann.

elbst die engste Freundschaft zweyer
schen, ist nur falsche Freundschaft,
der That wahre Feinde gegeneinan=
Vereinigung ihrer Herzen geht nur
ng ihrer bösen Absichten, zu ihrem
hren Unglücke.

die bloß eigennutzige Freundschaft ist
ndschaft, und dauert nur so lang,
Nutzen davon sieht; denn sie ist nicht
gegen dem Freunde, sondern bloß
egründet.

egen unterscheidet sich die wahre von
ndschaft am sichersten zur Zeit des
reundes. Denn wo nicht Tugend,
z der Grund von ihr ist, da verschwin=
Grunde alle Freundschaft in wider=
umständen des Freundes. Wenn
aber

eit, das ist, eine
nes stäts getreuen
unsers Glückes, u
keit, mit der man
danken, Absichten,
in sein Herz ausch
selbe einen freundsc
nung erwartet.

XVIII. Dazu
sichere Kenntniß so
mit bösen Menschen
lich, weil sie gewi
chen würden.

XIX. Ein alte
werth, als ein neu
jener ist schon bewä
Behutsamkeit nöth

XX. Mit eine
ten Freunde muß
dern immer so un

ne große Freundschaft erweckt Vertraulich-
ns ist, eine Sicherheit in Erwartung alles sei-
s getreuen Wohlwollens in allen Umständen
Glückes, und deßwegen eine Offenherzig-
it der man ohne Zuruckhaltung alle seine Ge-
Absichten, Entschliessungen, und Gesinnungen
Herz ausschüttet, und immer von ihm über
en freundschaftlichen Rath, und Gegengesin-
wartet.

III. Dazu aber ist große Behutsamkeit und
enntniß so eines Freundes vonnöthen; 2) und
n Menschen wäre so was äußerst gefähr-
il sie gewiß unsre Vertraulichkeit mißbrau-
den.

. Ein alter vertrauter Freund ist immer mehr
als ein neuer wie immer guter Freund. Denn
schon bewährt, da es bey diesem noch vieler
nkeit nöthig hat.

Mit einem noch nicht vollkommen bewähr-
nde muß man nicht zu vertrauet seyn; son-
er so umgehen, daß man sich erinnere, er
kön-

könne uns noch feind werden; und dieß zwar um so mehr, als wir von seiner festen Tugendhaftigkeit noch nicht ganz versichert sind.

T. Es giebt aber Leute, welche, wie sie ihre Freundschaft jedem aufdringen, also mit aller Ungestümme von uns gleiche Freundschaft fodern. Wie hat man sich gegen solche zu verhalten?

M. Man kann und muß diese deine sehr vernünftige Frage noch weiter ausdehnen, nämlich auf alle positive auch nur allgemein pflichtmäßige Liebesdienste, dann auf jedes vorzügliches Wohlwollen, und so auch auf jenes der Freunde. Es ist nämlich eine sehr wichtige Frage: Ob, und wann man ein Recht oder moralische Macht habe einen gemeinen Liebesdienst, oder auch eine vorzügliche Liebesgewogenheit, und endlich gar Freundschaft, von einem andern zu fodern? Und nun antworte ich dir:

1) Wer immer so bedürftig einer fremden Hilfe in welch immer einer guten Sache ist, daß er sich dazu selbst allein nicht erklecklich ist, der hat das Recht überhaupt bey andern Menschen Hilfe zu suchen.

2) Hergegen wäre es Sünde der Faulheit, und der hätte keinen Zuspruch auf fremde Hilfe, welcher, da er wohl könnte, und sich selbst erkleckte, bloß durch fremde Mühe was immer für ein Gut zu erlangen suchte.

3)

3) Um aber insonders von einem gewißen Menschen Hilfe von was immer für einer Art auch dann, da man sich selbst nicht helfen kann, zu fodern, auch nur bloß mit dringender Bitte, und ohne Gewalt, dazu gehört schon Gewißheit von der Pflicht desselben uns in eben den Umständen Hilfe zu leisten.

4) Da nun aber diese Gewißheit überaus selten vorhanden ist, und ein jeder Mensch das ausschlüßige Recht hat, selbst zu urtheilen, ob seine eigene wirkliche Glücksumstände und Bedürfnisse ihm erlauben, itzt so eine Hilfe seinem bedürftigen Nebenmenschen angedeihen zu lassen; und weil ein jeder sich, oder auch oft manche andere näher mit ihm verbundene Menschen, in gleicher Noth mit Recht einem Nebenmenschen vorzieht: so ist es ein äußerst seltener Fall, daß man ein auch nur unvollkommenes Recht habe, in seiner Noth gerade von einer gewißen Person Hilfe mit dringender Bitte zu fodern.

5) Mit Zwange aber bloße Liebesdienste von einem erpressen ist niemals erlaubet, außer im Falle einer äußersten Noth, da man sonst auf keine andere Art sein Leben erhalten könnte, weil da selbst die Gerechtigkeit den andern zur möglichen Hilfe verbindet.

* Allein, mein Telemach, um diesen letzten Satz vollkommen einzusehen, ist dir vonnöthen, daß du schon von den strengen Rechten und Pflichten der Gerechtigkeit, das ist, von der dritten Ordnung der gerechten Menschenliebe, deutliche Begriffe habest.

§. II.

Von der Ordnung der strengen Gerechtigkeit in der Nächstenliebe.

T. Ich bitte, gieb mir also gleich die Erklärung der hiezu nöthigen Begriffe.

M. Du mußt vor allen die Begriffe von moralischer Vollmacht was zu thun, von Pflicht, und vom Rechte, es zu thun, wohl unterscheiden; als von welcher Unterscheidung die richtigen Kenntnissen der wahren Gerechtigkeitspflichten und Rechte in allen ihren Theilen, und in den wichtigsten Ständen der Menschen, wesentlichst abhangen. Merke also wohl: 1) Eine moralische Vollmacht eine Handlung entweder zu unternehmen, oder zu unterlassen, ist das freye physische Vermögen dazu in solchen Umständen, wo die nämliche Handlung (oder ihre Unterlassung) ganz unschuldig, unsündhaft, das ist, nicht bös, ja auch wohl schlechthin physisch positiv gut, ist. Dieser Begriff ist das Genus oder die oberste Gattung von moralisch guten Handlungen, und hat unter sich zwo verschiedene Arten, deren eine Pflicht, die andere Recht, benamset wird. 2) Pflicht ist bey einer freyen (moralischen) Handlung (oder Unterlassung) eine zur moralischen Vollmacht selbe zu thun (oder zu unterlassen) noch hinzukommende, auch selbst schon mit moralischer Vollmacht von einem andern uns auferlegte,

mora=

moralische Nothwendigkeit oder Verbindlichkeit solche freye Handlung zu entrichten (oder zu unterlassen); welches geschieht entweder durch große gemachte Versprechen von Vergeltungen; und dann nennt man es eine unvollkommene (das ist, nur durch eine freundschaftliche Gewalt auferlegte Pflicht, oder durch ernstlich aus voller Obermacht angedrohte Uebel, oder Strafen, wofern man nicht gehorsamet; und dann heißt es eine strenge (vollkommene) Pflicht, eine Zwangpflicht, welche wieder schwer, oder gering seyn kann, je nachdem die angedrohte Strafen schwer, oder nur gering sind. Man nennt sie positive Pflichten, wenn sie uns zu Handlungen; negative, wenn sie zu Unterlassungen moralisch nöthigen. Jene, die uns Gott durch seine heiligen Räthe, oder Gesetze auferleget, heißen innerliche Gewissenspflichten; wenn sie uns aber von Menschen mit moralischer Vollmacht auferleget werden, heißt man sie äußerliche Freundschafts- oder Zwangspflichten, je nachdem nur Einladung durch Versprechen, oder moralischer Zwang durch Strafdrohungen, mit moralischer Vollmacht uns dazu nöthiget.

3) Recht endlich ist eine freye gleichzeitige moralische Vollmacht eine Handlung zu unterlassen und zu unternehmen, ohne wenigst strenge Pflicht zu einem oder dem andern aus beyden. Deßwegen steht es jedwedern frey sein Recht, von was immer Art dieses seyn mag, zu gebrauchen und auszuüben, oder es nicht zu gebrauchen, ohne daß ihn jemand dazu mit mora-

lischer Vollmacht zwingen kann. Und nun zur genauen Bemerkung des Unterschiedes dieser Begriffe dienen folgende Folgesätze.

I. Moralische Vollmacht ist sowohl bey der Pflicht, als bey dem Rechte zu handeln; aber bey der strengen Pflicht befindet sich moralische Vollmacht nur zum Handeln, nicht aber zur Unterlassung derselben (oder umgekehrt, wenn die Pflicht auf die Unterlassung sich bezieht); bey dem Rechte aber befindet sich moralische Vollmacht in gleicher Zeit zu einem und dem andern, die Handlung zu thun, und zu unterlassen.

II. Ein Recht dienet für sich selbst bloß für dessen Dienste und Willkur, dem dasselbe zusteht; eine Pflicht aber kann auch vornehmlich den Nutzen eines andern zur Absicht haben.

III. Was immer also Pflicht ist, das ist kein Recht, und Rechte sind auch keine Pflichten mehr, so fern sie Rechte sind.

IV. Man muß deßwegen auch das, was **rechtmäßig** ist, von dem, was **pflichtmäßig** ist, wohl unterscheiden. Denn rechtmäßig wird insgemein alles genannt, was mit Rechte, oder aus Pflicht geschieht: ob man schon nur das, wozu man Recht hat, eigentlich rechtmäßig nennen sollte. Hergegen pflichtmäßig ist nur das, was gemäß einer Pflicht gethan, oder unterlassen wird.

* Mer-

* Merke nun hier, mein Telemach! welcher Mißbrauch mit Vermischung dieser Redensarten getrieben wird, da man meist alle Amtspflichten Rechte zu nennen pflegt. Wodurch so leicht der falsche Sinn entsteht, als wenn Aemter nur des Nutzens der Beamten halber da wären, und die mit selben verbundene Vollmacht nach Willkur könnte gebraucht werden. Fürstenrechte, Pfarrechte, bischöfliche Rechte, Patronatrechte, Wahlrechte ꝛc., sind ja ursprünglich nur Pflichten; und nur aus Erfüllung dergleichen Amtspflichten entspringen für getreue Amtsträger wirkliche Rechte.

T. Erkläre mir nun auch die verschiedenen ersten Hauptarten der möglichen und wirklichen Rechte, welche wir Menschen zu erlangen fähig sind; denn ich merke es schon selbst, daß hievon der deutliche Begriff von der strengen Gerechtigkeit gegen andere Menschen erst sein Licht erhalten muß.

M. Die Rechte werden im Bezuge auf die Gegenstände, welche zu behandeln man ein Recht hat, in die inneren und äußeren Rechte abgetheilet. Die inneren Rechte sind die, welche wir haben über unsre eigene Person, über Leib und Seele, über alle Kräfte und Handlungen derselben, über deren Gebrauche, Nutzung, und Genuß. Die äußeren Rechte aber beziehen sich auf Dinge, welche außer uns, und von unsrer Person unterschieden sind, also auf anderer Menschen, und alle übrige äußere Dinge. So fern diese letztere nun sich auf die Personen, Handlungen und

Benutzung anderer Menschen beziehen, heißen sie persönliche äußere Rechte; so fern sie aber Sachen betreffen, welche von den Personen der Menschen unterschieden sind, heißt man sie Rechte über äußerliche Sachen (Güter). Ein jedes dieser Rechte kann entweder ein vollständiges Recht seyn, wenn man nämlich über alles, was zur Person, oder Sache gehöret, über ihre Substanz, ihren Gebrauch, und alle von ihr abfallende Früchte, eine freye willkürliche moralische Vollmacht hat, sie nach Wohlgefallen wie immer zu behandeln. Man nennet aber Früchte einer Sache, oder einer Person, die eben auch wieder nutzbaren Dinge, welche aus ihr entstehen, und von ihr nach der Entstehung abgesöndert werden können; wie z. B. die Frucht vom Baume, vom Felde ꝛc.; oder es kann ein unvollständiges Recht seyn, z. B. nur die Sache (als etwa ein Haus) zu gebrauchen, das ist, zu nutzen, oder auch ihre Früchte für sich zu haben, und diese zwey Rechte des Gebrauches und des Fruchtgenußes, wenn sie beysammen sind in einer Person, heißt man das Nutznießungsrecht (dominium utile); oder nur das Recht über den Grund oder die Substanz der Sache selbst; folglich diese wesentlich umzuändern, das Recht über selbe zu walten und zu schalten von einer Person zur andern zu übertragen; welche leztere zwo Rechtsübungen dem sogenannten Grundrechte (dominium directum) eigen und wesentlich sind. Und nun aus dem Nutzungs- Nutznießungs-

und

und dem Grundrechte zusammen genommen besteht das vollständige Recht über eine Sache, oder auch über eine Person. Jedes dieser bisher erklärten Rechte kann von fremder Willkur (oder moralischer Vollmacht) in seiner Fortdauer unabhängig, oder aber stäts von selber abhängig seyn; im ersten Falle heißt es ein Eigenthumsrecht, im zweyten ein gutwillig zugesagtes (erbethenes) Recht. Kömmt was immer für eines der bisher beschriebenen Rechte einer Person allein so ausschlüßig zu, daß keine andere an dessen Ausübung Theil zu haben ein Mitrecht hat, so heißt es ein ausschlüßiges Recht (jus privativum); wenn aber mehrere so zugleich an demselben Theil haben, daß es nur durch eine wie immer bestimmte Zusammenwirkung derselben Willkur wirksam ausgeübet werden kann (z. B. durch die Mehrheit, oder Gesammtheit ihrer Stimmen), so heißt es ein Gemeinrecht (jus cumulativum). In diesem letzten Falle ist das Recht einer jeden Person, welche an dem Gemeinrechte Theil hat, nur ein Theil des ganzen Rechtes; und aus dem Grunde und in diesem Verstande ist das Gemeinrecht, so fern es nur theilweise in einer aus den Theil daran habenden Personen ist, nur ein unvollkommenes Recht, und I. nur die ausschlüßigen Rechte sind vollkommene Rechte. II. Da aber auch eine jede Gemeingesellschaft der Menschen eine moralische Person ist: so ist auch das Gemeinrecht, so fern es ausschlüßig so einer Gemeingesellschaft zukömmt, auch

ein ausschlüßiges und vollkommenes Recht. Die Gemeinde, welche so ein Gemeinrecht ausschlüßig hat, wird eine moralische Person genannt eben wegen diesem Rechte, als wegen dem sie die moralische Vollmacht hat, gemeinschaftlich die demselben eigenen Handlungen rechtsgiltig zu unternehmen. Endlich giebt es absolute Rechte, das ist, schlechthin freye willkürliche moralische Vollmacht was zu thun oder zu unterlassen, und auch nur respektive Rechte, das ist, solche, welche, ob sie schon etwa nicht schlechthin Rechte sind, weil sie auf Handlungen gehen, welche gegen eine innere, oder äußere Pflicht streiten, doch auf solche Handlungen gehen, die wenigst mit keinem Rechte oder mit keiner moralischen Vollmacht einer bestimmten andern Person streiten. So sind uns viele innere Handlungen von Gott, der über alle unsere Handlungen absolutes Recht hat, verbothen, und folglich können wir auf dieselben kein absolutes Recht haben; aber da sie doch als bloß innere Handlungen keines andern Menschen Rechten zuwider sind: so haben wir ein respektives Recht so fern dazu, daß wir durch selbe keinem Rechte anderer Menschen Abbruch thun. Und nun dieß sind die dir itzt vorläufig schon nöthigen Begriffe von Pflichten und Rechten.

T. Sage mir nun itzt, wie auf was Weise man dergleichen Rechten Gerechtigkeit wiederfahren lasse, oder Ungerechtigkeit gegen sie begehe?

M. Wer immer einen verhindert das zu thun, und durch seine rechtmäßige Handlung zu bewirken, wozu er wie immer ein Recht hat, oder mit Gewalt zwingt was zu thun, was er Recht hat nicht zu thun, handelt offenbar wider dessen Recht, das ist, verletzet des andern Recht, thut einem andern unrecht. Folglich heißt gerecht seyn gegen andere so viel als keinem kein Unrecht thun, keines sein Recht verletzen, keinen in dessen Ausübung hindern, keinen gegen dasselbe Zwang anthun, sondern ihn dasselbe frey ausüben und genießen lassen. Und nun ist es ganz klar, daß man kein Recht haben könne einem unrecht zu thun, und daß einem unrecht thun immer bös, und folglich durchaus der Menschenliebe zuwider, und allgemein von Gottes Gesetze verbothen sey. Denn weil ein jedes Recht eine moralische Vollmacht, das ist, ein freyes physisches Vermögen zu einer in dergleichen Umständen schlechthin guten Handlung, oder Unterlassung enthält; so ist ein jedes Unrecht, als eine mit so einem Rechte streitendes Unternehmen, offenbar bös, mit keinem Rechte, oder moralischen Vollmacht es zu unternehmen, je vereinbar, und folglich als bös und dem Besten des andern zuwider von Gottes Liebesgesetze verbothen; schwer oder gering, je nachdem das Gut des Nebenmenschen, welches durch so ein Unrecht verletzet wird, groß, oder gering, ihm nothwendig, oder minder nothwendig ist. Vollkommene Gerechtigkeit also gegen alle andere Menschen ist in al-

rdnung in der Menschenliebe.

nanntest du aber vorher die Rechte
er Gerechtigkeit strenge Rechte und
?

il diese Rechte immer mit dem Rechte
einem jeden, welcher sie zu verletzen
Gewalt zu widerstehen, und ihn zu
rechte abzulassen, oder das schon zu-
wieder zu ersetzen. Und 2) eben weil
rechtigkeit selbst dem ungerechten Ver-
chte die Pflicht des Ersatzes auflegt,
strenge Pflicht.

d zween Sätze, welche ich dich bitte
zu beweisen.

nur wohl auf! Ich beweise dir zuerst
jeden Angreifer unserer Rechte zu
abstehe von der Verletzung derse-
d nichts als moralische Vollmachten,
dig sind gute Handlungen, das ist,

solche

nothwendig sind,
ur s auch nur nu
rhalten. Alle
Erhaltung derse
tel gegen ungere
liche Handlungen
als bösen Handlu
gen eben darum
ternehmen ist eb
lungen, und folg
wahres Recht, od
eine wahre Pflicht.
dem Verletzer mein
es nothwendig ist,
dern, eine zur Erf
wendige Handlung
eines Zwanges zu

T. Wenn de
ten auch wohl ein
zur Erweisung de

ſtand gehören, und wir ſind durch die Geſell-
erpflichtet, dergleichen Güter, ſo fern ſie uns
endig ſind, oder wenigſt berechtiget, ſo fern ſie
ch nur nutzlich zu unſerm Glücksſtand ſind, zu
n. Alle Handlungen alſo, die wir zu ſolcher
ung derſelben als ſchlechthin nothwendige Mit-
en ungerechte und der Erhaltung derſelben ſchäd-
ndlungen anderer Menſchen unternehmen, ſind
n Handlungen gerade widerſtreitende Handlun-
n darum gut, und die Vollmacht ſelbe zu un-
en iſt ebenfalls eine Vollmacht zu guten Hand-
und folglich eine moraliſche Vollmacht und
Recht, oder bey nothwendigen Rechten ſogar
re Pflicht. Nun iſt aber der Zwang, den ich
letzer meiner Rechte bloß ſo fern anthue, als
endig iſt, ihn von ſolcher Verletzung zu hin-
ne zur Erhaltung meiner Rechte wirklich noth-
Handlung. Alſo habe ich das Recht mich ſo
anges zu gebrauchen.

Wenn dem alſo iſt, ſo ſcheint es, wir könn-
wohl ein Recht haben andere Nebenmenſchen
eiſung der uns ſchuldigen Liebesdienſte zu
zwin-

zwingen, da wir ja selbe zu fodern auch ein Recht haben?

M. Nein, mein Telemach! denn du hast zwar ein Recht überhaupt die dir nutzlichen Liebesdienste zu begehren und zu suchen, nicht aber von diesem einzelen Menschen mit eigener moralischen Vollmacht dir zu verschaffen, außer im äußersten Nothstande die bloß nothwendigen. Denn außer diesem Falle wäre es mehr schädlich als nutzlich, wenn den bedürftigen Menschen ein eigenes vollkommenes Recht auf die bloß aus Liebe ihnen schuldige Dienste anderer Menschen gestattet wäre; weil weder sie insgemein wissen könnten, ob dieser einzele Mensch ihnen dergleichen Liebesdienste wahrhaft bey seinen eigenen wahren Glücksumständen schuldig wäre; weder außer dem gedachten Nothfalle so ein Zwang ein wirklich nothwendiges Mittel seyn kann zur allgemeinen Glückseligkeit; welche vielmehr im Gebrauche aller seiner eigenen Kräfte und Güter vollkommen freyes Recht erfodert, nach eigenem Urtheile selbe vorzüglich für seine eigene Glückseligkeit zu verwenden und zurückzuhalten. Wenigst wurde so ein Zwangrecht immer mehr Schaden als Nutzen durch die stäte Kriege erwecken, weil diejenigen, welche sich auf die Liebesdienste nicht verstehen wollen, sich eben auch durch Zwang nichts wurden abgewinnen lassen.

T. Wie weit erstrecket sich denn dieses Zwangrecht, welches allen unsern wahren Rechten entspricht?

. Und nun das Schutzrecht wie weit geht es?

I. Zu merken ist hier zuerst, daß itzt nur vom
, nicht von einer Pflicht zur Schutzwehre gegen
chte Beleidigungen die Rede ist, und für itzt
ur von schweren Beleidigungen unserer in Ruck-
f unsern wirklichen Glücksstand wichtigen Rech-
durch nämlich uns ein Recht genommen oder
wurde, dessen Werth zu unserm wirklichen
stande ein großes Verhältniß hat, dergleichen
ein auf eine für sich selbsten unbeträchtliche
sich beziehendes Recht dann seyn kann, wenn
s ohnehin in einem elenden Glücksstande be-
So mag z. B. ein kleines Stuck Geld für ei-
thleidenden wichtiger, und dessen Raub für
beleidigender seyn, als ein viel größeres für
ichen Mann. Hergegen ist die Beleidigung in
nwärtigen Betrachtung immer noch gering für
ten, so lang uns nur Rechte oder Güter da-
ntzogen werden, welche zu unserm wirklichen
lücksstand ein geringes Verhältniß haben, oder
u gar überflüßig sind. Und nun in einem je-

den

den Falle eines Angriffes unserer gewißen Rechte mit schwerer Beleidigung derselben ist es erlaubet, sich aller derjenigen Mittel zu seinem Schutze gegen den Angriff des Beleidigers zu gebrauchen, welche er durch den Grad des uns selbst in seinem Angriffe angethanen Gewaltes oder gebrauchten Bestrebens, nothwendig für uns machet, um uns von der Wirksamkeit seiner vorgehabten Beleidigung zu verwahren, wie schädlich immer der Gebrauch dieser Mittel für den Angreifenden selbst ausfallen mag. 2) Aber auch durchaus darf man ihm nicht mehr Schaden thun, als bloß zur Rettung unserer schweren Rechte vonnöthen ist. Der erste Theil dieses Satzes folgt aus dem, daß es für das allgemeine Beste der Menschen immer besser ist, daß der böse und ungerechte Beleidiger durch das ihm bewußte Recht des von ihm angegriffenen zu so einer ihm wie immer nachtheiligen Schutzwehre nachdrucksam von schweren mit großer Gewalt unternommenen Beleidigungen abgeschrecket, als durch die Sicherheit vor derselben mit Schaden des Unschuldigen zu dergleichen gewaltsamen Unternehmen gereizet werde. Und nun läßt der Rathschluß des weisesten göttlichen Gesetzgebers immer das Privatübel als das kleinere zu, wenn es schlechthin nöthig ist, dadurch das größere allgemeine zu verhindern. Der gerechte Gott überläßt also einem jeden im besagten Falle das Recht oder die frey moralische Vollmacht sich gegen die wirkliche Beleidigung durch alle so fern,

wie

wie gesagt worden, nothwendige Mittel auch mit viel größerm Schaden des ungerechten Angreifers zu schützen, um nicht allgemein die Rechte der guten Menschen der ungerechten Gewalt böser Menschen preiszugeben. Und das war zuerst zu erweisen. Der zweyte Theil erhellet daraus, daß bloß die Erhaltung der eigenen Rechte gegen allen Angriff und Verletzung die erlaubte Absicht der Schutzwehre ist. Und dieser Endzweck und Absicht bestimmt und fodert keine andere als die nothwendigen Mittel. Weiters getriebene Schutzwehre mit noch größerm Schaden des Angreifers wäre schon von einem bloßen Haße desselben befohlen, der in keinem Falle erlaubt ist.

T. Geht aber dieses Schutzrecht auch in jeden geringen Verletzungen auf alle nothwendige Mittel? Darf ich z. B. eines mir entzogenen Dukaten halber den damit flüchtig gehenden Dieb erschießen, wenn ich ihn anders nicht aufhalten kann?

M. Auf keine Weise. Denn erstens wenn der Angreifende bekannter Weise ein sehr armer Mensch, und gerade so einer Hilfe bedürftig wäre: so ein Dukate aber (z. B.) noch bloß zu meinem Ueberfluße gehörte, so handelte ich sehr wider die Liebe, wenn ich ihm durch meinen Widerstand neue größere Armuth verursachen würde. Ferner bin ich ja schon aus ordentlicher Liebe gegen alle andere Menschen schuldig, der Erhaltung eines ihrigen viel größern Gutes wegen

ein

ein meiniges viel geringeres Gut aufzuopfern, und diese Liebespflicht dringt mich eben auch gegen den Angreifer eines für meinen wirklichen Glücksstandes nicht viel beträchtlichen Rechtes. Daher, ob ich schon dieses mein Recht keinem (außer dem Falle, da er eine große Noth litt) frey zu überlassen schuldig bin; so streitet es doch sowohl mit der Mäßigkeit, welche mir die Vernunft schon und das Naturgesetz in der Liebe so eines für mich itzt unbeträchtlichen Gutes befiehlt, als mit der auch dem ungerechten Angreifer noch immer schuldigen Liebe, so ein meiniges geringes Gut mittelst einer schweren und ohne Vergleich größern Beschädigung derselben auch in dem Falle erhalten und vertheidigen zu wollen; da er selbst durch die Art seines Angriffes mir kein anders Mittel überläßt. Wenn also für meinen wirklichen Glücksstand ein Dukat noch ganz ein geringer und nicht hoch beträchtlicher Verlurst ist, so darf ich dessen wegen so ein äußerst hartes Mittel, als die Ermordung des Diebes ist, nicht gebrauchen; und man kann also nicht allgemein einen Dukaten zum Maaße ansetzen, wann so was erlaubt sey. Nur also eine im Bezuge auf meinen wirklichen Glücksstand große Verletzung, dadurch ich in eine Art großer Armuth oder neuer Bedürfnisse käme, giebt ein so uneingeschränktes Recht der Schutzwehre.

Und nun haben wir für die Gränzebestimmung der unsündhaften oder erlaubten Schutzwehre eine zwey=

viel größeres wirkliches Elend oder Schaden,
durch seinen Angriff zu gehen mag.

er Angreifer hat kein Recht sich der unschul-
o so begränzten Schutzwehre des von ihm An-
n sich zu widersetzen. Denn das wäre ihn
usübung seines Rechtes hindern, und eine
erechte Verletzung.

obald aber die Schutzwehre über die Noth-
t auch gegen schwere Angriffe hinausgehet,
elbst ungerecht, und Verletzung des Angrei-
dieser erhält ein Recht, sich dem Ueber-
widersetzen.

as Uebermaaß der Schutzwehre in kleinen
en, jedoch noch inner den Gränzen der
igkeit, streitet zwar nicht gegen das Recht
fers; jedoch aber gegen die ihm schuldige
er erhält kein Recht sich auch dann derse-
ersetzen, sondern ist vielmehr schuldig durch-
ngriffe abzulassen.

IV. Sobald der Angreifer vom Angriffe absteht, und man davor versichert ist, so hört das Recht der gewaltsamen Schutzwehre auf.

V. Jedoch, wenn ich von dem Angriffe vorhinein wohl vergewisset bin, so bin ich nicht schuldig auf denselben erst zu warten; sondern ich kann ihm vorkommen durch Entwaffnung und Außerstandsetzung des zum Angreifen entschlossenen Gegners; ja so was fodert oft selbst die Liebe des Feindes, wenn ich durch solches Vorkommen ihn mit weit wenigerm seinen Schaden entwaffnen kann, als wenn ich es zum Angriffe selbst kommen ließ. Und dieß nennt man das Präventionsrecht gegen den Angriff eines ungerechten Beleidigers.

VI. Wer dem ungerechten Angreifer meiner Rechte wirksame Hilfe im Angriffe leistet, der wird selbst Angreifer meiner Rechte, und es ist mir gegen denselben zu meiner Schutzwehre gerade eben so viel, aber auch nicht mehr erlaubet, als mir gegen den Hauptfeind erlaubet ist.

VII. Den, welcher ungerecht von einem andern an seinen Rechten angegriffen wird, ist es immer unter eben den obigen Einschränkungen erlaubet, hilfweise gegen seinen Angreifer zu schützen; und, wenn er in den zur Nothdurft gehörigen oder sonst sehr wichtigen Gütern angegriffen wird, und sich zu schützen

bersetzen.

Erkläre mir nun auch das zweyte oben von
eigte Recht, das wir nach schon wirklich er-
Schaden haben, den Ersatz von unserm An-
nd Verletzer unserer Rechte zu erzwingen.

Wir müssen hier wieder einige hiezu nöthige
Begriffe voraus schicken, erstens von dem,
rlittener Schaden, und hernach, was einem
nen ungerechten Schaden zufügen, sagen
in erlittener Schaden ist der wider seinen
littene Verlurst der vorhin gehabten physi-
macht über sein mit Rechte besessenes Gut
ur zu disponiren, ohne daß man diese Voll-
er herzustellen vermag. Der durch seine
oder Unterlassung, eine wirksame Ursache
urstes ist, kann es freywillig, das ist, mit
n dieser Wirkung, oder unfreywillig, und
Vorhersehen gethan haben; und zwar im
er freywillig gehandelt hat, kann es wie-
eder mit moralischer Vollmacht dazu, oder
und folglich unrechtmäßig geschehen seyn-
nun ist eines fremden Schaden ungerechter

Weise Urheber, welcher freywillig und mit gutem Wissen eines fremden Schadens wirksame Ursache durch seine Handlung oder Unterlassung wird, ohne dazu eine moralische Vollmacht zu haben.

Die respektive Größe des zugefügten Schadens muß hier, wie oben die Schwere der Beleidigung, in Betracht gezogen werden, nämlich mit Rucksicht auf den wirklichen Glücksstand des Beschädigten. Aber man muß auch noch eine absolute Schwere des Schadens, welche allgemein für groß und schwerlich sündhaft muß angesehen werden, annehmen; und sie darf nicht bloß durch das Bedürfniß des Beschädigten auch auf eine kleine Maaße von Gütern ausgedehnet werden, sondern sie muß zugleich durch die Umstände (ob so ein Schaden nur den Ueberfluß der Güter des Beschädigten angreife, und ob die ganze Größe des Schadens wenigst aus einem Bedürfniß der Armuth von dem Beschädiger zugefüget worden) bestimmet werden. I. Ist bloß dem Ueberfluße des Reichen und nur so viel entzogen worden, als er aus Liebespflicht ohnehin zur Aushilfe der Armuth des Beschädigers herzugeben schuldig gewesen wäre, so bleibt der Schaden immer klein, den so ein Armer dem Reichen dadurch zufüget. II. Gleichwie aber ein bloß wohlhabiger Mensch dem nämlichen Armen viel weniger, als ein Reicher, auch aus Liebe schuldig ist; so wird auch ein Armer die Quantität des Schadens, der nicht

schwer

wenn das dadurch entgezogene Gut nach ver-
Schätzung an sich selbst für jeden Menschen
ckſicht auf seinen wirklichen guten Glücks-
ß und wichtig ist. IV. Und nun kann man
venn nur wohlhabige Leute einander beschädi-
mag ein Thaler überhaupt für schwer geha-
en. Wenigst dörfen wir uns heute bey so
Abschlage des Geldes gegen alle Waaren nicht
die vor etlich hundert Jahren von den Ka-
egebenen Regeln halten. V. Und nun ein
eywillig ungerechter Weise zugefügter Scha-
t immer eine schwere Sünde aus, weil er
t ein großer Abtrag der fremden Glückselig-
welchen genugsam zu hindern eine bloß kleine
ichkeit nicht erfleckte, folglich die wohlhabi-
haufenweise so schweren Beschädigungen aus-
ssen wurde. VI. Bey ohnehin armen Leu-
t nach dem Maaße ihrer Armuth eine viel
Quantität zu einer schweren Beschädigung,
nur mit harter Arbeit und Mühe von ih-
rringende Unterhalt für einen Tag.

Ferner itzt kann ein dreyfacher Fall sich bey dem wirklich erlittenen Schaden ereignen, 1) daß die verlurstig gewordene Sache so ganz zu Grunde gerichtet worden, daß nichts von selber, auch keine Frucht oder Gebrauch mehr davon übrig sey; 2) daß zwar die Sache nicht mehr einzeln an sich selbst, jedoch noch eine aus selber erholte Frucht, oder ihr durch Veräußerung errungener Werth, vorhanden sey; 3) daß die Sache selbst noch einzeln an sich selbst in der Gewalt eines andern vorhanden, und nur der Gewalt des Eigenthümers entzogen sey. Und nun ist es ganz klar: I. Daß im zweyten und dritten Falle der Eigenthümer und Herr der Sache diese selbst sowohl, als was immer noch von ihr vorhanden ist, wo er sie immer finden wird, wieder in seine Gewalt zu nehmen berechtiget sey, er mag freywillig, oder unfreywillig von wem immer ohne Rechtsgrund darum gebracht, oder daran beschädigt seyn worden; ja wenn er dieselbe auch bloß verloren, und ein anderer sie gefunden hätte. II. Ein jeder, bey dem sich die noch vorhandene Sache, oder ihr Werth, Frucht, oder auch nur ein Theil davon, wie immer vorfindet, ist schuldig solche dem Eigenthümer frey wieder zu überlassen, sobald sein Recht darauf gewiß ist, ja selbst sie ihm zurückzugeben, wenn es jenem unbekannt wäre, wo sie sich befinde, und dieß unter einer schweren, oder kleinen Sünde; je nachdem der Schaden des Verlurstes so einer noch vorhandenen Sache absolut

oder

he bemächtigen wollte, unerachtet seines wohl
n Rechts mit angewandter Gewalt widerse-
de, so wurde er ein wirklich freywilliger An-
remden Gutes, und dem Eigenthümer wäre
, um seines Gutes sich wieder zu bemächti-
gen denselben alles das erlaubet, was ich oben
n der Schutzwehre erwiesen habe.

Wir haben also itzt die Rechte des Beschädigten
Pflichten des Urhebers seines Schadens nur
den ersten Fall zu bestimmen, in welchem gar
on der zu Schaden gekommenen Sache mehr
. Und hier müssen wir im Beweise dieser Rechte
ten um so gründlicher seyn, als wichtig sie sind
enschliche Glückseligkeit. Und doch sind eben hier
oralisten sehr seicht. Merke also den Beweis
dem itzt folgenden Satze.

immer einem andern ganz freywillig einen
en Schaden an seinen äußern Gütern zufü-
ach dem Maaße dieses Schadens schlechthin
Gewissen durch das Naturgesetz schwerlich,
der schwerlich verpflichtet, dergleichen Scha-
Beschädigten, so fern als er es ohne einen viel

grösseren eigenen Schaden zu thun im Stande ist, von dem Seinigen zu ersetzen; wenn er schon durch so eine bloße Beschädigung für sich gar nichts gewonnen hat, und dem Beschädigten es unbekannt geblieben ist, daß er Urheber des Schadens ist. 2) Der auf solche Art Beschädigte aber hat ein vollkommenes Recht, unter eben den Umständen und Bedingnissen so einen Ersatz von ihm auch mit Gewalt zu erzwingen.

* Merke, mein Telemach, daß unsere Moralisten den Beweis von diesen zween so wichtigen Sätzen auf verschiedene Art mit wenigem Grunde führen. Sie sagen 1) das Recht des Beschädigten zu solchem Ersatze gründe sich auf sein Eigenthumsrecht über die Sache, welche ihm von dem andern ungerechter Weise ist zu Grunde gerichtet worden, z. B. auf das ihm verbrennte Haus. Allein wie kann dieses Recht noch eine Kraft haben, da sein einziger voller Gegenstand nicht mehr existiret? und zwar wie kann bloß aus ihm erst nach seinem Aufhören ein ganz neues Recht auf das Eigenthum des Beschädigers in dem Beschädigten entstehen? Und warum entsteht dieses letzte nur dann, wann der Schaden freywillig ungerechter Weise ist zugefügt worden? Andere sagen 2) dem Beleidigten stehe ein Recht zu, den Beleidiger durch Foderung des Ersatzes zu strafen. Aber das Strafrecht, wie wir hernach sehen werden, hat nur dann Platz wann eine wahrscheinliche Gefahr vorhanden ist, daß sonst der Beleidiger seinen ungerechten Angriff wiederhole; und es greift deßwegen sogar Platz, wenn die entfremdete Sache, wie oben im zweyten und dritten Falle gesagt worden, noch vorhanden ist. Zu dem folgte aus dem bloßen

sen Strafrechte des Beschädigten noch gar keine eigene Gewissenspflicht für den Urheber des Schadens, sich selbst darüber mit dem Ersatze zu bestrafen für den Fall, da sein Angriff dem Beschädigten unbekannt geblieben wäre. Wir müssen also für Sätze von so wichtigen Rechten und Pflichten, welche auch noch viele andere in Beleidigungen von andern Gattungen, als des Leibes, der Ehre ꝛc., mit sich aus gleichen Gründen verbunden haben, festere Gründe zu ihrem überzeugenden Beweis aufstellen. Und zu diesem Ende

** Merke ferner wohl, daß ich dem Satze folgende Umstände als Bestimmungen zugesetzet habe. 1) Muß der Schaden ungerechter Weise ganz freywillig zugefügt worden seyn; und das kann nur geschehen mit gewißem bedachtsamen Vorhersehen der ganzen Größe derselben, entweder zwar aus vorsätzlicher Bosheit, das ist, aus Haße und gerader Absicht auf denselben als Endzweck der schädlichen Handlung, oder doch mit Nichtachtung auf seine wohl vorgesehene Erfolge aus der Handlung, oder Unterlassung, die man freywillig gegen das Recht des andern unternimmt. Und in diesem letzten Falle ist nothwendig, daß man kein Recht zu so einer Handlung eines eigenen davon gehofften Nutzens wegen habe, sondern schon bloß der dem Nebenmenschen schuldigen Liebe und Achtung auf sein Recht halber gehalten sey, eine solche Handlung zu unterlassen, oder dem Erfolge solcher Unterlassung vorzubauen. Und nun zeigt es sich ganz klar, daß nur von dem Falle hier die Rede sey, da man entweder aus vorsätzlichem positiven Hasse, oder wenigst aus sehr sündhafter ungerechter Nichtachtung des Rechtes seines Nebenmenschen eine Handlung mit dessen Schaden unter-

nimmt. 2) Wird die Pflicht des Ersatzes für solchen Fall festgestellet auch dann, wann der Urheber desselben davon ganz keinen Gewinn für sich erhalten hat. Denn in eben diesem Falle, wenn er so was schon wohl vorgesehen hat, ist die Bosheit des Hasses, oder der Nichtachtung des Rechtes seines Nebenmenschen, nur um so größer. Hätte er aber einen Gewinn davon erlanget, oder wenigst gehoffet: so wäre es doch ein solcher, zu dem er auf keine Weise berechtiget gewesen, eine solche Handlung als Mittel zu gebrauchen. Denn sonst wäre der Schaden, den er dem andern verursachet hat, nicht ungerecht. Und folglich bleibt die aus Geize entsprungene Nichtachtung des dem Nebenmenschen ungerecht zugefügten Schadens noch immer in ihrer vollen Bosheit. 3) Ich sagte: **Die Schwere der Pflicht zum Ersatze werde abgemessen nach der Schwere des so ganz freywillig und ungerecht zugefügten Schadens.** Und nun muß diese Schwere des Schadens sowohl im Bezuge auf den armen Glücksstand des Beschädigten wenigst respektiv groß, im Bezuge aber auf dessen reichen Glücksstand absolut groß seyn, auf daß sie eine schwere Pflicht des Ersatzes gründe. Folglich wenn so ein Schaden mit Hoffnung eines Gewinnes aus einem Triebe der Armuth geschieht (Noth entschuldigt ganz, so fern sie allein Trieb zur Handlung ist, und nicht mehr geschieht, als die Noth schlechthin erfodert), so muß die Schwere des Schadens auch mit Rucksicht auf die Bedürfniß des Armen und auf die Pflicht des Reichen ihm mit Liebe beyzuspringen, als mit einem Verminderungsgrunde solcher Schwere, abgemessen werden, weil auch alsdann die Boeheit des zugefügten Schadens und das Recht des Beschädigten um so viel abnimmt. Nun aber, wie wir sehen, ist bloß die

u es recht zu verstehen, sowohl auf das re=
rhältniß der absoluten Größe des zugefügten
zu dem Glücksstande des Beschädigten, als auch
es Ersatzes desselben zu dem Glücksstande des
s, Ruckſicht genommen werden. Denn wur=
leidigte durch so einen Schaden aus seinem
n Stande in eine große bedürftige Armuth ver=
äre der auch arme Beleidiger zum Ersatze ver=
b er schon dadurch in eine eben so merklich
fallen sollte. Wurde aber dem Reichen nur
uß von dem armen Beschädiger entzogen, so
zum Ersatze so eines auch absolut großen Scha=
o fern verpflichtet, als er dazu ohne alle Er=
igenen absoluten Noth im Stande wäre; das
te in solchem Falle den Ersatz so lang verschie=
r ihn zu machen ohne Gefahr einer eigenen
ande käme. Wohlhabige und reiche Beschä=
ind immer verpflichtet, die von ihnen andern
wohlhabigen Nebenmenschen zugefügten Schä=
erschub zu ersetzen. Und nun wie die Pflicht
gers zum Ersatze besteht, so besteht auch
des Beleidigten zur auch gewaltsamen
desselben, weil sie beyde auf dem nämlichen
en; wie gleich zeigen wird der itzt folgende

Beweis. Die Unterlassung aller ungerechten Beschädigung der Rechte und der äußern Glückseligkeit des Nebenmenschen ist der geringste Grad der ihm schuldigen Liebe, zu dessen Uebertretung uns nur der übermäßige Geiz, oder eine andere Leidenschaft, oder gar der positive Haß gegen unsern Nebenmenschen, bewegen kann. Nun uns allgemein von so einer positiv schädlichen Handlung abzuhalten wird ein dringenderes Mittel nothwendig, als alles dasjenige seyn mag, das zur moralischen Erzwingung der positiven nutzlichen Liebespflicht schon erfodert wird. Denn auch diese wird uns in großer Noth des Nebenmenschen schon sogar durch angedrohte ewige Strafen aufgedrungen. Und nun so ein nothwendiges und allein praktisch allgemein hinlängliches Mittel ist das absolute Unvermögen den Nebenmenschen so fern wirksam hassen, oder aus Geize beschädigen zu können, daß man nicht selbst in gleichen Schaden durch die Pflicht des Ersatzes verfalle. Denn ohne diesen neuen Zwang wurde die Hoffnung der durch bloße Reue über das zugefügte Unrecht wieder leicht zu tilgenden Schulde bey Gott und der verwirkten ewigen Strafe selbst die Entschließung zu so einem dem Nebenmenschen schädlichen Unrechte befördern. Nun ist aber der weisen Güte Gottes zuwider, dem ungerechten Sünder Güte mit Nachtheile anderer Menschen widerfahren zu lassen. Gottes Weisheit und Güte muß also durch sein Naturgesetz dieses Mittel der Ersatzespflicht zur Versicherung der allgemei-

meinen Glückseligkeit der Menschen gegen solche ungerechte Beschädigungen anwenden, und Gott kann ohne derselben Beobachtung dem ungerechten Beschädiger seine Schulde nicht nachlassen. Es giebt also so ein Naturgesetz, das zum Ersatze im Gewissen, in allwege nach der respektiven Schwere des ungerecht zugefügten Schadens, verpflichtet; und das war das erste. Gleichwie nun aber bey boshaften Menschen, welche die bloße Gewissenspflichten nicht mehr achten, auch durch so was allein der Glückseligkeit anderer Menschen gegen ihre Ungerechtigkeit nicht genug vorgesehen wäre; und wie es auch die Weisheit eines Gesetzgebers erfodert, daß er den Vollzug der auf eine Schuld verhängten Strafe der Willkur des Schuldigen selbsten nicht überlasse: so war es in Absicht auf den Endzweck dieses Naturgesetzes nothwendig, daß er dem, welcher ungerecht beschädiget worden, selbsten auch das vollkommene Recht ertheilte, den Ersatz seines Schadens von dessen ungerechtem Urheber nach den jeweiligen Umständen seiner dazu entstandenen Pflicht auch mit Gewalt zu erzwingen, und sich selbsten aus seinen Gütern zu verschaffen; und das war zweytens zu erweisen.

* Hier haben wir, mein Telemach, wieder eines der merkwürdigern Beyspiele, wie unzureichend jene Sittenlehre sey, welche ohne Rucksicht auf Gott die natürlichen Pflichten bloß aus den Erfahrungsregeln herleiten will. Denn über eben diese so wichtige Pflicht des Ersatzes eines

nes jeden ungerechten, ohne allen eigenen Gewinn bloß aus Haße zugefügten Schadens auch im Falle, daß man es ganz geheim zu halten vermag, läßt sich gar keine Erfahrungsregel zum hinreichenden Grund ausfindig machen. Nun kommen aber Folgesätze aus diesem wichtigen Satze.

I. Nur die bedachtsame freywillige Bosheit, mit welcher man den Schaden zufügt, ist der einzig hinreichende Grund des Naturgesetzes, das die Pflicht des Ersatzes auflegt, und dem Beleidigten selben zu fodern das Recht giebt. Denn nur diese zu verhindern ist so eine Pflicht dienlich und erfleckflich; und nur diese verdient die Strafe des Ersatzes.

II. Folglich ist die Schwere oder Geringheit der Schuld und der Bosheit auch die einzige Maaße der Schwere oder Geringheit der Pflicht zum Ersatze, sowohl als der Ausdehnung der Pflicht, welche eben auch nicht weiter gehen kann, als die Schuld.

III. Und da diese Pflicht des Ersatzes die Stelle einer Strafe, und folglich eines Abschreckungsmittels von der Schuldaufladung, haben soll; so kann sie auch schon deßwegen nie größer oder schwerer werden, als sie schon vorhinein aus der eben auch schon vorher erkannten Größe des Schadens vorhergesehen worden ist.

IV. Ist nun der Schaden wirklich in allem Bezuge groß, und wird auch schon vorläufig dafür erkannt:

für klein angesehen worden: so ist, wie die
also die Ersatzpflicht nur gering.

Wäre der Schaden wirklich klein, aber aus
für groß vorher schon angesehen worden: so
pflicht zum Ersatze doch nur klein, weil der
zwar eine größere Schuld veranlassen kann;
Abgang der Bedingniß einer großen Quan-
Schadens kein schwer zu desselben Ersatze ver-
s Gesetz nicht möglich ist.

Wer zweifelt, ob der Schaden, den er ei-
n zufügen will, groß oder klein sey, und
nd seinem Zweifel doch zufüget, sündiget
weil er den Willen auch großen Schaden
hat; 2) wenn aber hernach der Schaden
ein befunden wurde, hat er nur eine ge-
t zum Ersatze; 3) eine schwere aber, wenn
n wirklich groß wäre.

Zum Ersatze des Schadens sind nach diesen
Regeln alle diejenige verpflichtet, welche
samer freywilliger Schuld wirksame Urhe-
r, und so fern sie es gewesen sind; 2) so

wie

wie auch diejenigen, welche den Schaden zu verhindern wohl vermöcht hätten, und streng dazu verbunden waren, und ihn doch wohl bedachtsam und freywillig nicht verhindert haben; folglich alle, welche Befehl, Rath, Anmahnung, Einwilligung, Schutz dem Urheber desselben gegeben haben, oder Theil daran genommen haben; oder welche bey aufgehabten strengen Pflichten mit gutem Wissen dazu stillgeschwiegen, keinen Widerstand gethan, oder die Gefahr dem Eigenthümer nicht geoffenbaret haben, da noch zu helfen war.

IX. So viel ein jeder vom ganzen Schaden mitgewirket hat, so viel muß er davon ersetzen, nicht mehr, nicht weniger. 2) Wenn denn ihrer mehrere zusamm zum ganzen Schaden gewirket haben, so ist ein jeder im Abgange der übrigen den ganzen Schaden, sonst aber nur einen gleichen Theil mit allen übrigen, zu ersetzen schuldig. 3) Zuerst jedoch ist jeder den ganzen Schaden, oder den Theil desselben, zu ersetzen schuldig, den er davon vor den übrigen genossen, oder verzehret hat; 4) dann derjenige, welcher der Rädelführer, wie man sagt, war: nämlich der dazu den Befehl, den Einschlag, oder Rath gegeben hat. 5) Jedoch wenn der vordere seine Pflicht nicht erfüllet, so fällt diese immer dem Nachkommenden zu; doch so, daß er von dem den Ersatz wieder abfodern darf, dem diese Pflicht vor ihm oblag.

rgleichen eigenen größern Schaden in Stan-

. Folglich wenn er den Beschädigten nur
Ueberfluße oder Wohlhabigkeit beschädiget
arf er sich deßwegen nicht aus einem wohl-
Stande bis in einen Nothstand versetzen,
adurch an seinem innerlichen Glücksstand
gang der Nothdurft leiden wurde. Eben so
t ihn eine jede Gefahr seine Ehre, seinen
tand, oder Armuth, zu verlieren.

dieses nun, mein Telemach, sind die Regeln
en Rechte und Pflichten der Gerechtigkeit,
deßwegen die strengen Rechte und Pflichten
rden; weil ihnen ein Zwangrecht, um sie un-
n Besitzer solcher Rechte gegen alle Angriffe zu
ntspricht. Die Gerechtigkeit bestimmt also
auf diese Rechte unsers Nebenmenschen
kehrte Ordnung der Liebe, also zwar, daß
chte unsers Nebenmenschen durchaus unver-
und so fern dieselbe unserm eigenen Nutzen
üssen.

eylich ist es eine große Strenge oder Rach-
Rechtes, wenn man es sogar mit Ermor-

dung seines Gegners vertheidigen, und seine Beschädigung wieder gut zu machen sich sogar des Gutes desselben so fern mit Gewalt bemächtigen darf. Und auch die Pflicht ist streng, zu der man durch so dringenden moralischen Zwang verbunden ist.

III. Es ist aber noch eine Art der Strenge dieser Rechte zu erklären übrig, nämlich das Recht den Angreifer und den wirklichen Beschädiger über die Schutzwehre, oder über die Erzwingung des Ersatzes, auch noch in der Absicht zu bestrafen, damit er nicht noch ein andersmal so was gegen uns, oder andere Menschen, zu unternehmen sich wage, oder andere von ihm ein böses Beyspiel nehmen. Der Grund davon ist das Recht unsern fernern Beleidigungen vorzukommen durch alle dazu nothwendige nicht gar zu harte Mittel, das ich dir schon oben erkläret habe. Nun aber ists wegen der verdorbenen Gemüthsart unserer Feinde, die uns aus Erfahrung genugsam bekannt ist, öfters nothwendig (besonders wenn wir ihnen ohne weitern ihren eigenen Schaden nur den Raub unserer Güter wieder abgejaget, oder denselben bloß verhindert haben) daß sie durch eine hinlängliche Bestrafung von fernern Angriffen und Beschädigungen unserer oder auch anderer Menschen Rechte abgeschrecket werden. Wir haben also dann auch das Recht uns und andere Menschen durch Bestrafung ihrer Ungerechtigkeit gegen sie ins Künftige

zu

les bey andern bösen Menschen, welche
zen, zu verhindern. Und so heißt man
e Strafe bald eine Strafe zur Besserung
igen, bald eine exemplarische Strafe, so
Abschreckung anderer von gleichen Ver-
elet. Uebrigens hat dieses Recht den Be-
strafen die nämlichen Regeln und Grän-
s Recht der Schutzwehre, als ein wahrer
en; bey geringen Beleidigungen zwar mit
der Liebe, bey schweren aber bloß inner
der Nothwendigkeit zur Besserung des
und zur Warnung anderer, nach dem
Gefahr von künftigen neuen Angriffen.
e Angriffe, und wo eine Gefahr der Wie-
oder fremder Nachfolge des bösen Bey-
anden ist, lassen der Strafe einen Platz.
oft die exemplarische Strafe noch Platz,
e Besserung des Boshaften entweder schon
schon verzweifelt ist.
aber in dergleichen Ausübungen unserer
te gegen die Beleidiger derselben keine
othener Rache enthalten?

M. Nein; wofern man sich nur in den oben bezeichneten Schranken und an die bloße Absicht der Aufrechthaltung solcher unserer Rechte, oder seiner aus selben bestehenden wirklichen Glückseligkeit, haltet. Denn eine Rache, mein Telemach, ist eine Regung eines feindseligen Hasses gegen den, der uns entweder wirklich beleidiget hat, oder beleidigen wollte, oder den wir wenigst für den Urheber unsrer Beschädigung ansehen, mit der wir ihm ein Uebel hinwieder anzuthun, und dadurch unsern Verdruß zu lindern suchen, den er uns durch die Beleidigung verursachet hat. I. Die Rache hat also bloß das Unglück des Feindes zur Absicht, und sucht Lust an demselben zur Linderung des von ihm uns herkommenden Verdrußes zu finden. II. Sie gründet sich offenbar auf eine falsche Vorstellung der durch Verdruß irrgeführten Phantasie, welche das Uebel des Feindes, bloß als Uebel desselben, als Gut ansieht. III. Die Rache ist also, wie aller feindseliger Haß, immer bös und durchs Naturgesetz verbothen; schwer zwar, wenn sie, oder das Uebel, das sie dem Feinde wünschet, groß ist; sonst aber nur in mindern Grade. IV. Die Schutzwehre, die Foderung des Ersatzes der schon empfangenen Beschädigung, die Bestrafung des Beleidigers, wenn man schon sucht diesem wehe zu thun, begehrt das Uebel des Feindes nie als sein Uebel, sondern als ein dienliches Mittel gegen unsern Schaden, welches er durch seine Schuld uns nothwendig gemachet hat; sie enthält also für sich

selbst

! die Sanftmuth ist freylich eine herrliche
würdige Tugend, welche, wie ich mich aus
Evangelium wohl erinnere, von ihm in son-
rnen, uns unser göttliche unvergleichliche
er Jesus Christus ermahnet hat. Ich bitte
re mir was umständlichers das Wesen die-
Tugend der Sanftmuth.

Sie ist eine feste Verfassung des Willes,
erlittenem Verdruße gegen den Urheber
n feindseliges Uebelwollen hinwieder in un-
aufkommen zu lassen. Die Grundbeweg-
u ist eben die helle Weisheit und Erkennt-
ndlichen und thörichten Bosheit alles der-
hartigen Uebelwollens, und der Falschheit
en zum Grunde liegenden Einbildung, das
ir dem Feinde wollen, sey als dessen Ue-
Lustgut (oder Mittel dazu) für uns; und
berhaupt von der Schändlichkeit und Bos-
indseligen Hasses: hergegen auch von der

Weisheit und Liebwürdigkeit eines seiner selbst gegen alle dergleichen böse Regungen mächtigen, und nur von der Liebe Gottes beherrschten Gemüthes. I. Die Sanftmuth berichtiget zuerst das Urtheil über die Beleidigung selbst; ob es eine wahre oder nur eingebildete, eine freywillige, bedachtsame und boshafte, oder unfreywillige unüberlegte Beleidigung sey; und auch über die wahre Größe derselben, ohne sich darinn durch die Ungeduld ab dem erlittenen Schaden und Ueberlast, noch durch die Abneigung gegen die Person des Urhebers desselben, in solchem Urtheile verführen zu lassen. II. Sie vergilt dem Beleidiger nie sein Uebelwollen mit Uebelwollen gegen ihm. III. Sie hält sich sogar deßwegen nicht ausgenommen von dem allgemeinen, alle stäts ohne Aufhören verbindenden Gesetze ihn von Herzen positiv zu lieben, ihm alles Gutes zu wollen. IV. Ja sie bestrebt sich vielmehr dieses Liebesgesetz um so wachsamer zu befolgen, und ihm Gutes für Böses zu vergelten; als es eines Theiles in solchen Umständen gefährlicher ist, solche Pflicht außer Acht zu lassen, und hergegen so viel schöner, edler, und Gott gefälliger, selbe lebhaft vor Augen zu behalten. V. Sie verzeiht also dem Feinde die Beleidigung vom ganzen Herzen.

T. Was heißt aber die Beleidigung verzeihen?

M. Es heißt so viel, und nicht mehr, noch weniger, als keine Rache, oder kein Uebelwollen, gegen

gen

n bloßen Maaße empfinden, selbst der an= Verdruß darüber ist keine Rache noch, und vollkommener Verzeihung bestehen. IV. Beleidiger eine Art von schuldiger Liebes= entziehen (außer der billigen Absicht auf chte Bestrafung) ist schon eine Wirkung der nd ein Zeichen, daß man nicht ganz noch habe. Wir müssen derohalben V. mit un= geschwornen Feinde leicht aussöhnlich, das willig seyn, ihm auch äußerlich zu bezeigen, n nicht nur nicht hassen, sondern mit we= mein schuldiger Liebe umfangen.

Wenn diese Begriffe richtig sind; wie kön= enn Gott beleidigen? und wie kann er uns Denn wir können ihm ja nicht scha= er kann sich an uns eben darum auch nicht

I. Wenn wir schon von Gott in gemeiner reden, wie von Menschen, mein Telemach, wir doch unsere Begriffe, die wir dann den Redarten unterlegen, von allen Unvollkom=

menheiten reinigen. Wie alle unsere Uebelthaten, oder Sünden, Gott an seiner selbstständigen Allseligkeit gar nichts benehmen können, so kann er sie nicht als Uebel für sich, oder als ihm schädliche oder lästige Uebel ansehen und anerkennen. Er ist also auch schlechthin keiner Rache fähig: denn diese ist ein Uebelwollen gegen den Urheber eines uns lästigen oder schädlichen Uebels in der Absicht durch die daran empfundene Lust den Verdruß zu lindern, den er uns verursachet hat. Doch erkennet die Allwissenheit und Wahrheit Gottes unsere Sünden als die wahrsten Uebel für uns oder auch für andere unsere Mitmenschen, und gemäß seiner unbegränzten ihm angebornen Liebe des thätigsten Wohlwollens gegen uns alle ist das mit dieser Erkenntniß nothwendig verbundene Mißfallen der in ihm herrschendste Antrieb diese unsere einzige absolute Hindernissen unserer zeitlichen und ewigen Seligkeit durch alle hinlängliche und nothwendige Hilfsmittel (als seine wahre Schutzwehre) zu verhindern. Wir beleidigen denn Gott nur in dem Verstande, daß wir durch unsere sündhafte Werke in ihm ein Mißfallen ab selben, als Hindernissen unsers und anderer Menschen Glückseligkeit, erwecken; das ihn nöthiget, zu unsrer und anderer Menschen Schutzwehre vor dem größten Unglücke auch zur Zulassung härterer Mittel, ja zur Erhaltung des ewigen Heiles der Auserwählten, sogar zur Zulassung des ewigen Unheiles der verstockten Sünder, sich zu entschließen. Gott verzeiht

rechtmäßigen Schutzwehre, mit der Foderung
tzes, und selbst mit der nöthigen Bestrafung

Denn sie ist bloß eine Ausschließung aller
und Gott selbst schützet uns doch vor Sünden,
rsatz davon, und straft sie. II. Die Beleidi=
er doch noch bestrafen, wenn sie schon ersetzet,
e Gefahr der Wiederholung vorhanden ist,
n mit vollkommener Verzeihung nicht beste=
l es dann nur eine Wirkung der Rache seyn
II. Die Gelindigkeit also, das ist, das nicht
ie Schranken der oben gegebenen Regeln der
re, sondern noch inner der Noth selbsten
ene Verfahren, gegen ungerechte Beleidiger
echte bey dem wirklich nöthigen Gebrauche
zwehre, der Foderung des Ersatzes und des
gsrechtes, und die Mildherzigkeit, das ist,
twilligkeit alle Bestrafung auf die vom Be=
gebene Versicherung nachzulassen, sind Wir=
ner wahren Verzeihung und eines gütigen
urch welche wir Gottes Güte und Barmher=
ohem Grade nachahmen, und die dienlichsten
st auch die Herzen unserer ungerechten Fein=

e Waffen in der Hand zu haben.

u hast recht, Telemach! Unterdessen wer=
: eben hiedurch diese schönste Tugenden der
nheit ab unsern Feinden nebst der helden=
Sanftmuth, Gelindigkeit und Mildherzig=
asset. Man nennt den Zeitstand, da wir
icher, oder auch nur vermeinter Verletzung
te wirklich uns mit der Schutzwehre gegen
unsers Beleidigers, mit Foderung des
Bestrafung desselben beschäftigen, einen
zwar einen Schutzkrieg auf unsrer, und
ivkrieg, oder beleidigenden Krieg auf Sei=
eleidigers. Fried aber ist das Gegentheil
. Und nun folget also: I. Daß wir nie
g durch ungerechte Beleidigungen erregen
. Hergegen den Frieden lieben, das ist, oh=
ch nicht zur Schutzwehre greifen, und gern
davon ablassen sollen, sobald die Noth des
es aufhöret; ja wenn wir selbst unsern
chen beleidiget haben, ihm gutwillig den

Er=

mögens einer nü
doch immer wied
ges zum Frieden
zureichende Mac
und größern Be
auch unter ande
und Kriege zu v
gerechten Beleidig
derselben anmahn
digten, so viel es
billigen Ersatz vors
und Mildherzigkeit
te einrathen. W
des Friedens (Me

So lästig auch
durch die ungerech
menschliche Gesell
allerzuverläßigste
gung der Mensch
dessen sie erst sät

Rechtes sowohl, alß auch zureichenden Ver-
einer nützlichen Schutzwehre, führen, und
mer wieder nach erhaltenem Zwecke des Krie-
Friedemachen bereitwillig seyn. Denn ohne
nde Macht wurden wir nur den Feind zu neuen
ßern Beleidigungen reizen. IV. Wir müssen
ter andern Menschen den Frieden zu erhalten,
iege zu verhindern suchen, das ist, sie von un-
Beleidigungen ab, und zum billigen Ersatze
anmahnen; die Beleidigung bey dem Belei-
so viel es die Wahrheit zuläßt, entschuldigen;
Ersatz vorschlagen; Verzeihung, Gelindigkeit
dherzigkeit im Gebrauche seiner strengen Rech-
then. Wer dieß thut, heißt ein Vermittler
dens (Mediator).

lästig auch immer die offensiven Kriege, welche
ungerechten Beleidigungen entstehen, für die
che Gesellschaft seyn mögen; so sind sie doch die
rläßigste Veranlassung, ja sogar auch Nöthi-
r Menschen zum bürgerlichen Leben, mittelst
e erst fähig werden, sich eine größere, auch po-

sitive

sitive äußere und innere Glückseligkeit durch vereinigte und zum gemeinsamen Besten ordentlich zusammenwirkende Kräften vieler Menschen zugleich zu erwerben.

T. Erkläre mir das umständlich, wie so eine Veranlassung entstehe.

M. Da die Bedürfnisse und Vortheile der neben einander in einer Gegend lebenden Menschen bey der nämlichen äußerlichen Sache sich oft einander entgegen stehen, und die Begierden, selben genugzuthun, sich selten in die gehörige Ordnung der Liebe und Gerechtigkeit einschränken; so ergießen sie sich auch oft und sehr leicht in ungerechte Angriffe auf fremde Rechte; besonders wenn die Liebe und Furcht Gottes sie nicht zurückhält. Und nun käme es bey der wie immer gerechten Schutzwehre der besseren Leute doch immer auf die Kräfte und Stärke des Leibes an, ob sie sich ihr Recht erhalten und verschaffen könnten, oder nicht. Obschon also das Beysammwohnen der Menschen auch ohne bürgerliches Verbündniß wegen der gegenseitigen liebreichen Hilfe zur gemeinen größern Glückseligkeit viel beytragen könnte; so wäre doch bey jedem entstandenen Privatkrieg den Schwächern nichts übrig, als die Flucht und Entfernung von den Stärkern; wenn diese ungerecht wären, sich ihrer Uebermacht gegen jene zu gebrauchen. Und doch wären auch alsdann die Schwachen vor dem Ueberfalle und Raube der Stärkern nie sicher. Man konnte denn für allen

Fall

Fall nichts bessers thun, als sich in großer Familienzahl miteinander in eine Gegend zum Wohnen, und zugleich zur gegenseitigen Schutzwehre vereinigen und verbinden, sich einander erstens gegen alle Angriffe von außen zu schützen; dann auch bey wie immer einheimisch entstandenem Zwist oder Streit über ein beyderseits sich angemaßtes Recht nicht Gewalt gegen einander zu brauchen, sondern durch öffentlich bevollmächtigte Schiedrichter ihr gegenseitiges strenges Recht, oder strenge Pflicht erklären zu lassen, mit der eben auch strengen Verbindlichkeit, nach solcher Erklärung sich zu fügen, oder des öffentlichen Bürgerzwanges dazu gewärtig zu seyn. Und auf solcher freywilligen Verbindung ruht nun die bürgerliche Gesellschaft, als auf ihrem wesentlichen Hauptgrund; und ein Haupttheil der daraus entstehenden Glückseligkeit ist die größere Sicherheit vor den feindseligen Angriffen unserer Rechte von außen, und die Befreyung von innenher des bürgerlichen Staates. Deßwegen höret auch im bürgerlichen Staate bey einem erhobenen Streite über das nämliche Recht alles Recht auf, sich selbst mit Gewalt sein Recht zu schaffen, und zu schützen. Der Krieg wird mit dem Munde oder Feder vor dem Richter geführet, dem dieses Amt allen streitigen Theilen ihr Recht zu sprechen durch öffentliche Gewalt aufgetragen ist.

T. Wie? Wenn aber der Richter aus Unverstand oder Bosheit sein Amt nicht nach der Gerechtigkeit

keit verrichtet? Wenn die Argliſt, oder Macht einer Parthey der andern die Wege und Mittel, den Beweis ſeines Rechts zu machen verhindert? Wenn eine Parthey zu arm, oder unmächtig iſt, die Koſten eines Proceſſes zu erſchwingen? Was iſt dann für eine Hilfe?

M. Dann iſt kein anderer Weg, ſich ſein Recht zu verſchaffen, als der heimliche ſtille Erſatz; da nämlich einer ingeheim gerad eben ſo viel von dem Gute ſeines ungerechten Angreifers zulegt, als er ungerechten Schaden von ihm erlitten hat. Nur muß er dieſe vier Bedingniſſen dabey wohl beobachten: 1.) Sein Recht muß gewiß und ungezweifelt ſeyn: 2) Er muß keinen andern unſchädlichen Weg als dieſen haben, zu ſeinem Rechte zu kommen: 3) Er muß nicht mehr ingeheim ſich vom andern zulegen, als dieſer ihm nach gewiſſem Rechte ſchuldig iſt: 4) Er muß keinen dritten Unſchuldigen in Argwohn und Schaden dadurch bringen.

T. Sind wir jetzt ſchon am Ende aller Sittenregeln über dieſes merkwürdige Recht der Schutzwehre aller unſerer von andern verletzten Rechte?

M. Keineswegs, mein Telemach! denn wir haben den edelſten Theil derſelben noch übrig zu erklären, den wir nur in der Schule Jeſu, des göttlichen Sittenlehrers erlernen konnten. Merke: Wir beſiehen bisher durchaus nur die Rechte dieſer Schutzweh-

wehre, nicht eine Pflicht derselben. Denn, wie ich schon oben gezeigt habe; Rechte sind noch keine Pflicht. So fragt es sich denn: Ist die Schutzwehre gar nie eine Pflicht? Und wenn sie nicht ein Gegenstand der Pflicht ist, ist es nicht tugendhafter, und folglich ein evangelischer Rath, sich von derselben zu enthalten? Und nun diese Fragen müssen wir von der sowohl eigenen Schutzwehre, als jener unsers Nebenmenschen, noch beantworten.

Ich gebe zuerst die evangelischen Räthe und Regeln der Vollkommenheit über die eigene Schutzwehre: I. Die geduldige Ertragung der Unbilden, welche bloß unsere eigene Glücksgüter angreifen, ohne alle gewaltsame Schutzwehre oder Foderung eines Ersatzes, aus Begnügsamkeit mit der blossen Nothdurft derselben bey seinem innern vollkommenen Vergnügen mit Gott und der Freundschaft Gottes, ist für den an selben beschädigten Freund Gottes überhaupt ein weit größeres Gut, als aller Vortheil, den er durch wie immer eine glückliche gewaltsame Schutzwehre an seinen angegriffenen Rechten und Gütern erwarten kann: 2) Und deßwegen räth sie Jesus Christus allen seinen vollkommenen Nachfolgern mit Worten und dem herrlichsten Beyspiele. Denn durch diese erhält der vollkommene Freund Gottes sich in dem beständigen Frieden mit allen Menschen; entgeht allen jenen Uebeln und ungewissen Folgen des Krie-

ges; entfernt sich von allen Gefahren einer sehr leicht in die nöthige Thätigkeit der Schutzwehre sich einmengenden Rache; übet die vollkommenste heldenmüthige Liebe gegen seinen Beleidiger durch so eine äußerste Schonung desselben, ja wohl auch durch Aufopferung seines eigenen Gutes für ihn aus; gewinnt dadurch gleichsam mit unwiderstehlicher Gewalt seine Liebe hinwieder für sich, und mit dieser auch oft sein ewiges Heil; befestiget in sich die ganze Mäßigung aller seiner ordentlichen Liebe zu den äußern Gütern; und bringt seine Liebe zu dem höchsten Theil seiner innern Glückseligkeit, das ist, die Liebe Gottes zum höchsten Grad ihrer herrschenden Macht über alle Regungen der Liebe zu äußern Gütern; giebt endlich allen unmäßigen Liebhabern dergleichen bloß untersten Art der Güter ein nachdrucksamstes Beyspiel der Mäßigung; ja er macht durch seine Begnügsamkeit mit seiner innern Glückseligkeit mit Gott seine innere Glückseligkeit auf einige Weise unabhängig von allen Nachstellungen böser Menschen; wie die Seligkeit Gottes von uns unabhängig ist. Und das war zuerst zu beweisen. Nun so was rieth freylich Jesus Christus zuerst, da er (bey Matth. V. 38.), nachdem er von der Strafe einer gleichen Vergeltung gemeldet hatte, welche im II. Buche XXI. 24. und im V. Buche XIX. 18. von dem Moyses den Richtern anbefohlen war, den falschen Gezeugen aufzulegen; auf folgende Art sich ausdruckte: Ich aber rathe euch, der Beleidigung

gar

ch noch andere zwey tausend für ihn zu ma=
Das erste geht die durch eine Schmach be=
Ehre, das zweyte ein äußeres Recht auf ei=
, das dritte ein persönliches Recht der Frey=
die Handlungen unsers eigenen Leibes an.
ristus mißräth hier sogar allen Streit dafür
cht. Aber er lehrte so was noch viel herrli=
seinem Beyspiele. Denn, wie es bey Isai.
von ihm geweißaget war, ließ er sich wie ein
Schlachtbank führen, und schwieg (zu den
n Beschimpfungen und Beleidigungen) wie
n unter der Hand des Scherers. Er both
ib denen frey, welche auf ihn zuschlugen,
Wangen denen, die sie zupften. Er wandt
sicht nicht ab von denen, die ihn ausschän=
auf ihn spien. Nie, außer um Aergerniß
den, da man ihn einer Unehrenbiethigkeit
Richter und Priester beschuldigen wollte,
ich vor den ungerechten Anklägern. Deß=
wies es auch der heilige Paulus (I. Kor.
en Korinthiern, daß sie Processe miteinader
brechend: Solltet ihr nicht viel lieber Un=

bilden dulden? Solltet ihr euch nicht viel lieber übervortheilen lassen? Er meldet (zun Hebr. X, 32.) von den ersten Glaubigen, daß sie sich ihre Güter mit Freude rauben ließen; weil sie wußten, daß sie ein viel größeres Gut hinterlegt hätten. Sie setzten nie denen Gewalt entgegen, welche sie des Glaubens halber peinigten, und man hielt sogar den für keinen Blutzeugen Christi, welcher einem Verfolger sich mit Gewalt widersetzet hätte.

II. Jedoch eine nur mäßige und ohne dem Beleidiger schädliche Gewaltsamkeit unternommene Schutzwehre für sein Leben, oder seinen guten Namen, in Umständen, wo diese zur Erhaltung des äußern, oder gar des innern ewigen Heiles unserer Nebenmenschen nothwendig sind, ist Pflicht, und kann zuweilen schwere Pflicht seyn; wenn das Heil des Nebenmenschen sonst in große Gefahr käme; z. B. bey einem leiblichen Vater für seine sonst verlassene Kinder; bey einem geistlichen Hirten für seine ihm anvertraute Heerde. Denn hier dringt das größere fremde Gut, das sonst in Gefahr käme, bey so einer Noth jenen Vortheilen vor, welche die aus Verachtung solcher für seine eigene Person minder schätzbaren Güter unterlassene Schutzwehre uns selbsten bringen könnte; um so mehr, als schon die Bereitwilligkeit des Herzens, diese Güter aufzuopfern, wenn nicht die Gefahr des Nebenmenschen was anderes foderte, alle dieselben Vortheile schon gewäh-

währet. Das Beyspiel auch hiezu gab selbst der göttliche Erlöser; da er (Lukas XI. 15. Joh. VIII. 48.) widersprach; als man ihm aufbürdete, er wirke Wunder durch Hilfe des Satans. Eben nach diesem Beyspiele schützte der heilige Peter (Apostelgeschicht II. 15.) sich und seine Mitapostel am Pfingsttage gegen den Vorwurf der Betrunkenheit; und der heilige Paulus schützte sich eben auch in dergleichen Umständen öfters wider die Anklagen der Juden (ebendas. XVIII. 14. und XXIV. 10. XXVI. 1.) und appellirte sogar an den Kaiser.

III. Zu dem passet der oben (I) gegebene Rath nur für vollkommene, oder der vollkommenen Tugend ernstlich beflissene Personen; nicht aber für unvollkommene, welche durch den zugelassenen Verlurst ihrer dergleichen Güter etwa nur großen Versuchungen und Gefahren der Rache, der Kleinmüthigkeit und des Unmuthes sich selbst aussetzten, ohne den Heldenmnth zu haben, die obigen (I) angerühmten geistlichen Vortheile durch so ein Opfer der Liebe für sich ziehen zu können. Eben so nämlich, wie ich sonst erwiesen habe, daß der Rath der vollkommenen Enthaltsamkeit von allem Gebrauche der Zeugungskraft nicht für die Schwachen in dieser Art der Verläugnung, sondern nur für der vollkommenen Tugend ernstlich fähige und begierige Leute sey.

IV. Doch die Unterlassung der gewaltsamen für schwerer Schadenvermeidung aufs äußerste getriebene Nothwehre, dadurch man dem Angreifer weit größere Uebel zufügen müßte, als er uns anzuthun beginnet, wird uns durch die vollkommene Liebe des Nächsten allgemein in einem jeden Falle eingerathen; da es nicht selbst um Vermeidung einer großen Armuth zu thun ist.

Jetzt gebe ich auch die **Regeln der Pflicht zur fremden Schutzwehre.** I. Wenn der Nebenmensch wie immer in seinen Gütern ungerecht angegriffen wird, und ohne allen andern Schaden des ungerechten Beleidigers von uns kann geschützet werden; 2) so wie auch, wenn er an sehr für ihn wichtigen Gütern angegriffen wird, und auch eine dem Angreifer nur gleich schädliche Schutzwehre ihm von unserer Seite nöthig wird, ist es für uns Pflicht, solche ihm zu leisten; wofern er sie nicht selbst aus Begierde zur eben vorher erklärten Vollkommenheit seiner Verläugnung ausschlägt. Denn wir thun nicht wohl, wenn wir von einem jeden eine dergleichen Vollkommenheit wider seinen freyen Willen fodern; und wir sind immer dem Unschuldigen, der ungerechter Weise von dem andern um sein Gut, besonders um ein wichtiges Gut, gebracht werden will, vorzügliche Liebe vor dem ungerechten Räuber dieses fremden Gutes schuldig. Woute aber der Beleidigte selbst unsere

Hilfe

Hilfe nicht, so thäten wir unrecht, ihm solche wider Willen aufzudringen.

II. Im Falle, da einer durch einen besondern streng verbindlichen Vertrag dem andern sich verbunden hat, ihm jede nothwendige und rechtmäßige Schutzwehre gegen alle ungerechte Angriffe zu leisten, (als wozu man allgemein schon das Recht hat) wie es denn wirklich durch den bürgerlichen Vertrag geschieht, oder wenn man durch eine übernommene stäte Amtspflicht streng dazu verbunden ist (wie es die Obrigkeiten im bürgerlichen Staate sind); da ist es volle Pflicht, und nicht mehr nur bloßes Recht, allen denen alle dergleichen rechtmäßige Nothwehre zu leisten, denen man dazu verbunden ist, auch mit viel grösserm Schaden des Angreifers, als der dem Beleidigten von ihm bevorstund. 2) Außer so einer besondern Verbindlichkeit räth die ordentliche Liebe vielmehr, nie auch für andere die Schutzwehre so weit zu treiben. Das erste ist aus dem schon klar; weil ein dergleichen Vertrag, da man nur das einander gelobet, was wirklich erlaubt ist, offenbar ebenfalls erlaubet, giltig, und also streng verbindend ist. Das zweyte folgt aus dem, daß so eine Pflicht für die Sicherheit unserer Rechte um so weniger nothwendig ist, als hiezu das blosse Recht solche Schutzwehre dem Angegriffenen zu leisten schon erklecket. Und was der Angegriffene bloß kraft des Naturgesetzes sich selbsten

il sie zu wenig Eifer für alles eigene und
genthum der Mitbürger einflößt. Und doch
esen Vorwurf in einigen neuern Schriften,
Aufklärung der Moral zur Absicht haben

Mein lieber Telemach! dieser Vorwurf ist
den heydnischen Staatsweisen vor schon be-
o Jahren der wenig noch von ihnen gekann-
ichen Sittenlehre gemacht worden, und man
bey dem heiligen Augustin in seinem 136
ten Sendschreiben (sonst im 4. und 5ten)
r bündigen Antwort darauf lesen, welche
ige Lehrer darüber dem kaiserlichen Offizier
auf sein Verlangen gegeben hat. Nur ma-
nsern gelehrt zu scheinen begierigen Auffklä-
g Ehre, daß sie nichts davon wissen. Denn
die Antwort des heiligen Kirchenvaters ge-
er kännten sie nur wenigst die gesammte Leh-
ristlichen Evangeliums über Pflichten der
liebe und Gerechtigkeit was nähers; so wä-

re

n Mitbürgern, zu gewarten hatten? Wür-
unter Fürsten, die nach diesen Regeln des
ums lebten, nicht vollkommene Sicherheit
igenthums, unter eben solchen Richtern nicht
Gerechtigkeit in unsern Händeln, erwarten
Würden wir von wahrhaft vollkommenen
n Mitbürgern ein Unrecht zu fürchten ha-
che bereit wären, sich lieber ohne alle Gegen-
les Ihrige nehmen zu lassen, als uns das
Unrecht zuzufügen? Und wer verliert denn
Vollkommenheit der christlichen Tugend, wel-
ärtere Gegenwehre für sich allein in ihren
ungen ausschlägt, und sich noch weit mehr
Gehäßigkeit gegen seinen Beleidiger entfer-
r Beleidiger gewiß nicht; als welcher eben
hts leichter, als durch so eine Sanftmuth
zigkeit, gebessert wird. Die Vortheile des
en aber, die er aus seiner vollkommenen Tu-
t, sind ja unvergleichlich größer auch in Rück-
seine zeitliche Ruhe des Herzens, als alle die-
elche ihm eine unsichere, gewaltsame Schutz-
währen kann: wie ich es klar vorher erwie-

ndlich gewahret selbst am alleroffenbarsten
en Moral diese Ehre: daß keine bessern
Richter, Soldaten, Mitbürger, Hausge=
ter, Mütter, Dienstbothen je zu seyn be=
en, als welche die Pflichten aller dieser
e nach den Regeln des Christenthums er=

. Sie sagen freylich: so eine Mäßigung
er Herzen für die Güter dieses Lebens ver=
nehr aufbrausenden Eifer für die allgemei=
gkeit des Staates. Allein ich frage: Ist
loßes Aufbrausen, (das nur durch Phan=
gebildeter Größe äußerlicher Güter getrie=
tbrannter Eifer dauerhafter und stärker,
lichen hohen Gründe, welche das Evange=
ur Erfüllung jeder unserer Amtspflichten
Wird uns der enthusiastische Eifer, den
rd zur Ehre und Reichthum entzündet,
ter über die Schranken der Gerechtigkeit
eißen? O die blinden Weisen, sie sehen
Erde, und haben so schwache, kurze Au=
jeder höhere Lichtstrahl der himmlischen
det.

Trit=

Woher kömmt es doch, mein wertheſter Mentor, daß ſo wenig wahre und ordentliche Menſchenliebe unter uns zu finden iſt? ja daß ſogar Menſch dem andern, wie man zu ſagen pflegt, Wolfe wird?

Davon iſt ſicher keine andere Grundurſache, als der ſo gemeine Abgang der herrſchenden Liebe Gottes, und die ſchier nothwendig daraus erfolgende Unordnung der Selbſtliebe. Wie ohne eine Liebe Gottes keine wahre ordentliche Selbſtliebe möglich iſt; alſo kann auch ohne dieſe Liebe, welche die Richtſchnur der Menſchenliebe iſt, keine wahre und ordentliche Menſchenliebe ſeyn.

Erkläre mir denn alle mit dieſer ordentlichen Menſchenliebe unmittelbar ſtreitende Untugenden und Laſter erſtens eine nicht mehr theologiſche, oder Liebe Gottes gegründete, ſondern bloß menſchenliebe, das iſt, eine ſolche, welche bloß gefallen ab bloß menſchlichen guten Eigenſchaf-

andern Menschen entspringt. I. Jede
liche Nächstenliebe abstrahirt von Gott.
n also auch bey einem Ungötterer oder
h einfinden. III. Nie aber kann sie sich
ge Heil des so geliebten Nächsten erstre-
elches nur in seiner Vereinigung mit Gott
be Gottes bestehen kann. IV. Sie kann
re Beweggründe eine Aufopferung seines
ens für fremdes auch allgemeines Beste be-
enn alles fremde Heil hat für so eine Liebe
bindung mit dem eigenen Tode keine Art
mehr, weder eines Lustgutes, noch Nutz-
Sie hat keine zureichende Beweggründe
übertriebene Eigenliebe bey den so mächti-
en, welche ohne fremde Hilfe mehr viel
aben, selbst Stärke und Gewalt genug
äußere Güter auch mit anderer Schaden
efahr auch durch ungerechte Mittel zu ver-
VI. Dem einmal entzündeten heimlichen
der Rache, gegen andere Menschen hat sie
ureichende Gründe entgegen zu setzen; noch

min-

schenliebe ist ob
schweifend, u
die bloß sinnli
Vertheilung
andern Mens
tigkeitsliebe,
betastet lassen
die Gründe wa
als welche bloß
IX. Wer sich
andere Menschen
Denn er wird
sich selbsten.
Menschen liebt,
schlechthin lieben
findet, XI. D
nicht jede bloß si
schon bös.
vernunftwidrig
gisch förmlich g
kann deßwegen

nicht werth ist. VIII. Die bloß sinnliche Men-
be ist ohne Leitung der Vernunft eben so aus-
end, und aller Ordnung widerstrebend, wie
ß sinnliche Liebe seiner selbsten, sowohl in der
ilung unsrer positiven Vorliebe eines vor dem
Menschen, als auch in der negativen Gerech-
sliebe, mit der wir aller Menschen Rechte un-
lassen müssen. Denn sie sieht gar nicht auf
ünde was immer für einer wahren Ordnung,
lche bloß der Gegenstand der Vernunft sind.
Der sich selbsten nur sinnlich liebt, kann alle
Menschen nur sinnlich und unordentlich lieben.
er wird und kann sie immer nur lieben, wie
sten. X. Wer nur sinnlich sich und andere
en liebt, kann nicht alle Menschen auch nur
hin lieben: weil er nicht bey allen sinnliche Reize
XI. Doch ist nicht jede bloß menschliche, auch
de bloß sinnliche Menschenliebe durchaus an sich
ös. Denn wenn sie zufälliger Weise nicht
ftwidrig ist, so ist sie zwar noch nicht theolo-
rmlich gut; sie ist aber doch physisch gut, und
eßwegen leicht durch Bezug auf Gott theolo-
gisch

gisch gut werden. Die sinnliche Menschenliebe kann auch selbst durch die Vernunft unter gewißer Mäßigung gebilliget und geordnet werden. XII. Diese zwo Arten der Menschenliebe sind also nach ihrer Gattung nur Unvollkommenheiten, noch nicht für sich selbsten allein schon Laster gegen die Pflichten der Menschenliebe; außer wenn die sinnliche Liebe eines Menschen herrschend würde.

Das erste der Liebespflicht entgegengesetzte Laster ist die bloß negative Unbarmherzigkeit, oder die Leichtigkeit fremde gegenwärtige wahrhafte Uebel ohne wirksame Empfindung eines Mitleidens anzusehen; da man nämlich, ob man es schon ohne besonderes eigenes Ungemach wohl vermöchte, demselben abzuhelfen sich gar keine Mühe giebt, oder es nur bey leeren Zeichen des Mitleidens beruhen läßt; etwa wie der Priester und der Levit bey Lukas X. 31., da sie vor dem elend Verwundeten auf der Straße gegen Jericho vorbeygiengen. Dieses Laster streitet gerade mit der unendlich thätigen Barmherzigkeit Gottes, und selbst mit der Güte der menschlichen Natur, der aus Erfahrung gleicher Uebel die Härte aller menschlichen Leiden aus eigener Empfindlichkeit wohl bekannt ist. Die ihr eigene Gleichgiltigkeit über fremdes Uebel ist dem positiven Liebesgesetze schnurgerad zuwider, und bey großen Uebeln des Nächsten eine schwere, kleinen aber eine kleine Sünde. Christus hat nur

den

den Barmherzigen Barmherzigkeit (Matth. V. und Luk. VII. 36.) versprochen; hergegen allen Unbarmherzigen strenges Gericht ohne Barmherzigkeit angedrohet. Unbarmherzigkeit entsteht entweder 1) aus Unerfahrenheit, weil man nie selbst dergleichen Uebel ausgestanden; 2) oder aus unordentlicher Selbstliebe, da man alle Unbequemlichkeit der nöthigen Hilfe scheuet, oder jeden Unkosten fliehet; 3) oder auch aus einem Ueberrest der Rache, da man, ob man schon dem Beleidiger nichts Böses, doch auch nichts zu Gutem desselben thun will.

Das zweyte noch schwerere Laster ist die Boshaftigkeit, welche eine Leichtigkeit oder Neigung ist ab fremdem Uebel ein Wohlgefallen und Freude zu fassen. Dieses der Güte, welche sich nur über das Glück anderer erfreuet, schnurgerad widerstreitende Laster ist eine Folge der Hoffart, welche aus falscher Einbildung glaubt an Hoheit zu wachsen, wenn es so einen Kontrast des fremden Unglückes mit seinem Wohlstand zu sehen bekömmt. Oefters aber ist sie eine Wirkung des Haßes und der Rache, und immer eine noch boshaftere, und schwerer verbothene Sünde als die bloß negative Unbarmherzigkeit. Wenn sie bis dahin geht, daß man Freude hat selbst andern auch große Uebel zuzufügen, nennt man es eine Grausamkeit; Blutgierigkeit aber heißt sie, wenn sie sogar am Blutvergießen eine Lust empfindt. Oft zeigt sich schon

as ein Nebenmensch zu genießen das Glück
man selbst zu genießen, oder allein zu
nschet) ist das dritte mit der Liebe des
adezu streitende Laster, als welche sich im=
s Glück desselben erfreuet. Er ist also
, und verbothen, schwerlich, wenn man
großer und nothwendiger Güter halben
eidet; oder gering, wenns nur geringer
licher Güter halben geschieht. Denn der
n eine Art des positiven Hasses, welcher
loß aus Rache über empfangene Beleidi=
dern aus verschiedener Art der unordent=
liebe, (z. B. Hoffart, welche nicht lei=
daß andere uns in was immer für einem
effen; aus Ehrgeize, wenn uns andere
tern, Würden, oder auch nur an Lobe,
werden; aus Geize ꝛc.) entsteht. Man
n teuflischen Neid, wenn man ohne alle
nes eigenen Gewinstes bloß den Neben=
nfalls um das Gut zu bringen sucht, das
nicht hat. Denn so beneidete zuerst der

Sa=

eidetes Glück zu bringen. Das Betragen des
gen seinen Bruder Abel (I. Buch Mos. IV. 3.),
der Josephs (ebendaselbst XXXVII. 3.) des
egen den David (I. Könige XVIII. 8.), giebt
e hievon. Mittel wider den Neid giebt die
niß eben seines Ursprunges, durch den Fleiß,
auf die entgegengesetzte Tugend (z. B. der
, der ordentlichen Liebe nach Ehre, und an-
tern, der allgemeinen Menschenliebe) verwen-
er Neid ist ein für andere sehr schädliches La-
deßwegen müssen wir uns hüten Neid über
andern Leuten zu erwecken; welches geschieht,
n mit seinem Guten, das man besitzet, vor
esonders hochmüthigen Leuten zu viel prahlet,
desselben rühmet. Die Nacheiferung muß
doch von dem Neide unterscheiden als eine
obwürdige Sache. Sie besteht bloß in der
das Gute, das uns in andern wohlgefällt,
oder auch noch in höherm Grade, jedoch
Nachtheil des andern, zu besitzen. Sie ist
eine sehr gute Eigenschaft und Anlage zu ho-
nden.

Das

wichtigen, großen, und sehr nothwendi-
n, welche man andern zu verschaffen vor
ber verpflichtet ist; oder wenn man durch
pflichten kraft eines Vertrages zur Vorliebe
allgemeinen Besten in Austheilung der wich-
ter, oder in der Wahle der Personen dazu
ist. Der Ursprung solcher Sünden ist ins-
e bloß sinnliche herrschende Liebe gegen jene
welche wir so unbillig andern vorziehen;
nteressirte unordentliche Eigenliebe, da wir
mehr Nutzen erwarten. Mittel dafür giebt
enntniß der Gründe, welche für die Ord-
billigen Vorliebe streiten, und eine nur
rschenden Liebe Gottes abgeleitete Selbst-
henliebe.

infte Laster ist die Ungerechtigkeit, da man
menschen an seinen wirklichen Gütern und
ne alle moralische Vollmacht angreift, und

So wie sie große und wichtige Rechte

des

en die Menschenliebe. Aber sie ist auch die für
gerechten Sünder selbst gefährlichste Sünde,
der zur wahren Abbüßung derselben ihm un-
hlichten Pflicht des Ersatzes alles zugefügten
ns. Alle Unordnungen der Selbstliebe, und
rdentlichen Liebe anderer Menschen sind Reize
gerechtigkeit, als Ehrsucht, Geiz, Wohllusts-
Pracht, Faulheit, Partheylichkeit gegen Per-
der Vorliebe einer vor andern; und eben so
ß und Rachbegierd ꝛc. Und eben
3 sechste mit der ordentlichen Menschenliebe
e Laster ist diese Rachgier; da man seinen
ab dem erlittenen Unrecht, oder Ueberlast,
nen boshaft dem Urheber desselben zugefügten
Ueberlast oder Schaden zu versüssen geneigt
nen festen Entschluß, da man sich vornimmt,
r seine Rachbegierd abzulegen, bis man sie
erfüllet habe, heißt man die Verbitterung des
s. Noch ein höherer Grad davon ist die
nlichkeit, oder der Entschluß niemals dem Be-
u verzeihen, noch so fern eine Genugthuung
an-

BIBLIOTECA REGIA MONACENSIS

anzunehmen. I. Die Rachgier ist also ein aus erlittenem Verdruße oder Beleidigung gegen den Urheber derselben gefaßter Haß. Dessen Bosheit und Sündhaftigkeit ich dir schon in dem 1sten und 2ten Unterricht dieses 3ten Theiles der christlichen Sittenlehre genugsam erkläret habe. II. Wer eine Gewohnheit hat rachgierig zu seyn, läßt sich leicht durch jeden Schein einer Beleidigung, sie mag wahr oder nur eingebildet seyn, zur Rache reizen. III. Er hält sich folglich auch durch unschuldige Handlungen, welche er übel auszulegen eben darum geneigt ist, leicht für beleidiget. IV. Und da nun niemand, der friedliebend ist, gern Krieg hat, oder sich mit Steitigkeiten und Haße gern belästiget sieht; so fliehen friedliebende Leute billig allen nähern Umgang mit rachgierigen und streitsüchtigen Leuten. V. Der Rachgierige hält auch nicht leicht die gehörige Mäßigung in der Schutzwehre gegen wirkliche wahre Beleidigungen, sondern treibt sie über alle Schranken hinaus. Denn die Rache ist eine heftig aufbrausende und alles Gehör der Vernunft versagende Leidenschaft. VI. Die Verbitterung des Gemüthes reißt den Rachgierigen zur äußersten Bosheit, ja selbst zur Grausamkeit hin gegen seinen wahren, oder auch nur eingebildeten Feind. VII. Die Unversöhnlichkeit der Rache ist eine Raserey, welche den Menschen seiner selbst und seines ganzen wahren Glückes vergessen machet. Denn er setzet seinen Feind durch seine übertriebene Schutzwehre, als eine wahre

stäte Beleidigung, in die Noth eben auch immer gegen ihn in Waffen und im Kriege zu verharren, und macht sich gegen Gott aller Verzeihung seiner Sünden, folglich aller Hoffnung seines ewigen Heiles unfähig.

Wer alle seine strenge Rechte gegen einen ungerechten Beleidiger zu gebrauchen geneigt ist, den heißt man streng von Gemüthsart; wer aber sie nur aus wahrer Noth gezwungen braucht, von dem sagt man, er sey zwar streng mit seinem Beleidiger verfahren, aber wider seinen Willen. I. Streng seyn von Gemüthsart ist eine Untugend, welche mit der Nächstenliebe streitet; denn die Liebe schlägt nicht gern und leicht zu auf den Geliebten. II. Streng verfahren wider seinen Willen mit dem Feinde aus Noth, und doch mit Mäßigung der Vernunft, ist immer erlaubt, und oft Pflicht. Denn so ist Gott selbst streng gegen die verstockten Sünder. III. Wir müssen also immer zur Gelindigkeit in der ganzen Schutzwehre, in Foderung des Ersatzes, in Bestrafung des Beleidigers, geneigt seyn, und nur durch die absolute Noth zur Strenge uns bewegen lassen.

Aus der Geneigtheit sowohl andere selbst zu beleidigen, als leicht sich für beleidiget zu halten, und dann Rache, oder auch Genugthuung, mit aller Strenge zu fodern, entsteht die Gemüthsart (Karakter) eines unruhigen, streitsüchtigen, und unfriedsamen Men-

schen. I. Er ist die Folge vieler herrschenden bösen Leidenschaften: als der Hoffart, des Ehrgeizes, des Geizes, der Lustgier, des Zorns und der Rachgier ꝛc., zuweilen auch bloß einer furchtsamen und doch zugleich ungeduldigen Gemüthsart. II. Jeder weise Mensch muß sich sehr vor dieser Gemüthsart hüten. Denn sie macht äußerst unglücklich, bey Jedermann verabscheuet, und verscheuchet selbst auch die wahren und besten Freunde: weil vorderst weise und gute Leute am meisten den stäten Unfrieden fliehen.

Das letzte, und vor vielen andern verabscheuenswürdige, gegen die Menschenliebe streitende Laster ist das Unfriedstiften, oder Haß und Feindschaft unter andern erwecken. Geschieht es durch geheime Reden und hin- und hertragen dessen, was andere gegen andere übels geredet, oder gethan haben, so heißt mans Ohrenblaserey. I. Dieß sind äußerst schädliche und mit der Liebe des Nächsten streitende, billig bey allen weisen Menschen, und vor allem bey dem Gott des Friedes sehr verhaßte Laster. Denn die Liebe gebiethet uns vielmehr Friedesvermittlung zwischen wirklichen Feinden. Dieß Laster aber zerreißt die süßesten Bande selbst der Freundschaft durch die unbemerklichsten Schleichwege. II. Sie machen uns zu Urhebern oder wenigst Veranlassern aller Uebel und Sünden, welche aus den dadurch erweckten Feindschaften und Kriegen erfolgen. III. Die Schwere dieser Laster muß

in dem sie einst Platz genommen hat, da er
II. 4. also schrieb: „Die Liebe ist geduldig;
ig; sie beneidet nicht; sie handelt nicht
sie erhebt sich nicht hochmüthig über an-
sucht das Ihrige nicht; sie findt sich nicht
idiget; denkt nicht Uebels von andern;
ch nicht über das Unrecht; hat aber Freu-
Wahrheit: sie überträgt alles; sie glaubt
e, hoffet immer das Bessere, duldet al-

Vierter Unterricht.

Von den Pflichten der ordentlichen allgemeinen christlichen Menschenliebe in Rucksicht auf ihr ewiges Heil, oder auf ihr Verhältniß zu Gott, als ihrem letzten Endzweck.

III. Um die Pflichten der allgemeinen christlichen Menschenliebe sowohl ordentlich abzuhandeln, als sie auch wirklich zu erfüllen, mein Telemach, müssen wir von der Sorge für ihr gutes Verhältniß zu Gott, von dem ihr ewiges Heil abhängt, als von der ersten und wichtigsten aus allen, anfangen. Denn wir sind verbunden sie wie uns selbsten zu lieben. Und nun sind ja unsere Pflichten, durch welche wir unser gutes Verhältniß gegen Gott, und vorzüglichst die vollkommen herrschende Liebe Gottes, als den Hauptgrund unsers ewigen und auch zeitlichen wahren Heiles, besorgen müssen, die allererſten und wichtigsten, und selbst auch der Hauptgrund aller übrigen Pflichten der ordentlichen Liebe gegen uns selbsten. Denn wir befördern ja selbst durch alle unsre Liebe Gottes, und durch allen Gottesdienst, nicht Gottes unabhängige Allseligkeit, sondern dienen nur Gott zum Endzwecke unsrer eigenen Seligkeit, zu der er uns allein erschaffen hat. Zu dem müssen die allein hinreichenden Beweggründe alle übrige Pflichten gegen uns selbsten

itliche Glückseligkeit wesentlich abhängt, ist
m vor allen schlechthin nothwendig, ihre
nmenheit in der Erkenntniß und Liebe Gottes,
stes Verhältniß ihrer Pflichterfüllung gegen
zu befördern.

Keinem Menschen also steht es frey, gleichgil-
iber zu seyn, ob einer, und welcher immer
nen Nebenmenschen, in gutem Verhältniß mit
id in guter Anlag zur Erhaltung des ewigen
Benußes Gottes, stehe oder nicht.

Vielmehr ist die erste und wichtigste Pflicht der
und ordentlichen Menschenliebe gegen einen
dern Menschen, die ihm nöthige und uns wohl
Hilfe ihm werkthätig zu leisten, ohne welche
im Stande ist, sich in sein wesentlich noth-
s gutes Verhältniß zu Gott, und in die si-
te Anlage zur Erhaltung seines ewigen Hei-
der Allgüte desselben, zu versetzen, oder da-
erhalten.

T. Was kann und soll ich aber ihm für eine Hilfe zu diesem letzten Endzwecke alles unsers Daseyns leisten?

M. Du weißt aus dem 1sten Unterrichte des 2ten Theiles, daß das allerwesentlichste einer guten Anlage eines Menschen zur ewigen Seligkeit, oder seines rechten Verhältnißes gegen Gott (der ihm diese Seligkeit nur als eine Krone seines Verdienstes mitzutheilen versprochen hat) eine aus der hinreichenden Erkenntniß der Vollkommenheiten Gottes und seiner liebvollesten und heiligsten Gesinnungen gegen alle Menschen entsprossene so herrschende Liebe Gottes sey, daß sie uns zur genauen Erfüllung aller seiner wenigst schwer verbindenden Gebothe antreibe. Aus diesem Grundsatze ergeben sich folgende Regeln.

I. Die Pflicht der Sorge für fremdes ewiges Heil, verbindet einen jeden aus uns schwerlich, daß wir einem jeden dessen bedürftigen Nebenmenschen nach unserm Vermögen zur hinreichenden Kenntniß aller derjenigen spekulativen Religionswahrheiten (von Gott, von dem letzten Ziele seiner Erschaffung, und dessen Hauptmitteln ꝛc.), das ist, zur genugsamen Deutlichkeit und Gewißheit solcher Erkenntniß, verhilflich seyn, ohne welche ihm nicht möglich, oder es wenigst für ihn viel zu hart wäre, sich zu einer so herrschenden Obermacht der Liebe Gottes zu erschwingen. Denn dieß ist eine ihm schlechthin nothwendige Hilfe.

II. Eben diese Pflicht fodert auch mit gleicher Verbindniß, daß wir durch unsere guten Beyspiele und äußere Bekenntniß der wenigst wesentlichen innerlichen Religion des Verstandes und Willens uns befleißen, alle noch in jener gewißen Erkenntniß wankende zu bestätigen, und alle ihrem Gott noch nicht ganz mit herrschender Liebesandacht ergebene Menschen zu solcher Liebe aufzufodern. Denn auch dieß ist ein allgemein nothwendiges Mittel für die Erhaltung der meist nur auf fremdem Ansehen beruhenden Gewißheit schier aller ungestudirten Leute über die wesentlichsten Grundsätze der spekulativen und praktischen Religion.

III. Die Vollkommenheit aber in dieser Liebespflicht treibt noch über dieß an, alle mögliche Mittel willig und thätig anzuwenden, die Erkenntniß Gottes und dessen herrschende Liebe in allen Menschen immer vollkommener zu machen, besonders mittelst deutlicher und vollständiger Begriffe von allen theoretischen Wahrheiten und praktischen Pflichten eines guten Christen.

IV. Gleichwie die feste Gewißheit in der wesentlichen Religionserkenntniß die Grundfeste aller Pflichterfüllung, und folglich aller einzeln und allgemeinen Glückseligkeit ist: also ist es eine dieser eben hergezählten Pflichten der Menschenliebe im höchsten Grade widerstreitende Sünde, wenn man diese Gewißheit bey

villig übertreten?

ier tritt die Pflicht der brüderlichen Bestra-
Ermahnung (Korrektion) ein, da man sich
s wahrer mitleidiger Liebe gegen ihre frey-
indheit mit Belehrung oder Ermahnung
t, einen solchen Menschen vom Laster ab-
und zur Pflichterfüllung zu bereden. Man
ine brüderliche Bestrafung, weil sie bloß
r Erinnerung an das unregelmäßige Betra-
e Pflicht, an die Folgen der Uebertretun-
ie Wichtigkeit der Pflicht, welche übertre-
besteht ohne alle obrigkeitliche Gewaltan-

ist es für jedermann eine schwere Pflicht,
benmenschen, wenn er in einer habituellen
Vergehung mit großer Gefahr des fernern
riffen ist, brüderlich zu bestrafen; wenn es
ne große eigene Ueberlast, und mit guter
seiner Besserung, so was zu thun in unsrer

Macht

rn sie uns selbst nicht zu beschwerlich fällt, und
hm wohl angelegt zu seyn scheinet.

* Merke die Bestimmungen dieses Satzes wohl, mein
nach! Ich sage: wenn der Nebenmensch ohne so
Hilfe sich hart selbst bessern würde. Denn ohne
ne Noth sind wir dem, der sich selbst leicht helfen
, nie eine Hilfe, und noch weniger unter einer schwe-
Pflicht schuldig. Ferner ohne gute Hoffnung ei-
Nutzens kann diese Pflicht kein Gewicht ha-
Endlich wenn es uns aus was immer für Ur-
n selbst zu sehr überlästig fiel, sind wir eben-
nie schwer verbunden dem zu helfen, der doch schlecht-
och im Stande ist sich selbst zu helfen. Und nun
ann ja jeder Sünder mit Hilfe der hinreichenden
e Gottes, die ihm nie abgeht. Und aus diesen er-
sich folgende Regeln.

Nur gewißer schwerer Verbrechen halber sind
emanden so zu bestrafen verbunden.

I. Nur, wenn sie schon öfters sind begangen
en, und eine Gefahr des Rückfalles vorherge-
wird;

III. Folglich nicht mehr, wenn sie schon verbessert sind; oder auch nicht, wenn die Bestrafung schon durch jemanden andern mit Frucht geschehen ist.

IV. Nur, wenn man genug Ansehen dazu bey der fehlerhaften Person hat, um was damit zu fruchten.

V. Nur wenn keine zu große Beschwerniß wie immer im Wege steht, so was mit Nutzen zu thun, z. B. auch keine zu große Menschenfurcht, durch welche man gehindert wurde, es mit so einer guten Art zu thun, daß es nutzlich seyn könnte. Mindere Personen in was immer für einer Art haben deßwegen selten eine Pflicht höhere Personen zu bestrafen. 2) Die vollkommene Liebe eifert aber auch dann für fremdes Heil, wenn auch noch keine Noth oder vollständige Pflicht dringet.

VI. Je größer das Verbrechen und die Gefahr des Ruckfalls, je gewißer die Hoffnung einer Frucht, und je leichter es ist die Bestrafung vorzunehmen, je schwerere Pflicht dringt uns dazu; und noch mehr, wenn wir allein dazu fähig sind.

T. Es ist aber eine sehr häcklichte Sache um diese Bestrafung, und man nimmt sie selten gern an. So wenig man sich auch oft der Sünde selber halben schämt: so schämt man sich doch über dieselbe von jemanden angekommen zu werden.

, Ort, und gute Gelegenheit dazu abwarten, und
erwählen.

II. Man muß dem, der soll bestrafet werden, so
Liebe dabey begegnen, daß er von unsrer liebrei-
Absicht bloß auf seinen Nutzen überzeugt werde;
nber schärfere Worte oder Mittel brauchen, als
ie Noth schlechthin bey guter Hoffnung einer
ht davon erfodert.

III. Hieraus eben erkläret sich die Weisheit jener
chrift, welche uns Christus (Matth. XVIII. 15.)
ber gegeben hat. „Wenn dein Bruder vor dir
ndiget hat, so bestrafe ihn zwischen dir und ihm
eheim. Nimmt er es willig an, so hast du den
Bruder gewonnen. Höret er dich aber nicht an:
imm noch einen, oder auch zween dazu, auf daß
urch das Zureden zweener oder drey Gezeugen
allem mehr überwiesen werde. Höret er auch
nicht, dann sage es den Kirchenvorstehern.„

V. Wer denn allein schon im Stande ist diese
t der brüderlichen Bestrafung mit hinreichender

Frucht

genug sind, sind immer andern vorzuzie-
ng der fehlerhafte Mensch nur väterliche
dlung von selben zu gewarten hat.

r dann sind härtere Verweise zu brauchen,
ünder bey seiner eigenen vorsätzlichen Ver-
h dazu andere ärgeret und verführet. Hie-
bst ein dergleichen Regel des Apostels zum
).

e beste Bestrafung geschieht durch eigenes
iel; 2) zuweilen auch durch Entziehung
ern Freundschaft.

ehler oder Irthümer des Verstandes müs-
rch gründliche Ueberzeugung gehoben, das
ch der Wille zur Liebe und willigen An-
auch gehaßten Wahrheit oft vorsichtig vor-
den. Denn selten fehlt der Verstand al-
ichtige Wahrheiten. 2) Man muß denn
rschen, wie viel der Wille daran Antheil
ann fleißig vorbauen.

T.

lern Geduld o
ben diese Ar
Sünder oder
bösen Mensch
me Christen
schönsten Beys
Tische saß Ma
Zeit auszureut

I. Man da
schen die allen
in der Noth ent

II. So lang
haften Betragen
nan sein Ober
rüderlichen Be
bloße Fehler des
äußerlichen Zwe

III. Doch d
che Vorsicht d

nes Wohlwollen erfüllen, und mit ihren Feh-
Geduld ohne allen feindlichen Haß tragen. Und
iese Art der Liebe gegen auch unverbesserliche
r oder irrende Menschen wird die Duldung der
Menschen genannt, welche so fern für alle from-
risten Pflicht ist. Christus hat uns hievon die
n Beyspiele gegeben, da er mit Sündern zu
saß Matth. XI. 19., und das Unkraut vor der
szureuten verboth. Matth. XIII. 29.

Man darf also keinem wie immer bösen Men-
e allen Menschen schuldige Liebe und Dienste
loth entziehen, oder feindlich übel wollen.

So lang er auch niemanden mit seinem sünd-
Betragen schädlich ist, darf man sich, wenn
n Oberer nicht ist, keiner andern als bloß
hen Bestrafung gegen ihn gebrauchen. 2)
hler des Verstandes sind gar nicht fähig durch
en Zwang gebessert zu werden.

Doch darf man wünschen, daß Gottes väter-
sicht die Bösen durch Entziehung jener irdi-

schen

schen Güter bessere, welche sie nur zum Böses thun mißbrauchen; jedoch dieß nur in Absicht auf ihr wahres Heil, ohne Gehäßigkeit.

IV. Die Gesellschaft der Bösen zu fliehen ist nur so fern Pflicht, als sie uns schädlich ist: 2) und nur so fern dörfen wir so eine Flucht auch andern rathen.

V. Diese ganze Duldung aber muß nie so weit gehen, daß sie den schuldigen Eifer sie zu bessern in uns erstecke.

VI. Sie muß also nur **den bittern Eifer** in uns zurückhalten, das ist, jenen, welcher nicht bloß die Verbesserung der Bösen, oder den Schutz der Frommen vor ihrer Verführung, sondern bloß ihr Uebelergehen zur Absicht hat.

VII. Der bescheidene Eifer (das ist, derjenige, welcher alle bisher gegebene Regeln der Klugheit in einzeln Umständen genau beobachtet), ist immer eine die Güte Gottes nachahmende Tugend der heiligsten Menschenliebe. 2) Gleichwie die Sorglosigkeit für das fremde Heil auch dann, wenn wirkliche große Gefahr desselben unsre Hilfe auffodert, immer eine schwere Sünde, und meist eine Folge der schlechten Sorge für sein eigenes ewiges Heil ist.

T. So wird es aber wohl noch eine viel größere Sünde seyn, wenn man selbst dem Heile anderer Menschen Fallstricke leget?

III. Ohne Zweifel. Man heißt es das Aergerniß geben; da man nämlich durch sein Handeln oder Unterlassen dem Nächsten Anlaß giebt, oder gar Muth machet, Böses zu thun entweder mit vorsetzlicher gerader Absicht, ihn als ein wahrer Verführer dazu zu reizen, durch Rath, Befehl, Antrieb, Beyspiel, Drohung ꝛc.; oder wenigst mit Vorhersehen einer solchen Folge, ohne sie zu achten, und sich hindern zu lassen. Ist die That oder Unterlassung schon aus ihrer Natur so beschaffen, daß sie Aergerniß erwecket, heißt man es ein an sich selbst schon ärgerliches Betragen; wird es aber nur wegen zufälligen Umständen der dabey anwesenden Person zum Anlaß seiner Sünde, so heißt es ein zufälliger Weise gegebenes Aergerniß, oder ein genommenes Aergerniß; in dessen Gegensatze man auch das vorige ein gegebenes Aergerniß nennt. Das genommene Aergerniß heißt das von Schwachheit her entstehende Aergerniß; wenn bloß Unwissenheit des Verstandes, oder Schwachheit des Willens derjenigen daran Schuld hat, welche es nehmen. Ist es aber nur ihre eigene Bosheit, welche sie dahin führet, so heißt mans ein pharisäisch genommenes Aergerniß; dergleichen jenes war, dessenhalben der Erlöser die Pharisäer so herb bestrafet hat. Nun aus diesen Begriffen folgen die kommenden Sätze ganz klar.

I. Alles an sich selbst schon ärgerliches Betragen ist von Natur aus bös und verbothen, schwer, oder

leicht, je nachdem es zu schweren, oder kleinen Sünden, veranlaßt: weil es mit der Liebe Gottes und der Menschen streitet, den Nächsten zu so einem Uebel, als die Sünde ist, wie immer selbst zu verleiten: 2) und noch mehr, wenn es mit so böser Absicht gegeben wird. Denn Gott wendet alle seine Weisheit und Allmacht aus Liebe für den Menschen an, um sein Heil zu bewirken, und die Menschenliebe will, daß wir allen vielmehr zu ihrem ewigen Heil nach allem unsern Vermögen mit mehrerer Thätigkeit verhilflich seyn, als zu was immer für anders Gutes.

* Christus nennt den Satan deßwegen, daß er die ersten Menschen verführet hat, einen Menschenmörder bey Joh. VIII. 44.; und die Pharisäer nennt er Kinder des Satans (ebendas.) weil sie andere hinderten, ihn als Gott zu erkennen. Bey Matth. XVIII. drohet er auf eine schreckliche Art allen denen, welche den unschuldigen Kindern Aergerniß geben. Gott rächete auch das vom König David gegebene öffentliche Aergerniß, ob es schon von ihm nicht vermuthet worden, auf eine schreckbare Art (II. Kön. XII.)

II. Auch eine an sich kleine Sünde wird groß, wenn sie großes Aergerniß zu veranlassen im Stande ist.

III. Die Sünde eines an sich selbst schon ärgerlichen Betragens wird schwerer, wenn sie vor schwachen Personen geschieht, welche leichter großes Aergerniß daraus nehmen.

e macht man sich durch die nämliche Handlung

Die Bosheit des gegebenen Aergernisses ist so
ben, als verschieden die Sünden sind, welche
eranläßt. Denn eben darum streitet selbes mit
enen Pflichten des Nächsten, den man sie zu
en veranläßt. 2) Das größte Aergerniß ist
a man andere in der Religion verführet.

Deswegen sündiget auch jener doppelt wider
e, welcher den andern wissentlich zu einer
gegen die Liebe des Nächsten veranläßt; ja
n die Gerechtigkeit, wenn er jemanden zur
tigkeit geradezu mit Rathe oder Geheiße

Auch uns erlaubte Handlungen dörfen wir
andern Personen alsdann verrichten, wenn
rer Natur schon vermögend sind, andere zur
reizen; z. B. die Eheleute dörfen nicht vor
h ihrer Rechte gegen einander gebrauchen.

eraus magst du schließen, mein Telemach, wie
sich von gegebenen Aergernissen entschuldigen

kann, wenn man ärgerliche Bilder, Bücher, Zotten vor anderer Leute Augen und Ohren stellt, mit dem Vorwande, man habe selbst dabey keinen bösen Gedanken.

IX. Auch das pharisäische Aergerniß zu vermeiden gebiethet uns die Liebe, so fern es ohne unsern grossen Ueberlast geschehen kann; 2) und noch vielmehr jenes der Schwachen.

X. Doch ist man nicht verbunden, des pharisäischen Aergernisses wegen einen eigenen geistlichen, oder auch zeitlichen, merklichen Vortheil hinten zu lassen.

XI. Mehr Nothwendigkeit oder Nutzen wird erfodert zu einer Handlung, welche die Schwachen ärgert; auf daß sie uns erlaubt seyn könne; und zwar nach dem Verhältnisse der Größe des Aergernisses, das sie aus selber zu nehmen bereit sind.

XII. Vom Naturgesetze gebothene Handlungen oder Unterlassungen darf man des Aergernisses der Schwachen wegen nicht unterlassen: 2) Wohl aber nur solche, welche durch menschliche Gesetze vorgeschrieben sind.

* Beyspiele hievon findest du bey dem Weltapostel zum Röm. XIV. und I. Kor. VIII.

T. Was hat man aber zu thun, wenn man wirklich schon ein Aergerniß gegeben hat?

M. Es ist eine Pflicht dessen, der einem andern wirklich eine Aergerniß gegeben hat, zu der ihn die Liebe

2) Diese Pflicht wächst nach dem Verhältniß
oth, mit welcher der geärgerte Nächste so einer
zu seinem Heile bedarf.

Wie hat man sich aber gegen solche Verführer
zu verhalten?

7. Wenn dich einer ärgern will, so hast du ein
nmenes Recht durch alle hiezu nothwendige
gegen die verführerische Kraft seines wie im=
gerlichen Betragens zu schützen; z. B. du darfst
Umgang vermeiden, seine Briefe oder Bücher
dich weigern, ihm dein Haus verbiethen, ihm
osheit verweisen ꝛc.

Wie hat man sich aber zu verhalten, wenn
fährt, daß jemand andere unsere Nächsten är=
d verführe?

. Wenn diese selbst nicht im Stande sind, sich
lich vor Verführung zu schützen, so ist es nach
rhältniß der Schwere und Gefährlichkeit des
en Aergernisses eine mehr oder minder schwe=
ht auch dieselben dafür nach Vermögen eben

so, wie uns selbsten, zu schützen; z. B. durch Entdeckung des schädlichen Irrthums, durch Benehmung des Ansehens des Verführers, durch Aufklärung seines Betruges, seiner Bosheit, oder seines Unverstandes, durch Anmahnung des Geärgerten zur Vermeidung seines Umganges, Verträulichkeit, Briefwechsels, oder Lesung seiner Schriften: es ist auch erlaubet, dem Verführer ebenfalls sein ärgerliches Betragen zu verweisen ꝛc.

T. Was heißt denn Mitwirken mit des andern Sünde? Und wie fern ist solches verbothen?

M. Es heißt, einem, der den Vorsatz zu Begehung einer äußerlichen sündhaften Handlung gefasset hat, dieselbe aber zu vollziehen nicht hinreichende physische Macht für sich allein hat, seinen Dienst dazu erbiethen, das ist, durch seine Mitwirkung die vorgehabte Sünde vollziehen helfen. Dieß kann eben so, wie das Aergerniß mit gerader Absicht darauf, oder ohne diese bloß mit Vorhersehen so einer Folge geschehen. Nun I. ist es allezeit sündhaft, mit gerader Absicht dem andern sündigen helfen: weil man dadurch selbst Böses will. II. Ohne Absicht auf so einen bösen Zweck was thun, dadurch des andern Sünde befördert wird, wenn man gewiß weis, daß ohne dieß doch des andern seine Sünde nicht unterbleiben werde, (weil nämlich sich gewiß andere Helfer dazu vorfinden werden), ist nur alsdenn erlaubt, wenn so eine Handlung

Theils der andere derselben ungeachtet noch sein
sündhaftes Vorhaben gar wohl unterlassen
ohne deiner Unterlassung selber Handlung dazu
get zu seyn. Denn in beyden Fällen verlierst
Recht zu dieser Handlung nicht; weil es dem
im ersten Falle nichts nutzen wurde, wenn du
rließest; im andern Falle aber so was ihm we=
cht nothwendig ist, um die Sünde zu vermei=
Doch räth in diesem Falle die vollkommene
nliebe die Unterlassung einer solchen Hand=
vofern sie uns nicht durch eine positive voll=
e Pflicht gebothen ist. IV. Wenn jedoch die
des andern einem dritten im hohen Grade
und ungerecht wäre, so wäre es im Falle ei=
issen Hoffnung, diesen Schaden dadurch hin=
können nicht erlaubet, zu so einer Sünde des
mitzuwirken, außer es stunde dir selbst aus
erlassung einer dergleichen Mitwirkung ein
ßerer Schaden bevor, Denn in so einem
ire die Unterlassung deiner Mitwirkung zwar
n ungerechten Beleidiger zur Unterlassung sei=
rechten Beleidigung, wohl aber dem dritten

. So z. B. 1) Darf ein Bedienter seinem
cht dienen zur Sünde durch Brieftragen
, durch Zutragen einer Leiter, um ins
nzusteigen ꝛc. weil dieß geradezu die Absicht
derung der Sünde hat. Wohl aber darf er ihn
das Pferd für ihn satteln, begleiten, der Hur
plimente machen ꝛc. 2) Ein Gastgeb darf
gen Fleischspeisen denen auffsetzen, die es
; wenn, wofern er es nicht thäte, gleich ande-
den wären, die es frey thäten (II. III.) 3) Ei-
kann das heilige Sakrament der Ehe mit
utigam empfangen; wenn sie schon weis,
r im Stande der Sünde sey (III.) 4) Kei-
aber darf der Bediente seinem Herrn den
eben, mit dem dieser einen umbringen
n diesen zeigen, den er tödten will ꝛc. außer er
ch dessen Unterlassung ein viel größeres Uebel
n (IV.)

und des Leibes.

Sind wir denn auch verbunden, für den zeitli-
chen Glücksstand aller Mitmenschen zu sor-
Wie ist das wohl möglich?

. Ganz gewiß eben so, wie für den unsrigen:
ja durchaus alle Menschen lieben müssen, wie
bst. Die Pflicht dieser Sorge enthält zween
heile, nämlich 1) Beleidige Niemanden: stö-
nanden in seinem Glücke, das er schon besitzet:
rdere aller deiner Mitmenschen fernern Wachs-
und die Erhaltung ihres Glückes, so viel du

Das erste ist eine negative Pflicht, welche
st die Gerechtigkeit und das strenge Recht des
enschen auferlegt. Das zweyte ist die positive
licht, mit der wir allen Menschen verbunden
ie sie uns auch hinwieder dazu verbunden sind.
r ersten wurden die Menschen einander wie die
auffressen. Die zweyte aber verbindet sie, als
nilie von lauter Kindern Gottes des besten
zu einem gemeinschaftlichen Interesse. Ich
r zuerst die verschiedenen Theile dieser Liebes-

ckstand des Gemüths?

Die bloß physische Vollkommenheit des Ge-
so fern sie ein nothwendiger Grund, nicht
moralischen innern Vollkommenheit des Wil-
dern aller übrigen ebenfalls bloß physischen
nenheit und des Glücksstandes des Leibes und
n Güter ist. Denn die moralische Vollkom-
des Nebenmenschen, ob sie schon selbst auch
Theil unsrer Glückseligkeit auf Erden und in
ist, ist der unmittelbare Grund unsers ewi-
s, und der Gegenstand aller Sorge für eben
jene physische Vollkommenheit des Gemüths
der vollkommenen Kultur aller unserer Er-
räfte durch alle diejenige Wissenschaften,
nd Erkenntnissen, welche uns theils zu einem
rn Vergnügen, theils aber auch zur Erhal-
Beförderung des ganzen übrigen glückseli-
ndes unsers Leibes, und aller äußerlichen Gü-
pendig, oder nutzlich sind. Denn immer
us die Kenntniß aller Dinge und ihres Ver-
und Gebrauches zum Wohlstande unsers Lei-

bes

in und bey jedem einzeln Nebenmenschen nach
Vermögen zu befördern uns befleißen; wie es
s selbsten eine Pflicht der Selbstliebe ist, uns
elben vollkommen zu machen. Merke dir also
gende Regeln dieser Pflicht.

Nur wahrhafte Kenntnissen können wahrhaft
seyn zum Glücksstande des Menschen: also
se, nicht falschen Wahn, muß man bey an-
fördern.

Immer muß man auf die Fähigkeit der Subjekte
t nehmen: denn ohne diese ist alle Bemü-
hne Frucht, und mehr nutzlichen Dingen hin-
dazu Fähigkeit noch vorhanden wäre.

Nothwendige Kenntnissen müssen immer den
tzlichen vorgezogen werden.

Nutzliche Kenntnissen hindern ist der schuldi-
be zuwider, wenn es bloß durch Entziehung
Hilfe dazu geschieht: 2) Denselben aber po-
nderniſſe machen, streitet sogar wider das Recht
welchen wir die Mittel entziehen, dazu sie ein
aben.

V. Schäd-

ützliche Kenntnissen auch beym Pöbel schädlich
wie es schon an sich selbst widersprechend ist.
kann die Frage seyn, welche Kenntnissen
Leute vom untersten Stande wahrhaft nutz-
können? Denn da wir nicht alle alles fas-
, wenn wir es auch fasseten, doch nicht alles
können, so wäre es ja schon schädlich, wenn
einen Leuten die Zeit und Mühe mit für sie
barem Unterrichte rauben wollte, welche ih-
ahrhaft nutzlicher Kultur ihrer Kenntniß nö-

Doch nebst dem gründlichen und vollständi-
gionsunterrichte ist die Kunst des Lesens,
s, Rechnens in gemeinem Grade, auch des
, sicher jedem Menschen überaus nutzlich.

Wir sind aber doch nicht verbunden, einem
nschen alle unsere Kenntnissen von Wahrhei-
theilen? Gieb mir also über diesen Punkt
nmte Regeln.

Man muß hier viele sehr nahe verwandte
wohl unterscheiden. 1) Die Redlichkeit ist

die

erstellung ist der freywillige Gebrauch solcher
n, welche geradezu unsern Gedanken und eige=
irklichen Urtheile widerstreitende Gedanken und
le bezeichnen. Die Verhüllung ist eine bloße
assnng alles äußern Anzeigens unserer wirkli=
Urtheile oder Gedanken. Redlichkeit und Ver=
g streiten wider einander: nicht aber Redlichkeit
rhüllung der Wahrheit.

Die Rede ist an sich wahr, oder falsch, wenn
dem Gegenstande übereinstimmet, dessen Stand
eschaffenheit sie bezeichnet, oder nicht überein=
t. Sittlich wahrhaft aber ist die Rede, oder
unwahrhaft, je nachdem sie redlich, oder ver=
. I. Auch eine an sich falsche Rede kann sittlich
ft, das ist, redlich geredet; und eine an sich
Rede kann sittlich falsch seyn, oder verstellt.
n nämlich selbst darüber irrig denket, und sich
dlich oder verstellt erkläret. II. Es ist also
nes, redlich seyn, und Wahrheit sagen. III. Sitt=
wahrhaft reden und Redlichkeit aber stehen nicht
men.

Und

ß nur ein nutzliches, nicht aber nothwendiges
ı ihrer Erfüllung ist; so ist es nur ein guter
eselbe mitzutheilen. Denn nur die Beför-
unsrer oder der fremden Glückseligkeit ist der
Zweck aller solchen Mittheilung unsrer Gedan-
o nur so fern sind wir zum Gebrauche eines
verbunden, als es zum Zwecke nothwendig
ılich ist.

Man heißt den einen offenherzigen Menschen,
bereitwillig ist, einem jeden redlich seine Kennt-
d Urtheile mitzutheilen, so oft es eine Pflicht
st- oder Menschenliebe erfodert. Und Offen-
it ist folglich eine wahre Tugend.

zweyte Regel hinwieder ist: Wir sind ver-
einem andern unsere Gedanken und Urtheile
verhüllen, so oft die Mittheilung derselben
Pflicht der ordentlichen Selbst- oder Men-
streitet; das ist, wenn sie unsrer oder des
wahrem Glücke schädlich, oder hinderlich wäre.

lan heißt den einen verschwiegenen Menschen,
bereitwillig ist, seine Gedanken dann zu verhül-

len,

ann ohne, oder mit Vorhersehen, und folglich
oder mit freyem Willen, und über dieß entweder
rader Absicht, oder nur zulassend und ohne der-
n Absicht geschehen. Die Wahrheit verhüllen
keine Art vom Betruge: 2) Wohl aber findt
y jeder Verstellung eine Art des freywilligen
es ein.

n aber ist ein jeder Irrthum für sich selbst was
Böses, und mit der Vervollkommnung unsers
s durch die Erkenntniß der Wahrheit positiv
es; und folglich ist jedes Betrügen eine an
st böse und dem andern schädliche Handlung,
eben darum für sich selbst vom Naturgesetze
wie z. B. der Todtschlag, verbothen. Und
get:

ede Verstellung ist an sich selbst bös, und über-
urch das Naturgesetz verbothen, als eine Art
willigen Betruges.

Wenn man denn schon keine Pflicht hat, ofe
dem andern eine Wahrheit zu bekennen; so
ch deßwegen nicht erlaubet, sich zu verstellen,

und

ig des andern zu schützen, (wie z. B. die Kriegs-
2) oder wenn wir in einer großen Noth des
nenschen kein anderes Mittel haben, ihn von
iel größern Uebel zu befreyen. So z. B.
n Kindern, Wahnsinnigen, wüthigen Leuten
Dinge vorsagen, wenn sie sonst nicht zu bändi-
ren; so wie man sie dann auch mit Schlägen
nen darf.

Zweydeutige Reden sind jene, welche dem ge-
Gebrauche nach verschiedene Dinge bedeuten,
r für sich einzeln, oder in Verbindung einer
Rede mit allen Umständen. I. Sie sind also
tlich unwahrhaft. II. Doch wenn man Pflicht
en dem andern offenherzig über eine Sache die
it zu eröffnen, so ist es wider diese Pflicht alsdann
utiger Reden sich bedienen. III. Außer einer drin-
Pflicht der Offenherzigkeit ist es doch ohne Noth
laubt, zweydeutig zu reden mit Vorhersehen,
andere daraus Irrthum schöpfen wird, wenn
bleibt, gar von der Sache zu schweigen. IV.

In

)enn zufälliger Weise ein dritter unsere Worte
ersteht, die wir bloß zu einem andern reden, ohe
re Absicht ihn irrzuführen, sind wir nicht ver=
n, ihn darüber zu belehren, außer im Falle, daß
)der einem andern so ein Irrthum persönlich
ch wäre, und wir keine höhere Pflicht hätten,
: Wahrheit zu verhüllen.

) Eine Zurückhaltung der Wahrheit im Gemü=
rch eine so unvollständige Art der Rede, daß
bloß auf ihre Worte eingeschränkt, moralisch
ist, und nur durch einen Zusatz wahr werden
den wir im Gemüthe noch dazu thun, wird
ch, wenn entweder die Natur der Sache, oder
sammten Umstände, in welchen man sich zur
)e befindet, oder die Art zu reden selbst. ihn ver=
ch machet. Unvermerklich oder unverständlich
wenn bey allen diesen keine Anzeige davon äu=
sich einfindet. So ist es z. B. eine unmerkliche
haltung der Wahrheit, wenn du einem, der
r einen Gulden zu leihen begehrt, sagst: ich ha=

u leihen begehrt, was er nicht entrathen kann.
verständliche Zurückhaltung einer Wahrheit im
he ist weder eine sittlich unwahrhafte Rede, noch
trug; wohl aber die unverständliche. II. Die
also erlaubt; nicht aber die zweyte; außer in
da selbst die Verstellung und der Betrug nach
gen Regeln erlaubt ist.

Eine Lüge heiß ich nun eine sittlich unwahr=
Rede in Umständen, da man kein Recht hat, den
r zu betrügen, sondern entweder schweigen,
e Wahrheit reden soll. Und deßwegen ist es
ubt zu lügen.

Entweder gerade so, wie ich es jetzt gethan, muß
n Begriff einer Lüge bestimmen; oder man muß
Lüge ebenfalls, wie von der Verstellung und
truge, zulassen, daß es auch in manchen Fällen
erlaubt sey; wofern man nämlich durch die Lü-
jede sittlich unwahrhafte Rede verstehen will.

Nicht nur die schädliche, sondern jede Lüge,
Dienstlüge und Scherzlüge ist verbothen.

II. Es

einander glückseliger zu machen; aller Irrthum
r sich selbst diesen Endzweck gerade zuwider
III. Zweifelhafte Dinge schlechthin für wahr
n, ist der Redlichkeit und Wahrheitsliebe zu-

Die Falschheit des Herzens ist eine Verstellung
hren Vorhabens und Vorgeben eines ganz ent-
setzten in Umständen, da man sich so zu verstel-
Recht hat. Eine Art davon ist die Heucheley,
tugendhafte Absichten vorwendet, wo man
boshafte im Sinne hat. Eine andere Art ist
tellte Freundschaft; da man sich als Freund
gegen den, gegen welchen man wirklich Haß im
verborgen hält.

lle Falschheit des Herzens streitet mit christli-
nfalt. Man heißt so eines eben darum ein
herz. II. Sie ist als ein Betrug in Dingen,
vor andern Pflicht hat, redlich und einfältig
eln, (z. B. im Bekenntniß zum Dienste Got-
r zur Freundschaft) im hohen Grade bey Gott
nschen billig verhaßt.

sgeht. I. Alles Wohlreden und jede Schmei-
ist eine Verstellung, und folglich verbothen. II.
eine niederträchtige Art der Sklaverey, seine
ile wenigst äußerlich nach der Kaprice eines an-
richten, um dadurch Gunst zu erbetteln, oder der
nst zu entgehen. III. Edle, redliche Gemüther
scheuen es, wenn man ihnen nur wohlredet und
ichelt. 2) Nur eitle Hannse und hochmüthige
lieben Wohlredner und Schmeichler, aus einer
aren Schwachheit des Gemüthes. IV. Diese
r stärken jene in ihren Fehlern, denen man
ichelt. V. Sie streiten folglich mit aller wah-
Freundschaft.

) Behutsamkeit in Reden ist die Sorge nichts zu
, was eine Pflicht der Menschenliebe oder Selbst-
zu reden verbiethet. Plauderey ist der Mangel
Behutsamkeit.

. Die Klugheit fodert Behutsamkeit im Reden,
ders bey der Gegenwart vieler, oder auch nur
er Leute, derer Gesinnungen, Anlagen und

Stand

Stand uns noch unbekannt ist. Denn leicht kann man sich oder andern aus Unvorsichtigkeit schaden. II. Plauderey ist immer die Folge und ein sicheres Zeichen der Unklugheit.

10) Ein offenes Maul haben heißt nichts verschweigen können, was man sich denket, es mag dem andern lieb oder unlieb seyn, und alles heraus reden, was man aus Pflicht verschweigen sollte. Im Gegentheil heißt ein geheimnißvoller Mensch, der solche Dinge sorgfältigst verhüllet, welche ohne alle Gefahr eines Nachtheiles oder Pflichtübertretung wohl dörften bekannt gemacht werden. I. Die Geschwätzigkeit eines offenen Maules ist durchaus lasterhaft, und gefährlich. II. Geheimnisse machen ohne Grund ist eine Folge zu großer Furchtsamkeit, unangenehm im Umgange, und der Freundschaft zuwider; welche Vertraulichkeit liebet. III. Sie ist hinderlich, einen guten Rath in eigenen Anliegen zu finden. IV. Was man im Ernste geheim halten will, muß man gar keinem anvertrauen, außer wenn es vonnöthen ist. V. Geheimnisse eines andern, die er uns anvertrauet hat, darf man für sich selbst schon nicht weiter aussagen; wenn man sich schon durch kein förmliches Versprechen dazu verbunden hat: außer die nothwendige Schutzwehre eines dritten erfoderte es.

* Alles bisher vorgebrachte gehöret zu unsern Liebespflichten für den Wohlstand der Seele oder des Gemüths anderer Menschen.

T. Und nun was sind wir jetzt auch aus Liebe für eine Sorge für den Wohlstand ihres Leibes zu tragen schuldig.

M. Wir dörfen über die Ungemache ihres Leibes nicht gleichgiltig seyn, noch uns darüber feindselig erfreuen, und am wenigsten dieselben gehäßig wünschen; dieß ist die ganze negative Pflicht der Liebe hierüber; und alle Verbothe positiv schädlicher Handlungen sind schon Pflichten selbst der Gerechtigkeit gegen sie. 2) Positive dringende Pflicht der Liebe aber dringt uns, daß wir, um unserm Nebenmenschen sein Leben und Gesundheit zu erhalten, ihm in der wahren Noth alle jene Hilfe, durch persönliche Dienste, oder durch Beysteuer aus unserm Vermögen, leisten, derer er in hohem Grade bedürftig ist, und die wir im Stande sind, ohne eigenes merkliches Ungemach ihm zu leisten. Ist die Noth groß, so ist die Pflicht auch schwer. 3) Die vollkommene Liebe erwartet aber auch keine Noth, sondern leistet alles, was sie im Stande ist, zum Troste oder zur Erleichterung, einem kranken Mitmenschen beyzutragen. Sie vergönnt auch dem Gesunden seine unschuldige sinnliche Lust und Freude, ohne sie jemals zu stören, und empfiehlt ihm nur das geziemende Maaß in denselben

zu halten. Sie hütet sich aber doch, ihn zum Genuße schädlicher Speisen oder Getränke, so wie auch anderer gefährlicher Ergötzungen, aus unvernünftiger Gefälligkeit einzuladen, oder aufzumuntern.

Sechster Unterricht.

Von der mit bloßer Liebespflicht uns obliegenden Sorge für den äußern Glücksstand unsrer Nebenmenschen.

T. Ich weiß aus dem Unterrichte, den du mir im dritten Theile von der Pflicht für meinen eigenen äußerlichen Glücksstand zu sorgen ertheilet hast, daß dieser in dem Besitze äußerlicher Güter, und in der Ehre sowohl als Gunst der Menschen bestehe. Die Liebespflicht also, von der wir heut zu handeln haben, wird uns diese beyden Theile des äußern fremden Glücksstandes zu besorgen verbinden.

M. Recht sagst du, Telemach! Wir wollen also zuerst diese Liebspflicht untersuchen, wie fern sie uns die Sorge für anderer Menschen äußerliche Güter, für ihre Nothdurft und Gemächlichkeit aufbürde; und dann erst, wie sie uns auch die Sorge für anderer Leute Ehre und Genuße der Menschengunst empfehle.

Ueberhaupt verbindt uns alle die Liebe, einem jeden andern Menschen jene Hilfe, mit persönlichem

Dienste, oder mit Dargebung unsers eigenthümlichen äußern Gutes, zu leisten, welche ihm zur Erhaltung seines Vermögens, insonderheit aber zur Erreichung seiner Nothdurft, und wenigst der mittelmäßigen Gemächlichkeit vonnöthen ist, und wir ihm, ohne selbst uns einem merklichen Ungemache auszusezen, zu leisten vermögend sind. Man heißt so eine mit Werken, oder Gaben, geleistete Hilfe ein Allmosen.

I. Reiche Leute sind im Gewissen durch eine Liebespflicht verbunden, von ihrem Ueberfluße, so lang sie einen haben, allen nicht nur Nothleidenden, sondern auch nur merklich Armen, Almosen zu geben; den ersten zwar unter einer schweren, den andern aber unter einer kleinen Sünde. Denn nur zu diesem Gebrauche ist ihnen erlaubet, überflüßige Güter sich zuzueignen. Sie können es sehr leicht thun, und bey Nothleidenden ist das Bedürfniß ihrer Hilfe groß, bey den Armen kleiner. Also ꝛc.

II. Nur wohlhabige, aber doch nicht reiche Leute sind den Nothleidenden und auch den sehr Armen, so fern schuldig Almosen zu ertheilen, als sie es, ohne selbst in merkliche Armuth zu verfallen, vermögend sind. 2) Sie müssen also auch sich selbsten von ihren Gemächlichkeiten alsdann was entziehen; wenn sie anders der großen Armuth ihrer Nebenmenschen nicht Hilfe leisten können.

III. In

v. um so eine Hilfe sowohl den Nothleiden-
als merklich Armen leisten zu können, sind al-
ch Reiche und wohlhabige Leute, wessen Stan-
ie immer sind, im Gewissen verpflichtet, durch
standsmäßige Arbeit so viel zu gewinnen, als
g ist, ihren mehr bedürftigen Mitmenschen die
Hilfe leisten zu können; das ist: Es ist ihnen
hrem Wohlstande deßwegen nicht erlaubt, müßig
ben; weil sie, um bloß sich selbsten alle Gemäch-
iten zu verschaffen, das Arbeiten nicht mehr nö-
haben; sondern sie sind auch schuldig, zur Hilfe
sehr dürftigen Mitmenschen eine Arbeit zu un-
men; wenn dieser sich selbst so eine Hilfe nicht
rschaffen im Stande ist.

. Alle eitle Pracht und Aufwande streiten mit
hweren Liebespflicht zum Almosengeben; so
noch einige unserer Nebenmenschen vorhanden
welche Noth, oder auch nur große Armuth
den haben.

Alle diese Gesetze erkläret uns der heilige Johan-
. IV. 17.) kurz mit jenen entscheidenden Worten:
n einer, der zeitliches Gut besitzet, seinen

Bruder nothleiden sieht, und sein Herz vor ihm verschließt: wie bleibt die Liebe Gottes in ihm?" Die verschiedene Arten der Noth aber hat Christus mit jenen Worten bey Matth. XXV. 42. klar ausgedrucket: „Ich war hungerig, durstig, nackend, fremd, krank, gefangen ꝛc. "

VI. Doch schwere Ungemache der Armuth auf sich zu nehmen, oder selbst Noth zu leiden, um fremder bloß äußerer Noth abzuhelfen, ist nie ein Gegenstand der Pflicht; wenn es nicht höhere Bedürfnissen des ewigen fremden Heiles erfodern. 2) Eben darum ist man nie schuldig, seinen Vorzügen, Stande, oder Ehrenamte zu entsagen, um fremder Noth beyzuspringen: weil nämlich die Selbstliebe der Liebe anderer Menschen in so großen eigenen Bedürfnissen des nämlichen äußern Glücksstandes billig vordringt.

VII. Zur wirklichen Verbindlichkeit der Pflicht des Almosengebens wird erfodert: 1) Die gewisse Kenntniß des Bedürfnisses, und des Unvermögens sich selbst zu helfen, auf Seite des Armen; 2) und das Bewußtseyn seines Vermögens ohne eigenes großes Ungemach ihm die bestimmte Hilfe des Almosengebens zu reichen, auf Seite des Almosengebers. 3) Man darf also nicht warten, bis es der Arme begehre.

VIII. Jenen Armen, welche aus Abgange der Arbeit Abgang der Güter leiden, oder welche nicht ar-

arbeiten wollen, ob sie schon könnten, Arbeit für gezimenden Lohn verschaffen ist die vernünftigste Art des Almosengebens. Denn solches ist geradezu ihren wahren Bedürfnissen angemessen; man bewahret sie dadurch vom Müßiggange und dessen bösen Folgen; und behält sich ein bloß unentgeltlich geleistetes Almosen für andere mehr Bedürftige vor, welche mit Arbeiten sich was zu gewinnen nicht im Stande sind.

IX. Nicht nur zu Bedürfnissen des Leibes, sondern auch um die Kultur der Seele zu verschaffen, einem Armen die nöthigen Kösten vorschießen, ist eine, und zwar viel erhabenere Art des Almosens; zu welchen auch die Verbindlichkeit oft viel größer seyn kann, als zu einer andern Art; wenn die Noth der Seele groß ist.

X. Solchen Nothleidenden, welche entweder zur Arbeit nicht mehr vermögend sind, oder da sie gern arbeiten wollten, keine Arbeit bekommen können, mit der sie selbst ihre Nothdurft gewinnen könnten, gebühret sogar das nöthige Almosen aus dem Ueberfluße der Reichen unter einem strengen Rechte. Denn für diesen Fall hat ihnen das ursprüngliche Recht durch keine Bemächtigung können benommen werden, das jeder Mensch hat, daß man ihm die Nothdurft übrig lasse von dem, was andern überflüßig ist, wenn er sonst kein Mittel hat, dieselbe sich zu erwerben.

XI. Auch

enmenschen alle uns mögliche, und uns
nicht nachtheilige Hilfe, mit Werken und
anstreckung seines Habes und Gutes leiste.

n wir einem das Eigenthum eines unsrigen
utes überlassen, ohne hinwieder von ihm ein
ut, oder einen nutzlichen Dienst, zu fodern,
iese Handlung eine Schenkung. Wenn wir
n so unentgeltlich ihm ein persönliches Werk
eit entrichten, nennt man es eine Dienst=

Man muß weder unbedachtsam seine Sachen
ken, noch Dienste einem jeden unbedachtsam
Denn so wurde man sie oft sich selbsten,
ern entziehen, denen sie zuerst geziemten.

Weder Schenkungen, weder Dienstleistungen
an andern aufdringen. Denn beyde sind
aten, welche anzunehmen dem andern frey

Was du für dich selbsten vonnöthen hast,
andern weder geben, noch diensileisten.

IV. Nur

n höhern Glücke zu befördern, oder einem
lthäter sich dankbar zu erzeigen, oder eines
rn billige Gunst für sich zu gewinnen sucht,
eder um ihm nutzbarer dadurch zu werden,
auch seinen rechtmäßigen Gewinn dadurch zu
n.

V. Schenkungen und Dienstleistungen, welche einer uns oder einem andern Menschen, oder Gott selbsten schuldigen höhern Pflicht streiten, verbothen, mehr, oder minder schwer, je nachdiese Pflicht beschaffen ist.

Die Freygebigkeit ist ein stets fertiger Wille, anwohlthätige Schenkungen, Dienstwilligkeit aber ichen Dienste zu thun. Damit diese beyde hafte Tugenden seyn, muß man in beyden, im ken und Dienstleisten, die bisher gegebene Rewohl beobachten; so wie auch jene von der ung der Liebe gegen verschiedene Personen; aß sie nicht in Verschwendung oder eitle Pracht noch auch in Unbedachtsamkeit und Unbilligkeit ten.

I. Die tugendhafte Freygebigkeit giebt nur nach dem Maaße seines Vermögens. Denn über dieß freygebig seyn gegen andere streitet mit der Pflicht der Selbstliebe, und mit jener, die man den Seinigen schuldig ist.

II. Freygebig seyn nach dem Maaße seiner Standeswürde ist nur dann erlaubt, wenn das Vermögen mit dieser übereinstimmt.

III. Auch für geringe Standespersonen, wenn sie reich sind, ist die Freygebigkeit anständig, wenn sie aus tugendhaften Absichten entspringt.

IV. Wer aus böser Absicht auch viel giebt, oder thut, ist weder freygebig, noch dienstwillig.

V. Der gute Willen ist oft mehr werth, wenn man nicht Vermögen hat, Vieles zu geben, oder zu leisten.

VI. Deßwegen soll man immer mit bestem Willen zu geben und zu leisten bereit seyn, so viel man in jeden Umständen vermag.

VII. Freygebigkeit hat nur Platz in eigenen, nicht in fremden Sachen.

* Wir kommen jetzt zum zweyten Bestandtheile des äußern Glücksstandes, und auf die Liebespflicht, so wir haben, für fremde Ehre und den Genuß der Menschengunst zu sorgen.

ich beurtheilen und verdammen, ja auch sogar
dergleichen Argwohn über Jemanden fassen.
ntlich ist aber ein Unheil oder Argwohn, wenn
zureichender Grund zur Gewißheit des ersten,
ur Unwahrscheinlichkeit des zweyten vorhanden
So ein Urtheil, oder einen dergleichen Arg-
, verbiethet uns theils schon die Liebe zur
heit im Urtheilen und Wähnen, und noch
die Liebe unsers Nebenmenschen; als mit wel-
les Wohlgefallen ab seiner moralischen Bosheit

Nun aber bey dem Abgange alles so ein Ur-
oder so einen Argwohn, für sich selbst schon be-
nden Grundes, kann nur der böse, und schon
h zu so einem Wunsche des Wohlgefallens an
ralischen Bosheit seines Nächsten geneigte Wil-
dergleichen Urtheil oder Argwohn gebiethen.
gar ein gutes Urtheil von dem Nebenmen-
schlechthin freventlich fällen, ist eine kleine
; 3) Und selbst die vollkommenste Liebe
et uns nur eine stets gute Vermuthung von
ht bösen Moralität der Menschen; so lang
inen Beweis zu einem widrigen Urtheile,

oder

I. Nur das Freventliche, das ist, bloß vom freyen
n Willen entsprungene, böse Urtheilen und Arg-
nen von andern ist verbothen, nicht alles auch
ündete, und eben darum nicht mehr freye, Ur-
en, oder Argwohnen. Denn der Verstand ist
Einsicht der zureichenden Gründe nicht mehr frey
Gewißheit, oder Wahrscheinlichkeit anzuerkennen.

II. Es ist vielmehr sehr oft Pflicht der Selbstliebe
der Nächstenliebe, daß wir uns um eine, wie mög-
genaue Kenntniß der guten und bösen Moralität
hl, als der bloß physischen guten und bösen Ei-
chaften unserer Mitmenschen bewerben. Es ist
Pflicht der Selbstliebe: denn ohne eine solche
ntniß können wir uns weder fremder Unterwei-
von Wahrheit, weder dem Rathe des Guten,
r ihrer Geschicklichkeit, Kunst, Treue, Fleiße,
st, Dienstfertigkeit in wichtigen Sachen anver-
n, ohne große Gefahr unsers Verlurstes oder
ückes. Eine Pflicht der Nächstenliebe ist es;
wir ohne das nicht wissen können, was der

Näch-

nschen, mit welchen wir mehrere Verbindnisse,
ig, und gemeinsame Geschäfte haben: 2) und
um so größer, als mehr uns, oder andern dar-
t, daß wir das Gute und Böse an jenen rich-
urtheilen.

. Die Vollziehung dieser Pflicht muß denn bloß
r Verbindlichkeit der ordentlichen Selbstliebe und
nliebe bestimmet werden; damit sie nicht in ei-
nutzen Vorwitz ausarte, welcher ohne eine der-
liebreiche Absicht bloß müßig, oder gar aus
ger Gehäßigkeit, alles fremdes Thun und Las-
spähet, welches zu bemerken keine Liebespflicht
.

Man muß denn nicht mehr Kenntniß aller
enheit des innern oder äußern Wohlstandes,
elstandes seines Nächsten suchen, als uns noth-
oder nutzlich seyn kann eine Pflicht der Selbst-
der der Nächstenliebe zu erfüllen.

Unordnung der Selbstliebe, oder der Näch-
, verderbt das richtige Urtheil über andere
. Denn wer sich selbst unordentlich liebet,

der wird von seinem innern Werth zu hoch, und von seinen Mängeln zu gelind urtheilen; aber eben darum wird er zu viel Achtung oder Nachsicht für sich von andern Menschen fodern, und sie eines Unrechtes beschuldigen, wenn sie ihm nicht so begegnen, wie er es fodert. Der Hochmüthige wird seine Fehler andern zumuthen, und ihre Tugenden unter vielerley Vorwande herabsetzen, um nicht bekennen zu dörfen, daß si. so gut oder besser als er sind. Wer aber auch in der Nächstenliebe unordentlich ist, der wird alles Böse entschuldigen, und das Gute viel zu hoch ansetzen bey denen, die er unmäßig liebet; hergegen wird er gerade das Gegentheil thun bey denen, die er unordentlich beneidet, oder hasset. Denn die Liebe und der Haß einer Person, wenn sie herrschend ist, verderbt alle Urtheile über die sie angehende Dinge. Um also von Jedermann richtig zu urtheilen ist vor allen Ordnung der Liebe gegen sich und andere, Demuth und allgemeine Menschenliebe, und vor allen herrschende Liebe und Furcht Gottes vonnöthen.

I. Geneigtheit übel von andern zu urtheilen ist immer eine sündhafte Gemüthsart.

II. Aber uns noch unbekannten Leuten sich in wichtigen Sachen frey anvertrauen ist Unklugheit, und zwar um so größere, je wichtiger jene Sachen sind.

III. Wir sind oft sogar verbunden übel von unserm Nächsten zu urtheilen, d. i. seine Fehler so fern, als

als wir davon überzeugende Gründe haben, anzuerkennen: weil wir ohne dieß viele Pflichten der Selbstliebe und Nächstenliebe nicht erfüllen könnten. Nur nicht verdammen, das ist, härterer Strafen würdig, als sie wahrhaft verdienen, müssen wir unsern Nächsten nicht erklären der Fehler wegen, die wir in ihm wahrhaft anerkennen. Die Liebe entschuldigt die Absicht oft noch mit Grunde, wenn das Werk selbst keine Entschuldigung zuläßt.

* Und so sind die Stellen der heil. Schrift zu verstehen, welche das üble Urtheilen überhaupt zu verwerfen scheinen, z. B. Matth. VII. 1. **Verurtheilet nicht, damit ihr nicht verurtheilet werdet ꝛc.**

IV. Nie aber dörfen wir übler von jemanden urtheilen, oder argwohnen, als wir wahrhaft und wirklich dazu hinreichende Gründe haben.

V. Wir müssen auch bey gegründetem übeln Urtheile von unserm Nächsten das Gute nicht läugnen, noch vergessen, das wir noch an ihm wahrnehmen.

VI. Wir müssen auch immer noch vielmehr Sorge tragen unsere eigene Mängel und Fehler zu erkennen, als fremde.

VII. Wir müssen endlich einen jeden Menschen so hoch, und bloß so hoch schätzen, als wir ihn nach den Gründen, welche unser Verstand einsieht, dessen würdig achten.

Wirkungen des guten Urtheiles oder der Hochschätzung von andern Menschen, sind 1) eine vorzügliche Liebe des Wohlwollens gegen denselben, 2) eine Begierd zur Gunst desselben gegen uns, 3) und eine offenherzige Anzeige davon in unserm äußerlichen Betragen aus diesen beyden Beweggründen. Und nun aus diesen drey Stücken besteht die wahre praktische Verehrung eines andern Menschen; derer die ersten zwey zur bloß innern, das dritte aber nebst den ersten zweyen zur auch äußerlichen praktischen Verehrung gehöret.

Es gebiethet aber auch im Widerspiele selbst die wohlwollende Liebe oft, daß wir unser übles Urtheil in Umständen, wo es weder uns, noch jemanden andern nutzlich wäre solches zu offenbaren, vor dem selbst verbergen, den es betrifft, um nämlich demselben einen unnutzen Verdruß zu ersparen. Und nun so eine wohlwollende stäte Fertigkeit aus Liebe dem andern unsere wahre innere Hochschätzung zu erkennen zu geben, und unser übles Urtheil zu verbergen, ist das, was man Leutseligkeit heißt; und sie ist ohne Zweifel eine eben so wahre Tugend, als die redliche und schonende Liebe eines wohlwollenden Herzens, von der sie herkömmt. 2) Doch um nicht in Schmeicheley auszuarten, muß sie aus wahrer Hochschätzung und ordentlicher Liebe herkommen, und nicht unmäßig, oder zur Unzeit, geäußert werden. 3) Sie ist auch eines

Um leutselig zu seyn, ist vonnöthen, daß man
ntniß von dem Guten anderer Menschen ver-
und auch die anständigen Zeichen kenne, durch
nan eine jede Art der Hochschätzung dem an-
verstehen geben kann und soll.

Die allgemeine ordentliche vollkommene Liebe
utselig; und, gleichwie keine Religion diese
hr als die christliche empfiehlt, so sollen die
hristen, und unter diesen die Heiligere, vor
dern Menschen leutselig seyn.

Die stäte Unterlassung alles leutseligen Betra-
gen uns von Seite solcher Leute, von denen
n, daß ihnen unsere Verdienste bekannt sind,
nden, wo sie nichts hindert gegen uns ihre
zung zu äußern, ist immer ein Zeichen ihrer
igkeit, oder gar ihres abgeneigten Gemü-
n uns.

Menschheit ehren heißt seine geziemende Schä-
der Würde der allgemeinen menschlichen Na-
lich bezeichnen. Wir sind alle dazu schon

ſeiner perſönlichen Freyheit von dir zu fodern
rig zu machen dich unterfangen, und ihn eben
unberechtiget ſelbe von andern Menſchen zu fo=
klären. Nun beydes verbiethet ſchwerlich das
geſetz der Liebe, ja ſelbſt der Gerechtigkeit.

Die Menſchheit ehren heißt weſentlich einem je=
ienſchen ſeine natürliche unveräußerliche Rechte
n Umſtänden frey genießen laſſen, und ihm die
lich allgemein ſchuldige Pflichten leiſten.

. Wer ſich über einen Menſchen ein Recht an=
, das den Menſchen nur über unvernünftige
e zuſteht, ſchändet die Menſchheit.

I. Alle wie immer mächtige, in Ehren, Wür=
und im Glücke ſtehende Menſchen ſind verbun=
ie Menſchheit ſtäts in allen auch wie immer elen=
Menſchen zu ehren. Denn der Grund von ſol=
Pflicht iſt in der allgemeinen unveränderlichen
ur aller Menſchen enthalten.

Zufällige Ehre gebührt einem entweder bloß we=
ſeiner uns bekannten zufällig erworbenen höhern

Stu=

und anbefohlen, und dann heißt es eine öffent-
esetzmäßige Verehrung; und diese besteht in ge-
, vom Gesetze dazu bestimmten Titeln und Vor-
(3ten Thl. der 9te Unterricht).

Die Leutseligkeit verbindet uns einem jeden so-
seine verdiente Privatverehrung, als die öffent-
n durch das Gesetz zugelegte Verehrung, wil-
erweisen.

Die leztere einem positiv entziehen ist eine Art der
und ein Angriff seines Rechtes selbe zu fodern,
das Gesetz dazu gegeben hat.

Wenn man auch überzeuget wäre, daß einer
iere Würden nicht besäße, derer Anzeige durch
ntliche gesetzmäßige Verehrung gemachet wird;
s doch weder Verstellung, noch Schmeichlung,
man diese ihm doch erweiset. Denn es ist kei-
ige von unserm eigenen Urtheile über dessen
, sondern nur von dem, welches der Gesetzge-
lschlich oder gutmeinend) darüber geäußert hat.

III. Positive Privatverehrungen, welche unserm innern Urtheile von der Würde der geehrten Person widerstreiten, sind als Verstellungen unerlaubet: so wie alles wissentlich falsches Lob und Anrühmung fremder Verdienste und guter Eigenschaften.

IV. Wenn wir aus Unwissenheit einem die ihm wie immer geziemende Ehre in Umständen, wo er es erwarten konnte, nicht erwiesen haben, und hernach von seinem Verdienste belehret werden: so fodert die Leutseligkeit, daß wir unsre vorige Unwissenheit erklären; wenigst wenn sie nicht anderswoher schon mußte vermuthet werden.

Eine Verachtung heißt im allgemeinsten Verstande eine positive Nichtachtung, oder ein positives Urtheil von dem Unwerthe der Eigenschaften einer Person, oder Sache. Sie kann eine gänzliche (absolute, vollständige, durchgängige) Verachtung seyn; da man nämlich einer Person, oder Sache, gar nichts Gutes zugesteht, sondern sie durchaus für unwerth hält; oder nur eine respektive Verachtung, da man sie im Vergleiche mit einer andern Person, oder Sache, für geringer, d. i. von geringerm Werthe achtet. Diese beyde Arten der Verachtungen sind noch bloß theoretisch, so fern sie in bloßen Urtheilen bestehen; sie werden aber praktisch, wenn man gemäß so einem Urtheile auch mit dem Willesaffekte entweder so eine Person, oder Sache, durchaus verabscheuet und flieht,

oder

der im Falle eines Widerstreites mit einer andern höher geachteten derselben die Vorliebe versaget, und der andern zuwendet. Eine bloß praktische respektive Verachtung ist es, wenn man gegen das eigene innere Urtheil der Vernunft bloß zur Folge der Sinnesempfindung einer Person oder Sache die ihr gebührende Vorliebe versaget, und einer minder werth erkannten Person oder Sache zuwendet. So lang jede Art dieser Verachtungen bloß in Gemüthshandlungen beruhen, heißen sie nur innerliche Verachtungen; sie werden aber äußerliche, sobald man davon eine Anzeige mit Worten machet vor andern Personen.

* Eine dergleichen praktische respektive Verachtung Gottes und unsrer ewigen Seligkeit kömmt bey jeder Uebertretung der Gebothe Gottes vor.

Die theoretische sowohl als praktische ist eine weise Verachtung, wenn das Urtheil, auf dem sie beruht, eine weise und tiefsinnige Kenntniß des wahren respektiven Werthes der gegeneinander in Schätzung kommenden Personen, oder Sachen, ist; thöricht aber, wenn dasselbe Urtheil unweis und ungegründet ist. Die bloß praktische respektive Verachtung ist eine billige Verachtung, wenn sie mit der weisen Kenntniß von den im Widerstreite vorkommenden Personen oder Sachen einstimmig; unbillige Verachtung aber, wenn sie dieser weisen Kenntniß zuwider ist. Nun folget:

I. Da nichts in der Welt, das ist, keine Person, noch Sache, durchaus bös ist: so darf man auch keine Person, noch Sache, durchaus, oder schlechthin, verachten.

II. Man kann aber in vielen Umständen eines Widerstreites, oder im Vergleiche eines mit dem andern, viele Personen und Sachen respektiv theoretisch und praktisch verachten, und es ist Pflicht, Weisheit und Billigkeit sie so verachten.

* Diese zwo Regeln geben wohl den klärsten Aufschluß über den oben in dem 8ten Unterricht vorgekommenen Satz von Verachtung der äußerlichen Güter.

III. Einen Menschen auch nur respektiv verachten, so fern er der respektiven Hochachtung würdig ist, ist unweis, wenn es aus Unverstand; unbillig aber, wenn es gegen besseres Wissen von seinem Verdienste bloß praktisch geschieht.

IV. Man muß auch Niemanden wie immer freventlich verachten, d. i. ohne Ueberlegung seines wahren Werthes: weil man sich dadurch in Gefahr setzet, unweislich und unbillig gegen ihn zu handeln.

V. Bloß praktische unbillige Verachtung kömmt immer von einer Bosheit des Willes, das ist, von einem bösen Haße der Person, die man verachtet, oder von einer bösen herrschenden Liebe gegen eine andere [illegible]n, oder Sache, her.

oes ihr bevorstehenden Schadens halber vor jener
arnen hat; 3) wenn man den selbst, welchen man
r Mängel halber verachtet, über diese zu bestra-
Oflicht hat.

VII. Diese Größe des absoluten Werthes und der
ienste eines jeden Menschen nach unsrer eigenen
dlichen Kenntniß davon auch bey andern Men-
bekannt zu machen, und so dessen billige Hoch-
ung zu befördern, so fern es ihm, oder andern
ch seyn kann; dazu lädt uns die allgemeine Lie-
1. 2) Wenn es aber auf einen Fall des Wider-
es mit einer andern Person ankömmt: so fodert
ie billige Vorliebe anderer Menschen, daß man
weise und billige bloß respektive Verachtung der
, wie vorzügliche Hochschätzung der andern Per-
äußere.

VIII. Man lobe also einen jeden in aller Gele-
it willig und gern, wie er es verdient; und höre
rn, wenn wer immer so gelobt wird. 2) Man
spreche aber auch dem fremden auch unverdien-
obe, der eiteln Prahlerey, der Schmeicheley, der

Heu-

ch so aller anderer Menschen Haß nach sich:
hre Ehre sehr lieben.

gewiße Kenntniß, oder das Urtheil anderer
unsrer moralischen Bosheit heißt man eine
Einen in Schande bringen heißt machen,
andere für moralisch bös halten. Einem
anthun heißt in seinem Angesicht ein festes
on seiner moralischen Bosheit äußern.

nen in Verachtung bringen, und eine Ver-
anthun, heißt eben so seine Verachtung vor
nd vor ihm selbsten äußern.

e Verachtung ist nur ein Urtheil von des an-
ollkommenheit, oder minderer physischen oder
n Güte; die Schande aber ist ein Urtheil
positiven moralischen Bosheit.

er Mangel von jeder Art der Vollkommen-
gt Verachtung; nur aber positive moralische
ingen Schande.

andern ihn in Schande zu bringen, durch Aeuſ-
g unſers gewißen Urtheiles (oder auch nur Arg-
nes) von ſeiner moraliſchen Bosheit; wenn es
eine Noth erfodert entweder 1) um ihn in der-
hen Umſtänden darüber liebreich zu beſtrafen, oder
nen Rath, oder Hilfe zu unſrer Nothwehre oder
cherung gegen ſo eine uns ſchädliche Bosheit,
ndern dazu fähigen Perſonen zu erholen; oder
en auch andere von ſelber in Gefahr ſtehende Per-
über dieſelbe zu warnen und zu ſchützen. Denn
dieſen 3. Fällen geſchähe es bloß mit einem un-
n Verdruße, oft auch mit Schaden deſſen, den
e Schande beträffe. Und nun das verbiethet uns
ebe: weil wir ſo was auch für uns dem Näch-
nicht zugeben wollten. Hergegen im erſten Falle
es zu ſeinem eigenen viel größern Nutzen; im
en und dritten ſtünde uns das der eigenen, oder
en Nothwehre zu, ſo ein abgenöthigtes Mittel
brauchen.

ie That eines andern ſchelten heißt ſo viel, als
rch ſein geäußertes Urtheil darüber als moraliſch

nmer anzieht. III. Das boshafte mit Haße
e Schelten fremder auch bekannter Sünden ist
erbothen.

Schmach ist eine dem andern ins Gesicht un=
ig angethane Schande. Eine Ehrabschnei=
eine unrechtmäßige Ausbreitung der Schan=
andern. Geschieht es mit Worten, so heißt
chmähworte; geschieht es aber mit Werken,
mans überhaupt eine Schmach. Ist es noch
ch, was man zur Schande ausprengt, so heißt
Verleumdung.

Nur unrechtmäßig (das ist, außer den obigen
n) angethane, oder verbreitete Schande, ist
, oder Ehrabschneidung.

Eine jede Schmach, Ehrabschneidung und Ver=
ig, ist von dem natürlichen Gesetze, als ein
ern unrechtmäßig zugefügtes Uebel, verbothen;
oder minder schwer, je nachdem sie schwer,
ht, sind.

III.

d zwar

. Verbreitete Schande des Nächsten durch Er=
ng wahrer, oder falscher, aber noch nicht so fern
nter, moralischer Fehler desselben ist eine schwe=
oder minder schwere Sünde; je nachdem selbe in
n Umständen mehr oder minder dem Nächsten
ch zu seyn vermag. Denn so, wie der gute
ur ein nutzliches Gut, kein Lustgut, ist: so ist
er üble Ruf, den die Ehrabschneidung bringt,
n schädliches Uebel.

l. Die nämliche angethane Schmach ist um so
r, je der Ehre würdiger die Person ist, der sie
an wird. Denn man hat weit mehr gegrün=
Abscheuen vor dem nämlichen Laster, und folg=
ch vor dem unmittelbaren Vorwurfe desselben,
nn man weniger moralisch gut gesinnt ist. 2)
ieß gilt auch von der Ehrabschneidung: so fern
oß billigen Verdruß verursachet, welcher aus
ontrast so eines Lasters mit der innerlichen Tu=
nd seiner Freude an derselben entsteht.

L. Rechtmäßige Ausschändung auch mit härtern
n, wenn man dazu wie immer Vollmacht hat
z. B. die Eltern, die Lehrmeister, die älteren
, oder Geschwistrige, gegen die Jüngere) zur
fung der Schuldigen, oder zur Warnung an-
vor ihrem bösen Beyspiele, sind erlaubet; und
us selbst gebrauchte sich derselben gegen die Pha-
, um andere vor ihrer Verführung zu warnen.

. Verspottungen über bloße natürliche Mängel
mmer sündhaft und gegen die Liebe; 2) doch
nur kleine Sünden, 3) wenn sie nicht des gro-
asses, oder der schweren Betrübniß wegen, die
n andern verursachen, schwerere Sünden werden.

leichwie wir Wohlgewogenheit allen Menschen
aupt schuldig sind: so sollen wir jedoch nur de-
nsre Gunst, oder vorzügliche Liebe zuwenden
e im Bezuge auf jede Wirkung derselben eine
ohl bekannte Würdigkeit besitzen. Denn 2)
nwürdigen Leuten wie immer erzeugte Gunst ist

ent-

Partheylichkeit zu wichtigen Aemtern befördern;
ders wenn dem gemeinen Besten viel an der gu-
Entrichtung derselben gelegen ist. 2) Selbst auch
würdigere, als wir sind, uns vorgezogen wer-
dörfen wir sie nicht darum beneiden, ja wir sol-
ns vielmehr darob erfreuen.

l. Hergegen ist es Pflicht der ordentlichen Liebe,
nan die Unwürdigen, welche sich in die Gunst
lächtigern mit Gefahr anderer Leute einschleichen,
gemäßigte Entdeckung ihrer Mängel, Unfähig-
, und gefährlichen Laster, so einer unverdienten
t beraube, und von Aemtern entferne, wo sie
ndern mehr schädlich wurden. 2) Wer sie aber
tlich selbst durch seine Gunst dazu befördert, han-
vider die allgemeine Liebe, und öfters wider Eid
renge Pflicht; und macht sich vor Gott schuldig
Schadens, welcher daraus einer ganzen Gemein-
Leib und Seele zuwächst.

Diese Art der bösen Gunst ist eine Pest für ganze
en, und die Fürsten und Große sündigen hiedurch
lermeisten. Denn nichts hat mehrere, schädlichere

chtigkeit gegen andere Menschen, oder vom ersten Theile des strengen Naturrechtes.

Gieb mir vor allen einen genauen Begriff von der strengen Gerechtigkeit, und zeige mir, ie sich insonders von der bloßen Liebe des Näch- unterscheide.

M. Die strenge, oder eigentliche Gerechtigkeit ist täts fester Willen, niemals auch aus Selbstliebe eichgiltig, oder gar übelwollend gegen einen Mit- chen sich zu betragen, daß man seinen wirklichen ksstand um was immer für einen Theil der Gü- aus denen er schon besteht, auf eine Art ver- ere, gegen welche er vernünftiges Abscheuen ha- möchte. I. Geistliche Güter des Nebenmenschen, Wissenschaften, Künste, Tugenden, sind kein nstand der Gerechtigkeit: weil man sie ihm wi- einen Willen nicht nehmen kann. II. Güter des s, z. B. persönliche Freyheit in allem Gebrau- iner Leibeskräfte, Gesundheit, Leben ꝛc., ge- hören

hören hieher: denn man kann sie einem mit Gewalt nehmen. III. Aeußere Güter, sowohl des Glückes, als der Ehre, sind ebenfalls ein Gegenstand der Gerechtigkeit: denn um beyde kann man den Nächsten wider seinen Willen unrechter Weise bringen. IV. Nicht nur jene Güter also gehören hieher, welche mit äußerlichem Zwange behauptet, und einem geraubet werden mögen; sondern auch alle diejenigen, welche wie immer einen Theil oder Vermehrung seines äußern Glücksstandes ausmachen, und ihm wie immer, auch ohne äußerliche Gewalt, wider seinen Willen, und unrechter Weise, können entzogen werden.

* Man thut also unrecht, wenn man den Begriff der Gerechtigkeit auf jene Güter einschränkt, welche einem mit Gewalt mögen entrissen werden, und wenn man sagt, alle Pflichten der Gerechtigkeit seyn Zwangpflichten, d. i. solche, welche zu beobachten man einen zwingen kann. Einmal den guten Namen kann man einem ohne äußerliche Gewalt rauben, und man kann Niemand zwingen, daß er es nach der Pflicht, die er hat, unterlasse. Und doch gehört diese Pflicht zur Gerechtigkeit.

V. Wohl aber sind alle Pflichten der Gerechtigkeit so fern strenge Pflichten: weil sie bey jeder Verletzung der wirklichen Güter des Nächsten die Pflicht mit sich bringen, zur Strafe einer solchen Verletzung den zugefügten Schaden selbst auch mit gleichem Schaden seiner eigenen Glückseligkeit zu ersetzen: wie ich es dir in dem 2ten Unterricht dieses Theiles erwiesen habe.

nöthen, daß wir andern zu Liebe das mindeste von Gütern aufopfern. Was kann leichter seyn? Unn hängt von der allgemeinen Beobachtung dieser n alle Ruhe und Sicherheit des Besitzes unsrer erreichten Glückseligkeit und die freye Macht nach zu trachten ab. Wie wichtig ist das?

* Man hat ein bloß aus den strengen Rechten und n verfaßtes sogenanntes Naturrecht in eine besonissenschaft von der ganzen Moral abgesöndert. Alle moralische Güte auch der gerechten, und Bosheit gerechten freyen Handlungen ist ja offenbar ein Ged der Moral. Die Gerechtigkeit ist ja selbst auch oralische Tugend, und ein Theil der rechten Order Liebe. Und warum sollten nur die äußerlichen, und nicht auch die natürlichen und nothwendigen Rechte für einen Theil des Naturrechtes angeund unter der Bedeutung dieses Wortes können den werden? Selbst also dieser neue Wortgebrauch aturrechtes überhaupt ist gegen den allgemeinen dieses Wortes, und man sollte es eher das äußNaturrecht, als Naturrecht überhaupt nenDas unschicklichste war, daß man alle Handlungen, einem äußerm Rechte des Nächsten zuwider sind, en Selbstmord, die Hurerey, jede Irreligion ꝛc.

nach

es unmöglich, daß itzt von manchen Sünden der Un-
tigkeit ihre mit selben noch verbundene viel höhere
eit vollständig ins Licht gestellt wurde: weil, da man
. B. den Todtschlag, die gewaltsame Nothzüchtigung
nur nach diesem Naturrechte als dem äußern Rechte
Nebenmenschen zuwider betrachtete, nichts von dem
ldet wurde, daß sie der höchsten Oberherrschaft Got-
ngreifen; welcher allein über das Leben der Menschen
über ihre Zeugungskraft Herr ist, und über diese letz-
nur inner dem Ehestande den Menschen ein Recht ge-
t. Endlich verlören auf solche Weise die Pflichten
Gerechtigkeit ihre größte Stärke und Kraft, welche ih-
wie allen übrigen, nur von der Religion und der
henden Liebe Gottes zukömmt, als allgemeinen mäch-
n Beweggründen, von welchen man aber in diesem
schaffenen Naturrechte wiederum eben so, wie in
loß atheistischen Sittenlehre, ganz abstrahirte. Ein-
die christliche Sittenlehre giebt allen Pflichten der Ge-
gkeit viel eine höhere Kraft, als ihnen bloß das äuf-
e Zwangrecht desjenigen beylegen kann, gegen wel-
ie uns verbinden. Wir lassen also, Telemach, diese
es Naturrechtes jenen über, welche weder einen Gott
n, der selbst gerecht ist, ohne einen Zwang leiden zu
n; noch Christen sind, welche aller Tugend die Re-
, und zwar die christliche, zum Grunde legen. Da

satz aller Pflichten der Gerechtigkeit.

I. Es ist der folgende: Gleichwie ein jeder ver-
ige Mensch selbst einer persönlichen Glückselig-
hig ist, und nur dann erst recht tauglich wird
llgemeinen Glückseligkeit seiner Nebenmenschen
wirken, wenn er selbst schon ehevor glücklich ist;
andelt auch ein jedweder Mensch wirklich mora-
gut, wenn er zuerst seine eigene Glückseligkeit
ebrauche aller seiner persönlichen Kräfte zu be-
n suchet, und dann erst jene seiner Mitmen-

Er hat denn eine moralische Vollmacht so was
un. Und da nun diese moralische Vollmacht al-
Menschen von Natur aus gemein ist, und selbst
em allgemeinen Besten, als letztem Endzwecke,
instimmet: so wäre eine jedwedere Handlung,
er ein Mensch den andern im Gebrauche dieser
moralischen Vollmacht hindern und ihn zwingen
, zuerst ihm als Mittel zu seinem Glücke zu die-
offenbar eine nicht nur mit der einzelen Glück-
eit des so gezwungenen, sondern selbst mit der

allge-

eines Nächsten, oder was immer für seiner Kräfte
deren Handlungen, als eines Mittels seiner ei-
n Glückseligkeit nach seiner Willkur zu gebrau-
, oder ihn zu zwingen, daß er sich zu so was
auchen lasse. 2) Und eben darum weil keine mo-
h gute Vollmacht dazu möglich ist, so hat Gott
Oberherr und Erschaffer aller Menschen, dessen
Absicht die allgemeine grösste Glückseligkeit aller
chen ist, auch so ein ursprüngliches Recht keinem
chen über den andern gegeben.

. Ein Mensch verhält sich also zu dem andern
so, wie alle übrige unvernünftige Dinge, bloß
in Mittel, über welches dieser ein ursprüngliches
hat sich nach Willkur und eigenem Bedürfniße
zu seinem Nutzen und zur Beförderung seiner
seligkeit zu gebrauchen.

l. Es darf also kein Mensch sich eines Theiles
wirklichen Glückseligkeit seines Mitmenschen ge-
einen Willen nach Willkur zu seinem Nutzen mit
inderung des wirklichen Glücksstandes desselben
nen, oder wie immer ihn dem Nächsten rauben,

innern Kräfte wenigst blos innerlich und ihr Willkur zur Beförderung seiner eigenen Glückseligkeit zu gebrauchen.

V. Er hat also ein gleiches ursprüngliches Recht zu urtheilen, und zu entscheiden, was zu dem wecke seiner eigenen Glückseligkeit dienlich und este Mittel sey; und was und wie viel er, ohesem seinem ersten Endzwecke Abbruch zu thun, nderer Menschen Glückseligkeit beytragen möge, ollе.

. Er ist aber auch selbst in der Vollziehung seiahren Pflichten der ordentlichen Liebe gegen sich und gegen andere Menschen Niemandes Vollt als seines Obern untergeben, sondern eben so ünglich frey von aller menschlichen Gesetzgebung Gerichtsbarkeit: so bald er selbst seiner Vernunft tig, und sich selbst seinem Endzwecke gemäß zu ren im Stande ist. Denn sonst dörfte er eben m auch selbst nicht frey urtheilen, was er für sein es zu thun hätte, oder wenigst sein eigenes Urtheil

theil nicht befolgen, sondern er wäre verpflichtet, sich nach dem Urtheile und Befehle seines Obern zu richten. Zu dem, wenn ursprünglich schon ein Mensch des andern Unterthan oder Oberer wäre, so müßte der hinreichende Grund davon schon in der Natur so eines Menschen liegen; und es folgte, daß, weil die Natur allen gemein ist, alle Menschen aller Menschen zugleich Obere und Unterthanen wären. Und nun hieraus könnte wegen Verschiedenheit und steten Gegenstreit der Urtheile nichts als stete Kriege und Verwirrung entstehen.

VI. Die ursprünglichen allgemeinen Freyheitsrechte der Menschen gründen sich ursprünglich auf das Naturgesetz der ordentlichen Selbstliebe; als welches eigentlich einem jeden die freye moralische Vollmacht ertheilet, seine eigene Glückseligkeit immer in jedem gleichen Grade der fremden vorzuziehen.

VII. Obschon also der Mensch zum Böses thun nie schlechthin eine moralische Vollmacht, oder inneres Recht haben kann; so hat er doch sofern ein ursprüngliches, respektives, äußerliches Recht der Freyheit dazu, daß ihn auch vom Böses thun so fern kein anderer Mensch in gemeinen Fällen mit einigem Zwange abhalten darf; als er durch sein Böses thun nur sich allein, und keines andern Glückseligkeit, schadet.

VIII. Nur also, daß er keinem andern Menschen Unrecht thue, oder diesen beleidige, kann er gemeinig-

lich von außenher mit Rechte gezwungen werden: weil zum Unrechte anthun keine moralische Vollmacht oder Art von einem Rechte möglich ist.

IX. Nach dem ursprünglichen Freyheitsrechte, so lang selbes dauert, kann kein Mensch mit Rechte gezwungen werden, seine Pflichten bloß der Liebe gegen Gott, gegen sich, oder andere Menschen zu erfüllen.

X. Diese ursprüngliche Freyheitsrechte halten die heutigen Philosophen in so hohem Werthe, daß, wie ich oft gelesen habe, sie dieselben auch großen Theils für unveräußerlich ausgeben. Was ist hievon zu halten?

XI. Ein unveräußerliches, oder wesentliches Recht ist nicht nur ein angebohrnes (ursprüngliches), oder ein solches, welches einem seiner Vernunft mächtigen Menschen natürlich vorläufig vor aller Hypothese einiger seiner freyen Handlungen zukömmt, und das dem erst wie immer durch eine freye Handlung Erworbenen entgegengesetzet wird; sondern man versteht unter jenem ein solches Recht, welches im Wesen des Menschen selbst seinen unveränderlichen hinreichenden Grund hat; und es steht jedem andern Rechte entgegen, welches mit seinem Wesen zwar bestehen kann, aber auch von demselben abwesend seyn mag, und eben deßwegen ein zufälliges Recht genannt wird. Nun aber sind die personellen Freyheitsrechte zwar offenbar angebohrne Rechte; 2) Das Freyheitsrecht, alles Böse zu un-

zufällige, also keine unveräußerliche Rechte. Das
st schon aus den oben gegebenen Gründen erwie-
Das zweyte folgt aus dem, daß es keine recht-
e Menschenvollmacht geben kann, uns zu zwin-
das zu thun, was Bös ist, und Gott verbiethet.
ritte werde ich durch folgende Sätze erweisen.

ie wenigsten Menschen, wenn sie auch schon den
uch der Vernunft schlechthin haben, sind im
e sich selbst zu regieren, das ist, die Regeln und
e der Natur, welche die Pflichten ihrer ordentli-
Selbstliebe und der Menschenliebe zum Endzwe-
er eigenen und fremden Glückseligkeit enthal-
echt einzusehen, und bloß aus den Beweggrün-
r Naturgesetze allein zu befolgen, und folglich
nd andere dadurch glückselig zu machen. Ihre
nheit und die vielen bösen Neigungen stehen zu-
Wege.

hne Unterwerfung gegen andere mehr einsichtige
ugendhafte Oberen ist es also für die wenigsten
n Menschen möglich, daß sie glückselig leben;
) noch weniger ist es möglich, daß viele derglei-

chen

Glückseligkeit, und zum zweyten sogar eine große
ıtniß der Staatskunst, und noch darüber ein von
Neigungen unordentlicher Leidenschaften und der
ıliebe freyes Herz schlechthin vonnöthen; dessen
ng nur durch die Regierung eines einsichtvollen
n und Staatsregenten, kann ersetzet werden, der
so von Leidenschaften verblendet, ohne Eigenliebe
fremde einzele und allgemeine Glückseligkeit die
ichen Regeln fürschreibe, und durch eine ihm
oillig zugestandene rechtmäßige Obermacht zu Ge-
oder verbindlichen Gebothen zu machen im
ıde ist. Dazu nun ist eine freywillige Unterwer-
gegen solche Obern, das ist, eine freywillige Ver-
ung eines Theiles der ursprünglichen Freyheits-
und Uebertragung derselben auf jene, vonnö-

Nun aber hat ein jeder Mensch die freye, rechtmä-
Vollmacht allen jenen seinen ursprünglichen Frey-
rechten dann zu entsagen, und die rechtmäßige
nacht darüber zu disponiren einem andern zu ver-
n; wann, wie, und so oft dieses ein nothwendi-

ges

er Glückseligkeit es erfodert, oder so was dazu
her ist; so kömmt ihm ohne Zweifel auch nach
sicht Gottes, als des höchsten Oberherrn aller
eit der Menschen, die rechtmäßige Vollmacht zu,
eser Freyheitsrechte zu entschlagen, und die obe-
llmacht darüber einem andern zu übertragen,
it Einsicht und Ordnung sie zu behandeln im
e ist.

Es kann also ein jeder Mensch, der sich selbsten
Freyheitsrechte gemäß seinen letzten Endzweck
h zu gebrauchen, wegen unzureichendem Ver-
oder bösen Leidenschaften und Gefahr vor sel-
icht im Stande ist, sich solcher Freyheitsrechte
n, und eine obere Vollmacht über seine Person
andern weisern Menschen übertragen, ihm die
der Kunst glückselig zu leben fürzuschreiben,
ch den Vollzug derselben von ihm zu seinem
Besten zu erzwingen.

Bey einer jeden einzelen Unterwerfung gegen
Obern, wo die Absicht allein auf die eigene zeit-
nd ewige Glückseligkeit dessen abzielet, der sich

so

die Möglichkeit nicht hinausgehen: weil die wei-
Unterwerfung kein Mittel mehr zu demselben wä-
Den freyen Gebrauch aber so eines Mittels der
erwerfung einzuschränken steht dem freyen Men-
n vor der Veräußerung seiner Freyheitsrechte im-
selbsten zu.

III. In solchem Falle aber verbindet ihn die
ht der weisen Selbstliebe, so eine vorsichtige Wahl
Obern, dem er sich wie immer freywillig unter-
fen will, zu treffen; von dessen Klugheit und aus-
achter Rechtschaffenheit er so versichert ist; daß er
iß hoffen möge, derselbe werde die ihm anvertrau-
ollmacht eines Obern stets weislich und nur zu sei-
wahren Besten gebrauchen.

IV. Wenn sich einer aber seiner Freyheitsrechte
h Unterwerfung an einen Regenten und Gesetzge-
einer öffentlichen großen Gesellschaft entsaget; so
mmt 1) der Endzweck der allgemeinen möglichen
ßten Glückseligkeit so einer Art von Gesellschaft die
nzen der schlechthin möglichen rechtmäßigen Un-

ter-

terwerfung; 2) die wirkliche Gränzen aber hangen wiederum von der freyen Einwilligung, nicht eines jeden einzelen Theilnehmers, sondern von der Uebereinkunft aller insgesammt ab; 3) so wie auch die Wahl eines Regenten, der Weisheit und Rechtschaffenheit genug habe, so eine ganze Gesellschaft nach dem vorgesteckten Endzwecke zu regieren. 4) Doch kann auch in diesem Falle die rechtmäßige Unterwerfung nie dahin gehen, daß man ohne allem Vorschub für die allgemeine Glückseligkeit der Gesellschaft solcher Freyheitsrechte sich begebe, welche schlechthin zur einzelen Privatglückseligkeit nöthig sind.

Die personellen Freyheitsrechte theilen sich ab 1) in das Recht selbst frey nach der Einsicht seines Scharfsinnes von allen Dingen zu urtheilen, das ist, vom theoretischen Wahren, oder vom praktischen, das ist, vom wahren Gute, dem physischen, und moralischen; 2) in das Recht alles, was man vermag, frey zu thun; wenn nur keinem andern Schaden davon zugeht.

I. Das innere Urtheil leidet keinen äußerlichen Zwang, und folglich ist wenigst dieses Freyheitsrecht des freyen Urtheiles über alles Wahre so fern ein unveräußerliches Recht.

II. Hingegen ist das Recht, sein Urtheil gegen jeden zu äußern, kein Recht mehr bloß des freyen Urtheiles, sondern eines äußerlichen Handels und

Wir-

Wirkens auf andere Menschen; welches diesen so gar schädlich seyn kann. 2) Es ist folglich nicht eben so ganz unveräußerlich, wie es auch schlechthin eines äußerlichen Zwanges für seinen Nichtgebrauch fähig ist.

Doch ist auch der Mensch nicht schlechthin innerlich frey nach Willkuhr von allem zu urtheilen; sondern das natürliche Gesetz Gottes, des Oberherrn aller Freyheit, verbindet ihn, von allen Gegenständen seines Erkenntnißvermögens nie anderst und weiter zu urtheilen, als nach den vor ihm liegenden hinreichenden Gründen und Merkmalen der Wahrheit. Denn jedes falsches Urtheil ist ein Uebel, und ein Grund zu übeln Handlungen; welches zu vermeiden das Naturgesetz verbiethet.

Vielmehr verbindt das göttliche Gesetz innerlich einen jeden Menschen, die Kenntniß einer ihm nutzlichen, und noch vielmehr einer ihm zu seinem letzten Endzwecke der wahren Glückseligkeit schlechthin nothwendigen Wahrheit dann nie zu verwerfen; so bald sie ihm mit hinreichenden Gründen gewiß erwiesen wird. Denn das erste hinderte wenigst den Wachsthum, das zweyte sogar das Wesen und die Hauptsache seiner wahren Glückseligkeit.

Die deutlich und vollständig erkannten zureichenden innern Gründe einer Wahrheit lassen der Erkenntniß des Verstandes oder der Vernunft von

n stehen, lassen noch alle Freyheit übrig, ihr
: Beyfall zu geben, oder zu versagen. 2) Doch
ist es alsdann Pflicht, so einer Wahrheit Bey=
und Glauben beyzumessen: weil der blosse Ab=
des Willens gar kein Gegengrund gegen die
rheit ist, und hingegen das vollkommen authen=
Gezeugniß ein vollkommen hinreichender Grund
den blossen Beyfall des Glaubens ist. 3) Je
er die Authentizität des Gezeugnisses ist, je
rer ist die Pflicht, ihr Beyfall zu geben. 4) Für
e, welche wegen Mangel des eigenen Scharf=
s des Verstandes nicht fähig sind, die wichtig=
Wahrheiten aus innern Gründen richtig zu be=
rilen, ist es wenigst in dergleichen wichtigen
rheiten schwere Pflicht das vollkommen authen=
Gezeugniß anderer mehr einsichtvoller Leute
Beyfalle anzunehmen.

Wenn es moralisch gewiß ist, daß Gott eine
rheit selbst bezeuget, oder geoffenbaret habe,
es die schwereste Pflicht demselben zu glauben;
es fleckt nicht zur Entschuldigung, daß man

Es mag Gott selbst Zeugniß von einer Wahr-
geben, oder nur versprechen, er wolle das Ge-
niß anderer von ihm dazu aufgestellter Lehrer
h seine Allwissenheit und Allmacht so regieren,
sie nur Wahrheit lehren und bezeugen werden,
t es gleiche Pflicht, dem mittelbaren letztern,
dem unmittelbaren erstern, Gezeugnisse Gottes
n Glauben beyzumessen. Denn bey dem ersten
er hinreichende Grund das unfehlbare Wort des
n Beystand versprechenden Gottes. Beyder Grund
on gleichem unendlichem Gewichte.

* Wie lächerlich, oder vielmehr des Fluches würdig
ne Frechheit, wenn man hier Freyheitsrechte gegen
luthorität Gottes und seine Offenbarung vorschützet,
auch wenn er uns durch die mit seinem unfehlbaren
ande hinlänglichst authentisirten Kirchenvorsteher be-
, und wenn man unter so einem Vorwande seinen
all abschlägt. Man hat sogar so ein erdichtetes Frey-
echt, alle zu seinem Heile nöthigen Wahrheitser-
nissen sich nur selbst aus den innern zureichenden
den ohne alle Verbindlichkeit eines blossen Glaubens-

bey-

lich so einer gütigen Hilfe nicht nöthig. Itzt aber sich der arme Blinde bey all seiner Blindheit nicht en lassen, sondern sich aus eitel hoffärtiger Einbildung seiner Selbstgenügsamkeit, gerade wie die hochmü- en Engel im Himmel, eine von Gott unabhängige kseligkeit und Vergnügen verschaffen? Verdient so nicht, daß Gott diese hoffärtige Thoren ihrem vol- Unsinne überlasse?

Kein Christ, das ist, keiner, welcher das Ge- niß Christi für göttlich erkennet, hat ein inner- s Freyheitsrecht, seinen festen Glauben und fall der Offenbarung Gottes zu entziehen. And keiner, der von dem Versprechen dieses ver- schten Gottes weis, mit dem er seiner Kirche n göttlichen Beystand im Vortrage seiner Leh- ugesichert hat, hat ein inneres Freyheitsrecht, n Beyfall dergleichen Vorträgen der Kirche zu ehen.

T. Ich habe aber noch mehr gehöret, daß näm- die heutigen antichristischen Philosophen neben so n innern Freyheitsrechte sich noch ferner auch ein so unveräußerliches Recht anmassen, ihre ver-

meinten Wahrheitslehren und Erfindungen überall öffentlich zu lehren, auszubreiten, in Druck zu geben, und ihre Bücher zu verschleißen. Sie fodern aus diesem Titel auch von christlichen Staatsregenten eine uneingeschränkte Duldung aller Religionslehrer, Preßfreyheit, und freye Ausübung ihrer Religion. Was ist hievon zu halten?

M. Das ist eben so viel, als sich ein freyes Recht zumuthen, jedermann öffentlich zu ärgern und zu verführen. Ich setze mehr nicht voraus, als daß es moralisch gewiß sey, daß ein solcher Religionsneuerer nur falsche Waare von Religionslehren in Umgang zu bringen suche. Ist so was einmal ausgemacht; so glaube ich, er habe offenbar nicht mehr Recht, seine Lehre jemanden in einem christlichen Staate auch unentgeltlich mitzutheilen, als einer Recht hätte, Gift statt guter Arzeney an jedermann zu verschenken. Ein jeder Hausvater, der von dem Gifte seiner falschen Lehre oder seiner Arzeney überzeugt wäre, wäre gewiß berechtiget, ihm den Weg zu seinem Hause hinauszuweisen; wenn er seine unverständige Kinder mit so einer falschen Lehre, oder mit einer giftigen Arzeney, anstecken wollte. Noch mehr Recht hätte ein jeder Hausvater, ihm den Verschleiß ums Geld von seinen giftigen Lehrbüchern, oder Arzeneyen, in seinem Hause mit vollem Ernste zu verbiethen. Soll nun das, was der Hausvater für den

Schutz seiner Familie zu thun vollkommenes Recht hat, der christliche Fürst, als allgemeiner Vater für den Schutz seiner christlichen Unterthanen zu thun nicht gleiches vollkommenes Recht haben? Kurz: I. Es kann niemand ein Recht haben, andere zu verführen; sey es in Religionssachen, oder in Staatssachen. II. Selbst auch Wahrheit andere zu lehren hat man nicht mehr Recht, als man Recht hat, Wohlthaten andern zu erweisen, und folglich nur unter der Bedingniß; wenn jene, die man belehren will, die Belehrung annehmen wollen. Wollten diese die Lehre nicht annehmen; wäre sie ihnen auch schlechthin nothwendig zu ihrem Heile, dürfte man sie mit keinem Zwange dazu anhalten. Gewiß die Apostel des Welterlösers, ob sie schon göttlichen Befehl hatten, alle Menschen seine Lehre zu lehren, gebrauchten nie Gewalt. Sie trieben auch nie die ihnen deßwegen angethane Gewalt mit Gegenwehre zurück; sondern ließen sich vielmehr geduldig martern und tödten, um durch so eine Geduld die Irrenden von der Wahrheit ihrer Lehre und Redlichkeit ihrer Liebe zu überzeugen. Unsere Aufklärer, als gewisse Betrüger, haben keinen Geschmack an der apostolischen Geduld. III. Wer immer also ein Recht, seine wahre oder falsche Lehre mit Gewalt andern beyzubringen sich anmaßt, verletzet die ursprüngliche sowohl äußerliche als innerliche personelle Freyheitsrechte dessen, dem er so eine Gewalt anthut:

weil es einem jeden frey steht, ihn anzuhören; innerer Beyfall aber mit Gewalt gar nicht erzwungen werden darf, noch kann.

T. So giebt es also ursprüngliche, oder angebohrne, sowohl veräußerliche, als unveräußerliche persönliche Rechte; und wir können aus unserm ursprünglichen Stande in einen andern zufälligen erworbenen Stand auch in Rücksicht auf diese bloß persönliche Rechte übersezet werden. 2) Und diese Umänderung kann bloß durch eine freywillige Veräußerung unserer nicht wesentlichen Freyheitsrechte geschehen. 3) Die bloß inneren Handlungen sind vollkommen frey vom äußerlichen Menschenzwange; aber nicht von der Pflicht und Unterwerfung gegen das Gesez Gottes. 4) Die äußerlichen Handlungen stehen nur so fern unter unserm freyen Rechte, als sie auf die persönlichen Freyheitsrechte keines andern Menschen einen widrigen Bezug haben. Es folgt also, daß wir Menschen ursprünglich alle einander gleich sind, das ist, gleiche persönliche Rechte der Freyheit und Unabhängigkeit von des andern Gebothe haben?

M. Ja, mein Telemach, das folget wirklich, aber nur im Betreffe der respektiven Rechte gegen einander. Denn die absoluten Rechte und Pflichten, welche das bloß göttliche Gesez bestimmet, werden durch die individuelle Bestimmungen der inne-

innern Kräfte Leibs und der Seele in verschiedenen Menschen eben so verschieden bestimmet, wie selbst die physische Fähigkeiten und Vollmachten jener Kräfte. Denn wie z. B. ein Mensch mehr Gesundheit, Leibesstärke, Geschicklichkeit seiner Glieder, Schönheit, mehr Witz, Scharfsinn, Gedächtniß und andere gute Anlagen der Seele, von Natur aus besitzet; so ändern sich auch die ihm vom Gesetze Gottes auferlegten Pflichten und erlassenen Rechte zu verschiedenem Gebrauche dieser seiner Kräfte. Brauchen wir die uns von Gott ertheilten guten individuellen Anlagen unserer Kräfte des Leibes und der Seele nach Vorschriften seiner Gesetze; so wird unser personelle Stand in einen erworbenen, viel vollkommenern Stand sich immer erschwingen. Handeln wir in solchem Gebrauche gegen die Gesetze Gottes; so werden wir bey aller unserer äußern Freyheit von menschlicher Unterwerfung nur um so viel elendere Sklaven unserer eigenen herrschenden bösen Leidenschaften.

T. Aller der Person eines freyen Menschen angethaner Zwang ist also das unmittelbar mit seinen persönlichen Freyheitsrechten streitende Unrecht. 2) Und da dieser Zwang nur dem Leibe in dessen Wirkungen, nie aber der Seele unmittelbar in ihren innern Wirkungen, angethan werden kann; so ist noch übrig, daß du mir erklärest, wie die persönlichen Freyheitsrechte eines Menschen durch leiblichen Zwang können verletzet werden.

III. Wie ein jeder Mensch zwar freyes angebohrnes Recht hat, alle Kräfte seines Leibes nach seiner Willkur zum Endzwecke eigener Glückseligkeit zuerst, und dann auch zum Nutzen anderer, zu gebrauchen; hingegen aber gar keine absolute innere Vollmacht hat, diese seine innere Kräfte des leiblichen Lebens zu zerstören, oder sich selbst zu stümmeln, oder sich gar umzubringen: also ist alle seinem Leibe angethane Gewalt, wodurch er in freyem Gebrauche seiner Leibeskräfte gehindert wird, ein ihm angethanes Unrecht, das vom Naturgesetze verbothen wird: 2) Alle Zerstörung aber der Kräften selbst seines Leibes streitet gegen die göttliche ausschlüßige Oberherrschaft Gottes, so fern sie außer der von Gott erlaubten Nothwehre unternommen wird.

I. Aller vorsetzliche Todtschlag, und alle dergleichen Stümmelung an einem Gliede des Leibes, alles Verwunden, außer dem Falle einer abgedrungenen Nothwehre, ist ein Gott selbsten sowohl, als dem Menschen angethanes sehr großes Unrecht, das sehr schwer vom Naturgesetze verbothen ist; 2) und zwar auch dann noch, wenn man es selbst nach eigenem Verlangen eines Menschen an ihm ausübete.

II. Selbst auch bey einer abgedrungenen Nothwehre ist es nie erlaubt, einen Feind zu tödten; so lang man durch ein gelinderes Mittel (z. B. durch

Flucht

schuldigen Handlung der Erfolge des Todes eines an-
n Menschen wohl vorgesehen wird. Nur muß die
ndlung ihrer Natur nach für sich selbst unschuldig, und
Erhaltung eines eigenen großen Gutes nothwendig
n.

III. Auch die Schläge, mit denen man einen ob-
dem Falle einer Nothwehre hernimmt, sind eine
gerechte Verletzung seiner persönlichen Freyheit.

T. Hat wohl in dergleichen leiblichen Beschädi-
ngen auch der Beleidiger eine Pflicht, den zugefüg-
Schaden zu ersetzen? und wie verhält sich diese
licht?

M. Der Schaden aus einer solchen leiblichen
rletzung ist gar vielfältig, und besteht 1) im Ver-
st des ganzen Gebrauches, oder nur zum Theile,
immer, oder nur auf eine Zeit, eines Gliedes,
r Leibeskraft; 2) im Schmerzen, den die Wun-
oder Krankheit, und selbst die Kurart dessen, mit
bringen; 3) im Verlurst des Gewinnes, den
n vorher damit zu machen im Stande gewesen
r; 4) in den Kösten, welche man auf die Kur
wenden muß. Nun ist zwar der Schmerzen, den

gthuung leisten. Der ungerechte Beleidiger hat
ie strenge Pflicht der Gerechtigkeit, den auf solche
on ihm Beschädigten sowohl den reelen zugefüg-
chaden an dem Verlurst seines Gewinnes und an
hten Kurkösten zu ersetzen, als ihm auch für den
achten persönlichen Schmerzen Genugthuung
sten; und zwar nach dem Maaße der Größe
en und vernünftiger Schätzung.

. Was verordnet denn itzt das Naturgesetz über
weykampf? Ueber die Ausfoderung zu demsel-
und über dessen Annahme?

I. Der Zweykampf besteht in einem gewaltsa-
Streite zweyer Personen, um einander zu ver-
n, oder gar zu tödten, in der einstimmigen Ab-
entweder einen Streit über ein Recht zu ent-
n, oder sich einander für eine wahre, oder auch
ermeinte Beleidigung Genugthuung zu fodern
u leisten. I. Der Endzweck des Zweykampfes
so entweder die Entscheidung eines Streites

über

uung mit einer so offenbaren eigenen noch größern
efahr vernünftig kann begehret werden; oder der
dzweck einer eiteln Ehre von größerer Stärke ist
l zu niedrig, als daß man deßwegen sein und eines
dern Leben oder Leibessicherheit in so eine Gefahr
en soll. III. Es ist also nie erlaubet, aus dergle=
n Privatabsichten den Zweykampf zu fodern, oder
zunehmen.

T. Giebt es außer diesen noch eine andere Art leiblichen Unbilden?

M. Die Nothzüchtigung ist noch übrig; das ist, gewaltsame Beschwängerung eines Weibes, einer ngfrau, eines ledigen, oder verheyratheten Wei=
. Nun ist es für sich selbst klar, I. daß eine jede he Handlung eine Verletzung des persönlichen Frey= tsrechtes in einem äußerst beträchtlichen Theile sey: daß die Person des Weibes dadurch in der bür= lichen Schätzung geschändet, um die vorige Ach= g gebracht, und ihr die Heyrath nach ihrem Stan= sehr erschweret wird: III. daß sie der schwereften erlast durch die Gefahr der Schwangerschaft und

aller

Werth hat, als auch eine wichtige Anlage zu ei=
ortheilhaften Heyrath ist. V. Die Nothzüch=
g ist denn allezeit eine der schweresten Unbilden
ngerechtesten Sünden; und jene der Jungfrauen
werer als eine andere. VI. Einem jeden Weibe
das volle Recht der Nothwehre gegen den Schän=
nter eben denjenigen Einschränkungen zu, wie
andern schweren Beleidigungen. VII. Das
ich gewaltsam, oder durch Arglist unwissend ge=
dete Weib hat das strenge Recht, sowohl allen
des dadurch erlittenen reelen Schadens, als
die hinreichende Genugthuung für die persönliche
d, Schmerzen, Ungemache und Beschämung zu
n; so wie auch die Kosten für die Nahrung und
hung der Leibesfrucht. VIII. Hätte sie sich aber
durch Schmeichlungen ohne alle Gewaltsamkeit
hren lassen; so ist ihr der Verführer mehr nicht
e Vaterspflichten im Erfolge einer Leibesfrucht
sten schuldig.

dem zweyten Theile des strengen Rechtes. Und erstens zwar von der Natur und dem Ursprunge dieser Art der Rechten und Pflichten überhaupt.

Erinnere dich, Telemach! daß ich dir schon in dem zweyten Unterrichte dieses Theiles vom schlüßigen äußern Eigenthumsrechte folgenden Begegeben habe, nämlich daß es ein von fremdem len in seiner Fortdauer unabhängiges, einem almit Ausschluße einer jeden andern Person zuste- es Recht über eine äußerliche Sache, oder über Person eines andern Menschen, sey.

T. Du hast mir eben kurz vorher bewiesen, daß rünglich kein Mensch ein äußeres Recht hätte; ern alle frey gebohren sind. Und wie stund es urspränglich mit dem Eigenthumsrechte über die rlichen Dinge?

M. Es gab eben so wenig ursprünglich ein solEigenthum der Sachen, als über fremde Perso- Denn da alle Menschen von Natur aus einr gleich sind, und alle äußere Dinge sich gegen jeden

g, das noch von allem einzelen Eigenthumsrechte
ist, zur Erhaltung und Beförderung seiner Glück-
keit nach seiner Schicklichkeit zu gebrauchen. Nur
die frühzeitigere Bemächtigung oder Ergreifung
bestimmten Sache zu seinem Gebrauche, dem
Vorrecht dieses Gebrauches eben so einer Sache
andern, der so eine Sache früher zu seinem Ge-
che ergriffen hat; und dieses Vorrecht dauert so
, bis er seinem Bedürfnisse durch wirklichen Ge-
ch genug gethan hat, und die gebrauchte Sache
er anläßt. Wo sie denn wieder ein jeder anderer
inem Gebrauche ebenfalls ergreifen mag. Und
iesem Verstande haben alle Menschen ein ur-
gliches Recht, sich einer jeden äußern Sache
aber der Person eines andern Menschen) so fern
inem Gebrauche, als eines Mittels seiner Erhal-
und Glückseligkeit zu bedienen, als man es be-
g ist, und uns noch kein anderer Mensch in der
eifung eben derselben Sache zu gleichem Gebrau-
orgekommen ist. 2) Und dieses Recht ist allen
chen gemein, und so fern unveräußerlich, als

man

ich angebohrnes Gemeinrecht den Bedürfnissen
er Erhaltung und Glückseligkeit durch den dazu
higen Gebrauch der äußern Dinge ebenfalls genug-
hun gehindert wurde.

* Ich habe es dir auch eben oben schon gesagt, daß
der weisen Vorsicht Gottes die vorhandenen Natur-
bukten bey der Hinzukunft der geziemenden Kultur,
menschlichen Fleißes, und nöthiger Kunst, sowohl als
barsamkeit des Gebrauches, gar wohl erklecklich wä-
allen Bedürfnissen der Erhaltung und der Glückselig-
aller Menschen zu steuren. Da es aber an eben die-
Erfodernissen der allgemeinen Glückseligkeit gar bald
thalben fehlete, wurden die klugeren Menschen ge-
iget, durch Bemächtigung des ausschlüßigen Eigen-
s eines ihnen nöthigen Theils der Erdgründe sich
die Mittel ihrer Glückseligkeit zu versichern. Und
nun so was geschehen sey, will ich dir jetzt erklären.

Merke denn zuerst, daß man jene menschliche
handlung, durch welche man ein vorhin nicht ge-
s Recht, oder moralische Vollmacht, erhält, die
ein Recht oder Vollmacht zu erlangen nennet;
ene Eigenschaft so einer Thathandlung, aus wel-

cher

cher man, als dem hinreichenden Grunde, vollständig erkennet, daß durch so eine That so eine Art des Rechtes oder der Vollmacht wirklich erhalten werde, heißt man den Rechtstitel oder den Grund des erhaltenen Rechtes. Daraus denn folget, daß ohne einen Rechtstitel kein Recht, noch rechtmäßige Vollmacht möge erhalten werden. Wenn man durch eine Handlung ein Recht über Sachen erhält, welche im nächsten Augenblicke vorher noch niemanden eigenthümlich zugehörten, heißt es eine ursprüngliche Rechtseroberung. Wären aber solche Sachen noch unmittelbar zuvor ein Eigenthum eines andern Menschen gewesen, deren Recht aber auf einen andern durch so eine Thathandlung hinüber käme; so heißt es eine abgeleitete Rechtserholung.

§. I.

Von der ursprünglichen Rechtseroberung.

Bey der ursprünglichen Rechtseroberung müssen folgende Thathandlungen wohl unterschieden werden: 1) Die Ergreifung einer Sache, das ist, da man eine Sache, welche vor nicht in unsrer körperlichen Gewalt stund, so in diese übernimmt, daß man frey mit demselben schalten und walten kann. Wenn diese Ergreifung fortwährend ist: so heißt mans eine Aufenthaltung derselben Sache unter seiner Gewalt. Die Bemächtigung nun ist eine Ergreifung der Sache, da-

bey

m nutzlichen Endzwecke disponiren möge; 2) die kliche Ergreifung derselben, mit der man selbe in e Gewalt bringt; 3) den ernstlichen Willen diesel- ür sich eigen zu haben; 4) die hinlängliche Er- ung so eines Willes. II. So eine Bemächtigung äußern Sachen, welche noch keines andern Men- n eigen sind, so fern sie bey allem persönlichen ße, Arbeitsamkeit, und gesparsamen Gebrauche Sachen bloß auf das wahre Bedürfniß seiner ei- n wahren Glückseligkeit eingeschränket ist, belei- t kein fremdes wirklich vorhandenes Recht, und olglich selbst eine Thathandlung, zu welcher ein je- Mensch ein angebohrnes Freyheitsrecht hat. Denn persönliche Freyheitsrechte erstrecken sich, wie ich oben gesagt habe, auf alle auch äußere Thathand- gen, welche keinem andern Menschen schädlich, oder n Rechte nicht zuwider sind. Nun hat kein Mensch rünglich mehr Recht über die äußeren, noch nicht ihm bemächtigten Dinge, als bloß das schlecht- unveräußerliche Recht eines Theiles derselben zu Bedürfnissen seiner Erhaltung und Glückseligkeit gebrauchen zu dörfen. Und eben dieses unveräu-

ies über die bemächtigte Sache, und ist folglich
wahre ursprüngliche Eroberung des Eigenthu-
Denn dieses besteht bloß in der rechtmäßigen,
aller fremden Willkur unabhängigen Vollmacht,
seiner eigenen Willkur über eine Sache ausschlü-
u disponiren. Und nun diese erhält man durch
ne Bemächtigung eben darum, weil der ernstliche
e so eine Vollmacht zu haben gerecht, das ist,
m fremden Rechte widrig, und andern genugsam
ret ist, und folglich diese von Stunde an von al-
rnerer Bemächtigung und Disposition über die
iche Sache durch seine bevorkommende wirkliche
ifung der Sache ausschließt.

T. Daß zu einem vorzüglichen und zugleich aus-
igen Rechte eines Menschen vor andern über eine
e ein ihm vor andern eigener zufälliger Grund über
ße allen Menschen gemeine Natur der Menschen
er Dinge selbsten nöthig sey, sehe ich klar ein;
ein Grund kann nur sein eigener freyer Wille die
für sich allein zu haben wenigst zum Theile
seyn:

M. Darum ist diese schlechthin vonnöthen, weil dieselbe das dadurch erworbene Recht nicht kennund folglich auch für andere äußerlich nicht verand wäre. Denn die Ergreifung der Sache kann ohne so einen Willen Platz haben. Und nun gedie äußerliche strenge Verbindung zum Wesen jeden strengen äußern Rechtes.

T. Ist aber auch die Ergreifung der Sache für lbsten, und allgemein zur wirksamen Bemächg der Sache erfoderlich? Kleckte nicht schon die rung so eines Willes allein ohne dieselbe?

M. Ueberhaupt kann diese ohne die erstere nicht en: weil nur beyde zusammen es unmöglich maß ein anderer, ohne dem ersten Bemächtiger nem äußern Freyheitsrechte Gewalt anzuthun, mliche Sache mit eben so einem Willen ergreias ist, aus der Gewalt des andern herausreiöge. Nun ist nur so eine dem andern widerch angethane Gewalt ein der ursprünglichen Freyesselben angethanes Unrecht. Hingegen ist eine

ch keine Art der Ergreifung der Sache vorherge-
ugen ist. 2) Nur dann erklecket die Erklärung
Willes die Sache für sich zu haben, wenn diese
klärung selbst eine Art der allein möglichen Ergrei-
ng so einer Sache ist. So läßt sich z. B. ein Acker,
e Insel, oder Land, nicht anders ergreifen, als daß
den Fuß darauf setze, oder mit Setzung eines Mark-
nes zugleich erkläre, daß ich dieselbe für mich allein
en haben wollte. 3) Und so ist hinwieder die Er-
ifung der Sache schon selbst öfters eine hinreichen-
Willeserklärung von der vorgehabten Bemächti-
g; so oft nämlich schon die Umstände dafür re-
. So zweifelt z. B. Niemand, daß du die aus
Neste weggenommenen jungen Vögel für dich ei-
behalten wolleſt. 4) Doch kleckt in andern Um-
den auch die Bemühung der Sache habhaft zu
den allein nicht, wenn die volle Ergreifung wohl
glich ist; z. B. das Wild, welches du verfolgest
e es zu fällen, gehört dir noch nicht zu, sondern
n von einem andern ergriffen werden. 5) Sin-
en kleckt jede Festhaltung der Sache auch ohne

leib-

leibliche Ergreifung, z. B. daß ein Vogel in die von dir gelegten Maschen, oder ein Thier in deine Falle, eingegangen ist. So sind alle schon wie immer gefangene Thiere, die Vögel in den Köfigen, die Fische in den Teichen, das Wild in umzäunten Barken ꝛc. schon ein Eigenthum dessen, der sie so fern gefangen hält. Die wilden Thiere aber, welche ganz frey außer so einer Gefangenschaft herumirren, sind noch in keines Menschen Eigenthume.

T. Wenn das ist, so hätte ja jedermann das Recht solche Thiere zu fangen, folglich in offenen Wäldern zu jagen, in Flüßen zu fischen, und überall Vögel zu fangen?

M. Dieses so bestimmte Recht ist nichts anders als das Recht solcher Thiere sich so fern zu bemächtigen, als fern sie noch niemandes eigen sind. Und nun ist ein jedes dergleichen Bemächtigungsrecht auf noch nie ergriffene und niemanden eigene Dinge offenbar ein allen Menschen ursprünglich gemeinsames Recht, eben darum, weil diese Bemächtigung eine ursprüngliche, und zwar die einzige ursprüngliche Rechtserobe-rungsart solcher freyen Dinge ist, wie ich dir noch unten zeigen werde. 2) Es kann sogar so ein eigenthümliches ausschlüßiges Jagdrecht selbst nicht bloß durch eine Bemächtigung errungen werden: weil das ursprüngliche Recht solche freye Thiere zu fangen selbst kein niemanden, sondern vielmehr ein allen Menschen

schon ursprünglich zuständiges, und selbst zur ursprünglichen Freyheit der Menschen gehöriges inneres persönliches Recht ist. Man kann aber nur dessen sich bemächtigen, was noch keinem zuständig ist. 3) Es kann auch überhaupt gar kein Recht, das schon einem andern Menschen zusteht, mehr durch Bemächtigung erhalten werden: weil das immer nothwendig eine nur abgeleitete Rechtserholung, keine ursprüngliche Rechtseroberung seyn mußte. Die Bemächtigung aber ist ihrem Wesen nach eine ursprüngliche Rechtseroberung.

T. Wenn dem also ist, wie hat denn so ein Jagdrecht jemanden ausschlüßig eigen werden können?

M. Nicht das Jagdrecht gegen freye Thiere für sich selbst, sondern das Recht auf so einem bestimmten Grunde zu jagen, das ist, sich dieses bestimmten Erdegrundes, dieses Wassers ꝛc., zum Jagen, Fischen, Vögelfangen, zu gebrauchen, hat durch die Bemächtigung eines solchen Erdegrundes selbsten können eigenthümlich gemachet werden. Aber dann 1) besteht dieses ausschlüßige eigene Recht zu jagen bloß in einem äußern reellen Recht über den Grund, auf dem man jaget; nicht aber in einem äußern reellen Rechte über die noch freyen Thiere, die man durch die Jagd verfolget, und erst zu ergreifen sich Mühe giebt. 2) Wer denn auf so einem fremden Grunde jaget, Fische, oder Vögel fängt, verletzet das Eigenthumsrecht,

wel-

n Ersatze seines Schadens auch sogar ihn mit einer näßigten Strafe zur künftigen Besserung, oder zur arnung anderer, beleget; oder in solcher Absicht n die Jagdbeute abnimmt. 4) Außer diesem aber chet sich doch ein dergleichen Wildschütz das erober= Gewild durch die Bemächtigung zu seinem Eigen= me. 5) Nur sündiget derselbe nebst der dem Eigen= mer des Grundes zugefügten Unbild noch gegen Pflicht der Selbsterhaltung, wenn er sich aus so er unerlaubten Jagdlust einer Lebensgefahr aus= t; und noch mehr, wenn er das Glück seines Wei= und seiner Kinder dabey in Gefahr setzet.

T. Wenn man nun durch Bemächtigung eine che sich eigen gemacht hat, wie verliert man so ein ht des Eigenthumes derselben Sache wieder?

M. So lang man lebet, kann man es wenigst dem bloßen Naturgesetze nicht anders als durch e eigene Einwilligung verlieren; außer man be= iget jemanden, und giebt ihm dadurch das Recht, so eines Rechtes aus dem Grunde des Ersatzes

der Unbild, oder der billigen Bestrafung eben derselben, zu berauben. Denn außer diesem Falle, wenn man auch die Sache aus seiner physischen Gewalt wie immer verlöre, durch einen Zufall, oder durch eines andern ungerechte Gewaltsamkeit: so hörte zwar die physische Vollmacht sein Eigenthumsrecht über die Sache auszuüben und zugebrauchen auf; weder die ungerecht angerhane Gewalt aber, weder der bloße Zufall des Verlurstes der Sache, kann ein hinreichender Grund seyn, daß der Willen des Eigenthümers, mit dem er sein Recht doch noch behalten will, nicht gerecht (das ist, keines andern Rechte zuwider) sey. Ist dieser Wille aber gerecht, so darf niemand ihm, ohne selbst ungerecht zu werden, widerstehen.

Um dieß klärer zu verstehen, mußt du den Besitz einer Sache von dem Eigenthumsrechte über dieselbe wohl unterscheiden. Der Besitz besteht bloß in dem Aufenthalt der Sache bey sich und in seiner physischen Macht, sammt dem Vorsatze über dieselbe auf so eine Art zu disponiren, wie nur der Eigenthümer ein Recht dazu hat. I. Der Besitz ist also eine Thatsache, die allein noch kein Recht giebt, wenn nicht die Umstände dazu kommen, welche das Wesen einer Bemächtigung ausmachen, oder eine abgeleitete Rechtserholung bestimmen; von der wir unten sehen werden, daß mehr als ein bloßer Besitz dazu erfodert werde. II. Das eigene Recht die Sache zu besitzen gehöret selbst

nur

IV. Der bloße Aufenthalt der Sache ist noch Besitz. V. Die Vollmacht die Sache bey sich zu lten und über sie zu disponiren nur in des Herrn nen, der jene Vollmacht ertheilet hat, ist auch keine Art von einem Besitze. VI. Der Besitz hö= auf, sobald die Sache nicht mehr in dessen Gewalt der sie besessen hat; und er kann also auch ohne Besitzers Einwilligung verloren werden. VII. also das Recht zu besitzen, wenn man es einmal kann (so wie das Eigenthum über die Sache) anders, als durch eigene Einwilligung verloren n.

T. Wie, wenn ich aber selbst das Eigenthum mei= Sache nicht mehr haben will? Höret selbes oh= eiteres alsogleich auf?

M. Ohne Zweifel; weil der Grund des Daseyns lben alsdann aufhöret, welches immer der eigene e war, bey der ursprünglichen Bemächtigung zwar, du oben schon gesehen hast; und auch bey der ab= teten Rechtserholung, wie ich es dir unten un= ngig von diesem erweisen werde.

Man heißt es eine Verlassung seiner eigenen Sache, wenn einer den Willen ableget die Sache als eigen zu haben, ohne sich weiters zu bekümmern, wer sie als eigen für sich haben wolle. I. Ein jeder Eigenthümer hat das freye wenigst respektive Recht seine eigene Sache zu verlassen: da er ja dadurch kein fremdes Recht verletzet, ob er schon etwa wider die Selbstliebe handelt. II. Die so verlassene Sache höret alsogleich auf ein Eigenthum irgend eines Menschen zu seyn. III. Man darf sich also frey derselben bemächtigen. IV. Das Recht sich der verlassenen Sachen zu bemächtigen ist allen Menschen gemein und mit der persönlichen Freyheit angeboren. V. Es verhält sich also vollkommen wie das Jagdrecht des freyen Wildes, und kann eben so wenig unmittelbar durch Bemächtigung eigen werden, sondern nur mittelst des Grundes, auf welchem sich die verlassene Sachen befinden.

* Doch darf man nie vermuthen, daß einer sein Eigenthumsrecht ohne eine Art der Noth oder eines Nutzens bloß leichtsinnig verlasse. Nur dann pflegt dieß zu geschehen, wenn es uns unmöglich wird, oder gar keine Hoffnung mehr übrig, derselben Sache wieder habhaft zu werden. Deßwegen darf man die zahmen Thiere, wenn sie auch sich auf eine Zeit der Bemächtigung des Herrn entzogen haben, z. B. die Tauben, die Vögel ꝛc., nicht fangen, um sie sich eigen zu machen.

T. Giebt es aber wohl heut zu Tage noch Sachen, welche gar keinen Herrn haben, oder niemanden

den eigen sind? Und was giebt es für ein Recht über dieselbe?

M. Ganz gewiß giebt es solche: weil es Dinge giebt, deren sich noch kein Mensch bemächtiget hat. Dergleichen sind die Minern und die Metalle in den Tiefen des Erdreiches und der Bergen, die Edelsteine, die Perlen, die Korallen; die verborgenen Schätze sind wenigst in keines bekannten Menschen Eigenthum mehr. 2) Da diese Dinge sich eben so verhalten wie das noch freye Wild in offenen Wäldern, wie die Fische in freyfließenden Wässern ꝛc.: so ist auch das bloße Naturrecht darüber das nämliche. Der Herr des Grundes hat noch kein Eigenthum über diese Dinge, die sich in seinem Grunde befinden. Er erhält es aber, alsbald er sie entdecket, und wie immer sich für den Eigenthümer davon erkläret. Vor diesen beleidiget der sein Recht, das er ausschlüßig auf den Gebrauch des Grundes hat, welcher sich seines Grundes zur Bemächtigung dieser Dinge gebrauchet. Er erhält aber durch die wirkliche Bemächtigung das Eigenthum derselben.

* Nach dem baierischen Landrechte gehören dem Fiskus des Landesherrn von allen gefundenen Schätzen zween Drittheile, und ein Drittheil wird zwischen den Grundherrn und den Finder des Schatzes vertheilet. Wenn aber dieser ohne Wissen des Grundherrn den Schatz erhebt, so wird nach entdeckter Sache dem Grundherrn der ganze Drittheil zum Ersatze seines verletzten Grundrechtes zugespro-

sprochen. Perlen zu fischen, und die edleren Metalle auszugraben, ist ein landesherrliches, ausschlüßiges Recht. Schlechtere Minern und Fossilien, als z. B. Steinbrüche, Kalksteingruben ꝛc, gehören dem Grundherrn.

T. Was ist aber Rechtens, wenn man von einer Sache nicht weiß, wer Herr davon sey, und doch in Allemwege vermuthen muß, daß sie eines Herrn Eigenthum sey? Z. B. wenn man eine Sache findet, welche allem Ansehen nach von ihrem Herrn verloren worden?

M. So lang man das vermuthen kann, so darf man sich nichts weiter über so eine Sache als die Verwahrung derselben anmassen: weil sie eben so lang ein Eigenthum dessen bleibt, der sie als seine Sache verloren hat, und ohne Zweifel so lang für seine Sache behalten will, als noch eine Hoffnung sie wieder zu erhalten übrig ist. Es legt zwar dem Finder der Sache nur die Nächstenliebe die Pflicht auf die Verwahrung so einer Sache, und die fleißige Nachfrage nach ihrem Herrn, und endlich die Auslieferung selbsten, auf sich zu nehmen. Will er aber diese Pflicht nicht erfüllen: so verbiethet ihm selbst das strenge Recht des Eigenthümers alle Bemächtigung und Verheimlichung so einer fremden Sache, ja auch allen Gebrauch der gefundenen Sache; und er muß zu allen Zeiten die Schätzung davon dem Herrn ersetzen. Denn von dem Eigenthümer läßt sich mehr nicht vermuthen,

als

als daß er nur so einem Finder seiner verlornen Sache die Verwahrung, den ihm unschädlichen Gebrauch, ja, wenn sie sich nicht aufbehalten läßt, selbst auch den Verbrauch derselben gestatte, welcher die ganze Liebespflicht mit guter Redlichkeit gegen ihn zuvor schon erfüllet hat. Ist er durch den wirklichen Verbrauch der Sache in so einem Falle nach redlich erfüllter ganzen Liebespflicht reicher geworden: so muß er seinen gemachten Gewinn dem wann immer noch erfragten Eigenthümer heimgeben. Hat er aber selbst dabey gar nichts gewonnen: so darf er auch nichts heimgeben.

* Das baierische Landrecht macht bey so einem redlichen Finder fremder verlorner Sachen sogar dem Verjährungs-Präskriptionsrechte Platz (Cod. civ. P. II. c. 3. §. 5.), wahrscheinlich, um die Finder fremder Sachen zur redlichen Erfüllung jener Liebespflicht anzuspornen.

T. Wie aber? Wenn der Besitzer einer fremden Sache selbst aus Bosheit es so angegangen hätte, daß er es nicht mehr innen werden konnte, wem sie zugehöre? Z. B. wenn man unbekannten und fremden Leuten stiehlt?

M. Weil in so einem Falle nie mit Grunde vermuthet werden kann, daß der so boshaft beschädigte Eigenthümer seinem Beleidiger wie immer einen Vortheil aus seiner entfremdeten Sache zugehen lassen wolle; so darf der Beleidiger auch weder so eine Sache, noch dero Früchte, in keinem Falle für sich behal-

Eigenthümers einer Sache allgemein und ganz al-
die Aufhebung des Eigenthumes derselben in ihm
bewirken können.

M. Es giebt freylich paradoxe Fälle genug, wo
daran zweifeln möchte. Und doch bleibt dieser
ndsatz allgemein wahr. Höre! ich will dir die
würdigern dieser Fälle herzählen. 1) Einer ma-
aus einer fremden Materie ein Kunstwerk (spe-
atio). 2) Ein anderer setzet in ein fremdes kost-
Geschirr Edelsteine ein, oder fasset sie mit frem-
Golde oder Silber ein (acceſſio). 3) Ein drit-
ermischet sein Getreid mit dem Getreide des an-
, oder schüttet seinen Wein in den Wein des an-
(commixtio, confusio). 4) Ein vierter bauet
baus, säet aus, oder pflanzet Bäume, aber auf
n fremden Grunde, oder schreibt auf fremdes
er. In allen dergleichen Fällen wird doch ohne
e Einwilligung des vorigen Eigenthümers kein
nthum für sich selbst verloren. Denn, wenn die
mmgebrachte Eigenthume zweer Herren, ohne daß

die

aus seiner Schuld verursachet hat. Können aber
ermengten Sachen nicht mehr ohne völlige Zer=
ung abgesöndert werden, wie z. B. die Form des
stwerkes von der dazu gebrauchten Materie; so
t das Kunstwerk beyden so fern gemein, als der
th der Materie für den einen, und der Werth
künstlich ihr gegebenen Form für den andern aus=
et. Bey dem 4ten Falle muß der Werth der Ru=
des Grundes für einen, und der Werth des
udes, oder der dazu hergegebenen Baumateria=
c., für den andern bleiben. Beyde Herren müs=
also gleichwohl darüber miteinander übereinkom=

Wenn ein wissentlicher Begriff in fremdes Ei=
um dabey vorgekommen ist: so hat noch dar=
eine Bestrafung des Beleidigers Platz. Nur
gänzliche zufällige Zerstörung bis zur gänzlichen
auchbarkeit, wie z. B. wenn ein Fluß von deinem
de einen Theil wegreißt, kann ohne deiner Ein=
ung deinem Eigenthumsrecht ein Ende machen.

* Doch verordnet das baierische Landrecht 1) bey der
ication, daß der, welcher die Form hervorgebracht,
anze Kunstwerk zum Eigenthum haben, und dem an=

dern

ye. Denn das erste wird ursprünglich ebenfalls
h die Bemächtigung der Sache selbsten und Aeuf=
ng des Willes die Sache für die Seinige mit vol=
Rechte zu haben erlanget. Und des zweyten be=
htiget sich der Grundherr der Sache in eben dem
genblicke, da die Früchte aus derselben entstehen:
er die Früchte eben so, wie die Sache, schon in
er Macht, und zugleich allein den rechtmäßigen
llen stäts schon hat, diese Früchte seiner Sache
nfalls als eigen zu haben. Nun können diese Früch=
iner Sache entweder bloß natürliche Produkte und
chte derselben seyn, oder Früchte des Fleißes in
Kultur der Sache, mittelst welcher ihre Frucht=
keit ist vermehret worden; oder Früchte der Kunst,
man nämlich aus den vorigen durch Kunst neue
uchbarere Dinge hervorgebracht hat. Offenbar ist
daß bey allen diesen Arten von Früchten in dem
genblicke, da sie entstehen, schon eine wahre Be=
chtigung derselben auf Seite des Eigenthümers der
chtbaren Sache vorbeygehe, welche die Kultur der=
ben, oder die kunstreiche Behandlung, entweder
selbst

ge meiner Sache seyn, so gehören doch die natür=
n Früchte, so wie auch alle, die von meinem Flei=
nd von meiner Kunst herkommen, mir, als dem
nthümer allein zu. Denn nur ich habe das Recht,
derselben gleich beym Entstehen zu bemächtigen,
dem vollen Eigenthumsrechte gleich Anfangs durch
Bemächtigung, oder durch die Annahme der recht=
gen Uebertragung (derivative) erhalten.

Da nun aber die Kunstform, welche man einer
e oder Materie giebt, selbst eine Frucht der kunst=
n Person und ihrer Arbeit ist; so ist auch diese
tform im nämlichen Augenblicke mittelst der Be=
tigung ein Eigenthum des Künstlers, da er sie
igen haben will, und in dieser Absicht hervor=
t. 2) Wenn der Künstler nun sich dazu einer
en Sache als Materie bedient; so bleibt die
zwar ihrem Eigenthümer, die Kunstform aber
Künstler eigen. 3) Die Früchte des Fleißes aus
fremden Sache, z. B. durch Anbauung eines
en Feldes, gehören dem Eigenthümer der Sa=
nd dem, welcher sie durch seinen Fleiß hervorge=

bracht hat, gemein miteinander; nach dem Maaße der Schätzung einer Seits der Gebrauchbarkeit der Grundsache dazu, und anderer Seits des aufgewandten Fleißes und der Kosten.

§. II.

Von der abgeleiteten Rechtserlangung, oder von der Rechtsübertragung.

T. Kleckt es nicht zu so einer abgeleiteten Rechtserlangung, daß der vorige Eigenthümer den Willen sie als eigen zu haben ablege, und ein anderer sich derselben bemächtige?

M. Nein, Telemach! das wäre nur eine Verlassung des Eigenthums auf einer, und eine ursprüngliche Eroberung desselben auf des andern Seite; aber keine abgeleitete Rechtserlangung, oder Rechtsübertragung. Zu dieser letztern wird erfodert, und erkleckt allgemein nur; 1) Der Wille des vorigen Eigenthümers, das Eigenthum der Sache nicht mehr für sich zu behalten; 2) sondern namentlich an dich allein zu überlassen; 3) dein Wille, das nämliche von dem andern dir frey überlassene Eigenthumsrecht der Sache auf eben die Art für dich allein anzunehmen, wie er es dir überlassen will; und die beyderseitige hinreichende Erklärung so eines Willens gegen einander. Das erste: weil kein Mensch, (außer er habe jemanden beleidiget) anders als mit seinem freyen

Wil-

chloſſen; und die Sache wird keinen Augenblick von
m Eigenthumsrechte frey, und dir allein kömmt
Recht der Uebernahme zu: weil du allein der
yheit des erſten Innhabers keinen Zwang, und
glich kein Unrecht durch ſelbe anthuſt. Das dritte:
l dir das urſprüngliche Freyheitsrecht zuſteht, auch
bloſſe Schankung oder Gutthat vom andern, um
vielmehr ein Recht für eine Vergeltung von was
ıer für einer Art, anzunehmen, oder auszuſchla-
ohne daß dir der andere es aufdringen darf. Das
te: weil weder du, noch er, ſonſt wiſſen kann, ob
ohne deſſen Unbild den wirkſamen Willen haben
ıſt, die Sache als eigen für dich zu nehmen, oder
r den wirkſamen Willen haben ſolle, ſie dir als
wirklich zu überlaſſen. Zuletzt kleckt dieß alles
dazu: weil beyde ohne alle gegenſeitige Verle-
eines Rechts das volle Freyheitsrecht haben; je-
ir und keinem andern ſein Recht zu überlaſſen, du
es von ihm ausſchlüßig vor allen andern zu über-
ıen, und dann auch zu brauchen.

nan durch diesen Weg der Uebertragung, als der er-
te Rechtsinnhaber zu übertragen, und der neue anzu-
ehmen einstimmig gesinnet sind.

III. Mit dem Eigenthume wird auch das Recht
es Besitzes allezeit, nicht aber auch allezeit schon der
esitz selbst, durch diesen Weg erlanget. Denn

IV. Zum Besitze wird noch die Uebergabe der
ache, das ist, jene That erfodert, durch welche dem
ebernehmer des übertragenen Eigenthums auch die
ache selbst in seine freye Gewalt damit zu schalten
egeben wird. 2) Diese Uebergabe ist aber zur Er-
ngung des Eigenthums selbsten in diesem Wege
cht vonnöthen (I).

V. Die Uebergabe geschieht hinreichend durch jede
ndlung, durch welche der Uebernehmer des Eigen-
ums die freyphysische Macht erhält, mit der Sache
ch ihrer Art frey zu schalten und zu walten: wo
nn eben das gilt, was oben schon von der Bemäch-
gung hierüber ist gesagt worden.

T. Giebt

es Rechts (Cessio), wenn ich einem ein Recht über-
ge, das ich gegen einen Dritten habe, z. B. mir
e gewisse Summe Geldes zu bezahlen, oder gewisse
enste zu leisten. Eine Nachlassung des Rechts
ßt es, wenn ich erkläre, ich verlange nicht, daß mir
andere das leiste, was er mir schuldig wäre. Sei-
n Rechte entsagen heißt erklären, daß man das
cht aufgebe, nicht mehr fodern wolle, welches man
vor zu haben glaubte. Man kann sowohl über
chen, welche in eines andern Menschen Eigenthum
n, als über andere Personen und ihre freye Hand-
gen, über welche sie ein veräußerliches Recht der
eyheit haben, auf die obige Art ein abgeleitetes
cht erhalten. Denn wenn die obigen 4 Stücke
Sachen, oder bey Handlungen des andern sich vor-
den, deren Freyheitsrecht nicht unveräußerlich ist;
ist es nicht möglich, daß du ihm Unrecht, das ist,
gen seinen rechtmäßigen Willen, thust, wenn du
eines Rechts über solche vorhin seinige, und itzt
als eigen übetragene Sachen oder Handlungen
raucheſt.

* Da so viel daran liegt, daß man jene Handlung verschiedener Menschen, durch welche einer dem andern ein seiniges Recht überträgt, und dieser es annimmt, deutlich und vollständig kenne; so müssen wir sie, mein Telemach, itzt noch viel tiefsinniger zergliedern. Merke denn!

Man heißt die wirksame Zusammstimmung des Willens in verschiedenen Personen zur Hervorbringung der nämlichen Wirkung eine Uebereinkunft zwischen denselben. Die Uebereinkunft nun einer Person mit der andern zur wirklichen Uebertragung eines ihres zufälligen und folglich veräußerlichen Rechtes von einer derselben auf die andere, heißt ein Pakt, oder Vertrag. Die Personen selbst, welche so übereinkommen, nennt man die Kontrahenten. I. Die Wirkung (oder die Absicht) welche sie durch den Vertrag zu erreichen übereinkommen, ist allezeit die Uebertragung eines Rechts von einer aus ihnen auf die andere. II. Und wenn die obige 4 Punkte alle zusammkommen in einer solchen Uebereinkunft, wie sie sollen; so ist diese Wirkung mit jedem Vertrage wesentlich verbunden. III. Die Verträge sind auch die einzige Art, wie ein Recht von einem auf den andern übertragen, oder abgeleitet werden kann: weil sie allein den hinreichenden Grund enthalten, aus dem man erkennen kann, daß so eine Ableitung wirklich geschehe.

*Wir müssen hier kürzlich den Ursprung der Verträge und die Veranlassung zu denselben anzeigen. Durch die Bemächtigung des Grundrechtes und Nutznießungsrechtes über alle Erdgründe und Natur- Fleiß- und Kunstprodukte ist denjenigen Menschen, welchen von Erdgründen und deren Produkten nichts übergeblieben war, dessen sie sich als Eigenthum bemächtigen könnten, die Nothwendigkeit auferlegt worden, sich bloß mit persönlichen Diensten, welche sie den Eigenthümern und Nutznießern der Erdgründe leisteten, von diesen jene Erd- Fleiß- und Kunstprodukte zu verdienen, welche ihnen zur Erhaltung ihres Lebens und andern Erfordernissen nothwendig waren. Die Liebespflicht verband zwar schon vorhinein und vor aller Art eines Vertrages sowohl die Eigenthümer überflüßiger Erdgründe und Produkten jenen von ihrem Ueberfluße die Nothdurft und auch eine Art von Gemächlichkeit zukommen zu lassen: so wie sie diese verband, persönliche Dienste den Eigenthümern zu thun, welche ihnen wie immer in einem Falle nothwendig wären. Man gebrauchte sich beyderseits anfangs in Foderung der gegenseitigen Hilfe durch bloß liebvolle Gaben oder Dienste blosser Betheurungen, oder Willenserklärungen, daß man auf gleiche Weise im Falle eines Bedürfnisses mit seinen Gaben und Diensten hinwieder verhilflich seyn wolle. Dann kam es zu förmlichen Versprechen; indem man mit Versicherung seines festen und wohlbedachtsamen Vorsatzes dem andern eine unbedingte Versicherung gab, ihm diese oder jene bestimmte Hilfe, durch eine Gabe, oder einen persönlichen Dienst, zu leisten. Dieß beydes hatte jedoch keine andere Verbindlichkeit als einer stärkern Liebespflicht, dem jene Hilfe durch Gaben oder Dienste wirklich zu leisten, welche zu leisten

h den festen, bedachtsamen Willen hatte, die er-
rte Hilfe wirklich zu leisten. 2) Bey der blos-
Willensbetheurung war es sogar erlaubt, aus
eblichen Gründen (nicht aber bloß aus Kaprice)
en geäußerten Willen zu verändern; 3) Bey
em gegebenen äußerlichen Versprechen aber gäl-
o was nur im Falle neuer sich hervorthuender
htiger Umstände; auf welche man nach allem
nünftigen Urtheile das Versprechen nicht aus-
ehnen gesinnet war; da nämlich eine höhere, uns
andern schuldige Pflicht entgegen käme. 4) Außer
en Fällen seine schon geäußerte gute Willensge-
ung gegen seinen Nächsten bloß aus Kaprice
ndern, heißt diesen ohne Grund betrüben, und
itet gegen die Liebe, ohne dringende höhere
icht das gemachte Versprechen umstossen: weil
Täuschung einer schon gewiß gemachten Hoffnung bey
lgendem Gegentheile viel größere Betrübniß dem Ge-
chten verursachet.

** Man nennt die feste Willensentschließung sein ge-
nes Versprechen zu halten, die Treue, und die un-
ngte Hoffnung, welche man durch Versicherung da-
einem andern machet, den Glauben auf dessen

Treue.

er, dem das Versprechen geschehen ist, selbst die Treue nicht; so höret die Schuldigkeit der Liebespflicht auf: weil man keine Liebespflicht aufdringen darf. 4) Untreue in Haltung der blossen Versprechen ist eine große oder kleine Sünde, je nachdem die Noth dessen gewähret zu werden, bey dem groß oder klein ist, dem sie gethan worden. 5) Gerade das Widerspiel dessen thun, was man versprochen hat, ist eine viel größere Sünde der Treubrüchigkeit: weil es der Liebe nicht nur durch Unterlassung, sondern durch positive Entgegenhandlung, zuwider ist.

*** Man muß sich hüten, freventlich was zu versprechen, das ist, ohne Ueberlegung, was man verspreche, und ob man es werde leisten können. Denn das ißt sich der Gefahr einer Untreue, oder den Nächsten r Gefahr der Täuschung aussetzen. 1) Zu einem unvernünftigen Versprechen jemanden einführen; ja auch selbes annehmen, ist bös, und verboen. 3) Wem der erfoderliche Vernunftgebrauch hlt, ist nicht fähig, verbindliche Versprechen zu achen. 4) Verbothene Dinge kann man nicht ltig versprechen. 5) Wer schon anfangs nicht halten Willens ist, was er verspricht, sündiget ppelt; durch eine Lüge gegen die Redlichkeit, und

durch Untreue wegen Täuschung der Hoffnung dessen, dem er so was verspricht.

**** Da man sich nun unter den Menschen sehr oft durch blosse Versprechen getäuschet sah; so war es nöthig, daß man für die Versicherung der Hilfe, in Gaben, oder Dienstleistungen, von Seite seiner Mitmenschen sich eines kräftigern Mittels bediente. Und dieses Mittel sind die **Verträge**, oder die mittelst der Uebereinkunft der beyderseitigen Einwilligung bewirkte Uebertragung des strengen Rechtes von einer Person auf die andere; des Eigenthumsrechtes über die Sachen, welche sollten gegeben, und des Freyheitsrechtes über die persönlichen dienlichen Handlungen, welche sollten geleistet werden; das ist, einer willkührlichen Vollmacht sie schlechthin, und im Falle der Verweigerung auch mit Zwange, für seinen Dienst zu fodern, ohne es mehr dem andern freyzulassen, selbe zu geben, oder zu leisten. Und nun eben aus diesem ist es sonnenklar, daß **Verträge und Versprechen an sich ganz was Verschiedenes sind.** Denn Versprechen, wie aus dem obigen klar ist, können ohne Uebertragung eines strengen Rechtes, und folglich ohne einen Vertrag, und Verträge können ohne ein Versprechen, gemacht werden. Denn wenn ich einem auf seine Bitte was schenke, ist es gewiß eine durch Uebereinkunft zwischen mir und ihm bewirkte Uebertragung meines Rechtes über die Schankung anf ihn, und ein wahrer Vertrag, ohne alles Versprechen. Und dieß gilt von allen bloß gutthätigen Verträgen. Man hat sich also sicher geirret; da man den wesentlichen Begriff vom Vertrage überhaupt durch ein beyderseitiges Versprechen bestimmt und erkläret hat.

hat. Der Vertrag, wenn er je giltig ist, thut stets seine Wirkung im Augenblicke, da er vollbracht ist, durch Uebertragung der Rechte des einen Kontrahenten auf den andern. Blosse Versprechen aber übertragen keine Rechte, sondern legen nur höhere Liebespflichten der Treue auf. Jzt können wir viel freyer zur Zergliederung aller wesentlichen Merkmale der Verträge hinübergehen.

Ein giltiger Vertrag ist der, welcher die ihm eigene Wirkung den Uebertrag eines bestimmten Rechtes von einem Kontrahenten auf den andern in der That erreichet. Ohne diese Wirkung ist er ungiltig. I, Die Giltigkeit aller Verträge hängt also von den obigen 4 Punkten ab, durch welche allein die Wirkung einer Uebertragung eines Rechtes von einem auf den andern möglich ist, und nothwendig bewirket wird. II. Dazu wird aber erfodert, daß ein jeder Kontrahent den Gebrauch der Vernunft habe, und sowohl fähig sey, selbst seinen Willen hinreichend zu erklären, als auch die Erklärung des andern von seinem Willen zu verstehen. III. Das Recht, welches einer der Kontrahenten auf den andern übertragen will, muß er wirklich innhaben, und es muß ein zufälliges Recht seyn, das nicht wesentlich und unveräußerlich sey.

Der Vertrag ist unerlaubt, bös, verbothen, wenn er gegen eine Pflicht, z. B. der ordentlichen Selbst- oder Menschenliebe, streitet. Ungerecht ist er, wenn dadurch ein fremdes Recht (eines der Kontrahenten, oder eines dritten) durch die Uebertragung, oder Abnah-

nahme jenes Rechtes von einem Kontrahenten verletzet wird. I. Ein auch unerlaubter Vertrag kann negativ gerecht seyn; das ist, frey von aller Verletzung eines fremden Rechtes; z. B. wenn er nur die Ordnung der schuldigen Liebe verletzet. II. Ein gerechter, obschon unerlaubter Vertrag ist giltig: weil er nur die Uebertragung der Rechte zum Endzwecke hat, welche Wirkung nur durch Gegenrechte kann verhindert werden. Nun giebt es keine Gegenrechte gegen einen gerechten Vertrag: sonst wäre er nicht gerecht. III. Kein ungerechter Vertrag kann giltig seyn, so fern er ungerecht ist. Denn nur der Konsens dessen, dem das Recht eigen ist, kann eine Ableitung seines Rechts von ihm auf einen andern mitbewirken. Nun aber wenn der Vertrag gegen eines andern Recht ist, das ist, auf die Uebertragung seines Rechts von ihm gegen seinen rechtmäßigen Willen abzielet, so willigt er selbst nicht ein. So ein Vertrag hat also seine Wirkung nicht, das ist, ist nicht giltig. IV. Nur durch gerechte Verträge werden Rechte von einer Person auf eine andere übertragen. V. Neue, nicht schon angebohrne, strenge, äußerliche Pflichten können nur durch gerechte Verträge entstehen.

Wir sind durch die Liebespflicht verbunden, gerechte Verträge mit andern Menschen über Gaben, oder Dienstleistungen, einzugehen, so oft jemand unserer Sachen oder Dienste, die wir ohne großen eige-

nen

e zu leiſten. Nun in beydem Falle kömmt ein Ver-
ag entzwiſchen. Deßwegen I. geben die Liebespflich-
n mittelſt der Verträge in ſtrenge äußere Verbind-
hkeit über: II. Und ſie mögen nach darüber er-
chteten Verträgen auch erzwungen werden.

Die Verträge können unbedingt (abſolut), oder
edingt; unter deutlich erklärten, oder nur ſtill dar-
nter verſtandenen Bedingniſſen; unter (phyſiſch-mo-
liſch- und ſchlechthin) unmöglichen, oder unter mög-
hen Bedingniſſen; unter nothwendigen, oder nur
fälligen (von einem bloſſen Zufalle des Glückes
hängigen) Bedingniſſen unter erlaubten, oder uner-
ubten Bedingniſſen, eingegangen werden.

I. Die bedingten Verträge erhalten ihre abſolute
raft nicht früher, noch ſpäter, als von dem Zeit-
nkte an, da die Bedingniß erfüllt iſt. 2) Bis da-
n alſo iſt auch ihre Verbindlichkeit nur bedingt,
und kann nicht gefodert werden, bis man von
r Erfüllung der Bedingniß geſichert iſt.

II. Schlecht-

II. Schlechthin unmögliche Bedingnissen machen den Vertrag ungiltig; wenn der Kontrahent auch aus vermeinter Möglichkeit dieselbe beygesetzet hat. 2) Wußte er sie aber, und stellte sich doch an, als wollte er ernstlich kontrahiren, so ist er Urheber alles vorhergesehenen Schadens, der dem andern aus seinem Betruge entspringt, und muß ihn also ersetzen. 3) Moralisch unmögliche Bedingnissen hindern nichts.

III. Verträge, so unter einer schlechthin nothwendigen Bedingniß eingegangen werden, sind nur dem Scheine nach bedingt, z. B. wenn morgen die Sonne aufgehen wird, will ich dich heyrathen.

IV. Unter zufälligen Bedingnissen eingegangene Verträge gelten durchaus nach erfüllter Bedingniß, die Erfüllung mag hernach von der Willkur eines Kontrahenten, oder vom Glücksfalle, abhangen; 2) auch dann, wann die willkürlich erfüllte Bedingniß in einer sündhaften Handlung besteht; z. B. ich gieb dir einen Dukaten, wenn du den Kajus umbringst: weil nur ungerechte, nicht aber unerlaubte Verträge ungiltig sind. 3) Doch gilt kein Versprechen, noch ein Vertrag, mit welchen man sich zu einer sündhaften Handlung verbindet: sonst gäbe es widersprechende Verbindlichkeiten. 4) Wenn die Erfüllung der Bedingniß von der Willkur eines der Kontrahenten abhängt, so ist dieser nicht verbunden, sie zu erfüllen, wenn der Vertrag nur bedingt ist.

V. Eine

V. Eine Verbindlichkeit, welche als Endzweck im Vertrage auferlegt wird, z. B. ich gieb dir 100 fl., damit du das Doktorat der Rechten nehmest, ist eine Bedingniß; und muß also von dem erfüllet werden, welcher sie durch den Vertrag wirklich eingegangen, und vom Vertrage einen Nutzen haben will; oder er darf auch dem andern Kontrahenten keine Verbindlichkeit eines solchen Vertrages zumuthen.

VI. Verspricht man was auf einen bestimmten Tag oder Zeit, so gilt der Vertrag zwar schlechthin vom Augenblicke der Uebereinkunft; der Vollzug aber der Verbindlichkeit kann nur in der dazu bestimmten Zeit gefodert werden.

VII. Es hängt bloß von eines jeden Kontrahenten Willkur ab, unter welcher Bedingniß, Verbindlichkeit und Art, oder auf welchen Zeitpunkt er den Vertrag schließen oder annehmen will. Denn er ist voller Herr über seine personelle und reelle Rechte, ob, wie, und wann er sie anlassen, und über seine Freyheit, ob, wie, und wann er nur vom andern abgeleitete Rechte übernehmen wolle, oder nicht.

* Eben aus dem Grunde kann auch eine Darangab (arrha) beym Vertrage gemacht, oder eine Strafe bestimmt werden für den, welcher ihn nicht halten würde.

Was immer die eigentlich zu der Art eines jeden Vertrages erfod.rte Willensübereinkunft eines Kon-

trahenten mit dem andern hindert, oder ausschließt, das hindert eben darum die Giltigkeit eines dergleichen Vertrages. Denn das Wesen eines jeden Vertrages besteht in dieser Uebereinkunft beyder Willen.

I. Wenn also bloß ein Irrthum dich zum Vertrage bewogen hat, so ist der Vertrag ungiltig. Denn so eine Uebereinkunft war nur bedingt (wenn es so ist ꝛc.) 2) Doch wenn du Schuld hast an deinem Irrthume, mußt du deinen Mitkontrahenten entschädigen, wenn er aus deiner Schuld Schaden bey so einem Vertrage litt. 3) Im äußerlichen Gerichte aber mußt du es noch über dieß beweisen können, daß du bloß durch den Irrthum zum Vertrage seyst bewogen worden; das meist sehr schwer ist. Denn sonst steht die Vermuthung für die Giltigkeit des Vertrags.

II. Wer also durch einen blossen Betrug den andern zu einem Vertrage mit sich beweget, erhält seinen Endzweck nicht, und erreicht keinen giltigen Vertrag, und folglich kein Recht aus demselben. 2) Er muß sogar den Betrogenen entschädigen; wenn er ihm durch so einen betrügerisch abgelockten Vertrag Schaden zugezogen hat.

Wer nur sich anstellet, als kontrahire er, hat den einstimmigen Willen mit dem andern nicht, und macht also wirklich gar keinen Vertrag. Weil er aber den andern betrügt, so muß er ihm den Schaden ersetzen, der diesem daraus zufällt.

Die

chtet eines großen Mangels doch hohen Preis da-
sich ausdingt.

Wer einen unrechtmäßig zwingt, durch wirklich
gethane Gewalt, oder durch Furcht der Drohungen
was immer für einem Vertrag: thut ihm eine Un-
an, und verletzt sein freyes Recht über den Ge-
stand des Vertrages. I. So ein gezwungener
ntrahent hat also aus dem Titel der Nothwehre das
ht sich nur anzustellen, als willigte er ein in den
trag, ohne wirklich einzuwilligen. 2) Und, wenn
uch aus Unverstande wirklich eingewilliget hätte,
at er aus eben dem Titel der Wiedervindikation
es verletzten Freyheitsrechtes doch noch das Recht
e Einwilligung sammt dem Vertrage zu zernichten
zurückzunehmen. Denn weniger kann er um sich
diesem Unrechte zu schützen nicht thun. II. Wenn
r der Zwang rechtmäßig ist (z. B. von Seite des
chten Oberens, oder aus dem Titel einer Noth-
re, oder im Falle einer Kollision der beyderseiti-
Rechte; wie z. B. in obigen Fällen der Spezifi-
on, Accession ꝛc.), so gelten auch solche erzwun-
e Verträge.

Ueber fremde Rechte, oder Sachen, kann keiner ohne eine vom Eigenthümer derselben erhaltene Vollmacht, und nicht anders als nach dem Maaße dieser erhaltenen Vollmacht, einen giltigen Vertrag eingehen. 2) Es kleckt auch eine bloße Vermuthung von der Einwilligung des Eigenthümers nicht.

Doch kleckt überhaupt auch ein stiller Konsens, der ohne Worte bloß durch andere Zeichen, als Winke, Gebärden, oder andere Thaten, genugsam angezeigt wird, zur Kraft des Vertrages: so wie ein stiller Widerwillen (oder Protestation) von eben der Art der Aeußerung ihn auch entkräftet.

Welcher im Bezuge auf einen ihm angebothenen Vertrage in dergleichen Umständen schweiget, in welchen er, wofern er nicht einwilligen wollte, leicht dawider protestiren konnte, und sogar dazu verpflichtet wäre, um nicht wissentlich dadurch dem andern zu schaden, von dem vermuthet man mit allem Rechte, daß er wirklich einwillige. 2) Wenn er denn doch nicht einwilligte, und dem andern Kontrahenten daraus ein Schaden zugieng: wäre er Urheber davon und schuldig, entweder den Konsens noch zu geben, oder den Schaden zu ersetzen. 3) Wenn aber einer nur in solchen Umständen schweigt, da er nicht ohne großes Ungemach, oder schlechthin nicht dawider protestiren, oder seine wahre Gesinnung eröffnen kann, dann läßt

sich

sich seine Einwilligung nicht mit Grunde vermuthen, und er ist auch nicht daran gehalten.

Obschon das Wesen aller Verträge nicht in einem Versprechen besteht, sondern in der Uebereinkunft zur wirklichen Uebertragung eines Rechtes von einem Kontrahenten auf den andern; dessen wessentliche Folge nur die Verbindlichkeit ist diesem Rechte, das man dem andern übertragen hat, nicht entgegen zu handeln, welche sich auf kein eigentliches Versprechen mehr gründet: so wird doch der feste Vorsatz die Verbindlichkeit zu erfüllen von einem jeden Kontrahenten billig vermuthet, und er ist schuldig diese Vermuthung und guten Glauben getreu wahr zu machen. Und in diesem Verstande muß Glaube und Treue in der Haltung aller eingegangenen Verträge einem jeden Menschen heilig seyn, wenn er sich nicht dem gerechten Zwang des andern beleidigten Kontrahenten, die Nothwehre, und Vindikationsrechte auf den Hals ziehen will. Wie er auch allen aus seiner Untreue dem andern erfolgten Schaden zu ersetzen schuldig ist. 2) Es ist auch in keines Kontrahenten Vollmacht giltig einmal schon eingegangene Verträge willkürlich zu widerrufen. 3) Wohl aber ist es Pflicht der Selbstliebe, dieselbe nur mit reifem Vorbedachte einzugehen.

Eine Kaution heißt man ein jedes vorsichtiges Mittel, durch welches sich ein Kontrahent vom andern den Vollzug des zwischen ihnen eingegangenen Ver-

Da nun ein Eidschwur für sich selbsten die unschädlichste Art einer solchen Kaution ist: so darf man auch selben in Umständen, wo er überhaupt sonst schon erlaubt ist, für eine Kaution eines Vertrages fodern; nämlich wenn die Gefahr über einen wichtigen in den Vertrag gebrachten Gegenstand wirklich vorhanden ist, und von solchen Kontrahenten, bey welchen man auch wirklich so viele Gottesfurcht vernünftig vermuthen kann, daß sie so einen Schwur nicht leicht fälschlich thun werden. Wer aber so eine ausgedungene Kaution nur mit einem falschen Eide leistete, beleidigte wirklich seinen Mitkontrahenten schwerlich; weil er ihm ein Mittel seiner Sicherheit entzöge, das er ihm kraft des ihm dazu übertragenen und ausgedungenen Rechtes schuldig war.

Der Eidschwur hat im Bezuge auf den Vertrag bloß die Kraft einer Kaution oder eines Versicherungsmittels für dessen Vollzug, nicht aber die Giltigkeit desselben für sich selbst erst zu verschaffen: als in welcher er nichts bestimmet, nichts zusetzet, nichts wegnimmt. Man verspricht Gott und dem Menschen dadurch

durch nicht mehr zu halten, als man sich durch den Vertrag schon giltig verbunden hat. Ungiltige oder ungerechte Verträge, werden also durch Eidschwüre weder giltig, noch verbindlich gemachet. 2) Deßwegen denn auch der einen Vertrag zu halten nicht verbunden ist, der denselben mit einem Eide zu versichern, und einzugehen, ungerechter Weise gezwungen worden.

Der Meineid, oder Untreue in Haltung eines beschwornen Vertrages, streitet nicht nur im hohen Grade gegen die Gerechtigkeit und Menschenliebe; da man dadurch das Recht des Kontrahenten, das man ihm durch den Vertrag übertragen hat, und noch besonders die Liebe, wegen dem ihm durch Vereitlung seiner auf so eine Kaution sicher gesetzten Hoffnung verursachten Verdruß, gröblich verletzet; sondern er enthält auch eine grobe Verachtung der göttlichen Strafgerechtigkeit, welche man durch den Schwur selbst zur Gewährleistung seiner Treue aufgefodert hatte; und ist folglich der Religion im hohen Grade zuwider, und eine vielfache schwere Sünde.

Die aus einem giltigen Vertrage entstandene Verbindlichkeit höret wieder auf 1) durch den gänzlich schon vollbrachten Vollzug derselben; 2) durch die Nachlassung derselben von dem, gegen welchen man verbunden war; 3) durch eine erfolgte, gänzliche und stäts dauernde Unvermögenheit sie zu erfüllen; 4)

durch eine vom andern empfangene Unbild, im Bezuge auf welche die Unterlassung derselben die Art einer rechtmäßigen Schutzwehre hat; 5) durch eine entstandene äußerste Noth, welche fodert, daß man sich und seinem Leben vielmehr Vorsehung thue.

Neunter Unterricht.

Von den Verträgen insonders, und zuerst zwar von den wohlthätigen Verträgen.

T. Auf was gehen denn alle Verträge zuletzt hinaus?

M. Allezeit auf eine gegenwärtige Abgabe einer Sache mit dem vollen, oder unvollen Rechte auf dieselbe, oder gegenwärtige Leistung eines persönlichen Dienstes, oder auf die Uebergabe eines bloß persönlichen Rechtes gegen uns inskünftig so eine Abgabe einer Sache, oder Leistung eines Dienstes von uns zu fodern. Denn alle Verträge sind Uebereinkünfte zweyer Personen zur Uebertragung eines äußerlichen Rechtes von einer auf die andere. Nun äußerliche Rechte gehen nur auf Sachen, oder Personen und ihre Handlungen; die Handlungen aber der Personen zum Nutzen eines andern, bestehen bloß in Gaben und Dienstleistungen. Gaben aber und Dienstleistungen können gleich geschehen, oder es kann nur die Pflicht übernommen werden, dieselbe zu seiner Zeit zu entrich-

richten. Also: Ich gieb dir diese Sache (in dein Eigenthum), ich leiste dir diesen Dienst; ich verbind mich dir dieß zu geben, oder so einen Dienst zu leisten: dieß ist der Innhalt aller Willensübereinkünfte bey allen Verträgen. Doch da Verträge wirklich Thatsachen sind: so I. kann man nur über bestimmte Rechte, Sachen, oder Dienstleistungen, Verträge machen. II. Nur der Eigenthümer des Rechtes kann aus eigener Vollmacht darüber einen Vertrag eingehen, und zwar nach Willkur, über das volle Recht, oder nur über einen Theil desselben, bedingt, oder unbedingt, mit einem Gegenverbindniße, oder ohne solches.

T. Giebt es verschiedene Verträge?

M. Ziemlich viele. Die erste und allgemeinste Abtheilung davon ist in die wohlthätigen und unwohlthätigen, oder beyderseits verbindlichen Verträge. Ein wohlthätiger Vertrag, heißt derjenige, durch welchen nur einseitig von einem Kontrahenten ein Recht auf den andern übertragen wird, ohne hinwieder von diesem was von einem Rechte zu empfangen. Ein unwohlthätiger (zweyseitiger) Vertrag ist es, wenn ein jeder ein Recht auf den andern überläßt, und eines von gleichem Werthe vom andern hinwieder empfängt. Man heißt diese letzte auch Tauschverträge: weil man durch sie bloß Rechte umtauschet. Zwischen beyden giebt es Mittelverträge (oder gemischte); da nämlich

nur sehr ungleiche Rechte vertauschet werden, und einer viel mehr giebt, als er vom andern empfängt.

§. I.

Vom Schenken.

T. Gieb mir zuerst den genauen Begriff vom Schenken.

M. Es ist ein bloß wohlthätiger Vertrag, durch welchen einer sein ihm eigenes Recht von was immer für einer Art ganz dem andern überträgt, ohne hinwieder von diesem ein anders Recht dafür zu empfangen. Das so übertragene Recht ist eigentlich das, was man ein Geschenk nennet.

I. Man kann das Grundrecht einer (beweglichen, oder unbeweglichen) Sache, oder auch, oder nur das Nutznießungs- oder Nutzungsrecht derselben, oder personelle Rechte, auf Gaben oder Dienste eines andern, schenken.

II. Die Schenkung ist durch die beyderseitige Willenserklärung zu geben, und das zu geben bewilligte anzunehmen, schon vollbracht. 2) Die wirkliche Uebergabe des Geschenkes ist eine daraus folgende Pflicht für den, der schenket, und die Foderung derselben ein aus dem erhaltenen Eigenthum sich ergebendes Recht für den, der das Geschenk annimmt. 3) Bey Geschenken von bloßen äußern Personalrechten braucht

es

es keine Uebergabe. 4) Doch ein bloßes Versprechen was zu schenken, ist noch kein wirkliches Schenken des versprochenen Geschenkes. 5) Fremde Dinge kann man nicht verschenken: folglich auch das nicht, was man schon einem geschenket, obschon noch nicht in Besitz übergeben hat.

III. Verschwenderische, unvernünftige, mit der Selbstliebe oder Nächstenliebe allein, aber doch mit keinem fremden Rechte streitende Schenkungen zu thun, und anzunehmen, ist nicht erlaubet; 2) so fern sie aber nicht ungerecht sind, gelten sie doch.

IV. Kein Geschenk läßt sich dem andern ohne seine freywillige Annahme aufdringen, und gilt nicht vor dieser. 2) Der Geber des Geschenkes kann es also stäts zurück nehmen, wenn diese Annahme von dem noch nicht erfolgt ist, dem er schenken will.

* Nach dem gemeinen Zivilrechte gilt ein 600. (nach baierischen Rechten 1000.) Gulden am Werthe übersteigendes Geschenk nicht, wenn es nicht von dem eigenen Richter sammt der Ursache angezeigt wird, warum es geschieht.

§. II.

Vom Verleihen (Commodatum).

T. Was heißt dieß?

M. Verleihen ist der Vertrag, da man einem sein bloßes Nutzungsrecht einer Sache, oder Person,

nfällt.

I. Nur Dinge, welche durch den Gebrauch nicht zehret werden, können geliehen werden.

II. Der, dem geliehen wird, darf das Geliehene t anders, noch länger, brauchen, als es ihm vom rn der Sache, oder des Nutzrechtes, gestattet ist. So fern es zum Gebrauche vonnöthen ist, nur so t darf er das Geliehene abnutzen. 3) Verderbt er mehr aus seiner Schuld, so verletzt er das Recht Leihenden, und muß ihm den Schaden ersetzen. Für einen bloßen Zufall aber darf er nicht stehen. Doch muß er die Kosten tragen, ohne welche der tzungsgebrauch nicht bestehen kann. Z. B. er muß Pferd futtern, das man ihm leihet.

III. Wenn das Geliehene so schadhaft ist, daß daraus statt des Nutzens Schaden entsteht, dem es leihet: so ist derjenige Urheber, und schuldig Schaden zu ersetzen, welcher wissentlich so was leihet; z. B. ein schlagendes Pferd.

§. III.

als eigen überlassen, welche durch den ihr eigentlichen Nutzungsgebrauch aufhört eigen zu seyn, mit der Verbindlichkeit, daß er eine Sache von der nämlichen Art, Quantität, Güte und Werthe, zur bestimmten Zeit dafür wieder zurück gebe. Welcher borgt, heißt Gläubiger; dem geborgt wird, Schuldner.

I. Nur solche Sachen können geborgt werden (res fungibiles), welche durch andere ihres Gleichen von der nämlichen Quantität und Werth, so ersetzet werden mögen, daß man die nämliche Nutzung davon hat.

II. Das Geborgte wird als Eigenthum unentgeltlich dem überlassen, dem es geborgt wird; 2) und folglich gehört ihm aller Nutzen davon; 3) so wie er auch alle Gefahr, als Herr davon, übernimmt.

III. Der Gläubiger überläßt also das Nutzungsrecht der geborgten Sache dem Schuldner auf eine gewiße Zeit unentgeltlich, und erhält für das ganze volle Recht derselben nur ein personelles Recht, nach verflossener Zeit eine gleiche Sache von gleichem Werthe und Nutzung von ihm zurückzufodern. 2) Ohne also

einen

einen eigenen Nutzen sucht der Gläubiger bloß dem Schuldner eine Nutzung zum Gewinne von seinem Hab und Gute zu verschaffen; doch auch ohne Verlurst an denselben für die Zeit des vollendeten Borgens. Und so fern ist das Borgen ein wohlthätiger Vertrag. 3) Wäre der Schuldner in einer so großen Noth, daß er auch nicht mehr im Stande wäre, das Geborgte nach verflossener Borgzeit heimzustellen, ohne auf ein neues in die alte Noth zurück zu fallen; so verbände die Liebe einen jeden Reichen ihm vielmehr zu schenken als zu borgen, so viel er nöthig hätte, um seiner Noth abzuhelfen. 4) Kann aber seiner Noth bloß durch Borgen schon (mittelst der zeitlichen Nutzung des Geborgten) hinlänglich gesteuert werden; so verbindet die Liebe den Reichen nur zum Borgen. 5) Wenn man also vorsieht, daß der Schuldner nicht zur bestimmten Zeit wird zahlen können, oder wollen; so kann man auch bey einer Noth des Nebenmenschen nicht zum Borgen verbunden seyn, sondern nur dann zum Schenken, wann man so wohlhabend ist, daß man so viel ohne eigenes Ungemach für allezeit entbehren kann. 6) Im Falle also, da man aus Liebe zu borgen verbunden ist, darf man für so einen Liebesdienst keine Vergeltung für die Nutzung des Geborgten mit Rechte fodern.

IV. Der Gläubiger will beym Borgen mit Rechte nach verflossener Borgzeit eine Sache von gleicher Art mit

der Gattung eine gleiche Quantität von gleicher innern Güte, nicht mehr, nicht weniger, zurückstellen.

* Beym Geldborgen kömmts an, ob man 1) eine gewiße Summe Geldes ohne Bestimmung der Geldsorten, 2) oder mit Bestimmung nur der Geldsorten überhaupt, 3) oder endlich mit Bestimmung der nämlichen Geldsorten und auch der Zahl derselben zur Rückzahlung sich ausgetragen hat. Im ersten Falle wird die Summe in selbst beliebigen Geldsorten vom Schuldner bezahlt, wie sie zur Zeit der Zahlung im Kurse sind. Und dieser Fall wird stäts vermuthet: so lang nichts anders deutlich ausgedungen wird. Im zweyten Falle zahlt er die Summe in den bestimmten Geldsorten im Preise derselben, den sie zur Zeit der Zahlung haben, sie mögen unterdessen auf- oder abgeschlagen haben. Im dritten Falle giebt er so viele Stücke der nämlichen Geldsort und Art zurück, wie viele und von welcher Art er geborgt empfangen hat, ohne wieder auf das unterdessen erfolgte Fallen oder Steigen ihres äußern Werthes acht zu haben.

---

§. IV.

Vom Verwahrungsvertrage (Depositum).

T. Wenn ich einen bitte, mein Geld, mein Pferd, mein Getreid, in seine Verwahrung zu nehmen; was entspringen für Rechte und Pflichten zwischen ihm und mir?

M. Wenn er es eingeht unentgeltlich zu verwahren: so verbindt er sich diese deine Eigenthümer mit gleichem Fleiße zu verwahren und in gutem Stande zu erhalten als wenn sie sein eigen wären. Du aber erhältst bloß das Recht solchen Fleiß von ihm zu fodern.

I. Der unentgeltlich fremde Sachen zu verwahren auf sich nimmt, ist nicht berechtiget dieselbe zu gebrauchen oder zu nutzen; außer der Eigenthümer erlaubte es.

II. Er muß die nothwendigen Unkösten unterdessen aufwenden die hinterlegte Sache zu behalten, z. B. er muß das Pferd futtern, welche ihm aber der Eigenthümer hernach ersetzen muß.

III. Verdirbt die Sache aus seiner Schuld, oder geht verloren: so muß er sie ersetzen; ohne Schuld aber wird ihm der Ersatz nicht aufgebürdet.

IV. Den Zufall muß der Eigenthümer tragen, wenn der, so die Verwahrung übernommen hat, nicht durch

Uebertretung seiner Pflicht, die Sache nicht zu brauchen, einem bösen Zufalle Anlaß gegeben hätte. Z. B. wenn ihm die Uhr aus dem Sacke gestohlen würde, die er nicht brauchen, sondern verwahren hätte sollen.

* Dingt sich der Verwahrer eine Vergeltung aus, so ist es ein Miethvertrag, mit dem er für den Lohn dienet.

* Nach baierischen Gesetzen wird der, so was in seine Verwahrung übernimmt, auch einer kleinen dabey begangenen Schuld wegen zum Ersatze alles daraus erfolgten Schadens angehalten; und noch mehr, wenn er sich ungebethen darum angenommen hat.

§. V.

Von der Vollmacht.

T. In wem besteht dieser Vertrag?

M. In dem, daß ich aus Vertrauen auf eines andern Geschicklichkeit und Freundschaft ihm die moralische Macht (Vollmacht) übergebe entweder über ein meiniges Recht zu disponiren, oder eine mir obliegende Pflicht in meinem Namen zu vollziehen; er aber aus Freundschaft hinwieder es unentgeltlich zu meinem Nutzen aufs Beste zu besorgen sich mir verbindt. Die Handlung der Uebertragung solcher Vollmacht heißt eine Kommission. Das, was man zu thun kommitiret, heißt ein Geschäft. Dem es kommittiret wird,

heißt

r arm ist. II. Der Bevollmächtigte darf also nicht
llkürlich, noch zu seinem Nutzen, sondern muß bloß
ch dem Wunsche und zum Nutzen des Kommitten-
sich der erhaltenen Vollmacht mit größtem Fleiße
brauchen. Denn zu dem verbindet er sich aus be-
derer Freundschaft. 2) Er darf, und kann auch
tig nichts unternehmen, als wozu und wie ihm
Vollmacht ist gegeben worden. 3) Er darf auch
ne Einwilligung seines Prinzipals seine Vollmacht
ht auf einen Dritten übertragen, sondern muß das
schäft selbst besorgen, weil der Kommittent im
mmittiren sich auf seine persönliche Geschicklichkeit
d Freundschaft verließ. 4) In Erfüllung seiner
mmission verbindet er nicht sich, sondern seinen
inzipal, und auch andere verbindet er nur gegen
sen: weil er alles im Namen und mit der Voll-
cht desselben allein thut. 5) Ueberschreit er aber
ne Vollmacht: so thut er alles auf seine Gefahr,
d verbindet nur sich, nicht seinen Prinzipalen. 6)
letzt muß er diesem Rechenschaft geben, wie er alles
than habe um sein Geschäft wohl zu entrichten.

r Kommissär verband sich nur zum personellen
Dienste. 3) Eine Ehrenvergeltung für den gut
leisteten Dienst ist er ihm zwar nicht streng ver-
nden zu geben: doch geziemt es sich, eine solche
r gute Einrichtung wichtiger Geschäfte zu leisten;
enn man wohlhabend genug ist.

IV. Die Vollmacht höret auf 1) wenn das Ge-
äft vollendet ist; 2) wenn sie vom Principa-
wiederrufen wird; 3) wenn dieser stirbt, ehe
s Geschäft vollendet ist.

§. VI.

Von der Bürgschaft.

. Wenn jemand sich dem Gläubiger eines andern verbindet, daß er die Verbindlichkeit oder huld dieses seines Schuldners auf sich nehmen, und n Seinigen unentgeltlich bezahlen oder leisten wol- im Falle, da dieser sie nicht könnte, oder nicht lte erfüllen; so heißt man so einen zwischen ihm den Gläubigern zum Besten des Schuldners ein- angenen Vertrag eine Bürgschaft.

Schuldner ungebethen, dem Gläubiger als solchen darböthe. Und dann muß er sichs zuschreiben; wenn er eine Schuld etwa bezahlt hat, die der Schuldner nicht anerkennet; und darf sich nur an den Gläubiger des Schadens halber wenden. Ist er aber als Bürg vom Schuldner aufgebethen, dem Gläubiger dargestellt, und von diesem angenommen worden; so verbindet sich der Schuldner und der Gläubiger dem Bürge durch einen stillen Vertrag (oder wenigst aus Verordnung der allgemeinen Gesetze); der Gläubiger zwar, ihm sein Recht gegen den Schuldner nach geleisteter Bezahlung zu überlassen; der Schuldner aber, kein Schuldner in solchem Falle zu werden. Und so kömmt ein zweyfacher Vertrag bey einer Bürgschaft in einen zusammen, da der Bürg einmal mit dem Gläubiger, und einmal mit dem Schuldner übereinkömmt.

I. Der Gläubiger muß sich zuerst an den Hauptschuldner wenden, und dann, wenn dieser nicht kann, oder nicht dazu gebracht werden kann zu zahlen, darf er sich an den Bürgen wenden.

II. Die

II. Die Bürgschaft ist eine Art von Kaution für den Gläubiger, für den Fall, da der Schuldner nicht Kredit genug hat.

Zehnter Unterricht.

Von den zweyseitig verbindlichen Verträgen überhaupt.

T. Sind wir denn nicht schuldig aus Liebespflicht, alle Hilfe mit unsern Sachen und persönlichen Diensten einander unentgeltlich zu leisten?

M. Außer der Noth, oder einem großen Bedürfniße des Nächsten nicht: und auch im Falle dessen nur; wenn wir unsrer Sachen oder Dienste nicht schon selbst hoch bedürftig sind. Es giebt hergegen viel mehrere Fälle, wo man zwar fremder Sachen, oder Dienste bedarf, aber hinwieder mancher eigenen Sachen und Dienste wohl entrathen kann, deren der andere eben so bedürftig ist, oder die wenigst er besser als wir nutzen kann. Und in allen diesen Fällen giebt es keine Pflicht unentgeltlich, wohl aber oft eine Liebespflicht, und stets ein gewisses Recht, seine Sachen oder Dienste einem andern für seine Sachen, oder Gegendienste, hinzugeben, oder darum zu vertauschen. 2) Es giebt überhaupt auch nur 3 Arten der zweyseitigen oder Tauschverträge; es heißt

kung übereinkommen; so hat man doch einigen ihrer
ndern Umstände halber sonderbare Namen gegeben;
übrige aber unter dem Namen der unbenamsten
räge unter diese 3 Arten angereihet.

T. Wenn man aber bey allen Verträgen dieser
in gemeinen Fällen weder Pflicht, noch Willen
, einander was umsonst zu geben, ja sogar ein
cht hat, was von gleichem Werthe dafür zu fodern;
mag man es angehen, daß man nicht oft zu kurz
nme; z. B. wenn ich einer Speise bedarf, und
andere nur mir ein Kleid dafür zu geben, oder
nur einen Dienst zu leisten im Stande ist? 2)
ie geht es noch dazu an; wenn ich des Kleides
ht bedürftig bin, noch seinen Dienst jetzt benutzen
n?

III. In allem Wege bin ich befugt, so lang mein
benmensch es vermag, mein Recht auf keine Art,
d auch keinen Theil desselben, ihm umsonst, oder
t Verlurst, zu überlassen. Allein wie hart käme
n in den meisten Fällen zur Gleichheit der zu ver=
tau=

tauschenden Rechte über seine Sachen und Dienste, die man entrathen könnte; wenn es kein Mittelding gäbe, welches den Werth einer jeden Sache, oder eines jeden Dienstes verträte. Es war nämlich um diese Tauschverträge und in denselben die Gleichheit der zu vertauschenden Gegenstände, zum allgemeinen Fortgange der dadurch zu erwartenden Glückseligkeit zu befördern, schlechthin nothwendig: 1) daß der innere Werth einer jeden Sache, welche eines Eigenthums fähig ist, sowohl als eines jeden personellen Dienstes oder Kunstarbeit, bey verhältnißmäßig gegen eine jede andere Sache, oder gegen andere Dienste, geschätzet wurde, nach eines jeden Nutzbarkeit oder Nothwendigkeit nämlich, als eines Mittels zur wahren Glückseligkeit der Menschen: 2) daß folglich ein allgemeines Maaß erfunden, und durch öffentliche Gesetze bestimmet wurde; welches die Größe dieses einem jeden derselben und in seiner jedwedern Maaße zugesprochenen innern Werthes nicht nur messen, sondern auch in jedem Verkehre oder Vertausche vertreten, und dafür gelten solle. Die innere Nutzbarkeit einer jeden Sache, oder eines Dienstes, und der Grad derselben ist das, was man den innern Werth (valor) nennet. Das Urtheil aber von diesem im Verhältnisse gegen andere Sachen oder Dienste ist der Preis, den man darauf setzet. Das Maaß und aller Werth, der Sachen und Dienste Stellvertreter ist das Geld, oder die Münze, nach ihrer verschiede-

nen Menge oder Größe. Nachdem nämlich nach diesem Maaße des Geldes aller Werth der Sachen und Dienste geschätzet ist, und seinen fixen Preis hat; und zugleich das Geld in einem dieser Preise angemessener Menge oder Größe die Stelle einer jeden demselben gleichgeschätzten Sache so wirksam vertritt, daß ein jeder sicher mittelst desselben eine jede andere Sache, oder einen jeden Dienst, von gleicher Schätzung seines Werthes eintauschen kann: so wird jetzt ohne Gefahr eines Verlustes die Gleichheit zwischen Hingabe und Einnahme der mit Gelde vertauschten Sachen, oder Dienste, allgemein erleichtert.

* Zum Gebrauche und zur Absicht einer solchen Geldmünze konnte nur dienen, eine Gattung von Sachen, welche 1) dauerhaft, 2) vieler Eintheilungen fähig, wie ein Maaßstab; 3) leicht von einem Orte ins andere ohne Verderbniß zu überbringen, und auch zu jedem Gebrauche des Handels mit sich zutragen; 4) auch leicht zu verwahren ist; 5) nicht leicht verfälscht werden kann. Hieraus erhellet leicht, daß Gold und Silber sich am besten zur Münze schicken; das Gepräge aber desselben zur Sicherheit vor der Verfälschung vortreflich diene.

T. Wem kömmt nun aber das freye Recht zu, den Preis für eine jede andere Sache, oder für jeden Dienst, im Geldmaaße zu bestimmen? Darf ein jeder auf seine zu vertauschende Sachen und Dienste so hohen Preis setzen, als er will?

M. Mein Telemach! so sehr dieß eine angenommene Meinung des handelnden Pöbels ist; so falsch ist es, daß ein jeder allgemein seine Waare so hoch hinauf treiben dörfe, als er kann. Denn wenn dem also wäre, so gäbe es ja keinen ungerechten Tauschvertrag mehr; ausgenommen, da man falsches Geld für gutes hergäbe. Denn ein jeder könnte seine fehlerhafte Waare und seinen schlechtesten Dienst so hoch benutzen wollen, als er nur könnte. Ist es aber denn erlaubt, seine Sache durch übertriebenen Preis mit gewissem Schaden seines Nebenmenschen benutzen wollen; welcher disem verursachet wird, nicht durch die Noth, mit der er so eine Sache einzutauschen jetzt gedrungen ist; sondern bloß durch den ungerechten Geiz des Verkäufers, der sich seiner Noth bedienet, ihm zu schaden? So könnten ja alle Innhaber der Erdgründe und der Naturprodukte, und die fäulesten Leute derselben, alle andere bloß von der Arbeit zu leben gezwungene in die äußerste Noth versetzen; wenn nicht diese letztere ebenfalls ihre Dienste in verhältnißmäßig hohen Preise anschlagen wurden. Und wenn nun auch dieß geschähe, müßten nicht doch eine Menge Menschen, welche nur entbehrliche, obschon auch nützliche, Dienste zu leisten im Stande sind, da sie diese doch eben auch so hoch nicht anschlagen dörften oder könnten, ohne ganz verdienstlos zu werden, eben darum verhungern? I. Es müssen also nothwendig hier Regeln vorhanden seyn; nach welchen allein

, oder mich im Gewerbe seiner Noth bediene, daß mir mehr geben muß, als meine Waare Werth hat, dem ich ihm sie sonst nicht gäbe.

T. Welche sind denn aber diese Regeln, nach welchen der Preis aller ins Gewerbe kommenden Sachen und Dienste allein gerecht mag bestimmet werden?

M. Ueberhaupt soll 1) dieser äußere Preis stets im innern Werthe einer jeden Sache, oder eines jeden Dienstes, das ist, seiner Tauglichkeit zur Beförderung der wahren Glückseligkeit der Menschen, angemessen seyn. Doch 2) da selbst der innere Werth in verschiedenen Umständen und Zufällen wegen Aenderung des Verhältnisses der Sachen und Dienste zu einander in denselben Umständen allein möglichen allgemeinen Glückseligkeit sich sehr ändert; so muß auch der Preis auf solche äußerliche Umstände und Zufälle sich beziehen, und auch nach denselben verschieden bestimmet werden. Aus diesen zween allgemeinen Grundsätzen fließen die folgenden besondern Regeln.

1) Man

Jahrläufe ist; so muß denselben durchaus ein so gemäßigter Preis für ihre zur täglichen Nahrung rfoderte Quantität bestimmet werden; daß auch Leute, welche bloß vom Taglohne ihrer den we= igsten Werth habenden Arbeit leben müssen, doch och sich mit diesem Taglohne alle zur Lebens= othdurft erfoderliche Sachen einhandeln und ver= haffen mögen. Der offenbare Grund hievon ist fol= ender. Wenn kein äußerer Umstand vorhanden ist, elcher den Preis einer Sache wegen dem Verhält= iß ihres Vorrathes zu der Menge der Bedürfnissen höhet, oder erniedriget; so muß dieser bloß dem in= ern Werthe der Sache angemessen werden; ihrer ienlichkeit nämlich zur Beförderung der menschlichen lückseligkeit überhaupt. Nun bringen aber Sa= en, welche bloß zur allgemeinen Nothdurft und Er= ltung des Lebens erfodert werden, für sich allein ch wenig von Glückseligkeit. Sie haben also für h selbst ohne besondere äußere Umstände (z. B. ihres kleinen vorhandenen Vorrathes) nur geringen in= rn Werth.

2) Sachen, welche nur zur Gemächlichkeit erfodert werden, haben für sich selbst schon ohne das äußere Verhältniß ihres Vorraths einen höhern innern Werth; und folglich sollen sie auch einen höhern Preis überhaupt haben, als die bloß allgemein zur Nothdurft erfoderliche Dinge. Denn Gemächlichkeit ist schon ein höherer Grad der Glückseligkeit.

3) Bloß zur überflüßigen Lust, oder zur eiteln Pracht dienende Sachen fodern den höchsten Preis für sich selbst.

4) Dienste und Arbeiten ohne dazu erfoderliche Kunst und Unkösten, welche ebenfalls bloß zur Nothdurft des menschlichen Lebens oder gar geringen Gemächlichkeit dienen, verdienen nur so viel Preis, als erklecklich ist, sich mit dem ihnen entsprechenden Taglohne die Nothdurft zu schaffen.

5) Künstliche Arbeiten haben billig überhaupt einen höhern Preis nach dem Maaße der Größe der Kunst und ihrer Nutzbarkeit nur zur Gemächlichkeit des Lebens, oder selbst zur überflüßigen Lust und Pracht.

6) Die Kosten sowohl für die Erlernung einer Kunstarbeit, als für die Materie und die Verfertigung des Kunstwerkes, oder Entrichtung der Arbeit selbsten, müssen stets auch bey jeder Arbeit und

der=

derselben Preisbestimmung in Anschlag gebracht werden.

* Nachdem die fäulesten Leute sich schon der Erdgründe und des Geldes zu sehr bemächtiget haben, ist es billig, daß man allen nützlichen Arbeiten einen um so viel höhern Preis setze.

7) Wenn die zur allgemeinen Nothdurft, oder auch die zur nur geringsten Gemächlichkeit des Lebens erfoderliche Sachen am Vorrathe merklich abnehmen; so wird bey allem Verbleiben ihres gleichen innern Werthes für jede nämliche Quantität derselben doch das äußerliche Verhältniß der nämlichen Quantität zu der ganzen vorräthigen Maaße derselben, und folglich auch die Hinlänglichkeit des ganzen Vorraths zu einer gleich freygebigen Stillung aller Lebensnothdurften bey allen Menschen vermindert, welche ehevor bey einem größern Vorrathe vorhanden war. Die allgemeine Glückseligkeit also fodert selbst, daß so eines äußern Umstandes und geminderten Vorraths halber, der Preis der nämlichen Quantität der auch zur Nothdurft erfoderlichen Sachen erhöhet werde: theils damit dadurch die nothwendige Gesparsamkeit solcher Sachen auch zum Gebrauche der Nothdurft allgemein werde, ohne welche sie für alle nimmer erflecken wurden; theils damit der Fleiß solche Sachen wieder zu einem größern Vorrath zu bringen eben durch so eine Erhöhung ihres Preises und Belohnung

des darauf gewandten Fleißes allgemein erwecket und aufgemuntert werde.

8) Hergegen fodert eben auch die allgemeine Glückseligkeit der Käufer sowohl als der Verkäufer, daß man bey jedem sich vermehrenden Vorrathe insonders der zur Lebensnothdurft und gar geringen Gemächlichkeit erfoderlichen Sachen ihren Preis herabsetze; für die Käufer zwar; auf daß, da sie für mehrere hinlänglich itzt flecken, auch mehrere und solche sich derselben zu ihrer größern Glückseligkeit bedienen mögen, welche bey ihren geringern Mitteln größern Aufwand nicht machen könnten: für die Verkäufer; auf daß sie um so mehr gewinnen; da ihnen die weit größere um etwas wohlfeiler verkaufte Maaße vielmehr einbringt, als wenn sie weniger im zu hohen Preise verkauft hätten.

9) Wenn der Preis der zur Nothdurft allgemein erfoderlichen Sachen merklich aufschlägt; so ist es nothwendig, daß alle nicht entbehrliche Arbeiten ebenfalls im Preise oder Lohne aufschlagen. Denn sonst fiel gerade den arbeitsamsten Leuten der Schaden von einem Mißwachse allein so zu, daß sie sich auch die Nothdurft mit ihrer Arbeit nicht mehr gewinnen könnten. 2) Jene aber, welche nur entbehrliche Arbeit, oder bloß zur Wohllust dienende Künsten treiben können, ohne selbst mit einem Vorrathe der mangelnden Sachen versehen zu seyn,

sind

sind in einem solchen Falle stets am übelsten bestellt. Denn der größere Aufwand, den alle auf die Nothdurft jetzt machen müssen, macht, daß man jetzt wirklich aller entbehrlichen fremder Dienste und Arbeiten zu entbehren sucht. Und wurden solche Arbeiter im Preise ihrer ohnehin ganz entbehrlichen Arbeiten aufschlagen, so würden sie noch weniger Arbeit bekommen, und also noch mehr verlieren.

10) Wenn die Menge der Liebhaber einer gewissen Waare merklich wächst, so ist es ein hinlänglicher Grund, den Preis derselben auch bey dem Verbleiben des nämlichen Vorrathes zu erhöhen. 2) Hergegen muß er auch fallen, wenn weniger Käufer für dieselbe Waare sich darbiethen. Denn im ersten Falle ist entweder der stets mehr erkannte Nutzen und die Brauchbarkeit so einer Waare, oder die blosse Ueppigkeit der Käufer davon der Ursprung, daß immer mehr Lust darnach entsteht. Der erhöhte Preis nun dienet, daß mehr sich bewerben, neuen Vorrath derselben herzuschaffen, und daß die gar zu üppigen Käufer wieder weniger werden. Im zweyten Falle ist gemeiniglich die erkannte mindere Nutzbarkeit oder Entbehrlichkeit der Waare die Bewegursache, warum wenigere Lust dazu mehr haben. Billig also muß der äußere Preis abnehmen, weil sonst selbst auch die Verkäufer noch mehr schaden an verlegener Waare leiden würden.

11) Die Noth für sich allein, mit welcher entweder der Käufer einer Waare, oder eines Dienstes, jetzt einzeln für sich bedarf, oder der Verkäufer eines Geldes, und der Arbeiter eines Verdienstes bedürftig ist, wenn sonst kein anderer Grund nicht hinzukömmt (als da wäre z. B., wenn man seine Sache oder Dienst anderswo, oder zu einer andern Zeit höher anbringen, oder sein Geld durch bessern Einkauf benutzen könnte; oder wenn man der zum Kaufe angetragenen Waare, oder eines Dienstes gar nicht bedürftig wäre) ist kein hinreichender Grund, den Preis gegen den dürftigen Käufer, oder Dienstmiether, zu erhöhen, oder gegen den dürftigen Verkäufer, oder Dienstarbeiter, zu erniedrigen. Denn da in dergleichen Fällen weder der innere Werth der Sache oder der Arbeit, noch das äußere Verhältniß derselben zum allgemeinen Vorrathe der Mittel menschlicher Glückseligkeit überhaupt, durch die blosse Noth des Käufers oder Verkäufers, des Miethdieners oder Miethern, eine Aenderung bekömmt; so kann kein Grund einer Erhöhung oder Erniedrigung des Preises vorhanden seyn.

12) Die Erdgründe haben ihren steten unabänderlichen Preis von dem Werthe der Früchte, und von der größern oder kleinern Menge und Güte derselben, die sie zu tragen ihrer Art und Lage nach tauglich sind, und von der bequemen und gefahr-

freyen

den obigen Regeln, als eine nutzbare Sache, geschätzet, und aus dem jährlichen Betrage desselben nach Abzuge aller Unkösten der Preis des Grundes bestimmet werden.

13) Endlich darf ein jeder Verhandler seiner Sache, oder seines Dienstes, bey Foderung des Preises, oder Lohnes, auch seine in der Lieferung der Sache, oder Leistung des Dienstes gehabten Mühe, Kosten und Gefahr eines Schadens, in Anschlag bringen; so fern so was der Natur halben derselben Sache, oder so einer Art des Dienstes mit der Herschaffung, Erhaltung und Verkaufe derselben zum Dienste der Käufer, und nicht aus einem beflossen einzelen Zufalle verbunden waren. Denn weder Mühe, noch Kosten, noch Gefahr eines eigenen Schadens ist man in gemeinem Handel und Gewerbe schuldig, andern Leuten zum Nutzen unentgeltlich auf sich zu nehmen. Hergegen blosse Zufälle des Unglückes über mir eigenthümliche Sachen hat niemand zu vergelten; wie denn auch die glücklichen Zufälle nur dem Eigenthümer Früchte bringen.

* So

aren sind überhaupt theurer nicht nur wegen Kosten,
dern hauptsächlich der natürlichen Gefahren ihrer Lie-
ung halber, oder auch bey Kriegszeiten der Seemäch-
ꝛc. Doch über diesen schon stets der eben auch steten
fahren wegen erhöhten Preis ist ein wirklicher einzeler
glücksfall eines Kaufmannes in seiner Lieferung kein
reichender Grund zur Erhöhung des Preises im Ver-
ufe seiner verunglückten Waare; außer es litt der gan-
allgemeine Vorrath davon einen merklichen Abgang.

** Und dieß nun, mein Telemach, sind die Regeln,
che die göttliche Gerechtigkeit allem Handel als Gesetze
schreibt; als welche mit größter Unpartheilichkeit will,
keinem zu kurz geschehe; nichts dem willkührlichen
ize überlassen werde; und ein jeder Mensch nur durch
iß und Emsigkeit sein äußeres Glück machen solle.

T. Giebt es also gar keine Art eines willkühr-
en Preises; den ich mit Rechte, ohne mich an die-
Regeln zu halten, auf meine Sache setzen darf?

M. In Sachen und Diensten, mit welchen man
öhnlicher Weise Gewerb zu treiben pflegt, hat nie
e blosse Willkühr des Geizes Platz in Fixirung des
Prei-

Preises. Doch giebt es 1) Sachen, welche man gar nicht zu verhandeln gedenket, sondern aus einer besondern Lust stets für sich zu behalten entschlossen ist, es sey nun dieß eine vernünftige Lust, z. B. weil die Sache mir von einem recht lieben Freunde zum Angedenken gegeben worden, oder eine bloße Laune. Nun kömmt ein Liebhaber derselben, und will sie kurzum uns abhandeln. In dergleichen Umständen hat selbst die besondere Lust, die wir an so einer Sache haben, ihren Werth nebst dem innern und äußern Werthe der Sache selbsten; und ich habe keine Pflicht sie dem andern aufzuopfern. Ich habe also das Recht so eine Sache schlechthin für mich zu behalten, oder meine dabey einzubüßende Lust ihm um einen selbst gesetzten Tax oder Preise anzuschlagen. Wo ich doch wiederum diesen Preis nur nach meiner an der Sache gehabten Lust, nicht aber nach der bloß närrischen Laune des Käufers, zu taxiren ein wahres Recht habe.

2) Eine andere Art des willkührlichen Preises hat daher auch noch Platz, daß selbst der gerechte Preis aller Sachen und Dienste nach ihrem Werthe und äußerm Verhältnisse nicht stäts so genau kann bestimmet werden; eben weil weder der innere wahre Werth von jeder einzelen Sache, und noch weniger das äussere Verhältniß derselben, genugsam und so genau bekannt ist. Daher giebt es eine gewiße Ausdehnung der auch nach den obigen Regeln gemachten Schätzung,

oder einen höchsten, einen mittern, und einen niedrigsten Preis, deren jeder eben darum noch für gerecht kann angesehen werden. Und so fern ist es auch eines jeden Eigenthümers Willkühr und Urtheile überlassen, den höchsten, oder mittern, oder niedrigsten Preis für seine Sache, oder Dienste, bey deren Verhandlung zu fodern.

I. Einen diesen Regeln allein angemessenen Preis darf und muß also jeder Handelsmann oder Arbeiter im Verkehre seiner Sache oder Arbeit setzen, und hinwieder eine Sache oder Arbeit liefern, welche ihrem so gesetzten Werthe entspricht.

II. Er darf niemals die Unwissenheit des den Preis Auszahlenden mißbrauchen, um entweder einen höhern Preis von ihm herauszulocken, oder ihm eine dem empfangenen Preis nicht entsprechende Waare oder Arbeit anzuhenken. 2) Er muß deßwegen die wesentlichen ihm selbst wohl bekannten Fehler seiner Sache oder Arbeit, welche sie zu ihrem natürlichen Gebrauche untauglich, oder ihren Gebrauch selbst gefährlich, oder schädlich machen, mit aller Aufrichtigkeit dem Käufer entdecken, ja vielmehr dann den Verkauf ganz unterlassen. 3) Wenn ihm solche Fehler aber auch nicht bekannt waren, darf er doch den Verkauf so einer wesentlich fehlerhaften Sache, auch nachdem er schon unternommen worden, nicht für giltig ansehen; sondern er muß den dafür empfangenen

Preis

reis davon nach eben diesem Maaße herabgesetzet erden.

III. Es ist nicht erlaubet, sondern ungerecht, rch Betrug den wahren Preis der Sachen zu seinem ortheile zu erhöhen, oder zu erniedrigen, z. B. rch falsch ausgesprengten Ruf von einem großen rhandenen Vorrathe, oder Mangel der Waare, r durch heimlichen Aufkauf alles hinlänglichen orrathes 2c.

T. Hier fällt mir aber ein Einwurf ein. Wenn so genaue Vorschriften der Gleichheit zwischen dem eis und der Waare giebt: so kann ja Niemand ch den gerechten Handel reicher, oder ärmer wer= , weil er stäts so viel einnimmt, als er ausgiebt?

M. Sage vielmehr, Telemach! diese festen Re= des gerechten Handels lassen nicht zu, daß jemand durch Betrug und Faulheit reich werde, und an= arm mache. Hergegen eröffnen sie nur dem stä= Fleiß, Verstand, und Wachsamkeit, eines recht= fenen Handelsmannes zur genügsamen Wohlha=

lien und Abnutzung der Werkzeuge zu denselben; lie-
fert seine Arbeit in solche Orte, wo wegen Abgang
des Vorrathes derselben der Preis davon höher ist;
überbiethet sie doch nicht, um gewißer gänzlichen Ver-
schleiß davon zu erhalten; bey stäts wachsender Kund-
schaft hält er endlich mehr Gesellen in seiner Werk-
statt; giebt ihnen aber auch den Lohn nach dem Ver-
hältnisse ihres Fleißes und ihrer Kunst, um die be-
sten und fleißigsten Gesellen an sich zu ziehen, und
lang bey sich zu erhalten. Zuletzt entzieht er doch
nichts dem Dienste Gottes und der Haltung der Feyer-
täge, und sucht vielmehr durch eifrige Gottesvereh-
rung noch den vor allen gedeihlichen Segen vom Him-
mel für sein Gewerb sicher zu erhalten. 2) Der
rechtschaffene Handelsmann macht sich zum festen Ge-
setze, stäts sich um die besten Waaren in jeder Art zu
bewerben, und sie in einem mittern, ihrer Güte und
ihrem äußern Verhältniße in seinem Lande angemes-
senen Preise mit einem nur mäßigen Gewinne zu ver-
handeln, um sich so viel mehrere Kundschaften und
Zutrauen zu erwerben. Er ist ein Kenner der wah-

ren

ren Güte aller Arten der Waare, so er verhandelt. Er weiß, und befleißt sich, dieselbe stäts in gutem Stande zu erhalten. Er wachet auf alle Orte, wo sie in Menge und großer Güte vorhanden sind, um da sich einen großen Vorrath davon um leichte Preise einzuhandeln; und eben so specht er jene Orte fleißig aus, wo von selben Mangel am Vorrathe oder Güte, und folglich der Preis von denselben merklich höher als anderswo ist. Wie er nicht geizig noch zu begierig eines zu großen Gewinnes ist: so wagt er auch niemals zu viel, und giebt sich in keine gar zu große Gefahr. Er verehret Gott, von dem aller Segen kömmt, eben so getreu, wie jener arbeitende Gewerbsmann; und giebt noch von seinem Ueberfluße des Gewinnes reichlich den Armen und Nothleidenden, um sich vom göttlichen Segen noch mehr zu versichern. Was glaubst du, Telemach! wurde so eine gerechte Art alles Handels nicht recht viel zur allgemeinen Glückseligkeit der Menschen beytragen? Wurde sie nicht die Handelsleute selbst recht wohlhabig, das ist, auch äußerlich glückselig machen? Sieh! dieß sind die erlaubten und allein sicheren Mittel durch den Handel und durch Gewerbe wohlhabig zu werden. Reich zu werden verlangt nur der Geizhals, Wohllüstling, und Hochmüthige, und sucht, leider, den Reichthum, als das Mittel diese seine böse Leidenschaften zu ersättigen durch ganz andere Wege.

h bloß seines Rechtes, das ist, seiner freyen Ver-
ndes- und Leibeskräfte, und seiner eigenen Sachen
d Gelder, mit aller Thätigkeit gebrauchet, um sei-
Güter auch bis zum Reichthume und Ueberfluße
vermehren. Aber er versündiget sich, und zwar
wer, wider die Liebe seines noch sehr dürftigen Mit-
werbsmannes; wenn er, da er schon sehr wohlha-
g, ja etwa gar schon überflüßig begütert und reich
t, diesem durch die Vortheile, welche ihm sein gro-
es baares Geld verschaffet, alle Möglichkeit abspan-
et, auch mit aller seiner Kunst und Fleiße sein Ge-
erb auch nur zu einem mittelmäßigen Wohlstande
mpor zu bringen. Denn er wäre ja von allem sei-
en Ueberfluße der Armuth dieses seines Nächsten alle
lufhilfe schuldig. Man sieht dergleichen Beyspiele
er unbarmherzigen Härte reicher Kunden gegen ihre
rme Mitgewerbsmänner besonders in großen Städ-
en sehr oft; und es ist große Ursache davon, daß
nan von dieser mit der schuldigen Nächstenliebe so
offenbar streitenden Sünde kaum irgend in einer Mo-
al, oder Naturrechtslehre, etwas liest: weil man

sich

sind eben oft die reichsten Leute die filzigsten Käufer, und treiben einen armen Handelsmann, der sich mühsamst mit seinen Waaren herumschleppen muß, oder einen Handwerker, der sich und die Seinigen mit seiner fruhen und späten Handarbeit härtiglich zu ernähren vermag, stäts bis auf den niedrigsten Preis herab; und lassen sich dabey noch durch viele Gänge mühsam mit Zeitverlurst vom Handelsmanne bedienen; halten ihm noch darüber die Zahlung Monate und Jahre lang auf ꝛc. Wer kann alles dieses mit den Pflichten der schuldigen Liebe vereinbaren, wenn es schon mit dem strengen Rechte des andern nicht streitet?

Eilfter Unterricht.

Von den vornehmsten zweyseitigen Verträgen insonders.

I. Wie vielerley solche Verträge giebt es?

M. Man reihet sie alle unter die folgenden 3. Hauptgattungen zusammen, weil es bey allen immer heißt entweder: 1) Ich gieb dir meine Sache für die

deinige: oder 2) Ich leiste dir einen Gegendienst für deinen mir von dir geleisteten Dienst: oder 3) Ich gieb dir meine Sache für einen mir von dir geleisteten Dienst, oder umgekehrt: Ich leiste dir einen Dienst für deine mir gegebene Sache. Denn da in allen diesen Verträgen gegenseitig ein äußerliches Recht durch Uebereinkunft übertragen wird, es aber nur Rechte über Sachen, oder Personen, außer uns giebt; die Rechte aber auf Personen entweder sich auf dieser ihre Dienstleistungen, oder Gebungen ihrer Sachen, allein erstrecken können; so ist es leicht einzusehen, daß alle zweyseitige Verträge nur die obigen drey Uebereinkunftsformen, einfach, oder zusammen gesetzet, schlechthin, oder bedingnißweise, enthalten können. Da aber auch die Zusammenfügung mehrer dieser Formen der Uebereinkunft in einem Vertrage, auf der einen Seite allein, oder auf beyden zugleich (z. B. Ich gebe dir meine Sache und werde dir einen Dienst leisten, auf daß, oder wenn, du mir deine Sache giebst, und einen Gegendienst leistest) sehr verschieden seyn kann; und aber doch bey jedem Vertrage nur genau zu wissen verlangt wird, was für Rechte ich durch selben kraft seiner wesentlichen Uebereinkunftsform von meinem Mitkontrahenten erlange, und ihm hinwieder dafür übertrage; so brauchen wir nur hier überhaupt zu untersuchen; erstens: was folgende 3. ursprüngliche allein mögliche einfache Formen der Uebereinkunft eines Kontrahenten gegen den andern in

ihm

oder: *do jus ad rem meam.*

3) Ich verbinde mich dir diesen Dienst zu leisten, oder: *do jus ad operam meam, a me tibi praestandam.*

Zweytens hernach in einem jeden besondern Vertrage genau zu bemerken, welche aus diesen 3. einfachen ursprünglichen Formen der Uebereinkunft, einzel, oder zusammengesetzet, sich auf Seite eines jeden Kontrahenten im spezielen Falle eines solchen Vertrages einfinden. Drittens ob diese 3. Formen schlechterdings (absolut), oder bedingt vorkommen, um nämlich noch zu bemerken, ob sie jene ihnen eigene Wirkungen gleichschlechterdings, oder nur nach erfüllten ihren Bedingnissen, hervorbringen.

T. Wenn nun also ein Kontrahent unter der ersten Form sich schlechthin in einem Vertrage dem andern verbindet, und sagt: Ich übertrage mein reelles Eigenthumsrecht schlechthin auf dich. Zu was verbindet er sich? und welches Recht erhält sein Mitkontrahent durch die absolute Annahme so einer Uebertragung?

M. 1) Durch die beyderseitige Einwilligung allein so ein Recht zu geben und anzunehmen, hat dieser Theil des Vertrages schon seine ganze Kraft und Wirkung. 2) Der Kontrahent, der sich unter dieser Form dem andern verbindet, verliert in dem Augenblicke sein so übertragenes Eigenthumsrecht, welches der andere, so es annimmt, in eben selbem Augenblicke erhält. 3) Dieser letztere hat also auch das strenge Recht, alsogleich die Uebergabe und den freyen Besitz der Sache, oder den freyen Gebrauch des übertragenen Rechtes zu fodern; und der erste ist streng verbunden, ihm all dieses zu leisten und zu überlassen. 4) Von dem Augenblicke an gehören die Früchte und Nutzungen der mit so einem Eigenthumsrechte übertragenen Sache dem neuen Eigenthümer; 5) wie er auch allen zufälligen Schaden an demselben, 6) so wie auch die Kosten der Erhaltung, allein zu tragen hat. 7) Verletzt der Kontrahent ihn an einem Theile dieser seiner Rechte: so muß er ihm allen Schaden ersetzen.

* Du mußt also hier wohl bemerken, ob das volle Eigenthumsrecht einer Sache, oder nur das Nutznießungs- oder Nutzungsrecht, von einer beweglichen, oder unbeweglichen Sache für alle Zeit, oder nur auf eine gewiße Weile übertragen wird, und daraus schließen, was für eine Uebergabe, Besitz und Gebrauch, Platz habe.

T. Wenn nun aber so ein Kontrahent unter dieser Form sich nur unter einer Bedingniß verbindet?

sagt: Ja) verbinde mich dir meine Sache zu geben? zuerst, wenns unbedingt geschieht.

M. 1) Im Augenblicke der beyderseitigen Einwilligung ohne weiters, 2) entsteht in diesem Kontrahenten eine strenge äußere personelle Pflicht dem andern die Sache (das volle reelle Recht, oder nur einen Theil davon) zur bestimmten Zeit wirklich zu übertragen; und der andere erhält auf dessen Person in eben demselben Augenblicke ein strenges absolutes äußeres Personalrecht, von jenem die wirkliche Uebertragung des reellen versprochenen Rechtes, den Besitz, oder Gebrauch desselben (je nachdem es ein Grund- oder nutzliches Recht, einer beweglichen, oder unbeweglichen Sache ist) eben auch zur versprochenen Zeit zu fodern. 3) Uebergiebt ihm so ein Kontrahent seine versprochene Sache, oder dessen Nutznießungs- oder Nutzungsrecht mit freyem Gebrauche, nicht zur bestimmten Zeit: so hat dieser schon das Personalrecht ihn dazu zu zwingen, 4) und jener muß ihm allen Schaden ersetzen, welchen er ihm durch freywillige Nichterfüllung seiner personellen Pflicht verursachet hat.

5)

5) Bis dahin, das ist, bis zur wirklichen Uebergabe, aber bleibt das Eigenthum der versprochenen Sache mit allem dessen Früchten und Nutzungen bey dem Kontrahenten, der sich so verbindet; so wie auch die Gefahr, die Ertragung des Schadens von einem Zufalle an derselben, sammt allen Kosten der Unterhaltung. 6) Was für eine Sache von den Seinigen er versprochen hat, dergleichen eine muß er hernach dem andern geben, eine bestimmte, oder unbestimmte, von einer bestimmten, oder unbestimmten Güte; und im letzten Falle kleckt eine jede in ihrer Art noch brauchbare. Für eine bestimmte versprochene Sache ist der andere den Werth im Gelde anzunehmen nicht schuldig, sondern kann, wenn er will, den Vertrag für nichtig erklären.

T. Und wenn man sich nun auch unter dieser Form nur mit zugesetzten gewißen Bedingnißen verbindet?

M. Denn ist auch bis zur deren Erfüllung alle personelle Verbindlichkeit des einen und das dadurch dem andern entstandene personelle Recht nur bedingt, und wird nur nach Erfüllung derselben absolut, oder höret bey der Nichterfüllung gänzlich auf.

T. Itzt ist die dritte Form noch übrig, wo es heißt: Ich verbinde mich dir diesen Dienst zu leisten. Was hat diese für Folgen bey beyden Kontrahenten?

M. 1) Im Augenblicke der Uebereinkunft ohne weiters, 2) entsteht in dem sich so verbindenden eine strenge äußere Personalpflicht dem andern den versprochenen persönlichen Dienst in bestimmter Zeit und Ort wirklich zu leisten; und im andern Kontrahenten das äußere Personalrecht diesen von ihm zu fodern, 3) im Falle der Weigerung dann auch Zwang zu gebrauchen, 4) so wie auch den Ersatz alles Schadens zu fodern, wenn er seine Pflicht nicht, oder nur schlecht erfüllet.

* Wenn die Uebereinkunft bey dieser Form bedingt ist, so folgt auch nur bedingte Verbindlichkeit und bedingtes Recht bis zur Erfüllung der Bedingnißen.

T. Itzt braucht es also bey jeder besonderer Art der zweyseitigen Verträge mehr nicht, als zu untersuchen, welche Verbindnißformen, und zu was für einer Sache oder Dienst insonders, auf der Seite eines sowohl, als des andern Kontrahenten vorkommen, um die eigene Wirkungen von verbindlichen Pflichten und Rechten zu erkennen, welche aus denselben entspringen?

M. Noch muß ich dir ein und anderes erklären, was alle diese drey Verbindungsformen miteinander gemein haben. Du weißt nämlich, daß einem jeden Eigenthümer von was immer für einer Sache oder einem Rechte das Recht zukömmt diese seine Sache oder sein solches Recht auch mit Gewalt zu vindiziren, und

den

in ein dritter mit so einer Eviktion über die Sa-
oder den Dienst, über welche man übereinkömmt,
hervorthut; der ganze Vertrag allezeit ungiltig
weil man eine fremde Sache nicht vergeben kann.
Venn nun einer wissentlich so eine Verbindungs-
n über eine fremde Sache, oder ein fremdes Recht,
en einen andern mittelst eines zweyseitigen Ver-
ges eingegangen hat: so ist er Urheber alles dem
ern Kontrahenten bey der Eviktion erfolgenden
adens, und er muß ihm folglich diesen ersetzen,
ist, Genugthuung für die Eviktion leisten. II.
r er aber dessen ganz unwissend: so ist doch auch
nur unter der Voraussetzung so einer seinerseits
ig eingegangenen Verbindungsform von dem an-
n Kontrahenten gemachte Gegenverbindniß eben-
s ungiltig und ohne Wirkung. III. Ein jeder
ntrahent ist also verbunden seinem Mitkontrahen-
anzuzeigen, was für Rechte und Ansprüche schon
dritter auf die Sache, oder den Dienst habe; über
che er sich ihm unter was immer für einer aus
n drey Formen verbindlich machet; so viel es ihm

näm-

chen will.

* Izt, Telemach, nach Vorausſetzung dieſer allen gemeinen Grundſätzen, können wir die Unterſuchung dieſer Verträge inſonders viel kürzer vollenden.

§. I.

Vom Tauſche.

T. Unter welche Form der Verträge gehöret der Tauſch, und was begreift er für Gegenſtände?

M. Bey einem jeden Tauſche giebt ein Kontrahent dem andern hinwieder eine beſtimmte ihm eigene Sache für des andern ſeine; eine bewegliche, oder unbewegliche, das volle Recht derſelben, oder nur ein Grund- oder nutzliches Eigenrecht davon. Folglich kömmt beyderſeits die erſte Verbindungsform vor.

* Dieß war einſt vor Erfindung des Geldes der allen Völkern gemeinſte Vertrag. Man hatte aber meiſt kein Mittel eine Gleichheit der vertauſchten Sachen zu erreichen,

r die ihm vertauschte Sache was anderes, oder den reis im Gelde, anzunehmen.

§. II.

Vom Kaufe und Verkaufe.

. Dieser Vertrag gehöret gewiß auch zur ersten Form.

M. Nur auf Seite des Verkäufers, der allein gt: ich gieb dir diese meine bestimmte Sache (die an die Waare nennet) für einen so großen Geld= eis. Der Käufer sagt aber hinwieder nur: ich erde dir diesen so großen Geldpreis dafür geben, er stimmt aber nur die Größe, nicht das Individuum s Geldes. Er giebt also nicht wirklich. Denn bey ner wirklichen Thatsache kann nichts unbestimmtes rkommen. Der Käufer verbindet sich also nach der peyten Form nur die verlangte Summe Geldes, er den auf die Waare geschlagenen Preis, in erst bestimmenden einzelen Geldsorten dem Verkäufer

das

aus der ersten, aber bedingten Form; für die Rechte des Verkäufers aber nach der einmal geschlossenen Uebereinkunft über die Waare und Größe des Preises aus der zweyten, aber ebenfalls bedingten Form schließen. Das Eigene dieses Vertrages besteht ferner im Vertausche 1) einer bestimmten Waare, 2) für eine bestimmte Größe des zu bezahlenden Geldpreises. 3) Für eine Waare gilt alles, was eine bestimmte Sache, oder ein bestimmtes Realrecht sonst in einer wirklichen Gabe, ausmachen kann; als auch Sachen, (z. B. künftige Früchte eines Baums) welche erst werden sollen; nämlich unter der Bedingniß, wenn sie entstehen werden; Activschulden ꝛc.

T. Ich schließe also I. für den Käufer, 1) er erhalte nach der obigen Uebereinkunft alsogleich ein Realrecht auf die bestimmte Waare; jedoch nur erst ein Bedingtes; das aber durch die Auszahlung des Preises in die Hand des Verkäufers, als die nun erfüllte Bedingniß, alsbald in ein absolutes Eigenthumsrecht über die nämliche Waare übergeht. 2) Von dem Augenblick der geschlossenen Uebereinkunft gehören dem Käufer mit einem eben so bedingten Rechte auch die Früchte und alle Nutzungen der Waare; welches

Schaden von der Sache tragen; z. B. wenn unter=
essen der Preis der Waare auf= oder abschlug; die
Waare verdärbe ꝛc.

II. Für den Verkäufer aber schließe ich: 1) er
rhalte durch den geschlossenen Verkauf nur ein Perso=
nalrecht gegen den Käufer, und zwar auch nur ein
bedingtes, bis er ihm die Waare wirklich wird aus=
geliefert haben; welches aber auch durch die wirkliche
Auslieferung der Waare alsogleich absolut wird.
2) Nach gelieferter Waare kann er also die Zahlung
des Preises, wenn er nicht selbst zuwarten will, oder
auf längeres Borgen mit dem Käufer übereinkommen
t, alsbald fodern. 3) In diesem Falle aber der
m mit Borgen des Preises ausgelieferten Waare über=
ßt er dem Käufer auch das absolute Eigenthum der
Vaare.

III. Recht hast du dieß alles geschlossen. Was
meinst du aber, Telemach, darf der Verkäufer in der
wischenzeit, da der Käufer die Waare noch nicht be=
hlt hat, seine schon diesem verkaufte Waare einem

an=

Waare verletzet wird. Und ich glaube gewiß, daß der Verkäufer müsse dem ersten Käufer allen daraus ihm zugehenden Verlurst des Nutzens und entstehenden Schaden ersetzen; wofern dieser durch über die Zeit verzögerte Bezahlung nicht sein bedingtes Recht darauf verlohren hat. Ob aber so ein zweyter Verkauf nicht doch gelte; da stehe ich an.

III. Ob er schon unerlaubt ist, wie du recht geschlossen hast; so gilt er doch; nachdem der zweyte Käufer die Waare schon bezahlet, oder in die Hand überkommen hat; ehevor der erste die Bezahlung leistet; weil die Waare doch so lang noch des Verkäufers Eigenthum bleibt, bis der Käufer sie bezahlet hat, und ein bloß bedingtes Recht die Wirkungen des Eigenthums nicht aufheben kann.

T. Ist itzt noch was ferners von diesem Vertrage zu merken übrig?

III. Nur noch einige kurze Bemerkungen 1) über das Wesen der Uebereinkunft. Die Uebereinkunft muß über die Waare und Größe des Preises vollkom-

Verkaufen Platz. Deßwegen blieb auch dem Verkäu-
r aller zufälliger Nutzen und Schaden an seiner noch
cht verkauften Waare. 2) Ueber den Preis der
Waare. Dieser muß den obigen Regeln eines gerech-
n Preises, das ist, dem innern Werthe der Quanti-
t der Waare, und dessen äußerer Verhältniße, an-
emessen seyn. 3) Ueber die Waare selbst. Diese
uß keinen wesentlichen Fehler haben, und dem gedun-
enen Preise entsprechen.

Und nun aus diesen Grundsätzen muß man die
erschiedenen Zusätze anderer Verträge beurtheilen,
elche dem Kaufvertrage angehängt werden.

1) Wenn man beym Kaufe so übereinkömmt,
aß die Waare vom Verkäufer für nicht verkauft soll
örfen angesehen werden; wenn der Käufer den be-
immten Preis innerhalb einer gewissen Zeit nicht be-
hlen wurde (Pactum Legis commissoriæ); so gilt
er Vertrag; und es wird nur dem Verkäufer das
echt (nicht die Pflicht) vorbehalten, den Vertrag
it seinen bedingten Folgen wieder aufzuheben. Hebt

er

darbiethen soll: oder b) die Waare soll verkauft seyn, wenn kein vortheilhafterer Verkauf vorfiel (Addictio in diem): so gilt der Kauf anfangs im ersten Falle der Uebereinkunft, und wird nur im Erfolge eines bessern Verkaufes wieder aufgelöset: im zweyten Falle wird seine Giltigkeit bis auf die festgesetzte Zeit verschoben, und dann kömmt sie zu Stande, wenn die ihn hindernde Bedingniß nicht erfolget. Der Vertrag hat also auch nur im ersten Falle vom Anbeginne an so lang seine volle Wirkung, als er gilt. Im zweyten Falle aber nur von der Zeit an, da und wann er giltig wird.

3) Wenn man übereinkömmt, der Käufer, wenn die Waare wieder verkaufen wollte, soll schuldig seyn, dieselbe dem Verkäufer, oder einer gewissen dritten Person wieder vor allen andern zu kaufen zu geben; wenn diese den nämlichen Preis dafür zu zahlen bereit wären; so heißt man es (Pactum de retrahendo, s. retractus) den Vorkauf sich ausdingen, oder das Recht des Vorkaufes.

binnen zehn Jahren, oder nach zehn Jahren ꝛc.

5) Heißt es aber: Der Verkäufer soll gehalten seyn, die Waare dem Käufer eben so über kurz oder lang, binnen oder nach (z. B.) zehn Jahren, wenn es dieser verlangen würde, wieder abzukaufen: so heißt es (Pactum de redimendo) eine Uebereinkunft über den Wiederverkauf.

Ueber diese letzte 3 Arten der Zusätze läßt sich leicht merken, 1) daß das dem Verkäufer vorbehaltene Recht des Verkaufes und Wiederkaufes dem Käufer zur Last falle: 2) Hergegen, daß das dem Käufer ausgedingte Recht des Wiederverkaufes dem Verkäufer eben so lästig sey. 3) Es muß also beym Ausdingen des Vorkaufes und Wiederkaufes der ohne diesen gesetzte Preis für den Käufer vermindert; hergegen beym Ausdingen des Wiederverkaufes der nämliche Preis zum Vortheile des Verkäufers einiger Weise erhöhet werden; wenn diese Zusätze den Kaufvertrag nicht zum Theile ungerecht machen sollen.

§. III.

oder seiner Kräfte durch einen mir bestimmten Dienst, für einen bestimmten Preis, oder Lohn, (den man den Pachtschilling, oder das Pachtgeld nennet) übertrage. Und nun unter was für eine Form aus den obigen dreyen gehöret jetzt so ein Vertrag?

III. Der Pachter, oder Miethsmann (Conductor rei, vel operae) sagt ja offenbar zu dem Vermiether seiner Sache, oder seines Dienstes nach der zweyten bedingten Form: Ich verbinde mich, dir eine bestimmte Größe des Pachtgeldes zu geben; wenn du mir die Nutzung oder den Gebrauch deiner Sache, oder deiner Kräfte, überlässest. Und der Vermiethende (Locator) sagt zu ihm hinwieder nach der zweyten Form: Ich verbinde mich dir, meine Sache zu Nutzen zu geben; wenn er seine Sache vermiethet; oder nach der dritten Form: Ich verbinde mich dir, diesen Dienst zu leisten; beydes zwar schlechthin, aber doch mit der dem Pachter als Endzweck auferlegten Verbindlichkeit, ihm dafür das ausgedungene Pachtgeld zu bezahlen (VIII. Unterricht.) Itzt darfst du also nur die Rechte des Pachters oben nach der zweyten,

Nutzung seiner Sache, oder gethanen Dienst, absolut
verdende Rechte des Vermiethenden giebt die zweyte
Form aus der dem Pachter zukommenden Verbindung.

* Eigenes hat dieser Vertrag Folgendes: 1) Alle
utzbare Sachen, welche einer Nutzung fähig
nd, ohne dadurch verzehret zu werden, und nur
olche, können vermiethet werden. Denn nur die
Nutzung, nicht die Sachen selbst ihrer Substanz nach,
erden verpachtet, sonst wäre es ein Verkauf. 2) Alle
utzbare, nur nicht unerlaubte Dienste können vermiethet
erden. 3) Der Vermiethende erfüllt die vom Pachter
n seine Verbindungsform gebrachte Bedingniß, wenn er
iesem nur die freye Willkuhr läßt, seine Sache, oder sei-
en Dienst zu brauchen, wie es ausgedungen ist: Dieser mag
e hernach gebrauchen, oder nicht. 4) Doch muß er ver-
haffen, daß seine vermiethete Sache, oder sein Dienst
beschaffen sey, daß der Pachter davon jenen Nutzen
ehen kann, der die Hauptabsicht des Vertrages war.
olglich muß er auch die Sache so lang in eben dem nutz-
aren Stand erhalten, z. B. die Baufälle des vermie-
eten Hauses wenden ꝛc. 5) Die Schäden, welche aus
lossem Zufalle an der Sache entstehen, oder sie unbrauch-
ar machen, muß er ebenfalls tragen; so wie auch, wenn

liefert. 7) Der Vermiethende muß die Mängel seiner vermietheten Sache dem Pachter anzeigen, aus welchen diesem sonst in der Benutzung derselben ein Schaden entstehen könnte. 8) Er muß dem Pachter die Eviktion seiner verpachteten Sache, oder Dienstes, gut machen.

** Der Pachter 1) darf keinen andern Gebrauch von dem Pachtrechte machen, als der bestimmt ausgedungen ist. 2) Er kann sein Recht einem andern veräußern: denn es ist ein wahres Eigenthum. Er kann es also wieder einem andern vermiethen. 3) Er muß die Substanz der Sache unverändert lassen, und nicht verderben. 4) Nach dem Verlaufe der ausgedungenen Zeit muß er sie alsbald heimgeben. 5) Wenn ein Zufall bloß die schon gezogene Nutzung verderbt, z. B. wenn man ihm die Aepfel von dem gemietheten Baume stiehlt, oder der Hagel die schon zeitige Frucht im Acker niederschlägt, so fällt ihm der Schaden heim. 6) Der Pachtschilling muß nach den Regeln des Preises der Nutzung bestimmet seyn, welche aus dem Gebrauche der Sache, oder des Dienstes zu hoffen ist.

*** Der Pacht muß sich auf eine gewisse Zeit einschränken, oder wenigst auf eine Aufkündigung; sonst wäre die Nutzung unbestimmt. Für sich selbst endigt sich der Pacht nur dann, wann der ausge-

get in Baiern den Vermiether, den Pacht aufzuheben.

**** Dieß endlich, Telemach, sind die Regeln, welche die Gerechtigkeit über den Pachtvertrag aufstellet. Die Menschenliebe aber fodert, daß man seine Sachen und Dienste allen Armen stets auch unentgeltlich leihe; so oft man sie ohne Verletzung einer höhern Pflicht der ordentlichen Selbst- oder anderer Menschenliebe entbehren kann.

§. IV.

Von der Erbleihe. (Emphyteusis.)

1. Die Erbleihe ist ein Vertrag, durch welchen man das Nutznießungsrecht von einer unbeweglichen Sache einem übergiebt, mit der Verbindlichkeit, dieselbe in guten Nutznießungsstand zu bringen und zu erhalten, und dem Grundherrn derselben Sache zu gewissen Zeiten eine gewisse Reallieferung dafür zu leisten. Die so übergebene unbewegliche Sache heißt man das Erbrechtsgut, oder Erbzinßgut. Indem es übergeben wird, heißt von der Zeit an der

Grund-

Grundhold, oder Erbzinßmann; und der es ihm giebt, der Grundherr, oder Erbleiheherr. Die Reallieferung, welche der Grundhold seinem Grundherrn zu steter Zeit liefern muß, wird der Erbzinß genannt. Jene Reallieferung aber, welche dem Grundherrn nur bey jedem Falle der Veräußerung des Nutznießungsrechts oder Uebertragung auf einen neuen Grundhold geschehen muß, heißt der Handlohn (vielleicht besser der Handelslohn).

* Es kann nämlich das Nutznießungsrecht einem Grundholde nur auf eine gewisse Zeit, z. B. auf Lebenslang (und dann heißt es ein Leibgeding Vitalitium) ohne dem Recht, dasselbe zu veräußern vom Grundherrn übertragen seyn, oder auch sammt dem Veräußerungsrechte desselben, und dieses wieder für ewige, oder nur für gewisse Zeiten. Die letzte zwo Arten heißen eigentlich eine erbliche, eine zeitliche, oder ewige. Der Kanon, oder Erbzins wird eigentlich für die steten Zeiten entsprechende Nutznießung (mit Abzug der dazu nöthigen Mühe und Kösten) gegeben, in Geld, oder in andern Sachen, z. B. in Früchten ꝛc., und kann also mit Rechte nicht über den Preis der reinen Nutznießung hinausgehen: wenn auch die Erbleihe auf keine Art wohlthätig, sondern bloß auf den Nutzen des Grundherrn angesehen ist. Der Handlohn entspricht dem zugleich übertragenen Veräußerungsrechte des Nutznießungsrechts des Erbrechtsgutes; welches natürlich einen höhern Werth und Preis hat, nach dem Maaße des Erbrechtgutes und der Schätzung des Preises seines Nutznießungsrechtes.

T. Ich glaube also, der Grundherr sagt bey diesem Vertrage nach der obigen ersten Form schlechthin ohne Bedingniß: Ich gieb dir das veräußerliche, oder unveräußerliche Nutznießungsrecht über mein Grundgut unter der Verbindlichkeit, daß du mir alle Jahre so einen Erbzins (z. B. mit 2 fl.), und bey einem jeden Veräußerungsfalle z. B. den zehenten Pfenning des Kaufschillings als Handlohn bezahlest; anbey aber mein Gut stets durch fleißige Kultur auf deine Kösten in gutem Nutznießungsstande erhaltest. Der Grundhold aber, wie ich glaube, verbindet sich durch die zweyte und dritte Form eben so unbedingt, den Erbzins und Handlohn in den gesagten Fällen richtig zu geben, und die Kultur des Gutes auf seine Kösten fleißig zu entrichten.

M. Du sagst recht. Meist aber wird noch hinzugesetzet, daß der Grundhold das Gut nicht ohne Konsens des Grundherrn oder keinem ihm unangenehmen Grundholde veräußern soll: und, wenn jener es einer ihm ganz fremden (nicht verwandten) Person veräußern wollte; so wird dem Grundherrn das Vorkaufsrecht für gleichem Preise ausgedungen. Alles übrige magst du nun aus diesen und obigen allgemeinen Gründen über die Folgen dieses Vertrages leicht selbst schließen.

§. V.

Vom Lehenvertrage.

T. Was heißt man ein Lehengut?

M. Das Nutznießungsrecht, welches der Grundherr, oder Lehenherr einem von seinem Grundgute übergiebt bloß mit der Verbindlichkeit zur Treue in der Leistung gewisser Dienste gegen den Grundherrn. Dem es gegeben wird, heißt Vasall. Nun wirst du selbst leicht den geringen Unterschied und die große Gleichheit des Lehn- und Erbleihevertrags einsehen.

* Eine Sache, davon einer das volle Eigenthumsrecht hat, wird Allodialgut genannt; das folglich alles Erbe- und Lehenrecht ausschließt.

§. VI.

Vom Zinskaufe.

T. Dieser so sehr gebräuchliche Vertrag, soll er etwa ein blosser Kaufvertrag seyn?

M. Ganz gewiß: denn er besteht wirklich nur in einem Kaufe eines steten Nutznießungsrechts entweder aus einem unbeweglichen fruchtbaren Gute, oder auch (ganz oder zum Theile) aus den ebenfalls nutzbaren Dienstleistungen einer Person. Das gekaufte fortdauernde Nutznießungsrecht ist das Zinsrecht; der wirklich kraft desselben von Zeit zu Zeit,

z. B.

ten Nutznießungsrechts zu ziehen. Der Zinsmann ist der Verkäufer eines Realrechtes auf seinem unbeweglichen Gute, wenn aus diesem, oder eines Personalrechtes, wenn aus seinen Diensten oder Arbeiten ein steter bestimmter Ertrag im Preise des Geldes, oder auch gewisser Früchte, als Zins, soll geliefert werden. Der Zinsherr ist der Käufer des Zinsrechtes; welcher denn auch sein Zinsrecht wieder einem andern verkaufen kann.

T. Es scheint aber doch dieser Vertrag mehr einem Borgen ähnlich?

M. Wie das Borgen eine bloß wohlthätige Handlung ist, welche man nur aus Liebe denn zu leisten schuldig ist; wenn der Nächste in so einer Armuth, oder gar in einer Noth ist, daß er sich in keinen zweyseitigen, und auch für ihn lästigen Vrrtrag einlassen kann; wenn ihm je soll geholfen werden: so kann außer diesem Falle einem gar nicht armen Gutbesitzer, oder arbeitsamen Kunstmanne, durch einen zweyseitigen Vertrag schon wohl geholfen seyn;

einem wirklichen Borgen zu thun, ist vonnöthen, daß der Zinsmann wirklich ein so nutzbares Gut besitze, oder eine nützliche Arbeit, oder ein dergleichen Gewerb treibe; welches eine dem Zinse angemessene jährliche solche Nutzung geben mag. Denn ohne so was wäre es ein wahres Borgen; wo der Zins sich in einen unerlaubten Wucher verändern würde, von dem ich dir unten reden werde. Zu dem höret alles Borgen nach verflossener Zeit wieder auf. Hergegen das Zinsrecht ist für sich selbst stets dauernd; wenn man sich nicht auch bey diesem Zinskaufe, wie bey andern Käufen öfters geschieht, das Recht des Wiederverkaufes, oder des Wiederauslösens, ausdrücklich ausdingt.

§. VII.

Von dem Gesellschaftsvertrage.

T. Was für eine Art des Vertrages ist diese?

M. Wenn ihrer zween, oder mehrere, miteinander übereinkommen, ihre Sachen (bewegliches oder unbewegliches Gut) in ein Gemeingut zusammenzugeben, um dieses so auf eine gewisse Art der Nutzung zu verwenden, daß man nach dem Verhältnisse

des

die ganze zusammgeworfene Summe der Güter, und folglich auch auf derselben Nutznießung und Nutzung, jedoch auf jedes nach dem Verhältnisse des gemachten Beytrages zur Hauptsumme. I. Deßwegen zieht ein jeder vom Ertrage des bestimmten Gebrauches ebenfalls nach demselben Verhältnisse; und beym erfolgten Verlurst trägt auch von diesem einer mehr oder weniger nach dem nämlichen Verhältnisse. II. Nach geendigter Gesellschaft theilen sie das zusammgetragene Gemeingut wieder eben nach dem Verhältnisse. Denn wer aus dem Titel des Eigenthums, und in welchem Maaße desselben er den Gewinn genießt, der trägt auch, und in eben dem Maaße den Schaden.

* Wenn einer bewegliches, der andere unbewegliches Gut beyträgt, so hält man dafür, daß nicht die Grundbeyträge, sondern nur der Gewinn bis zur Theilung desselben in ein Gemeingut zusammgeworfen werden: weil ein unbewegliches Gut viel weniger in der Hauptsache dem Verlurst unterworfen ist, als ein bewegliches. Es würde also dem, der das unbewegliche Gut beytrug, ohne Grund die Gefahr des fremden Gutes zu

über-

Verhältniß des Gewinntheiles daraus bestimmen möge, welcher einem jeden zuletzt gebühret.

** I. Keiner von den Gesellschaftern darf aus dem Gemeingute der Beyträge, oder des Gewinnes, was zu seinen allein eigenen Ausgaben ohne des andern Einwilligung brauchen. II. Die Beyträge müssen zu gleicher bestimmten Zeit ohne Verzögerung geschehen. III. In der Verwendung muß ein jeder fleißig seyn, wie in seiner eigenen Sache. IV. Gewinn ist eigentlich nur das, was nach abgerechneten Ausgaben und ersten Beyträgen überbleibt. V. Die Gesellschafter, wenn sie gemeinsam einen Vertrag über ihre Gemeinsache mit einem Fremden eingehen, machen eine moralische Person aus in solcher Verbindung, und tragen wieder die Kosten, den Gewinn, und die Gefahr so eines Vertrages gemeinschaftlich nach dem Verhältnisse ihrer Beyträge.

§. VIII.

Von den Glücksverträgen.

T. Welche gehören unter diesen Namen?

M. Alle, wo man übereinkömmt, daß ein bloßer ungewißer Glücksfall (den man das Glück über-

haupt zu nennen pflegt) entscheiden soll; ob einer der Kontrahenten mehr oder weniger von seinen Sachen, oder Diensten, dem andern zu geben, oder zu leisten gehalten seyn soll, als er vom andern hinwieder dafür empfängt. Man verbindet sich also in einem jeden solchen Vertrage, dem andern was unentgeltlich, und mit bloßem Verlurste, zu geben; wenn der ungewiße Glücksfall, auf den man es will ankommen lassen, gegen uns ausfällt; und dingt sich das Recht aus, unentgeltlich von dem andern was zu empfangen, wenn der nämliche bestimmte Glücksfall uns zu Gunsten ausfallen soll. Und nun dergleichen Verträge geschehen bey allen Spielen, Wetten ꝛc.

T. Sind sie aber erlaubt diese Verträge? sind sie auch gerecht?

M. Gerecht bleiben sie immer, wenn nur das Glück für beyde gleich ungewiß, und auch die Hoffnung sowohl zu gewinnen, als die Gefahr zu verlieren gleich ist, und so lang kein Betrug sonst dabey entzwischen kömmt: weil man keines andern Recht durch eine Handlung, in die er selbst wohl wissend einwilliget, verletzen kann. Denn eine solche Verletzung ist nur eine Verminderung eines fremden Rechtes mit rechtmäßigem Unwillen des Eigenthümers. Aber erlaubt können sie nie seyn, so oft sie bloß ohne vernünftige Absicht gegen die Pflichten der ordentlichen Selbstliebe, oder auch Nächstenliebe, unternommen

wer=

sten, höhere, unserer Familie, oder andern, schuldi-
ge Pflichten der Liebe, oder gar der Gerechtigkeit (z.
B. gegen die Gläubiger unserer Schulden) dadurch,
so ist es noch schwerer gefehlet. Von dieser Art sind
die Wetten und alle bloße Glücksspiele. 2) Es giebt
aber doch auch vernünftige Absichten, wo so was auch
schlechthin erlaubt, ja selbst auch weislich gethan seyn
kann. So z. B. wenn man einer anständigen Ergö-
tzung halber, oder aus Gefälligkeit gegen andere,
nur wenig auf ein Spiel setzet; so viel man nämlich
ohne Nachtheil höherer Pflichten ohnehin auf Ergö-
tzungen zu verwenden berechtiget ist: so ist es eine ver-
nünftige Absicht. Wenn man dadurch einer andern
Gefahr ausweichet, der man sonst vielleicht mit noch
größerm Schaden sich und seine Sache aussetzen müß-
te, ist es ebenfalls weislich gethan. Und nun von so
einer Art sind die Verträge des Wechsels, der Assekus
ration, der Hoffnungskauf ꝛc.; von denen ich dir in
Kürze noch insonders reden werde.

Der Assekurationsvertrag ist jener, da einer für
einen gewißen ihm bezahlten Preis auf sich nimmt den

ssekurant schon versichert, daß die Sache schon in
Sicherheit, oder der die Assekuration begehret, wuß-
, daß sie schon verloren wäre: so wäre er ungerecht,
nd ungiltig.

Der Hoffnungskauf geschieht, wenn man eine von
inem ungewissen Zufalle noch abhangende Eroberung
iner Sache oder eines Rechtes des andern für einen
ewißen Preis an sich kauft, sie möge hernach gut
der bös ausfallen, z. B. einen erst zu machenden Fisch-
ang, die Früchte des Baumes, die er heuer tragen
wird ꝛc. Je größer die Eroberung ist, welche zu ma-
hen der eine Hoffnung hat, und je größer die Wahr-
cheinlichkeit derselben, um so höhern Werth darf man
darauf setzen.

*. Man hängt diese zween Verträge bisweilen an ei-
nen dritten zugleich an: nämlich den Gesellschaftsvertrag,
da nämlich einer aus den Gesellschaftern die Gefahr des
Schadens auf sich nimmt, und dem andern zugleich die une
gewiße Hoffnung seines ihn treffenden Gewinnes für ei-
nen geringern gewißen Preise abkauft, folglich jenem was

gewi-

Summe auf seine Gefahr in einem entfernten ander
Orte uns in Person, oder einer andern von uns be
stimmten Person, auf einen gewißen Tag in eine
allda gangbaren Münze auszuzahlen übernehme, en
weder durch sich selbsten, oder durch einen andern
den er dazu miethen, und dafür ebenfalls für die ihr
zu machende Wiederbezahlung versichern muß. Of
fenbar ist die Absicht dieses Vertrages wieder die Asse
kuration der Geldlieferung und des Empfanges de
selben zur festgesetzten Zeit in einem andern Orte
Der Wechsler leistet hierinn einen nutzlichen Dienst
übernimmt die Gefahr, sammt einer Verbindlichkeit
anderswo einen Bürgsmann zu bestellen, der in se
nem Namen bezahle ꝛc. Er fodert also nach der
Maaße der Geldsumme, der Gefahr, der darauf selb
zu verwenden habenden Kösten, und für die Ausste
lung des Wechselbriefes, mit gutem Rechtsgrunde ei
verhältnißmäßiges Aufgeld. Und obschon seiner scho
sonst von ihm gemachter Anstalt halber für ihn kein
Gefahr mehr bey der Ueberlieferung ist, so gehöre
doch die Frucht so eines Fleißes ihm ebenfalls mit al

lem Rechte zu, so wie auch der Gewinn, den die Wechsler bey ihrem Geschäfte oft aus dem verschiedenen Werthe der nämlichen Münzsorten in verschiedenen Orten ziehen.

§. IX.

Vom Pfandsvertrage.

T. Wie lautet dieser Vertrag?

M. Er lautet also: Ich übergieb dir zur Sicherheit der Schuld, welche ich bey dir mache, oder gemachet habe, das bedingte Recht über diese, oder jene, meine eigene Sache; kraft dessen dir mittelst derselben für diese meine Schuld Genugthuung geschehen soll, im Falle, daß ich dir die Schuld in der bestimmten Zeit nicht bezahlen würde. Es giebt aber zween verschiedene Fälle, deren einer ist: da man die verpfändte Sache dem Gläubiger so in seine Macht übergiebt, daß er bey nicht erfolgter Schuldbezahlung sich gleich selbst mittelst derselben bezahlt machen kann; und denn heißt man es ein eigentliches Pfand. Ein anderer Fall ist, da man ohne Uebergabe der verpfändten Sache nur das Pfandrecht dem Gläubiger auf eine Sache überträgt, oder die Sache nur dazu verschreibt; und denn heißt man diese eine verschriebene oder hypothezirte Sache, eine Hypothek. In beydem Falle verliert der Schuldner einen Theil des vol-

len

len Eigenthumes über die verpfändete Sache, und im ersten Falle auch das Besitzrecht derselben; und er kann von Stunde an nur mehr so fern giltig über seine verpfändete Sache, z. B. durch Verkauf ꝛc., disponiren, als durch solche Veräußerungen dem Pfandrechte, oder der Hypothek, des Gläubigers nichts zu Schaden kömmt. Doch bleibt ihm die volle Nutznießung der verschriebenen Sache bis zur bestimmten Zeit der Zahlung seiner Schuld. Nach baierischem Landrechte muß er es dem Glaubiger anzeigen, wenn er davon eine Veräußerung vornehmen will. Nur bey einem überhaupt verpfändeten Waarenlager ist eine Ausnahme, als wovon die einzeln verkaufte Waaren in das freye Eigenthum des Käufers übergehen. Der Gläubiger erhält durch diesen Vertrag im ersten Falle alsbald das absolute Recht des Besitzes vom Pfande; darf aber erst dann sich für die Schuld davon schlechthin bezahlt machen, wann der Schuldner nach verflossenem Termin der Zeit nicht bezahlet. Unterdessen muß er das Pfand, ohne sich davon eine Nutzung oder Gebrauch, und minder eine andere Disposition ohne Erlaubniß des Eigenthümers anzumassen, fleißig verwahren, wie eine andere bey ihm hinterlegte Sache. Dann aber muß er die Hypothek unpartheyisch schätzen lassen, und er kann entweder mit Abzuge seiner Aktivschuld den Ueberfluß des Preises dem Schuldiger zurück geben, und das Pfand für sich behalten, oder selbes verkaufen, und vom Kaufschil-

§. X.

Von den Dienstbarkeiten.

F. Was wird hiedurch verstanden?

M. Dienstbar ist ein Mensch dem andern, wel-
er diesem streng verbunden ist bloß zu dessen Nu-
n ohne einen Lohn etwas zu thun, zu unterlassen,
der zu leiden, daß es von dem andern gegen seinen
Vortheil geschehe. Diese fortdauernde Pflicht stäts
em andern auf eine gewiße Art Dienst zu thun,
eißt eine Servitut, oder Dienstbarkeit. Erstrecket
ch diese Pflicht kraft einer Miethe auf alle Dienste,
elche der zu fodern für gut befindet, dem man dienst-
ar ist, so ist man sein freywilliger Dienstknecht.
Wer durch gerechten Zwang (z. B. wegen gröbsten
Beleidigungen) zur Dienstknechtspflicht angehalten
ird, ist ein Sklav oder Leibeigener; und der, dem
so verpflichtet ist, ist im eigentlichen Verstande sein
err, als wahrer Eigenthümer des personellen Nutz-

nie-

T. So gäbe es aber keine reelle Dienstbarkeiten, welchen bloß die Sachen selbst eines Eigenthümers gegen eine fremde Person unterworfen wären?

M. Merke, Telemach! Da die Sachen selbst keiner äußeren Pflicht zu dienen unterworfen seyn können; ob sie schon dienlich, oder tauglich zu einem nutzlichen Gebrauche sind: so können eigentlich nur Personen der Menschen dienstbar, das ist, der Pflicht einem andern zu dienen unterworfen seyn. Doch kann man einem auf zweyerley Art dienen, nämlich zuerst mit seiner persönlichen That, Unterlassung, oder Duldung einer ihm selbst nachtheiligen Handlung des andern; zweytens mit seiner eigenen Sache, da man ihm einen Gebrauch, Nutzung, oder gar Nutznießung seiner eigenen Sache gestattet. Und nun wirst du leicht fassen, daß man einem andern auch auf zweyerley Art dienstbar, oder zu dienen streng verpflichtet seyn kann, mit seiner persönlichen That, Unterlassung, oder Duldung ꝛc., oder mit seiner eigenen Sache. Die erste Art heißt eine persönliche Dienstbarkeit, die zweyte eine reelle Dienstbarkeit. Die letztere

Art der reellen Dienstbarkeit besteht auf Seite des Dienstherrn in einem reellen Rechte auf die Sache, dieselbe zu seinem Nutzen zu brauchen; und der Eigenthümer so einer Sache hat also nicht mehr das volle, sondern nur das schon zertheilte Eigenthum von so einer dienstbaren Sache. Deßwegen hängt die reelle Dienstbarkeit so einer Sache stäts so fern an, daß sie durch alle Veräußerungen derselben auch mit auf den neuen Eigenthümer übergeht. Man erdichtet sich also durch ein Spiel der Phantasie, als wenn die Dienstbarkeit der Sache selbsten anhienge: da sie doch als eine Pflicht nur stäts dem Eigenthümer der Sache, wer der immer für alle Zeiten seyn mag, so lang anhängt, bis der Dienstherr, dem sie dienstbar ist, auch Grundeigenthümer davon wird, oder ein dienstbarer Eigenthümer sich von seiner reellen Dienstpflicht loskaufet.

T. Wie ist denn das hernach zu verstehen, daß oft eine Sache der andern, ein liegendes Gut dem andern, ja oft auch ein liegendes Gut einer gewißen Person auch ohne Bezug auf ein ihriges liegendes Gut, dienstbar ist?

M. Auch das heißt nicht mehr, nicht weniger, als der Eigenthümer des einen Guts ist mit demselben dem jeweiligen Eigenthümer des andern Gutes, oder schlechthin einer andern Person, dienstbar. Z. B. so muß oft ein Eigenthümer eines Feldes dem Eigen-

thü-

klärungen und Abtheilungen, von den Reellrechten (jus in re), und den zweyen Arten des äußern Personalrechtes auf fremden Sachen, oder Dienste (jus ad rem alterius, vel in factum alterius), weit richtiger sind, und auf genauen Abtheilungen nach den logikalischen Regeln beruhen.

I. Auch die Realdienstbarkeiten können nach dem bloßen Naturrechte ursprünglich nur durch Bemächtigung, im abgeleiteten Wege aber nur durch eine Uebereinkunft mit dem Eigenthümer der Sache, z. B. durch Tausch, oder Schenkung, entstehen.

* Das bürgerliche Recht eröffnet ihnen noch einen neuen Weg durch Erbschaft und Verjährung; und dieser ist der gemeinere Ursprung heut zu Tage. Gegen den letztern müssen bey liegenden Gütern die Grundherren stätswachbar seyn.

** Durch Bemächtigung kann oft so ein Dienstrecht auf einer fremden Sache, z. B. das Jagdrecht auf fremden Boden, erlangt werden; wenn der Grundherr so ein Recht selbst sich nicht zugeeignet hat.

II. Die passive Realservituten vermindern den Werth des Gutes in der Veräußerung desselben. 2) Hergegen die mit einem Gute verbundenen Aktiv-Reell- oder Personelldienstbarkeiten auf ein anderes Dienstgut vermehren den Werth des erstern.

* Man nennt auch die Dienstbarkeiten, welche auf liegenden Gütern haften, folglich eben darum schon alle reelle Dienstbarkeiten sind, doch noch bald reelle, bald personelle Dienstgüter; je nachdem das Dienstgut einem andern Gute (praedium praedio) dienstbar ist, oder unmittelbar einer gewißen andern Person (praedium alienae personae serviens). So vielerley Arten nun möglich sind, auf welche ein liegendes Gut zur bessern Nutzung eines andern solchen Gutes, oder zum Nutzen einer Person dienen kann; so vielerley reelle und personelle passive Dienstbarkeiten giebt es, welche auf solchen Gütern haften können. Zu den ersten gehören z. B., wenn jemand leiden muß, daß sein Nachbar einen Balken seines Hauses in das seinige schiebe; einen Last auf seine Mauer auflege, die Dachrinnen in seinen Hofraum abfließen lasse, den Abfluß der Unreinigkeiten seines Hauses durch dessen Haus leite, ihm die freye Aussicht verbaue, oder wenn ihm nicht erlaubt ist ein Fenster in seiner Mauer zu eröffnen, wodurch er dem Nachbar in seinen Hof, Garten, oder in seine Zimmer sähe ꝛc. Und diese zwar haften meist auf den Wohnungen der Menschen in Städten, Märkten ꝛc. Auf Landgütern, welche zur Hauswirthschaft, dem Feldbau, Viehzucht ꝛc., vornehmlich angelegt sind, giebt es noch viel mehrere, als da ein Gutherr leiden muß, daß der andere sein Vieh durch seinen Grund treibe, sein Wasser in Röhren durch den-

denselben herleite, Wasser aus seinem Brunnen schöpfe, sein Vieh bey selben trinken lasse, dieses dahin auf die Weyde treibe, auf demselben jage, Vögel fange, fische ꝛc. Zu den zweyten gehören das Nutznießungsrecht und das Nutzungsrecht (z. B. im Hause zu wohnen) das eine andere Person auf meinem liegenden Gute hat.

** Hier ist nur noch zu erinneren übrig, daß zwar die wahre Menschenliebe oft rathe, ja bey einem großen Bedürfniße des Nebenmenschen öfters auch eine volle Pflicht auferlege, diesem manche der obigen Dienstrechte bloß bittweise und mit Vorbehalten eines freyen Wiederrufes auf eine unbestimmte Zeit in unsern liegenden Gütern, oder auch in beweglichen, zu gestatten; daß aber allezeit auch die ordentliche Selbstliebe eingebe, nie zuzugeben, daß der andere sich selbst undankbarer Weise aus solchen Gefälligkeiten ein eigenes Recht zu machen, und uns eine ihm schuldige Dienstbarkeit dazu aufzuladen erfreche.

§. XI.

Vom Wuchervertrage.

T. Weil man doch vom Wucher so verschiedene Lehren findet: so bitte ich dich, gieb mir davon einen recht gründlichen Unterricht.

M. Der Wucherzins (usura, foenus) ist jener Gewinn, den man beym Borgen noch über das ausgeborgte Kapital ohne allen andern Rechtsgrund bloß des Borgens wegen fodert. Der Borgvertrag, welchem man so eine verbindliche Foderung einverleibet,

rung, das überlassene zur festgesetzten Zeit von ihm in eben der Quantität und innern Güte wieder zurück zu erhalten. Denn litt ich dabey einen Verlurst der Nutzung von meinem Kapital, die ich ihm zu schenken nicht schuldig wäre, oder wäre dabey eine Gefahr das Kapital nicht mehr zurück zu erhalten: so wäre dieß beydes nur zufällig im Bezuge auf das Borgen; und ob es schon ein Grund und Rechtstitel wäre über das Kapital was zu fodern, so wäre doch dieser Rechtstitel ganz verschieden von dem ganzen Wesen des Borgvertrages. Da nun in allen Verträgen, so fern sie verbindlich und lästig gegen einander sind, eine Gleichheit zwischen dem Gegebenen und dafür Empfangenen seyn muß, damit sie gerecht sind; diese Gleichheit aber beym Borgen schon durch das Geben und Wiederempfangen des Kapitals vorhanden ist: so wird der Vertrag alsbald ungerecht, und folglich schon nach dem Naturgesetze unerlaubt; sobald aus dem einzigen Grunde des Borgens mehr als das Kapital von dem zurück gefodert wird, dem man borget.

* Dem

bloß auf Zinse seine Kapital bey denselben ausleyen (V. 2. Moses XXIII. 19.) 2) Im neuen Gesetze erklären die allgemeinen Kirchenräthe, als der III. im Lateran zu Rom An. 1179. (c. 3. de Usur.) und der zu Wien in Frankreich An. 1311. (in Clem. un. de Usur.), daß der eigentliche Wucher von Gott verbothen sey; und der letzte hält das Gegentheil für eine Ketzerey.

** Viele protestantische Gelehrte behaupten die Gerechtigkeit des eigentlichen Wuchers aus folgenden Gründen. 1) Der Gebrauch des geborgten Kapitals hat selbst noch einen besondern von der Grundsache desselben verschiedenen Werth; eben so wie der Gebrauch einer andern nutzbaren Sache (z. B. eines Hauses) einen vom Grunde der Sache noch verschiedenen Werth hat. 2) Dieser Gebrauch kann dem Borger sowohl als dem Schuldner einen Nutzen über das Kapital bringen. Warum soll der Borger also den Werth dieses Nutzens nicht nebst dem Kapital zurückfodern können? 3) Im Gesellschaftsvertrage, da einer nur mit Geld, der andere mit Personaldienste den Beytrag machet, wenn schon gar keine Gefahr des Verlurstes dabey für das beygetragene Geld ist, gewinnet doch der, so Geld beygetragen hat, ohne eigenes Zuthun nach der Maaße des beygetragenen Geldes. Warum nicht auch bey jedem Borgen, wo es doch so ganz gleich hergugehen scheinet, wie bey so einer Art des Gesellschafts-

ver-

Hergegen Sachen, welche durch Gebrauch nicht gleich verzehret werden, sondern ihr Grundwesen auch nach einigem Gebrauche noch so erhalten, daß noch ein öfter wiederholter Gebrauch davon möglich bleibt, habe ein vom Grundrechte verschiedenes und absonderliches bloß zeitliches Nutzungsrecht, für dessen sonderheitliche Veräußerung, z. B. bey der Verpachtung eines Hauses, der Werth ohne Ueberlassung des Grundeigenthumes kann mit Rechte gefodert werden. Der Vermiether des Hauses muß deßwegen auch die Gefahr des Grundeigenthumes desselben tragen. Beym Borgen aber geht das ganze von dem Nutzungsrecht unabsonderliche, und mit der Nutzung alsbald aufhörende Eigenthumsrecht des Kapitals auf den Schuldner hinüber. Aufs 2te antworte ich: Nur der Verlurst und die Gefahr, welche der Borger zufälliger Weise dabey hätte, nicht das Wesen des Borgvertrages, das ohne beydes stehen kann, wäre dann der Rechtstitel nicht mehr eines eigentlichen Wuchers, sondern eines billigen Ersatzes. Ohne dieß aber kann der Gewinn allein des Schuldners, den er aus dem Gebrauche des Kapitals sich erwirbt, kein Rechtstitel mehr seyn, als welcher eine bloße Frucht seines Fleißes ist; und da er zugleich Eigenthümer des geborgten Kapitals wird, kann niemanden der Frucht und der Nutzen von diesem, als seiner Sache, als

ihm allein, zugehören. Aufs 3te ist die Ungleichheit offenbar in dem, daß der den Geldbeytrag machende Gesellschafter Eigenthümer seines Geldes bleibt, nicht aber der Borger des geborgten Kapitals. Freylich kann man sagen: man wolle also stets anstatt des Borgens mit dem andern in einen Gesellschaftsvertrag sich einlassen, wo man Geld beytrage, und der andere seinen Dienst durch die Nutzung desselben mit gutem Gewinne leiste. Würde nun aber nicht der letztere auch für die Gefahr des Geldbeytrages nicht mehr gutstehen dörfen; welches doch beym Borgen dem Schuldner stets obliegt? Zu dem giebt es ja Fälle, wo dem Nächsten nur mit bloß wohlthätigem Borgen in seiner großen Noth kann geholfen werden; und wo uns die Menschenliebe auch schwer verbindet zu helfen in Umständen, wo wir eben gar keinen Gebrauch oder Nutzung von unserm Kapital machen würden, noch eine Gefahr für dasselbe bevorsteht. Und nun eben von diesen Fällen, wo man schuldig ist zu leihen, nicht aber durch einen zweyseitigen Vertrag die Liebespflicht erfüllen kann; von diesen Fällen, sage ich, ist hier die Frage: Ob eine Wuchersfoderung dann erlaubt, oder gerecht seyn könne. Sind wir nicht in so einem Falle der Noth des Nächsten; so steht es uns ja immer frey, unsern eigenen Nutzen durch einen zweyseitig lästigen Vertrag, z. B. durch einen Zinskauf, Gesellschaftsvertrag, oder eine Pacht des Dienstes des andern in der Nutzung unsers Geldes, zu suchen. Und jetzt Telemach, folget klar:

I. So oft kein zweyseitiger, auch für den Schuldner lästiger Vertrag wegen Umständen der Armuth des letztern Platz hat; z. B. wenn er weder ein fruchtbares Gut hat, noch ein einträgliches Ge-

verbothener ungerechter Wucher, wenn reiche, oder auch wohlhabige Leute ihr müßig stehendes Geld, mit dem sie ohnehin sonst weder Gewerb, noch einen Gutkauf vorzunehmen dächten, so einem Schuldner mit Foderung eines Wuchers borgen. II. Wenn sie auch vorgeben, sie gedenken nur einen zweyseitigen Geschäftsvertrag mit dem Schuldner einzugehen; so ist es doch nur ein verdeckter Wuchervertrag, und gewiß wider die schwere Liebespflicht; da sie ihm in seiner Noth nur auf den Schein, in der That aber nur ihrem Geize dadurch dienlichen Vorschub thun. So ist es sicher gewucheret, wenn Kaufleute bloß wegen auf kurzer Zeit geborgte Bezahlung der verkauften, gar nicht beträchtlichen Waaren für diese einen größern Preis fodern. Wucher ist es, wenn der Borgende sich durch ein gefodertes Pfand für alle Gefahr des Kapitels versicheret, und doch die unentgeltliche Nutzung des Pfandes sich austrägt. III. Doch ist sowohl der zu entrathende Gewinn, als der positive Schaden, den der Borger des Borgens wegen leiden muß, ein hinreichender Rechtstitel, wegen dem

der

der Borger sich einen demselben angemessenen Ersatz von dem Schuldner ausdingen kann; entweder durch einen absoluten damit verbundenen Vertrag in Betracht der blossen Gefahr desselben; wo denn auch der ausgedungene Zins nur so einer vorhergesehenen Gefahr angemessen seyn muß; oder durch eine bedingte Uebereinkunft so, daß der Schuldner sich verbinde, allen Verlurst des Gewinnes und allen positiven Schaden zu ersetzen; wenn sich dieses Borgens wegen wie immer einer für den Gläubiger ergeben sollte. Denn so was ist auch bey allen andern zweyseitigen Verträgen erlaubt, daß man über die Gleichheit des Gegebenen und Empfangenen aus diesen Rechtsgründen noch was darüber austrägt, wenn sie wirklich vorhanden sind. IV. Der Rechtstitel aber, den die Gefahr des Kapitals giebt, fällt weg; wenn man sich darüber durch einen Bürgen, oder ein Pfand, genugsam darüber schon versichert hat. V. Kann der Borger sich auch vor dem Verlurst seines Gewinnes dadurch leicht erwehren, daß er anderes feyerendes Geld genug übrig hat; so höret auch dieser Titel einer Zinsfoderung beym Borgen auf. VI. Wenn man also in dem letztern Falle ist, und durch Pfande oder Bürgschaft über das Kapital hinlänglich schon versichert ist; so ist es stets ungerechter Wucher, wenn man armen und nothleidenden Menschen nur mit Zinsausdingung borget.

§. XII.

Von der nur vermutheten Uebereinkunft eines andern mit uns (De quasi-contractibus).

T. Was verstehest du unter diesen Namen?

M. Eine bloß erdichtete Uebereinkunft, da man des andern Einwilligung mit uns bloß vermuthet; ob derselbe schon um die ganze Sache nichts weis. Die Uebernehmung eines fremden Geschäftes zum Nutzen eines abwesenden, und dessen ganz unbewußten Menschen, ohne eine von ihm dazu erhaltene Vollmacht; da man bloß vermuthet, daß, wenn er darum wußte, gewiß selbst in eine solche That einwilligen würde, ist eines der gemeineren Beyspiele von solchen erdichteten Verträgen. Z. B. Wenn ich bey einer im Hause meines abwesenden Freundes entstehenden Feuersbrunst, für seine Mobilien sorge. Man hat in mehreren Fällen, wo man sich in der Erklärung der Vollmacht etwas über die Rechte anderer Menschen mit Verbindlichkeit zu disponiren, nicht zu helfen wußte, seine Zuflucht zu solchen erdichteten Verträgen genommen;

dem bloſſen Naturrechte kein Grundtitel einer Rech
ableitung von einem Menſchen auf den andern ſe
kann; der ſtets eine wirkliche Thatſache ſeyn muß.

T. Was giebt uns denn die bloſſe Vermuthu
der Uebereinkunft des andern in ſolchen Fällen f
Rechte oder Vollmachten?

M. 1) Ohne alle äußerliche Pflicht ſich bl
aus Wohlwollen in die Beſorgung fremder Geſch
te, das iſt, durch die Diſpoſition über eines ande
Sachen, oder Rechte einmiſchen, iſt nur dann e
laubt, wenn man die Einwilligung des Eigenth
mers vernünftig vermuthen kann. Denn ſonſt wä
es eine des andern Rechte verletzende Antaſtung fre
der Sachen. 2) Man darf auch dabey nicht ande
zu des andern Nutzen vorſchreiten, als man verm
then kann, daß er es ſelbſt gutheißen werde. 3) Ma
muß auch ſeinen ausdrücklichen Konſens darüber ei
holen, ſo bald man kann. 4) Wenn eine Not
oder groſſer Nutzen des Abweſenden ſo eine Anna
me zum ſeine Sache von uns erfodert; ſo verbind
uns die Liebe dazu; wofern wir es ohne eigen

ten Sache zu versichern; wenn nur keine andere Kösten dabey gemacht worden, als solche, wozu man den Konsens des Herrn vernünftig vermuthen konnte. 7) Wenn aus einer nur unvernünftigen Vermuthung des Geschäftsbesorgers, oder aus seiner Schuld und Nachlässigkeit, dem Eigenthümer ein Schaden an seiner Sache, oder durch unnütze Kösten zugeht; so ist dieser jenem den Ersatz solcher Kösten nur so fern schuldig, als er von seiner Geschäftsbesorgung einen Gewinn hat: jener aber muß ihm hinwieder allen positiven Schaden ersetzen, wenn er wissentliche Schuld daran hat. 8) Für seine eigene Mühe, als einen bloßen Liebesdienst, kann der geschäftige Nebenmensch mit Rechte nichts fodern; wohl aber den Ersatz alles dadurch erlittenen Schadens oder Verlurstes vom Gewinne.

Von der Verjährung, und letztwilligen Verordnung.

T. Diese zwey sind wohl auch noch besondere Arte der Rechtsableitung von einem Mensche auf den andern?

M. Nur aus Kraft des bürgerlichen positiven nicht aber des bloßen Naturrechtes. Eine Verjäh rung heißt man die Erlangung des Eigenthums üb eine vorhin einem andern eigene Sache, bloß dur langen Besitz derselben; indem man stets mit redlich Treue und Glauben sich für den Eigenthümer derse ben ansah. So was aber kann weder aus sich selb als eine ursprüngliche Bemächtigung gelten; als we che sich auf schon andern eigene Sachen bey nicht a gelegtem Willen sie für eigen zu haben, nicht an wenden läßt; und eben so wenig kann es ein hinre chender Grundtitel einer Ableitung des fremden Rec tes auf den wie immer redlichen Besitzer seyn; lang der vorige Eigenthümer den Willen, die Sac als eigen zu behalten, nicht ableget. Auch die blo

erkannten Eigenthümer wieder zurück geben. II. Wenn er mit gutem Glauben die Sache von einem Diebe oder Händler gekauft hat; darf er nach eingeholter Nachricht, daß sie gestohlen sey, dieselbe dem Diebe mit Zurückfoderung des Kaufschillings zurückgeben, und ist nicht schuldig, selbst es ihrem Herrn heimzuliefern; wenn er dabey Gefahr lief, sein dafür ausgelegtes Geld zu verlieren. Denn er hat den Eigenthümer nicht beleidiget, und mit eigenem Schaden ist er auch aus Liebe nicht verpflichtet, dem andern wieder zum Besitze seiner Sache verhilflich zu seyn.

T. Soll auch eine letztwillige Verordnung über seine Sachen beym Absterben nach dem bloßen Naturrechte keine Kraft haben, das Eigenthum derselben auf einen andern zu übertragen?

M. Nein. Denn sie besteht in der Erklärung, was man für den Fall seines Todes wolle, daß mit dem Eigenthume seiner Sache geschehen soll. Nun so eine Erklärung giebt für sich allein weder vor dem Falle des Todes, vor welchem sie nichts will geändert

wis-

schen auf, daß es niemanden zugehörte, sondern ein jeder, der andern vorkäme, sich dessen bemächtigen könnte; wenn nicht das positive Bürgerrecht hierüber was ganz anders verordnete. Nun aber dieß alles dich zu lehren, lieber Telemach, laß ich andern dafür geeigneten Lehrern über.

§. II.

Von dem Verbrechen, als einem Titel der Rechtsableitung auf den Beleidigten.

T. Was für ein Verbrechen gilt für so einen Titel?

M. Nur ein solches, dadurch einer uns einen gewissen, wirklichen, ungerechten Schaden wohl wissend und aus boshafter Schuld zugefüget hat, wenigstnach dem blossen Naturrechte. Und dieser Grundtitel besteht selbst bloß in der Schuld des ungerechten Beleidigers: denn das uns daraus entstehende Recht hat bloß die eigentliche Art einer Strafe für denselben, mit der wir ihn eben seiner Schuld wegen belegen dörfen; da wir den Ersatz des uns zugefügten

bürgerliche positive Recht hierüber aus andern Gründen noch vieles weit strengeres. Der Schaden muß wirklich geschehen, und nicht nur im Willen gewesen seyn. Doch kleckt auch ein für sich selbst boshaftes Unternehmen zu schaden schon, daß wir das Recht haben, so einen Feind durch angemessene Strafe vor fernern dergleichen Unternehmen abzuschrecken. Allein im bürgerlichen Staate muß man diese Art der Bestrafung meist der Obrigkeit überlassen.

§. III.

Von dem Nothrechte.

T. Von was für einer Noth ist hier die Rede? und was für ein Recht gründet diese Noth?

M. Nur von der äußersten und so großen Noth ist hier die Rede, daß ohne eine gewisse Handlung zu unternehmen man dem Tode, oder einem größten Elende nicht entgehen kann. Wenn nun diese Handlung außer einem dergleichen Fall für sich selbst bös,

und

Noth sich entweder bey und für uns selbsten sich einfinden, oder auf Seite eines unserer Nebenmenschen; daß nämlich unser eigenes, oder unsers Nebenmenschen Tod oder Elend nicht anders, als durch ein solches Unternehmen vermieden werden kann.

* Einige Beyspiele so eines Nothrechtes, Telemach, wenn du dich dessen erinnern willst, sind schon vorhin in diesen Unterrichten vorgekommen, als z. B. das Recht der Schutzwehre, das sich sogar auf ein gröseres, dem ungerechten Angreifer anzuthun erlaubtes Uebel, ja auf den Todtschlag desselben selbst erstrecket; so wie auch das Recht, welches die Nothleidenden in der äußersten Armuth auf den Ueberfluß der Reichen erhalten. Hier aber suchen wir einen allgemeinen Grund und Regel von diesem Nothrechte und dessen Gränzen: weil manche Schriftsteller hier wirklich zu weit gegangen sind.

T. Welches ist denn also dieser allgemeine Grund des Nothrechtes?

M. Da nach der sichern Regel der wahren Weisheit alle Ordnung der Liebe dadurch besteht, daß man das gröseres Gut dem kleinern vorziehe: so kann

echt eben so eine Handlung zu unternehmen entstehen.
2) Und eben so ein Nothrecht kann sich auch bloß so
weit erstrecken, als sein Grund, nämlich das größere
But sich mit seiner Kraft wirklich erstrecket.

* Bey den obigen Beyspielen der Schutzwehre nnd
des Nothrechtes der Armen ꝛc. leuchtet dieser Grund of-
enbar in die Augen. Denn nur des größern Gutes
wegen wird das Uebelthun gegen dem ungerechten Angrei-
fer erlaubt, welches sonst das Naturgesetz verbiethet, und
das Eigenthumsrecht der Reichen muß der Noth der Ar-
men in so einem Falle weichen. Hieraus folget aber:

I. Wenn der andere in gleicher Noth mit mir ist,
so kann ich mir aus meiner Noth niemals ein Recht
zueignen wider sein Recht zu handeln, dessen er selbst
eben so, wie ich, bedürftig ist. Z. B. Ich darf bey ei-
nem Schiffbruche meinem Kameraden das Bret nicht
wegnehmen, dessen er sich schon vor mir bemächtiget
hat, und schlechthin selbst bedarf, um sich zu retten:
weil mein Leben schlechthin kein größeres Gut, als
das seinige ist.

bespflicht verbunden wäre; wenn er mir solches nicht freywillig leisten wollte. Denn eine Erhaltung vom Tode oder äußerstem Elende ist ein viel größeres Gut, als das Freyheitsrecht des Nächsten, das er hat bloß zum Böses thun, oder zur Unterlassung so einer Liebespflicht; dero Erfüllung offenbar mit seinem eigenen Besten nicht streiten kann, eben darum, weil sonst die Liebe ihn nicht dazu verbände.

III. Um also aus der Noth ein außerordentliches Recht zu erhalten, gegen die ordinären Rechte eines andern Menschen zu handeln, muß ich versichert seyn, daß er nicht in einer gleichen Noth sey, und eben dieses seines freyen Rechtes wider diese Noth selbst nicht bedürftig sey. 2) Und so ein Nothrecht erstreckt sich auch nur auf Mittel, welche schlechthin zur Ableinung der Noth nothwendig sind. 3) Deßwegen darf man auch nicht gleich anfangs Gewalt brauchen, um sich des fremden Rechtes zu bemächtigen; sondern man muß um die fremden Liebesdienste bittweise einlangen, und erst bey erfolgter Abweisung ist es erlaubt, sich selbst zu helfen.

der nur zu solchem Gebrauch der dienlichen Mittel wi
der seine wirkliche größte Noth, zu welchem er scho
durch die ordentliche Selbstliebe verbunden wäre
wenn er nach der Vernunft urtheilen wollte, oder
könnte: 2) und nur, wenn man von seiner Noth
gewiß versichert ist. Ist nicht gerade eben dieß de
Grundtitel aller Gewalt der Eltern über ihre noc
nicht vogtbare Kinder? welche sie, nicht zum eigenen
Nutzen als ein Recht, sondern aus Pflicht bloß zum
Nutzen der Kinder selbst nach dem Naturgesetze übe
dieselben ausüben müssen. Denn welches ist den
der ordinäre Grund aller ursprünglichen Freyheitsre
te? Nicht wahr? bloß weil es besser ist allgemein
daß der vernünftige Mensch frey zuerst selbst sich v
andern diene, selbst über sein Bestes frey entscheide
Wenn nun dieser Grund in einer äußersten Noth od
Gefahr für alle Menschen allgemein aufhöret, welc
sich in so einem Falle befinden, und dann es allgeme
besser ist, daß man ihnen ihre Freyheit nicht me
lasse; so wird wohl eben aus diesem Grunde des gr
ßern Gutes ein allgemeines Recht entspringen, Leute

Fuß abnehmen lasse.

T. Darf ich aber so ein Nothrecht auch mir herausnehmen im Falle, daß ein dritter Noth leidet; dem ein anderer allein helfen könnte und sollte, aber nicht helfen will.

M. Frage z. B., ob man, da des Nachbarn Haus brinnt, müßige Zuschauer nicht zwingen dörfte, Wasser zuzutragen; oder ob man nicht einem Nachbarn die Thüre einsprengen darf, um Wasser aus seinem Brunnen zu holen, wenn er sie nicht gutwillig offen läßt? Wer sieht nicht, daß alle Bemächtigungen und Festhaltungen des Eigenthumes nur des Größern allgemeinen Besten wegen erlaubt sind, und ein Recht geben, andere davon auszuschließen? Ist aber nicht der äußerste Nothfall ein Umstand, in welchem für alle Menschen es besser ist, daß jenes Recht im Bezuge auf sie aufhöre, ausschlüßig zu seyn? Die äußerste, und doch alles Mittels beraubte Noth ist ja selbst das größte Uebel.

T. So darf man also in so einer Noth alles thun, was sonst wie immer bös und vom Naturgesetze

setze verbothen ist? Hat also diese Noth wirklich keine Gesetze mehr?

M. O! dieß wäre übel gefolgeret. Das, was auch im Falle derselben Noth noch bös bleibet, noch ein schlechthin nothwendiges Mittel eines größern Gutes ist, bleibt immer auch in so einer Noth verbothen, wie ehevor. Z. B. Einem, der in gleicher Noth ist, sein Recht nehmen, mit dem er sich allein noch retten kann, wäre noch immer bös und unerlaubt, wie ehevor. Merke dir denn diese Regel: Die äusserste Noth hebt nur diejenigen Gesetze auf, welche blosse Eigenthumsrechte ohne Pflichten der Liebe zum Grunde haben. Wenn ich, oder mein Blutsverwandter in gleicher Noth mit dir sind; so verbindet mich die Selbstliebe, oder die Ordnung der Nächstenliebe, nicht dir, sondern mir selbsten, oder meinem Blutsfreunde, zuerst Hilfe zu leisten. Nicht also mein Recht, sondern meine Liebespflicht steht deinem Nothrechte gegen mich entgegen.

§. IV.

Vom bloß vermeintlichen, zweifelhaften, und streitigen Rechte.

T. Welche Fälle und Umstände gehören hieher?

M. Wenn man redlich glaubt (bona fides), man habe ein Recht, das man doch wirklich nicht hat. 2) Wenn man

man zweifelt, ob man ein Recht habe. 3) Wenn ein anderer das Recht als ein seiniges sich zuschreibt, welches wir zu haben vermeinen. Wir nennen jenen deßwegen einen ehrlichen (bonae fidei) Besitzer der Sache oder eines Rechts, welcher gewiß glaubt, er habe das Recht, so eine Sache, oder so ein Recht zu besitzen, das ist, sie schlechthin für eigen haben zu wollen. Hergegen ein unehrlicher Besitzer (malae fidei) heißt der, welcher wohl wissend, oder wenigst glaubend, daß es fremde Sache, oder fremdes Recht sey, doch solche als eigen haben, gebrauchen, genießen, und besitzen will. Da man nun oft ein Recht haben kann, die fremde Sache bey sich zu behalten, so kann einer ein ehrlicher Aufhalter (bonae fidei detentor) fremder Sache seyn; ohne daß man ein ehrlicher Besitzer wäre. Deßwegen ist nur der ein ehrlicher Besitzer einer fremden Sache, welcher entweder gewiß glaubt, die Sache sey sein eigen; 2) oder wenn er doch zweifelt, ob sie sein sey; so muß es ihm doch wahrscheinlicher seyn, daß sie sein als eines andern Eigenthum sey, ohne daß es ihm möglich ist, auf eine Gewißheit zu kommen. Vom ersten Falle ist es offenbar aus dem Begriffe eines ehrlichen Besitzers. Im zweyten Falle kann er nur dann gewiß glauben, daß es ihm erlaubt sey, (das ist, daß er das Recht habe) die Sache, die er bey sich behält, als eigen haben zu wollen; wenn er einen Grund hat, sich dem andern schlechthin vorzuziehen, von dem er ebenfalls Grund

haften Sache ist, so giebt dir deine obschon zweifelhafte Meinung von deinem Rechte auf selbe schon wenigst das Recht der Bemächtigung und Festhaltung einer solchen Sache; so lang der Zweifel dauert, und eine Hoffnung übrig ist, dein Recht ins Klare zu bringen: wenn du nur den redlichen Vorsatz hast, im Falle, daß das Recht des andern darüber als wahrscheinlicher, oder gar als gewiß erwiesen wurde, diesem von Stunde an die Sache mit allen ihren Früchten und Nutzungen zurückzugeben.

II. Wenn aber der andere auch im Besitze der zweifelhaften Sache wäre; so kannst du doch mit Rechte von ihm verlangen, ja ihn auch zwingen, daß er das streitige Recht mit dir erforsche, deine Gegengründe anhöre, und seine Gründe angebe, ja auch dir bis zum Ausgange des Streits Kaution für die strittige Sache und alle Früchte und Nutzungen derselben leiste. Sollte er sich dessen weigern; so kannst du dich selbst unterdessen durch Bemächtigung der Sache sicher stellen. 2) Und eben das kann auch der andere von dir

so

schon vorher im Besitze derselben gewesen wäreſt: außer der Besitz gäbe selbst noch einen so besondern Grund der Vermuthung für dein Recht, welcher eine gleiche Wahrscheinlichkeit der beyden Rechte verursachte.

IV. Wenn nun nach aller möglichen Nachforschung die Wahrscheinlichkeit des Rechts auf beyden Seiten gleich wäre; so müßte die Sache zwischen Beyden getheilet werden.

V. Wer immer über sein Recht auf eine Sache im gründlichen Zweifel steht, darf sich so ein Recht nicht schlechthin zumessen. Denn das wäre eine wirklich sündhafte und ungerechte Entschließung, auch ein fremdes Recht sich beyzulegen. 2) Er muß also allen möglichen Fleiß anwenden, auf die Wahrheit zu kommen; und eben darum auch willig die Gründe eines andern anhören, und redlich abwägen, welche dieser für das nämliche Recht als seines vorzubringen hat. 3) One dieß wird er mittelst eines solchen Zweifels ein unehrlicher Besitzer; 4) so wie auch wenn er bey einer gleichen Wahrscheinlichkeit die Theilung, oder freundschaftliche Uebereinkunft ausschlägt; 5) oder

Von den strengen äußerlichen Rechten und Pflichten der Gerechtigkeit gegen andere Menschen im Bezuge auf die Güter der Ehre und der Gunst der Menschen, als dem dritten Theile des strengen Naturrechtes.

T. Giebt es denn auch strenge äußere Rechte auf Ehre und Gunst anderer Menschen? Die Ehre besteht ja theils in dem innern Urtheile anderer Menschen von meinem vorzüglichen Verdienste ihrer Hochschätzung, und in der äußerlichen Erklärung eines guten Urtheiles von mir. Und eben so verhält es sich mit ihrer Gunste gegen mich, welche einen innern wohlwollenden thätigen Willen und die äußerliche freye Wirksamkeit desselben mit sich bringt. Nun leidet ja das Urtheil und der Wille des Menschen gar keinen Zwang. Die äußerliche Erklärung aber desselben ist eine zur persönlichen ursprünglichen Freyheit gehörende Handlung, auf welche ich durch all mein Wohlverhalten kein strenges Recht (kein äußeres

Zwang

Woher soll es denn strenge äußere Rechte dahinter f
mich geben? Würdig der Ehre kann ich mich wo
machen; und man kann sie mir aus Liebe oder Re
lichkeit schuldig seyn: aber bloße Liebespflichten
erzwingen giebt es kein Recht.

M. Lieber Telemach! hier treffen wir auf ei
sehr tiefliegende Wahrheit, welche noch mit wenige
Richtigkeit und Deutlichkeit ist entwickelt worde
Du hast zum Theile schon recht gesagt; aber nic
ganz. Um helleres Licht über diese Frage zu verbre
ten mußt du dich jenes Begriffes von den unvollko
menen Rechten und Gemeinrechten jezt wol erinner
den ich dir oben schon im zweyten Unterrichte dies
Theiles unter den übrigen Abtheilungen verschiedene
Rechte gegeben habe. Bisher war noch gar kein Ge
brauch von diesem Begriffe vorgekommen, und es fin
det sich auch gar keiner davon bey den Morallehrern
über diese Frage. Und doch kann bloß durch Entwi
ckelung und richtige Anwendung dieses Begriffes übe
die hier vorkommenden noch mehreren Zweifel ein
helle Aufklärung gegeben werden. Ein unvollkom

allein die freye moralische Vollmacht ohne Mitwirkung des andern so was zu bewirken. II. Keiner kann den andern zwingen, mit ihm einstimmig mitzuwirken; sondern III. ein jeder hat das strenge Recht, keinen Zwang in der Art seines Mitwirkens vom andern zu leiden; IV. und noch mehr haben beyde, und jeder insonders, das strenge Recht, sich von keinem dritten in Ausübung ihres gemeinsamen, oder auch insonders ihres unvollkommenen Rechtes hindern zu lassen.

* Beyspiele von dem Wesen solcher unvollkommenen Rechte sind alle gemeinsamen Wahlrechte, z. B. einer Person zu einem Amte; alle Condominia oder Gemeingüter und Gemeinrechte darüber, worüber die Gemeinherren nur durch Uebereinkunft disponiren können; so auch alle Uebertragungen seiner Rechte auf einen andern durch Verträge, welche nur durch Uebereinkunft beyder Mitwirkungen geschehen mögen. Und endlich alle Ansprüche auf blosse, obschon aus Liebespflicht schuldige Liebesdienste sind nur solche unvollkommene Rechte, welche keine Zwangrechte mit sich bringen gegen den, der auch aus Liebe mitzuwirken verbunden ist.

Den

eine unweise, böse Wahlstimme wider das Gesetz Got
und gegen die ordentliche Menschenliebe sich versündige
und doch kann ihn kein anderer mit gleichem blossen M
wahlrechte begabter zwingen, seine Stimme zu ände
Nur durch freywillig einstimmigen Gebrauch ihres beyd
seitigen Rechtes vermögen sie das zu bewirken, wozu
Recht haben. Nun, Telemach! wird es uns leicht sey
diese Begriffe auf unsere gegenwärtige Gegenstände anz
wenden, und die hecklichsten Fragen mit Hilfe derselb
deutlich aufzulösen. Höre nur die Folgen, welche ich d
raus ziehe.

I. Alles freventliche böse Urtheil unsers Nächst
von uns, ja selbst alle boshaft falsche Urtheile, ja au
aller bloß innere Haß, welcher in der Freude ab u
serm Unglücke, oder im Verdruße über unser Glü
besteht, ohne sich in wirksame schon ungerechte B
gierden unsers Schadens zu erstrecken, sind nur Sü
den wider die uns schuldige Liebe, und gegen das a
solute innere Gesetz Gottes; nicht aber gegen die G
rechtigkeit: weil wir kein respektives vollkommene
Recht ausschlüßig darüber zu entscheiden, oder ih
zum guten Urtheile von uns, und zur Liebe, oder zu

Unterlassung des bösen Urtheiles und Hasses zu zwingen, durch was immer für bessere Verdienste, und durch alle äußerliche Beweise derselben, erlangen können. Denn hier ist es um blosse innere (immanentes actiones) Handlungen zu thun.

* Nun aber ganz anders müssen wir von äußerlichen auch übrigens zur bloß personellen Freyheit gehörenden persönlichen Handlungen urtheilen. Wahr ist es zwar, daß auch diese, so lang sie auf keines andern Menschen Sinne unmittelbar wirken, zur persönlichen ursprünglichen Freyheit gehören, und unter ihren vollkommenen respektiven Rechten im Bezuge auf alle Menschen liegen; so bös sie auch sonst immer seyn mögen; wenn sie nur sonst keine reelle äußere wie immer erworbene Rechte anderer Leute beeinträchtigen. Allein so bald sie mit ihrer Wirkung die Sinne und Empfindungskraft eines andern freyen Menschen angreifen; so kömmt das personelle äußere freye Wirkungsrecht eines Menschen mit einem ganz gleichen des andern Menschen in eine Kollision, und es bekömmt dadurch augenblicklich Schranken seiner ausschlüßigen Vollkommenheit und seiner damit verbundenen Zwanggewalt. Es verkehret sich durch so eine Kollision nun in ein blosses unvollkommenes Recht mittelst der Sinne des andern auf seine Seele zur Erweckung gewisser Urtheile und Willensregungen mitzuwirken, das ist, sich der Sinnenwerkzeuge des andern dazu zu gebrauchen; wenn nämlich dieser nach seinem freyen persönlichen Rechte es dulden, und so auf eine Art zur Bewirkung seiner Urtheile und Willensregungen selbst mitzuwirken, oder wenigst den Gebrauch seiner Sinne dem an-

dern

äußere respektive Recht gegen einen jeden, der ihm die gleichen personelle Liebesdienste erweisen will, dieselbe nicht anzunehmen, die Einwirkung des andern nicht zu dulden, und wofern dieser nicht ablassen wollte ihm wider seinen Willen zuzusetzen, auch mit bloß dazu nöthigem Gewalt abzuhalten. Hieraus folget

II. Ob wir schon ein unvollkommenes Recht haben, andern Menschen aus Liebe und wahrem Wohl wollen unsere böse Urtheile und theoretische Verachtung ihrer freywilligen sündhaften Handlungen oder Unterlassungen ins Angesicht in der Absicht zu erklären, um sie freundschaftlich zu bestrafen und zu verbessern, nach den oben schon gegebenen Regeln nämlich so fern Hoffnung einer Frucht da ist, und der Nebenmensch es nicht schlechthin ausschlägt: so streitet doch eine jedwedere bloß feindselige und gehäßige Erklärung unsers auch für sich wahrhaften und wohl gegründeten Urtheiles von einer moralischen Bosheit des Nächsten, die wir ihm geradezu um ihm Verdruß darüber zu verursachen, ins Angesicht machen (das ist eine jede ohne so ein unvollkommenes Recht ihm angethane Schand, oder Schmach; sie bestehe in Worten, Gebärden, oder andern Thaten) offenbar un-

III. Ist aber das böse Urtheil von der moralischen Bosheit des geschmächten Nebenmenschen ungegründet, falsch, und aus Frevel, oder gar bösem Hasse, entsprungen: so wächst zwar die Verletzung der innern Liebespflicht durch so ein boshaftes Urtheil; aber die Verletzung des strengen Rechtes des andern durch die angethane Schmach wächst doch nur nach dem Maaße der Schwere der Schmach selbsten, mit der man ihm so eine schandvolle Beurtheilung erkläret, und dadurch Verdruß machet.

IV. Wer immer durch falsche oder verleumderische Ehrabschneidungen einen bey andern in Verachtung, oder Schande bringt, verletzt sein unvollkommenes Recht, welches er auf die Hochschätzung bey jenen Leuten hat, bey denen er in Schande dadurch gebracht worden; 2) und zwar mehr oder minder schwerlich, je nachdem er größern, oder kleinern Nutzen mit gewißerer oder ungewißerer Hoffnung aus diesem seinen unvollkommenen, nicht gehinderten Rechte erwarten konnte. 3) Deßwegen ist es großes Unrecht,

gebracht worden ist. Man ist ihm auch den Ersa
eines verursachten Schadens schuldig, nach der
nünftigen Schätzung des Werthes seiner Hoffnung
der Größe des so gehofften Vortheiles. 4) Fäl
und eifrige Personen, welche in großem Ansehen
hen, und dadurch viel Gutes zur Ehre Gottes
des Nächsten auch ohne allen eigenen zeitlichen
theil zu thun im Stande und Willens wären,
nur mit geringen dergleichen Verleumdungen um
Ansehen bringen, ist eine der größten Beleidigun
und ein sehr großes Unrecht. 5) Hergegen sind
an sich schwere Verleumdungen solcher Personen,
che ohnehin wenige Ehre und Ansehen haben, und
nen sie folglich nichts vom Nutzen benehmen,
kleines Unrecht und kleine Sünden; z. B. wenn
von einem liederlichen Menschen fälschlich aussag
er habe sich einen Rausch getrunken, gerauft ꝛc.
Wer einen andern verleumdet als einen, der jem
den Unrecht, Unbilden, Schaden, oder Gewalt a
than habe; kurz: wer einem des Lasters der U
rechtigkeit beschuldiget, verletzet sogar dessen voll
menes Freyheitsrecht, kraft dessen er frey seyn

rer, bey wie viel mehrern Personen dieselben verbrei-
tet werden. 9) Der Verleumder ist also schon selbst
im Gewissen schuldig, dem unschuldig Verleumdeten
nicht nur durch Zurückrufung der Verleumdung bey
allen, wo er sie verbreitet hat, seine Ehre auch mit
Verlurst seiner Ehre durch das Bekenntniß seiner Ver-
leumdung wieder zurück zu geben; sondern auch allen
daraus ihm entstandenen Schaden am äußerlichen Ver-
mögen zu ersetzen. 10) Auch derjenige, welcher un-
wissend, und wie immer es gutmeinend einen andern
fälschlich verleumdet hat, ist unter einer gleich schwe-
ren Sünde schuldig die Verleumdung zurück zu neh-
men, wie er schuldig gewesen wäre dieselbe zu unter-
lassen; wenn er schon vorher ihre Falschheit erkannt
hätte; eben so nämlich wie man ein fremdes Gut wie-
der zurückgeben muß, das man für das Seinige ge-
halten, und ergriffen hat. Denn sonst fuhr er fort
den guten Namen des andern, und dessen Recht dar-
auf, zurück zu halten. 11) Man mag nun gerade-
zu mit Absicht dem andern verleumderisch die Ehre
abschneiden, oder ohne solche Absicht aus bloßer Ge-

schwä-

Ehre Schaden leiden wird.

T. Wie! wenn einer nicht durch Verleumd
sondern nur durch sonst einen Betrug jemanden
den Genuß einer Gunstgewogenheit des andern,
seines Patrons, z. B. um seine Stimme zu e
Amte, brächte? Was für eine Art der S
wäre dieß? Z. B. wenn er fälschlich angäbe, e
schon mit einem andern Amte wohl versehen, od
ein Amt anzunehmen nicht gesinnet?

M. Eben so eine Ungerechtigkeit wäre es,
wenn er es durch falsche Verleumdung bewirket
te, wenigst im Betracht des übrigen Schadens: n
er schon seine Ehre dadurch nicht verletzte.

T. Was ist denn von der Publizität zu hal
auf welche man heut zu Tage von allem Verhalten
Menschen so freyen Anspruch machet?

M. Man will dadurch ein freyes Recht beh
ten alle das Publikum interessirende Handlungen
derer Leute öffentlich bekannt zu machen. Nun
so ein Recht kann doch mit der einem jeden schuldi
durch

d deren Kundschaft doch öffentlich und vielen nutz=
) seyn kann. II. Wo also bloß die Schande des
hebers ohne alle Noth verbreitet wird; wo aus der
erhüllung derselben Niemanden ein Schaden bevor=
ht, und die Entdeckung selbst zur Verbesserung des
chuldigen kein taugliches Mittel ist; kurz: wo auch
e einzele Bekanntmachung als eine wahre Ehrab=
neidung gegen die Liebespflicht streitet, da ist auch
el weniger ein Recht der Publizität möglich; son=
rn es ist eine öffentliche Ehrabschneidung viel eine
ößere Sünde wider die Liebe, als eine geheime bey
nzelen Menschen. III. Nur denn giebt es ein Recht
r Publizität für ungerechte Handlungen eines an=
rn Menschen, wenn sie öffentlichen ungerechten Scha=
n nach sich ziehen, gegen welchen man sich oder an=
re ohne öffentliche Kundmachung nicht wohl schü=
n, oder schadlos machen konnte; kurz: das Recht
r Publizität kann gelten, so fern es ein Theil des
echtes der wohl gemäßigten Nothwehre, der Schü=
ung seiner und fremder, und der Vertheidigung all=
emeiner Rechte ist. IV. Handlungen, welche nur

schon Gestorbenen ihre böse Handlungen auch öffen
lich in Geschichtbüchern bekannt machen, wichtiger B
lehrungen halber von was immer für einer Art, ol
ne daß auf ihre noch lebende Abkömmlinge oder B
freundte eine Schand fällt, ist erlaubt: weil die Ver
storbenen selbst schon in so einem Stande sind, i
welchem sie einer so nutzlichen Kundmachung mit Recht
nimmer entgegen seyn können. 2) Ohne so einen Nu
tzen stritt auch dieß wider die ihnen noch schuldig
Liebe; 3) noch mehr aber, wenn man sie mit fal
schen Erzählungen verleumdet.

T. Wie verhält sich nun auch das Schutzrecht ge
gen die Beleidigungen unsrer Ehre zu dem Schutzrech
unsers Vermögens?

M. Ueberhaupt gilt zwar die nämliche allge
meine Regel, welche erlaubt schwere Beleidigun
gen von aller Art, folglich auch der verdienten Ehre
als eines sehr wichtigen äußern Gutes, durch all
dienliche, aber doch auch schlechthin nothwendige Mit
tel vorhinein zu verhindern und abzulehnen, die scho
geraubte Ehre wieder zu vindiziren, ja auch durch

andere Menschen, um von diesen zu fodern, daß sie uns weder durch falsche Inzüchten, weder durch sonst einen Betrug, im freyen Gebrauche dieses Rechtes mit einem jeden Menschen, dem wir unsere wahre Verdienste zu beweisen im Begriffe sind, hindern: eben wie ein Wähler das vollkommene Recht hat auch mit Gewalt sein unvollkommenes (oder cumulativ) Wahlrecht durchzusetzen.

* Allein gar leicht betrügt man sich in der Anwendung dieser Regel; theils weil die Mittel, zu welchen man glaubt Recht zu haben, sehr oft nicht wahrhaft nutzlich sind zur Wiederherstellung der schon verletzten Ehre, oder wenigst nicht nothwendig; und weil sie folglich nur eine Art der Rache ausmachen, die in keinem Falle erlaubt seyn kann.

** Du mußt um die folgenden Regeln genau zu begreifen, wohl unterscheiden die Realinjurien (wie sie die Rechtsgelehrten nennen), welche in Thaten, Gebärden, Auslachen ꝛc., und die Verbalinjurien, welche in Worten (oder was diesem gleichgiltig ist, als Schriften, Gemählde ꝛc.) bestehen. Sie sind schmächlich, wenn

sie einem ins Angesicht, schändlich aber überhaupt, wenn sie einem Abwesenden angethan werden. Nun

I. Einer schweren Realinjurie ins Angesicht, z. B. einem Stockstreiche, einer Maultasche ꝛc., wenn sie wegen Ansehen der angegriffenen Person große Schmach bringt, ist es erlaubt auch mit Ermordung des Beleidigers, wenn es nicht anders möglich ist, vorzukommen, und sie abzulehnen. 2) Doch räth die christliche Liebe stäts sich so einer harten Nothwehre auch im Nothfalle zu entschlagen: so fern nicht gar zu schwere Uebel daraus für andere mit uns nächst verbundene Personen aus so einer christlichen Geduld bevorstunden.

II. Nachdem aber einem so eine schmächliche Realinjurie schon wirklich angethan worden wäre: so ist es nicht mehr erlaubt den Urheber derselben zu ermorden; 2) außer er wollte dieselbe wiederholen, ohne daß man sich anders dawider erwehren könnte. Denn ohne dieß wäre die Ermordung des Thäters kein dienliches, minder ein nothwendiges Mittel so eine Realinjurie und Schmach abzulehnen, ja auch nicht selbe zu ersetzen, sondern eine bloße Art der Rache. Auch als Strafe hätte sie nur im zweyten Falle Platz.

III. Eine bloße schmachvolle Verbalinjurie mit Ermordung des Urhebers ablehnen, oder auch bestrafen, ist nie erlaubt: denn sie ist insgemein als Schmach betrachtet, nicht so schwer, daß sie eine so harte Noth-

wehre erlaubt machen könnte. Wenn man sie aber als Schande bey andern bringend betrachtet: so ist um diese Ehre wieder herzustellen kein so hartes Mittel nothwendig, ja meist auch nicht dienlich.

IV. Wurde ein leichteres Mittel erklecklich seyn einer Schmach auszuweichen, das für den Beleidigten weder selbst schmächlich oder schändlich, noch gar zu lästig wäre: so dörfte er kein härteres, minder die Ermordung des Thäters ergreifen. 2) Man muß also (z. B. vor einem Trunkenbolde) vielmehr die Flucht nehmen: so fern nur so eine Flucht der Umstände halber einem nicht selbst schon zu großer Schande gereichte.

V. Nach schon erlittener Schmach, welche wegen Abwesenheit aller anderer Gezeugen keine weitere Schande bringt, ist es sogar nicht erlaubt, z. B. durch Zurückgeben der Schläge, oder einer gleichen Schmach, sich bloß zu rächen (II); 2) außer wenn die Gefahr einer Wiederholung auf Seite des Thäters so eine Art der bessernden Strafe nöthig machte.

VI. Brächte aber so eine in Gegenwart anderer erlittene Schmach noch bey diesen eine Schande mit sich, welche nur durch eine gleiche zurück erwiesene Schmach könnte vermieden werden; so wäre es erlaubt diese zurück zu erweisen, wenn es nur dienlich wäre zur gedachten Absicht, und fern von aller Rache.

VII.

VII. Verleumdungen, wie schwer sie immer seyn mögen, ist es insgemein nicht erlaubt durch Ermordung des Verleumders bevorzukommen: weil sie insgemein durch andere Mittel unwirksam können gemacht werden, oder, wenn sie auch auf eine Zeit Glauben finden, ist der kurze Verlurst der Ehre eines so harten Mittels nicht würdig, wenn er in Bälde wieder zu ersetzen ist. 2) Nur litt es eine Ausnahme, a) wenn es gewiß vorgesehen wurde, daß ein gewiß falscher Verleumder gewißen Glauben finden, b) uns aber zugleich alle Mittel der Ehrenrettung durch Betrüge oder Gewalt abschneiden werde; c) und wenn wir auch selbst durch die Ermordung des Verleumders nicht eben so viel Gefahr von Schande zu besorgen hätten, als wir dadurch zu vermeiden suchten.

VIII. In eben dem itzt (VII 2.) gesagten Falle ist es noch vielmehr erlaubt, den Verleumder durch Entdeckung eines seiner heimlichen Verbrechen um jenes Ansehen zu bringen, womit er Glauben bey andern für seine Verleumdung erhalten könnte; als welches er nur mit Unrechte uns zu beleidigen mißbrauchte. 2) Ein falsches Laster aber dem Verleumder in eben solcher Absicht anzudichten kann nur denn erlaubt seyn; wenn dieß das einzige hinlängliche, schlechthin nothwendige, und auch gewiß dienliche Mittel ist ihm allen Glauben und Kredit im Verleumden zu benehmen;

legt werden konnte, welche unter disjunktiver Zensur als ärgerlich und in der Ausübung schädlich meist deßwegen sind verdammet worden, weil sie zwar was gleiches überhaupt, aber ohne allen hier von mir zugesetzten Bestimmungen, behaupten. Weßwegen sie eben leicht übel verstanden, angewandt, und gebrauchet werden konnten. Die von mir gegebenen Bestimmungen aber, wie sie aus den sichern gemeinen Regeln der natürlichen Nothwehre klar folgen, biegen allem Mißbrauche und falscher Anwendung vor.

** Und itzt, Telemach, sind wir am Ende auch dieses Theiles von den Pflichten einer gleich wohlwollenden weisen Liebe gegen unsere Nebenmenschen, und folglich der ganzen allgemeinen katholisch-christlichen Sittenlehre, so fern diese geradezu durch Uebung aller Tugenden und Vermeidung aller Laster uns lehret hier wahrhaft glückselig, und meist dort ewig selig zu werden. Itzt aber laß ich es deiner eigenen Ueberlegung übrig: ob so eine Sittenlehre nicht die wahre und vollständigste Lehre der wahren Glückseligkeit für alle einzele Menschen enthalte, und ob mit ihr alle andere unkatholische, oder gar unchristliche, und irreligiöse Sittenlehren in einen Vergleich kommen mögen. Sie lehrte dich zuerst den Hauptgrund aller Glückseligkeit, nämlich die über

alle

gleichen ewigen Seligkeit und zeitlichen Glückseligkeit
deiner Mitmenschen ohne Ausnahme mit gleicher Th
keit beyzutragen. Sie lehrte dich alles dieses aus
stärkesten Gründen, welche immer für die Bewegung
menschlichen Herzens mögen erfunden werden, und
den Beyspielen und aus dem Munde der göttlichen W
heit unsers vermenschten göttlichen Erlösers. Vergl
itzt alle diese Eigenschaften mit den elenden Tändeleye
mancher anderer hohprahlender Sittenlehren, und d
Gott, daß er dich zur reinen Quelle so heilsamer W
heiten in der katholischen Kirche geführet habe.

Erster Unterricht.

Von dem Sündenstande und dem Wesen einer wahren christlichen Buße.

T. Erkläre mir zuerst den Stand eines Sünders?

M. Es ist jene fortdauernde Gemüthsanlage, in welcher der Sünder nach einer begangenen Sünde, oder Uebertretung eines Gesetzes Gottes ist, und so lang verharret, bis er durch einen entgegengesetzten Willesakt die herrschende sündhafte Willesneigung wieder ganz in sich zernichtet. Um dieß klärer zu verstehen, merke, Telemach! daß eine jede Sünde eine Verkehrung der herrschenden Macht der Liebe und Furcht Gottes in die herrschende Obermacht einer mit ihr streitenden sündhaften Liebe zu einem irdischen Gute mit sich bringe; welche machet, daß wir die uns von Gott versprochenen himmlischen Güter, und angedroh-

hält nur eine Verachtung einiger solcher Wirkun
der Güte und Gerechtigkeit Gottes, welche aus
Beobachtung oder Uebertretung eines geringer ver
denden Gesetzes erfolgen.

Die ersten und ursprünglichen sündlichen Wil
affekte sind meist das unordentliche Wohlgefallen
einem innern, oder äußern falschen Lustgute, das
entweder Hoffart, oder sinnliche Lustliebe. Den
giebt nur diese zwey höchste Arten der Lustgüter,
die Liebe zu Lustgütern ist immer der erste und
sprüngliche, alle Liebe zu Nutzgütern gebiethende
fekt. Oft auch ist die erste Sündenquelle, inson
bey sündhaften Unterlassungen mühsamerer Pflich
die Flucht selbst so einer damit verbundener Mühe,
die Faulheit, oder bey uns aufstossendem Ueber
die unmäßige Ungeduld. Doch erdichtet sich u
Phantasie noch oft eine Art vom Lustgute in dem
berfluße des äußern Vermögens, in der eiteln Ei
in großer Macht. Und so kommen neue ursprün
che Quellen der Sünden hervor, nämlich Geiz, L
sucht und Hochmuth. Und diese kann man also n

auf die Mittel der sündhaften Lust gehen.

Aus dem allen aber erkennen wir itzt auch, daß nach der herrschenden Liebe Gottes und der ganzen Herzensandacht gegen Gott, die Haupttugenden und Quelle aller anderen die Demuth, die Mäßigkeit oder Verläugnung der sinnlichen Gelüste, und die Starkmuth in Uebernehmung und Duldung der mit der Tugend verbundenen Ungemache, sind. Klugheit aber und Weisheit, als Tugenden des Verstandes, müssen allen Tugenden des Willes, selbst auch der Liebe Gottes, vorleuchten.

Der Sündenstand eines Menschen hat auch ein verschiedenes Maaß seiner Stärke und Ausbreitung. Je öfter und wie mit heftigerer Willesthätigkeit man die Uebung einer sündhaften Willesregung erneuert und wiederholet, je stärker wird die Neigung zu fernern Wiederholungen derselben, welche man die Gewohnheit einer Sünde zu nennen pfleget. Der Sündenstand wird ausgebreiteter, wie in mehrere verschiedene Gattungen anderer Sünden die herrschende sünd-

hafte

Die Wirkungen einer jeden schweren Sünde sin
1) die Erlöschung der habituellen Obermacht der Li
be Gottes und der ganzen Herzensergebenheit gege
Gott und den letzten Endzweck unsrer ewigen Seli
keit, 2) der Verlurst der Freundschaft Gottes u
seiner heiligmachenden Gnade, und alles Anspruch
auf dessen ewig seligen Genuße; 3) die Zerstörun
des übernatürlichen Ebenbildes Gottes, der angenom
menen Kindschaft Gottes, und Vertreibung des he
Geistes aus dem Tempel unsers Herzens; 4) die Ne
gung des einmal von Gott ab und zu einem erscha
fenen Lustgute gewandten Willes zur fernern Wi
derholung der nämlichen Sünde bey jeder sich darb
thenden Gelegenheit eines Reizes zu derselben; ja au
in mehrere andere abgeleitete Sünden, im Bezu
auf die eben so sündhaften Mittel (Nutzgüter), we
che zur Erfüllung der herrschenden Lustsünde diene
5) Endlich der Verfall in die verwirkte Strafe d
ewigen peinvollen Unseligkeit, wofern der Sünd
nicht durch eine ernstliche volle Buße oder Besseru
seines Herzens vor seinem Tode in den vorigen Sta
seiner Rechtfertigung zurückkehret.

* Merke aber wohl, mein Telemach! Auch eine schwerlich sündhafte Lustliebe, und die davon abgeleiteten Sünden des Gebrauches sündhafter Mitteln dieselben zu genießen, bewirken noch nicht allezeit die vollständie Erlöschung aller Liebe zu Gott und dessen ewig seligen Genuße; sondern sie verdringen nur die stäts schuldige herrschende Obermacht derselben, mit welcher allein die herrschende Sündenlust streitet. Diese Lust an einem irdischen Lustgute wurde nicht einmal sündhaft seyn, wenn sie nicht herrschend, sondern dem Aufbothe der herrschenden Liebe Gottes ganz untergeordnet wäre. Denn alle Lustgüter sind für sich in einem gewißen Grade und in gewißen Umständen wahrhaft gut. Nur die zu heftige oder herrschende Liebe zu denselben, da sie der Liebe Gottes nicht gehorchet, sondern ihr mit Obermacht vorgreift, ist bös. Es kann also nebst der herrschenden sündhaften Lustliebe doch noch eine erworbene und wirkliche, obschon schwächere, aber nicht mehr herrschende und genugsam thätige Liebe Gottes in unserm Gemüthe zugleich übrig bleiben. Aber zum Gnadenstande wird eine stäts herrschende Obermacht der Liebe Gottes erfodert.

** Nun merke ferner: Noch viel weniger streiten die sündhaftesten Willesaffekte mit den Tugenden des bloßen Verstandes, weil diese vor allen Willesregungen schon vorausgehen, und diese erst möglich machen. Wie nun diese immer bey der vorhandenen Freyheit, da das Erkenntnißvermögen einen Widerstreit der Reize zur Sünde und der Beweggründe zur Tugend des Willes vorstellt, ausfallen mögen; so kann der böse Wille zwar die Aufmerksamkeit auf die Beweggründe zum Guten und ihre Ueberlegung hindern

und

wißen Offenbarung und den Versprechen Gottes, und der Glaube an dieselben, welchen zu erhalten ein auch nicht herrschende Liebe zu Gottes Allwissenheit Wahrhaftigkeit und Treue, erklecket. Eben diese Glaube, und so eine schwache Liebe erhält in den christlichen Sünder noch die Hoffnung der Verzeihung seiner Sünden unter der Bedingniß seiner ernstliche Besserung, ja auch der ihm zu dieser nothwendige Gnade Gottes; so wie auch die Furcht der ewige Strafe, wenn er ohne Buße in der Sünde sterbe würde. Und nun bey allem diesen bleibt auch noc ein dunkles Licht der übernatürlichen Weisheit übrig das dem Sünder die äußerste Thorheit seines Han dels entdecket, und die Quelle jener Unruhe und Un zufriedenheit mit seinem Stande und dessen Gefähr lichkeit ist, welche insgemein der Gewissenswurm (d Betrübniß und Furcht des bösen Gewissens) ge nannt wird.

Nur eine ohne alles Maaß vervielfältigte, un mit unmäßigster Lust, vorsätzlich und muthwillig, ge häufte Sündenzahl, kann die Uebermacht einer sünd haften Lustliebe nach und nach mit stätem Abnahm

un

und Erkältung aller Liebe Gottes so weit bestärken, daß, um nicht mehr von ihrem freyesten Genuße durch Einwürfe von Gegenbeweggründen gehindert zu werden; zuerst alle Aufmerksamkeit und Andenken an die Glaubeswahrheiten, dann auch auf ihre festen Gründe, zuletzt der Glaube an dieselben selbst, und bey der immer wachsenden Beschwerniß sich zu bessern auch alle Hoffnung von der Gnade Gottes aufhöre. Und dann, wenn man doch nicht alle Furcht vor seiner Gerechtigkeit bey dem stäts doch einleuchtenden Vernunftlichte ersticken kann; geht die Liebe eines für uns nur Strafe, und ewige Strafe, verhängenden Gottes zu letzt sogar in Abscheu und Haß desselben über. Sieh, Telemach! dieß ist der stufenweise Weg zum höchsten Gipfel, den die Bosheit eines zum Bösen ganz entschlossenen Herzens erreichen kann!

Erwäg aber wohl, Telemach, die niederträchtigsten Eigenschaften so eines der Sündenlust mit Verachtung Gottes ergebenen Menschen, welche nicht nur erst dieser schon erreichte höchste Grad der Bosheit, sondern auch schon ein jeder höherer Grad der schwereren Sündenzahl, mit sich bringt. die erste ist eine elende Knechtschaft gegen seine Sündenlust, welche ihn anfangs zwar nur zum Theile in den meisten, zuletzt aber in allen seinen Handlungen tyranniset, und zu den niedrigsten und thörichtsten Handlungen hinreißt. 2) Die zweyte ist eine elende Verblendung des Gei-

stes,

stes, mit welcher er all sein wahres zeitlich und ewiges Glück ganz verkennet, und vergißt. 3) Die dritte ist eine unbegreifliche Sorglosigkeit für sein ewiges Heil bey stäts wachsender Gefahr und Beschwerniß der Rettung desselben. 4) Die Verstockung des zur Sünde entschlossenen Willes, die Verzweiflung an seinem Heile, und die gänzliche Verlassung von Gott; welcher, da er die Unfruchtbarkeit aller seiner Gnaden bey so einem Herzen vorsieht, den Sünder sich allein überläßt.

* Erschrickst du nicht, Telemach, vor diesem Bilde?

T. O Gott! Welcher erbärmliche Stand ist dieser! Wie weit kann sich der Mensch verlieren, wenn er einmal von der Liebe und Furcht Gottes abläßt!

M. Merke es denn wohl! Der Sündenweg ist ein gäher schlüpfriger Weg in den schrecklichsten Abgrund. Der erste Fußtritt, den du auf denselben setzest, reißt dich gewaltig zu mehrern hin, und das Gewicht deiner immer unbändiger werdenden Sündenlust stürzet dich bald mit unaufhaltsamer Gewalt von einer Tiefe in die andere. Hüte dich also auch nur mit einem einzigen Fußtritte diesen unglückseligen Weg zu betreten!

T. Was Mittel aber, wenn man doch schon einmal in diesen so unglücklichen Sündenstand verfallen ist?

Anspruch auf sein ewiges Reich hat. Und zwa
vollkommene Buße ist eine Wiederherstellung ein
hohen Obermacht selbst der Liebe Gottes (auch u
hängig wenigst von der knechtischen Furcht Go
daß sie alle Ueberbleibsel einer Neigung zu einer
haften Lustliebe, oder zu einem sündhaften Absc
von einer Last, welche eine Pflicht aufleget, au
Herzen verbannet, und folglich alle Gefahr eines
falles aufhebet, welche von der vorigen Sünde
rührte. Die unvollkommene Buße aber hebt bl
Uebermacht der sündigen Lustliebe, oder den herr
den sündhaften Abscheu vor einer Ueberlast de
gend, auf, mit Herstellung der herrschenden
der Liebe Gottes; läßt aber doch noch einige Ne
zu jener noch übrig, nicht ohne Gefahr des Ruc
bey einem neu entstehenden äußern Reize durch die
ne oder Phantasie. Denn gleichwie die herr
werdende sündhafte Lustliebe, nicht immer al
schwächere Liebe Gottes, sondern nur ihre Obe
vertilget: eben so tilget nicht eine jede auch he
de Liebe Gottes gar alle auch schwächere Liebesn

zur sündhaften Lustliebe, wenn sie nicht einen höhern Grad der Stärke erreichet.

Die Buße ist allgemein, wenn sie sich mit ihrer Kraft auf alle begangene Sünden durch derer Tilgung erstrecket, auf alle schwere, oder auch auf alle minder schwere Sünden. Da aber zur Freundschaft Gottes nur so eine herrschende Macht der Liebe Gottes nöthig ist, welche wenigst alle schwer sündhafte Willesregungen ausschließt: 1) so klecket es, daß die Buße auch nur mit ihrer tilgenden Kraft auf alle schwere Sünden sich erstrecke, um aus einem Sünder wieder ein Freund Gottes zu werden. 2) Sie muß aber wenigst so allgemein seyn, weil eine jede noch überbleibende herrschende Liebe zur Sünde mit der wesentlichen Obermacht der Liebe und Furcht Gottes streitet, die zum Stande eines Freundes Gottes schlechthin erfodert wird. 3) Da aber keine kleine Sünde mit dem Wesen der zum Stande eines Freundes Gottes erfoderlichen Macht der Liebe Gottes, sondern nur mit der zufälligen Vollkommenheit derselben streitet: so kann sich die von der Liebe gebothene Buße und Verabscheuung nach mehrern begangenen läßlichen Sünden von verschiedener Gattung auf eine oder die andere derselben beziehen, ohne daß sie auch auf alle übrige sich mit ihrem thätigen Abscheuen auf gleiche Art beziehe, und alle dieselben tilge.

T. Ist aber die Buße schlechthin allezeit nothwendig um Nachlassung der Sünden zu erlangen?

M. Allezeit ist sie schlechthin nothwendig; und folglich ist es eine Pflicht für den Sünder würdige Buße zu thun über alle seine Sünden. Daß keine schwere Sünde ohne wahre Buße nachgelassen werde, ist sogar eine förmlich geoffenbarte Wahrheit. Denn Christus sagte es rund heraus (bey Luk. XIII. 3. 5.): Wenn ihr nicht Buße thut, werdet ihr alle auf gleiche Weise zu Grunde gehen. Und er bestättigte es noch dazu durch das Gleichniß eines dürren Feigenbaumes, den man umhauen läßt, wenn er keine Frucht mehr bringt. Der trientische allgemeine Kirchenrath erklärte diese Glaubenslehre feyerlich gegen den Luther (VI. Sitz. 11. Kanon), welcher lehrte, bloß durch Anrechnung der Verdienste Christi und durch eine äusserliche Gnadengunst Gottes, ohne innere Buße und Herzensänderung, werden die Sünden von Gott nachgelassen. Die klare Vernunft überzeugt uns selbst davon. Denn die Sünden nachlassen ist nichts anders, als Gott werde durch kein Mißfallen ab derselben Urheber mehr bewogen ihn mit jenen Strafen zu belegen, welche durch sein Gesetz dafür festgesetzet sind. Und wie sollte nun jenes Mißfallen ab dem Sünder in Gott aufhören; so lang der Sünder in den bosshaften herrschenden Sündengesinnungen ohne Wiederrufung derselben verharret? Verdienet diese Ver-

harrung in denselben nicht auch eben alle dieselbe Strafen, welche auf ihren ersten freyen Entschluß von Gott gesetzet worden? Streitet sie nicht eben so mit den beyden Endzwecken unserer zeitlichen und ewigen Glückseligkeit? Konnte wohl unser göttliche Erlöser seine Verdienste zur Bewirkung so eines Nachlasses der noch nicht gebüßten Sünden gegen das Gutbefinden der göttlichen Weisheit verwenden? Nein: er konnte es nicht. Nur die nöthigen Gnaden wahre Buße zu thun verdiente und erwarb er für uns; die wirkliche Nachlassung aber mit vollkommener Wiedereinsetzung in die Ansprüche der Freunde und Kinder Gottes, verdiente und erwarb er uns nur unter der Bedingniß; da wir mittelst der uns von ihm verdienten Gnade wirklich würdige Buße über alle unsere Sünden wirken würden. Und so erst haben wir gedoppelten sichern Anspruch auf den Nachlaß unserer Sünden; zuerst schon wegen der unendlichen Barmherzigkeit Gottes; dann auch wegen den gleichfalls unendlich hohen Verdiensten unsers göttlichen Erlösers; von welchen beyden wir sogar eine deutliche Offenbarung und Versprechen haben.

* Merke aber nun, Telemach! daß dieser deutliche Grund klar beweise, 1) daß auch kleine Sünden nicht ohne Buße, 2) und daß keine Sünde ohne eine vollkommene Buße vollkommen nachgelassen werden möge. Man versteht aber durch eine vollkommene Nachlassung eine solche, da gar kein Mißfallen mehr Gott

schung unsers Gewissens über unsern ganzen Sü
stand, das ist, über alle Gattungen, über die
und Schwere der von uns begangenen Sünden,
ihrer ersten Urquellen. Denn ohne dieß lasse
die Mittel nicht bestimmen, welche um sie in
durch würdige Buße zu tilgen erfodert werden. Z
tens, die Wiederherstellung der nöthigen herrsch
Obermacht der Liebe und Furcht Gottes; welch
entschlossenen hinlänglich starken Affekte des Abs
und des Betrübnisses ab allen wirklich began
Sünden, und der thätigsten Flucht ihrer Wied
lungen so ernstlich in uns bewirket, daß wir un
Gebrauche aller nöthigen Mittel entschließen.
tens das einem dazu bevollmächtigten Priester de
gemachte Geständniß von den Gattungen un
Zahl aller unserer wenigst schwerer Sünden;
uns die Umstände unsrer Lebenslage je dazu das
mögen lassen. Denn mit so einem geistlichen S
arzte und unpartheyischen Richter, der im
selbst des barmherzigen Gottes und Erlösers u
vollständigen Buße leite, dieses ganze wichtigst

schäft abzumachen, und dann von ihm die sakramentalische Lossprechung so mit größter Sicherheit im Namen Gottes selbsten zu erhalten, ist eine dem getauften Sünder selbst durch ein positives göttliches Geboth auferlegte Bußpflicht: wie es wieder der trientische Kirchenrath feyerlich erkläret hat. Diese Pflicht ist eine offenbare Folge der den Vorstehern der Kirche von Jesus Christus dem Sohne Gottes (Joh. XX. 21.) eben so, wie er sie selbst vom Vater erhalten hatte, ausschlüßig übertragenen Gewalt, in seinem Namen alle Sünden würdigen Büßern nachzulassen, und unwürdigen diese Nachlassung aufzuhalten. Denn so eine wahrhaft wirksame richterliche Gewalt ließ sich weder weislich, noch mit Versicherung und Trost der Büßenden, ohne genaue Einsicht in den Sündenstand, und mittelst dessen auch in die Bußfertigkeit der solchen Nachläß verlangenden Sünder, ausüben. Viertens die hinlängliche Genugthuung für die begangenen Sünden, welche eben der Priester als Richter fürzuschreiben hat, und die in jenen Uebungen besteht, welche nöthig sind, entweder die Buße vollkommen zu machen, oder Mittel wider den Rückfall sind, oder in Vollziehung gewisser aus den begangenen Sünden entstehender Pflichten bestehen, wie z. B. der Ersatz des fremden Gutes ꝛc.

übernatürliche Gnadenhilfe von Seite Gottes
thig: erstens weil er durch sich selbsten sich nie
äußerste Beschwerniß von der einmal herrsche
Obermacht der sündhaften Lustliebe losmachen,
zur herrschenden Liebe Gottes erschwingen kö
zweytens, weil er, als der beleidigten Majestät
tes schuldig, nie so eine Gnade des Nachlasse
Wiederaufnehmung in die Freundschaft Gottes
bloß natürliche Bußübung verdienen könnte.
auch von Seite seiner gar keinen Grund eines A
ches auf so eine Gnade, würdige Buße thun z
nen. Nur von der blossen Barmherzigkeit
und in Ansehen der für alle Sünder selbst g
ten Verdienste Jesu Christi, kann er sie, un
ganz sicher, selbst des feyerlichen Versprechens
wegen, erwarten; wenn er inständig Gott dar
tet, und mit jeder dazu wirklich erhaltenen Hilf
tes selbst ernstlich mitwirket.

T. Wenn Gott so barmherzig gegen die
der ist; wie kömmt es denn, daß man so
wahre Büßer sieht?

M. Mein Telemach! Es giebt große Hindernissen einer würdigen Buße, welche dieses Geschäft oft überaus sauer machen; so daß man es immer länger von sich weiset, verschiebt, oder nie würdig entrichtet.

Die erste und größte Hinderniß einer würdigen Buße ist die, schon durch viele wiederholte Fälle der mit Ubermacht herrschenden sündigen Lustliebe entstandene böse Gewohnheit, oder eine solche Neigung und Fertigkeit, sie in andern gleichen Fällen wieder herrschen zu lassen; sobald ihr Gegenstand mit gleichem Reize des Gefühles oder der Phantasie sie dazu auffodern wird; daß es sehr schwer wird, sie aufzuhalten.

* Mein Telemach! es ist für dich sehr wichtig, diesen Feind deines Heiles, als die schrecklichste Folge gehäufter Sündenfälle recht kennen zu lernen. Merke denn wohl auf!

Die böse Gewohnheit ist eigentlich eine Fertigkeit und große Neigung des Bekehrungsvermögens zu der schon so oft begangenen Sünde. Sie setzet aber auf Seite des Erkenntnißvermögens, und insonders der Phantasie, blendende, mit falschem Scheine betrügende und vergrößerende Vorstellungen von dem schon öfters sündhaft genossenen Lustgute voraus; derer Reiz zu fernerer Begierde und Freudengenuße desselben an der Stärke in dem nämlichen Verhältnisse wächst; wie die Zahl und Heftigkeit der schon vorhin

Es giebt Gewohnheiten von bloß geistigen V
lensaffekten, wie z. B. zum Mitleiden bey jedem
blicke eines fremden Elendes. Es giebt aber
Gewohnheiten zu Willensregungen, welche
gewisse Bewegungen der Säfte des Leibes na
lich mit sich verbunden haben; wie z. B. die Sc
haftigkeit einem Jünglinge die Röthe mittelst der
wegung des Blutes ins Angesicht treibt, und
große Furcht hergegen durch Zurücktriebe des
erbleichen machet. Bey diesen letzteren Gewohnh
ist selbst auch eine verhältnißmäßige Leichtigke
Entstehens dieser Bewegung der Leibessäfte ein
türliche, nicht unmittelbar freywillige Folge de
mal angezogenen Gewohnheit solcher mit diese
wegung der Säfte verbundenen Affekte. Un
die Gewohnheit der unkeuschen Lustliebe ist
einer Art; und da die mit ihr verbundene Bew
der Säfte selbst das natürliche Mittel ist, n
diese Lustliebe eben um die ihr eigens entspre
Fleischeslust zu empfinden, in Bewegung setze

welches meist selbst schon das wirkliche Gefühl davon nach sich zieht; so wird der Reiz zu neuen Sünden bey dieser bösen Gewohnheit nicht nur durch die bloße phantastische Vorstellungen so oft schon genossener Lust, sondern vielmehr durch die so leicht entstehende und wirklich empfundene gleiche Fleischeslust auf eine ganz sonderbare Art verstärket; um so mehr, als diese Lust eine aus den allerheftigsten bey wirklich vollzogener Sünde ist, und ihre wirkliche angefangene Empfindung auch sogar aus den noch unfreywilligen Anmuthungen schon nach dem Maaße der angezogenen Gewohnheit entsteht; welche jede phantastische Vorstellung dann so leicht in einem so fleischlich gestimmten Begehrungsvermögen auch selbst im währenden Schlafe erwecket; ohne daß dazu selbst die Gegenwart eines äußern Lustgegenstandes vonnöthen ist. Die Gewohnheit der unkeuschen Lustliebe ist denn die allerstärkeste, und am härtesten zu bändigen.

2) Sie erhält auch durch viel wenigere ohne dazwischen geschickte Buße geschehene Wiederholungen unkeuscher Lustgenuße schon einen sehr hohen Grad der Stärke vor andern bösen Gewohnheiten.

I. Eine jedwede böse schon auf einen merklichen Grad verstärkte Gewohnheit bringt eine moralische Nöthigung zum Rückfalle in die nämliche Sünde in jedem Falle einer gleichen Anlage und Gelegenheit mit sich; das ist, ein großes Uebermaaß

des Reizes zu gleicher Sünde; dem man nur mit großer Anstrengung der höheren Kräfte des Verstandes durch lebhafte Ueberlegung der Beweggründe des Gesetzes Gottes, und des Willens durch thätigere Liebe und Furcht Gottes widerstehen kann.

II. Die Beschwerniß der Buße wächst also stets mit dem Maaße der bösen Gewohnheit, und geht zuletzt in Blindheit des Verstandes und Verstockung des Willens über; wenn man stets das Auge zur Wahrheit schließt, und den Willen an das Böse hänget.

Die zweyte Hinderniß einer wahren Buße ist die nächste Gelegenheit zur Sünde, welche im Zusammenlaufe solcher äußerlichen Umstände besteht, welche ein großes Uebermaaß des Reizes zur Sünde über das gegenwärtige Gewicht der Beweggründe bestimmen, die von der Sünde abhalten, und eben darum eine moralische Nothwendigkeit, oder sehr nahe Gefahr zu sündigen mit sich führen. Manche Umstände sind schon ihrer Art halber für alle Menschen mit so einer Gefahr der Sünde verbunden; wie z. B. das Ansehen oder die Betastung der blossen Zeugungswerkzeuge des andern Geschlechtes. Andere sind es bloß zufälliger Weise wegen der Anlage des Gemüthes gewisser Personen; wegen der sie sehr aufgelegt sind, heftigere Reize zur Sünde aus deren Anwesenheit zu empfinden; wie z. B. wenn man ohnehin

schon

schon mit einer Gewohnheit zu so einer Sünde behaftet ist, von welcher gewisse Umstände nur eine Vorstellung erwecken. I. Deßwegen muß man jene Umstände sicher für eine nächste Gelegenheit ansehen, derer Gegenwart einen stets in den Sündenfall gebracht haben. II. Für den, der mit einer Gewohnheit zu sündigen in einer gewissen Art der Sünde behaftet ist, sind jene Umstände sicher die nächste Gelegenheit zum neuen Falle in seine Gewohnheitssünde, welche schon ihrer Art nach einen jeden Menschen zu eben so einer Art der Sünde reizen. III. Was für andere nur eine nahe Gelegenheit und Gefahr zu sündigen wäre, ist für den Gewohnheitssünder schon die nächste Gelegenheit dazu.

Es kann aber einer freywillig, oder unfreywillig in der nächsten Gelegenheit verharren; das erste geschieht dann, wann es ohne sonders große Beschwerniß in seiner Macht steht, selbe zu meiden: das zweyte, wenn er dazu entweder gar keine Freyheit hat, wie z. B. ein Sohn, der unter väterlicher Gewalt steht; oder wenigst nicht ohne sonders große Beschwerniß oder Schaden am guten Namen, oder Vermögen, sie meiden kann. Jetzt, Telemach, merke dir die folgenden Regeln.

I. Jene nächste Gelegenheit, in welcher keine vernünftige Hoffnung übrig bleibt, daß man die

der Heiland (Matth. XVIII. 8.): Wenn dein A
dich ärgeret, so reiß es aus. Es ist dir viel besse
einäugig in Himmel eingehen, als mit zwey Aug
der Hölle zufahren.

II. So lang aber eine vernünftige Hoffnu
übrig ist, daß man durch andere Mittel (z. B. du
Enthaltung vom Anschauen, Unterredung ꝛc., o
durch Gebrauch mehrerer geistlichen Mittel) den S
in die Sünde vermeiden könne; ist man nicht sch
dig, so eine nächste Gelegenheit zu meiden, wel
man ohne größten Ueberlast, oder Schaden
Gute oder an Ehre nicht meiden kann.

* Man schützet gar gern eine Unmöglichkeit
vor. Allein man denke, wie geschwind und leicht man so
Gelegenheit, z. B. mit Entlassung einer Person aus
Hause, aufheben würde, wenn man nur dadurch e
zeitlichen Schaden entgehen, oder einen dergleichen
winnst machen könnte. Sollte es aber unmöglich s
aus Liebe des Heils seiner Seele ein Gleiches zu thu

Die dritte Hinderniß der Buße besteht in d
nigen Sünden insonders eigentlichen Beschwer

sie zu verbessern. Unter diesen ist die Sünde der unkeuschen Lustliebe die allererste; wegen der natürlichen Heftigkeit des Reizes, den der einmal gewagte Genuß dieser Lust hinterläßt; wegen der Gewohnheit, die bey keinem andern Laster so geschwind mit grosser Macht über den Willen, wie bey dem Laster der Fleischeslust, entsteht; wegen der nächsten Gelegenheit, welche von innenher stets an der Hand, und oft auch von außenher nur schwer zu vermeiden ist. Das zweyte ist der feindliche Haß, welchen man insonders bey fortwährender Empfindung der Unbilden, des Schadens und des Hasses von Seite eines unversöhnlichen Feindes, und noch mehr, wenn man von Natur schon zur Galle mehr geneigt ist, überaus hart aus dem Herzen schaffet. Drittens legt das Laster der Ungerechtigkeit dadurch der Buße eine besondere Hinderniß, daß man nicht nur von ungerechten Handlungen abstehen, sondern allen ungerecht auch ohne eigenen Gewinnst zugefügten Schaden sogar aus dem Seinigen, so wie auch die verletzte Ehre mit eigener Schande zu ersetzen, so lang es moralisch möglich ist, unnachläßlich verpflichtet ist. Endlich steht die Hoffart aller Buße sehr entgegen, als welche vörderst die demüthige Bekenntniß der Sünde nebst sehr erniedrigenden andern Handlungen zum Grunde hat.

Der lange Verschub der Buße ist eine neue und die vierte Hinderniß derselben, und meist die Folge

von

schwere Sünde: weil bey der habituellen Oberma
der Sündenlustliebe, da man so lang die herrschet
Liebe und Furcht Gottes nicht herstellet, keine hin
chende Schutzwehre gegen jeden gleichen neuen
zur Sünde vorhanden ist, welcher in so langer
ganz gewiß entstehen wird. Bey jeder nahen Tod
gefahr ist so ein Verschub der Buße ohnehin eine
größten Sünden. 2) Dieser Verschub ist eine
verantwortliche Thorheit und Sorglosigkeit bey
ner großen Gefahr des ewigen Heiles. Denn a)
ewige Heil ist das größte aus allen Gütern, und
sen Verlurst das größte aus allen Uebeln; wel
denn kein gescheider Mensch auch nur in eine entf
te Gefahr setzen soll. b) Die ganze Zeit ist für
Ewigkeit schlechthin ohne Frucht verlohren, welche
im fortwährenden Sündenstande als Feind G
zubringt. c) Da Gott dem Sünder ganz gewiß
ne innerlich wirksame Gnaden täglich anerbiethet
machet er sich durch Unterlassung alles Gebrauches
von, und durch stetes Dagegensträuben nur in
derselben unwürdiger. Und so entsteht nach und

sogar ein Abscheu vor dem Lichte des Wortes Gottes, vor dem Gebethe und guten Ermahnungen. d) Der Verschub der Buße macht, daß die Beschwerniß der Buße stets ungemein wachse: weil dadurch die Sünden sich vermehren, die Gewohnheit verstärket, die Beicht beschämender, und die Furcht Gottes stets mehr geschwächet wird. e) Der Sünder als Feind Gottes ist keine Stunde vor dem Tode sicher. f) Schrecklich wäre es für sein Heil, wenn er die Buße erst bey schon naher Todesgefahr, bey durch Schmerzen und Mattigkeit niedergedrückten Leibes- und Gemüthskräften, unter den dringenden Sorgen der Leibärzte, der Kinder, des Gatten, des Testamentmachers ꝛc. fluchs übereilen müßte; deren Hauptübungen er schon vergessen, und die ihm so wenig behagten, als dem David die Waffen des Sauls, da er sich wider den Goliath rüsten wollte. g) Und verdiente nicht so ein langwieriger Verächter der Barmherzigkeit Gottes in solchen Umständen des ihm eine nur verstellte Buße abdringenden Todes das zu erfahren, was der König Antiochus I. Mach. VI. erfahren hat? Der Gottlose bath den Herrn (aber nur um Fristung seines zeitlichen Lebens) von dem er so eine Barmherzigkeit nicht mehr zu hoffen hatte. Gewiß ist die Blindheit und Verstockung allezeit nur eine Folge von zu lang schon verschobener Buße.

Die

verzweifelt, auch bey aller ihm angebothenen gö
chen Gnade. Die ersten zwo Arten der Verzw
lung sind selbsten eine der schwersten Sünden, u
machen schlechthin alle wahre Buße unmög
Denn die Verzweiflung ist eine Lästerung sowohl
Barmherzigkeit als der Treue und Wahrhaftig
Gottes, der allen Sündern durch Jesum seinen S
beydes versprochen hat, die Gnade Buße zu th
wenn sie ihn nur mit Demuth ernstlich darum bit
und die Verzeihung, wenn sie zu was immer fü
ner Stunde des Lebens mittelst derselben wir
wahre Buße über wie immer große und viele S
den wirken werden. „Ich will nicht, daß der G
lose zu Grunde gehe; sondern daß er lebe, und
bekehre. (Ezech. XXXIII. 11.) Die dritte Art
Verzweiflung ist wenigst bey eben der Gewißheit
aller nöthigen Hilfe Gottes nur eine Art von S
heit in der dringendsten Noth, sich selbsten st
müthig zu überwinden, oder ewig zu Grund
gehen.

Die letzte und größte Hinderniß der Buße ist die Verstockung in der Sünde; da der Sünder entweder aus entschlossener Liebe zu seiner Sünde, oder aus Verzweiflung, den festen Entschluß machet, die Obermacht seiner sündhaften Lustliebe stets bis an sein Ende gegen alles Gewicht der Vernunftgründe und des Gesetzes Gottes, die ihn zur Buße dringen, unveränderlich zu behaupten. Du siehst leicht, Telemach, daß dieß die letzte Stufe der Bosheit des Sünders und Verachtung Gottes ist; welche aller Buße und Hoffnung seines Heiles vollends den Riegel vorschiebt.

Dritter Unterricht.

Von den Erleichterungsmitteln einer wahren Buße.

T. Da es immer eine sehr traurige Beschäftigung um die Buße ist; bin ich sehr begierig, diesen Unterricht von dir zu vernehmen.

M. Mein Telemach! glaube es mir, es ist bey weitem trauriger, in dem Sündenstande verharren, als Buße thun. Die Buße ist auch nur dann mehr niederschlagend, als herzerhebend; wenn sie unvollkommen, und mehr von knechtischer Furcht erpresset, als von der immer großmüthigen Liebe Gottes belebet wird. Die Furcht soll nur den Anfang der

Weisheit für den in der Thorheit so weit gekommenen Sünder einleiten; aber dann bald das Regiment der viel milder herrschenden Liebe übergeben. Höre mich denn wohl aufmerksam an; damit du einst auch andere in diesem so oft nöthigen Geschäfte durch weisen Rath leiten lernest.

Der erste Schritt zur Buße ist, daß der Sünder das armselige Elend seines Standes, der mit allem seinem wahren zeitlich und ewigen Glücke wesentlich streitet, reif und lebhaft bey sich selbsten überlege; als in welchem er geradezu mit seinem freyen Willen gegen die väterlichsten Absichten Gottes auf die allein mögliche Erreichung der beyden selben Endzwecke im Widerstreite ist; gegen die Regeln der ewigen Weisheit auf einem Wege fortwandert, den nur Thorheit und blinde Leidenschaften ihm unter falschem Scheine als den Weg seines Glückes vormalen; der Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes mit boshafter und doch unmächtigster Halsstärrigkeit entgegen sträubt; und dem gewissen Abgrunde seines ewigen unheilbaren Unheils sich stets nähert, als länger er wie ein verlorner Sohn von seines himmlischen Vaters Gehorsame flieht. 2) Vielleicht aber erfährt er schon durch den Zerfall seiner Leibeskräfte und Gesundheit, durch das Schwinden seines äußern Vermögens, Verlurst der Ehre und der Gunst aller Rechtschaffenen, selbst die bösen Folgen seiner Sünden; welche die Vorsicht

Got-

Gottes als heilsame Strafen und Warnungen vor noch größerm, sogar ewigen Unheile mit seinem Sündenleben verbunden hat, und stäts mit schwererer Hande noch ferner zu verbinden drohet. 3) Und bey so einer Lage seines zeitlichen und ewigen Heiles, wie kann ein Mensch stehen bleiben, ja dieselbe noch stäts verschlimmern, den die Vernunft noch nicht ganz verlassen hat; insonders da er weiß, daß er vor dem Tode keinen Augenblick sicher, und dann gewiß ewig ohne alle Rettung verloren seyn werde, wenn dieser ihn in diesem Stande ergreifen sollte. 4) Er überlege zuletzt noch die Fesseln der Gewohnheit, welche sich durch jeden Ruckfall in die Sünde stäts verstärken, und die moralische Unmöglichkeit, daß er bey längerm Verschube der Buße nicht stäts in neue Sünden zurückfalle, die niederträchtigste Sklaverey des Lasters, in der er steckt ꝛc.

T. Dieß sind lauter donnernde Gedanken für den Sünder; und ich glaube, nichts könne seinen Schrecken darüber aufhalten, als der Gedanken, daß Gott doch so unendlich barmherzig sey.

M. Und eben dieser Gedanken, wenn er von allem Betruge frey ist, kann ihm nur dienen, daß er nicht verzweifle, und auch Muth fasse die Buße wirklich zu ergreifen; kann ihm aber auf keine Art zum Vorwande dienen, die Buße auch nur einen Augenblicke zu verschieben. 2) Vielmehr muß ihn die ge-

gethaner wahrer Buße gewiß allezeit noch zur G
aufnehmen, so lang er leben wird. Allein sie
sein Leben gegen den Lauf der Natur durch üb
türliche Macht um keinen Augenblick verlängern
wird ihm nie die Freyheit benehmen, noch ihn zur
nöthigen. Nie wird sie die natürliche Folge
Sünde hindern, als da sind die Macht einer
Gewohnheit über den Willen des Sünders, di
wachsende Beschwerniß sie zu überwinden, noc
natürliche Verderbniß der Einbildungskraft un
Reize zum Bösen, welche die Buße stäts sch
machen; und noch weniger die zeitlichen bösen F
des Unglückes und der Schande vor den Men
Sie wird endlich selbst das Urtheil der Gerech
nicht hindern, durch welches diese den Sünder
dem Laufe der Natur jedem Todsfalle, und de
bußfertigen gestorbenen Sünder seinem selbst g
ten ewigen Unheile überläßt. Und nun hierau
der Sünder folgendes schließen.

I. Meine Hoffnung auf die Barmherzigkei
tes ist äußerst vermessen und ohne allen Grun

fern sie mich zum Verschube der Buße locket, und die Furcht Gottes schwächet, welche mich dazu antreibt.

II. Die Furcht vor den Urtheilen der göttlichen Gerechtigkeit und den natürlichen Folgen meiner Sünde, muß bey allem Anscheine einer gründlichen Hoffnung auf die Barmherzigkeit Gottes billig in mir größer seyn als die Furcht und das Abscheuen vor aller Beschwerniß der Buße: weil die Uebel, welche mir ohne die Buße bevorstehen, unendlich größer sind, als alle Beschwernissen, welche mit der Buße verbunden sind; und weil die Gefahr dieser Uebel durch jeden Verschub der Buße noch größer wird.

III. Die gegründete Hoffnung auf die Barmherzigkeit Gottes muß und kann mir nur Muth einflössen, die Buße geschwind und herzhaft zu ergreifen: weil sie mich versichert, daß ich mit der Hilfe Gottes kann Buße thun, und durch die Buße gewiß Gnade bey Gott erlangen werde; aber zum Verschube der Buße keinen Augenblick des Lebens, noch eine größere Leichtigkeit, zur Buße verspricht.

IV. Die gegründete Furcht vor der Gerechtigkeit Gottes muß und kann mich nur zur eilfertigen Buße anspornen: weil sie mir die Hoffnung weder der Hilfe Gottes zur Wirkung einer wahren Buße, noch der Verzeihung der Sünden nach solcher Buße mit irgend einem Grunde abschneidet.

Sieh, Telemach! so muß die vernünftige Furcht Gottes, welche stäts mit Hoffnung vermischet ist, als der zweyte Schritt zur Buße, im Sünder den Muth und die Herzhaftigkeit erwecken, sich allen Beschwernißen der Buße zu unterziehen.

Der dritte Schritt besteht in einer tiefen Demuth des Herzens, mit welcher der Sünder aus reinster Liebe zur Wahrheit sich selbsten vor Gott und seinen ganzen Sündenstand beurtheile, nichts von seiner ganzen ihm allein eigenen Schuld dabey sich selbsten verberge, die Größe derselben, die eigene Unmacht sich davon loszumachen, seine Unwürdigkeit von Gott Hilfe dazu zu erwarten, offenherzig bekenne, ohne sich mit Ungrunde zu entschuldigen. Es ist nicht auszusprechen, wie empfänglich ihn diese Demuth zu allen folgenden Einwirkungen des Lichtes und der Einsprechungen der göttlichen Gnaden mache. Christus selbst hat uns davon durch die gegebene Gleichniß von dem ofenen Sünder im Tempel so nachdrücklich versicheret. Und er stellt uns diese Anlage in dem verlornen Sohne als die erste Regung zur Buße vor; da dieser nach der vorläufigen Ueberlegung seines gegenwärtigen Elendes und seines vorigen Glückstandes, durch die Vorstellung der Güte seines Vaters sich zur Rückkehre entschloß, und zum Vater sprach: Ich habe gesündiget vor dem Himmel und wider dich: ich bin nicht würdig dein Sohn zu heißen: mache mich zu einem aus deinen Taglöhnern, (Luk. XV. 17.).

Und

Und eben so ein demüthiges und inbrünstiges Gebeth, Telemach, ist der vierte Schritt eines Sünders zur Buße, und einer der allernothwendigsten; mit dem er nämlich seine innigste Begierd wirklich Buße zu thun Gott vortrage, seine Unhinlänglichkeit dazu und die große Nothwendigkeit der göttlichen Gnade anerkenne, und wirklich sein Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit thätig mache. Dieß ist schon ein wirklicher Anfang der Buße, und die erste leichtere Mitwirkung mit der Gnade Gottes, ohne welche Mitwirkung man zu weiteren Gnaden gar nicht aufgeleget ist. Je tiefer der Sünder in Sünden steckt, und mit bösen Gewohnheiten verstricket ist; je ernstlicher und standhafter muß er sich in dieser ersten Mitwirkung mit der ihn rufenden Gnade Gottes üben: weil eben die großen Sünder am wenigsten Lust und Verlangen nach der Buße haben. Was man aber gar nicht verlanget, wird man nie mit großer Anstrengung unternehmen. Alles aber, was ich bisher in diesem Unterrichte vorgebracht habe, kann bey reifem Ueberdacht dienen diese Begierd im Sünder zu erwecken.

T. Ach! die großen Sünder denken aber sehr wenig an alle diese Hilfsmittel ihrer wahren Buße.

M. Es giebt eben um sie daran denkend zu machen einige zwar entfernte recht gute Mittel. Das erste ist das Lesen geistlicher Bücher, insonders solcher, welche Wahrheiten abhandeln, welche zur Buße nach-

zu diente sehr vortreflich eine zu solchen Betr
gen gepflogene größere Einsamkeit auf einige
welche man ganz heiligen Uebungen des Gebet
der Vorbereitung zu einer vollkommenen B
Beicht aller seiner Sünden widmete. Das letz
mittel ist die kluge Wahl eines geistlichen
und Beichtvaters, mit dem man dieß große
dann mit einer großen Offenherzigkeit und Au
keit abmachte. Die Haupteigenschaften, au
bey dieser Wahl eines Beichtvaters Rücksicht
men ist, sind eine hinlängliche Wissenschaft d
des ewigen Heiles; eine große Klugheit die
der wahren Weisheit und geistlichen Heilku
persönlichen Umständen des Büßers anzuwend
eine eigene wahre Tugend und Heiligkeit, n
gewöhnt sey, seine Pflicht mit Liebe und
zugleich ohne Härte, ohne Leichtsinn, ohne A
furcht, zu thun. Diese kluge Wahl ist un
vonnöthen, als es gewiß ist, daß die Männ
sind, welche alle diese drey Eigenschaften be
wir schon schier eine unermessene Zahl der

ter haben. *Decem millia paedagogorum, sed non multos patres* (I. Cor. IV. 15.) Findet nun aber ein ernstlicher Büßer so einen Vater und klugen Arzt seiner Seele, o! so achte er ihn so hoch, wie einen kostbaren Schatz, für seinen schätzbarsten Freund, und öffne ihm sein ganzes Herz. Er muß sich aber auch von ihm vollkommen leiten lassen, und nicht verlangen, daß er nur Oel stäts über seine Wunden gieße, sondern willig dulden, wenn er, wie jener gute Samariter, nach Erfoderniß derselben auch heilsamen Essig darüber schütte. Allein so eine Klugheit in der Wahl des geistlichen Arztes ist eben so selten, als bey gar empfindlichen Kranken die Wahl und Aushaltung eines Leibesarztes ist, der bey vorhandener Noth gemäß seiner Pflicht auch bittere und schmerzhafte Mittel fürschreibt.

Vierter Unterricht.

Von der wirklichen Bußübung über begangene Sünden, und dem Hauptwesen derselben.

F. Was ist das wesentlichste und unentbehrlichste bey jeder Bußübung?

A. Das wesentlichste und schlechthin nothwendige selbst nach dem natürlichen Gesetze ist die aus dem

im künftigen Leben zu hoffen, wie ich dir schon erkläret habe. Und dieses wesentlichste erfleckt alsdenn, wenn der büßende Sünder entweder Zeit hat, mehr zu thun, wegen dem ihn überra den Tod, oder wenn er keinen Priester zu D hat, der ihm durch die sakramentalische Lossprc seine höhere Vollmacht anwenden könnte. Wen der Sünder Zeit, und Gelegenheit hat, alles o lich vorzunehmen: so ist es eine vom positiven Gottes im neuen Bunde ihm auferlegte schwere alle jene 4. Stücke genau zu erfüllen, welche ic am Ende des ersten Unterrichtes dir schon herge habe. Und eben diese will ich dir itzt der Dr nach genauer erklären. Wir fangen an

§. I.

Von der Gewissenserforschung.

T. Warum muß diese vorangeschicket werd

M. Aus der Absicht, damit sowohl der S selbst, als auch der Priester hernach mittelst der

hinreichend erkennen möge, was für Pflichten der Buße ihm obliegen, und was für Mittel er gegen den Ruckfall in die begangenen Sünden gebrauchen, und endlich welche Genugthuung er Gott und dem Nächsten leisten müsse. Diese Absicht bestimmet die ganze pflichtmäßige Art dieser Erforschung, als eines nothwendigen Mittels dieselbe zu erreichen. Dazu ist denn nothwendig 1) daß der Sünder sowohl sich erforsche über die verschiedene Gattungen wenigst der schweren begangenen Sünden; so fern diese nämlich die Art der nothwendigen Buße, die Mittel der Besserung, die Weise der schuldigen Genugthuung, und folglich auch das vernünftige Urtheil über dieß alles bestimmen; 2) als auch über die Zahl, in der er jede schwere Sünde begangen hat: weil eben die verschiedene Zahl die nothwendige Bußart, Mittel, Genugthuung, so wie auch das Urtheil des Priesters darüber, nothwendig ganz verschieden bestimmet. Denn aus selber muß auf die Größe der Gewohnheit, auf den Grad der nähern oder nächsten Gelegenheit, und folglich auf die Verbindlichkeit des Büßers zum Gebrauche verschiedener Mittel geschlossen werden; ja selbst auf die hinlänglich herrschende Stärke der seine Buße durch ihr Aufboth bewirkenden Liebe und Furcht Gottes, je nachdem er sich zu allen seinem erkannten Sündenstande angemessenen Heilungsmitteln sich thätig entschließt. 3) Der Fleiß dieser Erforschung muß sowohl der Wichtigkeit so eines Geschäftes, als auch

Bedürfniße des Büßers entsprechen, welches nach dem Maaße der Sünden, der Zahl, der lang verschobenen Buße größer wird.

* Merke, Telemach! wie klar es aus diesem Beweise wird, daß weder der Büßer selbst, so unpartheyisch und ohne unordentliche Eigenliebe er auch immer sich in seiner Buße betragen wurde, und noch weniger der Priester, ohne so einer Entdeckung der Gattungen und der Zahl seiner schweren Sünden im Stande wäre, ein vernünftiges Urtheil über die Zulänglichkeit seiner Buße zu fällen. Und mit welchem Grunde eines weisen Betragens könnte denn der Priester ohne dieses Urtheil schlechthin seine Gewalt über ihn durch eine absolute Lossprechung gebrauchen? Zu was sollte sie dem Sünder dienen? Welche neue Versicherung könnte sie ihm von der wirklichen Nachlassung seiner Sünden geben, welche immer hauptsächlich von der Würdigkeit und hinlänglichen Thätigkeit seiner wirklichen Buße abhieng; über welche er von Seite des Priesters um kein Haar mehr Versicherung als von seinem eigenen Bewußtseyn erhielt. Itzt aber wird der Priester durch die so genaue und redliche Entdeckung des Büßers von allen Hauptumständen seines Sündenstandes, durch die begierige Aufnahme aller Unterweisung, und die entschlossene Unterwerfung zu Erfüllung aller ihm erklärten Bußpflichten in den Stande gesetzet, von der Hinlänglichkeit seiner Buße ein so vernünftiges sicheres Urtheil zu schöpfen, welches, da es zugleich von aller Gefahr der Eigenliebe entfernt ist, dem Büßer alle moralische gewiße Versicherung giebt, um sich mit der festen Hoffnung zu trösten, daß er nun wirklich die Frucht des heil. Sakramentes der priesterlichen Lossprechung erlangen werde.

Und

Und sieh, Telemach! eben diese Vortheile 1) der Unterweisung in allen Bußpflichten für die meist unwissenden und gegen sich viel zu partheyischen Sünder, 2) der Erfüllung aller aus den Sünden herfließenden Pflichten der Genugthuung, 3) der Betreibung der Mittel wider den Ruckfall, 4) des Trostes und besserer Versicherung von der Zulänglichkeit ihrer Buße, sind die liebvollen Absichten, welche der göttliche Erlöser in der Auflegung dieses positiven Gesetzes der deutlichen und vollständigen Erforschung und Beicht aller begangenen Sünden gehabt hat; Vortheile, welche die Beschwerniß der Befolgung dieses Gesetzes so ungemein überwägen, daß wir nicht Ursache haben uns dawider als wider eine harte Sache zu beklagen. Gieb denn, Telemach, nie jenen unbelesenen Schwätzern ein Gehör, welche dieses göttliche Gesetz widersprechen, und ein bloßes Menschengesetz der Kirche daraus zu machen sich unterstehen; nachdem dasselbe so feyerlich als ein Glaubesartikel vom allgemeinen Kirchenrathe zu Trient (Sess. XIV. can. 7.) ist erkläret worden. Wenn es schon in der heil. Schrift nicht wörtlich ausgedruckt ist: so ist selbes doch eine mit dem weisen und nutzlichen Gebrauche der Gewalt Sünden nachzulassen, oder zu binden von sich selbsten verbundene Pflicht; und wir haben von der stäts gefoderten Pflicht dieser Art zu beichten von allen Büßern schon vom Anbeginne der ersten Zeiten der Kirche in den ältesten Kirchendokumenten die unwidersprechlichste Anzeigen, ob sie schon über eine öffentlich allen vorgetragene, und aus der stäten Uebung bekannte Sache so kurz oft darüber weggehen, daß sie nicht allen Ausflüchten solcher bös gesinnten Gemüther bevorkommen; die gegen das Ansehen der Kirche in Erklärung auch geoffenbarter göttlichen Gesetze nicht Ehrfurcht genug haben.

** Uebrigens habe ich dir in den vorigen Theilen dieser christlichen Sittenlehre die verschiedene Gattungen der Laster, so wie auch der Tugendpflichten hinlänglich auseinander gesetzet. Du darfst also nur bedacht seyn, 1) daß du deine begangene Sünden, so wie sie gegen diese Tugendpflichten streiten, oder mit den Begriffen selber Laster übereinkommen, sammt der Zahl der Wiederholungen derselben erforschest, und dem Beichtvater anzeigest; 2) daß du aber auch jene Umstände nicht verschweigest, welche, ob sie schon die Gattung der Sünde nicht ändern, doch ihrer viel schwerern Bosheit wegen ganz andere, und merklich härtere Bußpflichten nach sich ziehen; über welche wiederum nicht dir, sondern dem Beichtvater das Urtheil über deine hinlängliche Entschlossenheit sie zu erfüllen, und sie dir vorzuschreiben, zusteht. So mußt du z. B. bey einer ungewöhnlich großen entwendeten Summe Geldes nicht nur dich eines schweren Diebstahles überhaupt anklagen, sondern auch selbst die übergroße Schwere desselben, oder die relative Schwere desselben, wenn du einem Dürftigen so viel entwendet hast, andeuten. 3) Wenn du die Zahl nicht mehr genau weißt: so mußt du sie so nahe andeuten, wie du sie wahrscheinlich glaubest, z. B. um ein- und anderesmal mehr oder weniger als zehnmal habe ich ꝛc. 4) Zweifelhafte Sünden, von denen du aus gutem Grunde zweifelst, ob du sie begangen, oder ob du dich bey Begehung derselben schwer versündiget hast, kannst du nicht als Ankläger deiner selbst schlechthin bezeugen; und der Priester kann auch darüber dir keine wirkliche Pflichten oder nöthige Mittel gegen dieselben auflegen. Es ist also zwar keine absolute strenge Pflicht, doch sehr rathsam, auch dieselbe zu beichten, weil es doch für die Ruhe eines Gewissens viel vortheilhafter ist. 5) Weißt du aber

gewiß,

gewiß, daß du eine schwere Sünde begangen, und zweifelst nur, doch wieder mit einem merklichen Grunde der Wahrscheinlichkeit, ob du dieselbe schon einmal gebeichtet habest; so bleibt für dich noch die Pflicht selbe zu beichten, welche ohnehin bloß zu deines Heiles Versicherung abzielet. 6) Es klecket nicht sich von dem innern sündhaften Willen anklagen, sondern es ist Pflicht auch das äußere Werk und den Vollzug desselben anzudeuten. Denn die Kenntniß von dem z. B. erfolgten Todschlage, vom Vollzuge der unlautern Begierd, bestimmt ganz ein anderes Urtheil von den Pflichten des Büßers. 7) Auch die schon angezogene und noch nie abgelegte Gewohnheit, dein Befinden in der nächsten Gelegenheit, und überhaupt jene Umstände, über welche dir ein vernünftiger Beichtvater eine aus den bisherigen Regeln veranlaßte Frage stellet, bist du schuldig aufrichtig anzudeuten, aus gleichem Grunde.

T. Aber aus allem diesen zeigt sichs doch, daß es eine sehr schwere Pflicht sey um so eine vollständige Beicht, welche leicht große Gewissensängsten veranlasset.

M. Nur für noch hoffärtige und nicht gar reumüthige, oder für unverständige, und zugleich ungelehrsame Büßer. Denn die wahrhaft reumüthigen Büßer halten es vielmehr für ein großes Glück, durch eine augenblickliche solche Beschämung vor einem Menschen in der größten Geheime so eine gewiße Versicherung ihrer Wiederversöhnung mit Gott über jede Größe und Zahl ihrer schwersten Sünden erhalten zu können,

aller Zahl und allen Umständen so genau zu beicht
verlangen, als sie Erkenntniß davon haben. U
nun haben sie sicher ihrer Beichtpflicht genug getha
welche ihnen nicht eine wirkliche Beicht aller wahrh
begangenen, sondern nur aller ihnen noch bewußt
Sünden, und derer Zahl und bewußten Umständ
auferleget. Haben sie diese nach ihrem Wissen u
Gewissen erfüllet, und erstreckt nur doch sich ihre R
aus herrschendem Triebe der Liebe Gottes über
Arten der schweren Uebertretungen der Gesetze G
tes; so hindert das Vergessen auch mehrer schwe
Sünden die wesentliche Würdigkeit und Erfoder
der Buße so wenig, als wenn sie gar keine Geleg
heit zu beichten, noch Priester für sich hätten. D
verbleibt die Pflicht, wenn das Gedächtniß noch
von solchen vergessenen schweren Sünden sich erne
te, dieselben in einer folgenden Beicht gelegenhei
nachzuholen. 2) Kleine sogenannte läßliche Sün
(weil man auch ohne Beicht und durch bloß innerl
Buße davon Nachlaß erhält) ist niemand zu beic
unter einer Sünde verbunden. Doch ist es sehr r

sam, auch über diese durch das heil. Sakrament der Buße sich vollkommenere Versicherung und guten Rath zu verschaffen.

T. Ist es aber eine so schwere Sünde, wenn man in der Beicht eine Todtsünde verschweiget? Und warum?

M. Ganz gewiß; denn so ein Büßer heuchelt in der nämlichen Stunde mit Gott und seinem Erlöser, dessen Stelle auf höchsten Befehl der Priester vertritt, da ihm Gott eine Wunderwohlthat seiner Barmherzigkeit anträgt. Denn er giebt vor, er habe Reue und thätigstes Abscheuen vor allen schweren Uebertretungen eines göttlichen Gesetzes, da er doch zur Stunde das ihn schwer verbindende göttliche Gesetz der vollständigen Beicht übertritt, und macht dadurch die im Namen Gottes von seinem Diener ihm ertheilte Gnade unwirksam. Er begeht also eine ehrvergessene Schändung der Gnade dieses heil. Sakramentes und der Barmherzigkeit seines Gottes.

* Mein Telemach! hüte dich vor so einer Versuchung, wenn du je einst das Unglück haben sollst in eine wie immer deine Schamhaftigkeit reizende Sünde zu fallen. Denn was gewännest du durch so eine gottesschänderische Verschwiegenheit? Unfähig aller Verzeihung derselben Sünde, machest du dich einer meist noch viel größeren schuldig, welche du selbst wieder mit noch größerer Beschämung deiner selbst wirst doch sammt der vorigen noch beich-

ten

ten müssen, wenn du nicht vollends die ewige Verdammniß für dich zu wählen entschlossen bist. Zudem überlege nur 1) daß die Schamhaftigkeit, als eine Flucht vor dem übeln Urtheile anderer Menschen, nur denn klug sey, wenn die Kenntniß, welche andere Menschen von uns Schande bringenden Vergehungen bekommen, uns auf einige Weise schädlich werden kann. Nun aber so was ist aus der Kenntniß, die du selbst dem Beichtvater von deinen wie immer häßlichen Sünden giebst, auf keine Art zu fürchten, und sie kann dir nur im hohen Grade nutzlich seyn. Denn der Beichtvater darf unter der schwersten Pflicht gar keinen dir wie immer lästigen oder schädlichen Gebrauch davon machen, selbst nicht einmal durch Entziehung einer Gunst oder Empfehlung, die er dir ohne derselben zu leisten entschlossen wäre. Er ist im Widerspiele verbunden sie positiv mit einer die ganze Liebe und Sanftmuth des göttlichen Erlösers nachahmender Güte zum möglichsten Behufe seines so redlichen Büßers zu gebrauchen. 2) Glaube es mir, Telemach! ein jeder kluger und gutgesinnter Beichtvater rechnet sich so eine vertrauliche Offenherzigkeit eines Büßers mit bestem Grunde zur großen Ehre, als ein sicheres Zeichen der Hochschätzung, die selber von seiner Rechtschaffenheit trägt, und mit der er seine geheime Seelenwunden ihm so redlich entdecket. Er wird also dadurch nur zur thätigsten Begierd erwecket, seiner Erwartung von ihm genug zu thun, und sich wirklich für so einen geschickten und gütigen Seelenarzten ihm zu beweisen, für den er ihn ansieht. 3) Es ist auch sogar dem Beichtvater auf keine Art erlaubet, einen wahrhaft schon gedemüthigten und reuevollen Büßer wie immer hart oder rauch zu behandeln. Nur stolze Sünder, welche sich nicht selbst dem Urtheile eines die Stelle Gottes

tes zu ihrem Heile vertretenden Richters unterwerfen wollen, muß er erst durch standhafte Pflichtfoderung zu demüthigen sich verwenden. 4) Zuletzt brauche doch alle deine dir von Gott gelassene Freyheit; wähle dir dazu einen Beichtvater, welchen du immer willst, auch der dich sonst gar nicht kennet. Nur handle redlich mit demselben. Und könntest du dich auch noch zu diesem aus unmäßiger Schamhaftigkeit nicht überwinden; so verschieb die Beicht noch auf eine und die andere Wochen, ohne dich mit der Scham selbst über deine Sünde und dem Andenken viel abzugeben. Bloß bitte Gott viel und eifrig um die Gnade der Ueberwindung deiner selbsten, und gieb Almosen nach deinem Vermögen in eben der Absicht, solche Gnade zu erhalten. Sey versichert, die Gnade Gottes wird in dir wirken.

§. II.

Wir kommen nun auf den zweyten und wesentlichsten Punkt der Buße, das ist, auf die Bußübung selbsten, oder die Bereuung der begangenen Sünden. Diesen Begriff, Telemach! als einen der allerwichtigsten, mußt du dir wohl bekannt und geläufig machen. Merke denn!

Die zu jeder Uebung einer hinlänglichen Buße erfoderte Reue über die begangenen Sünden besteht in einem aus dem Grunde und der Rücksicht auf die dadurch Gott angethane Beleidigung (man nennt diese die theologische Bosheit derselben, wie ich dir oben

im Iten Theile VIten Unter. eine theologische Güte der Tugendwerke erkläret habe) gefaßten herrschenden Abscheue oder Mißfallen ab denselben, in einem aus diesem entstehenden Betrübnisse über deren wirkliche Begehung, mit lebhaftem Wunsche, so was nie gethan zu haben.

*Ich sagte: Der Abscheu ab den begangenen Sünden müsse aus dem Grunde und der Rücksicht auf die Beleidigung Gottes, welche die theologische Bosheit der Sünde ausmachet, entstehen. Denn merke es, Telemach! Eine jede Sünde hat eine bloß physische Bosheit, so fern sie mit deinem wahren itzigen, innern oder äußern Gute oder Vollkommenheit, und folglich auch mit deinem zeitlichen Glücks- und Vergnügensstande streitet; und, wie ich dir schon (im Iten Theile in dem VIten und VIIIten Unterr.) eine theologische Güte der guten Handlungen erkläret habe; so sind dergleichen böse und deinem oder auch anderer Menschen wahren zeitlichen Glücke widerstreitende Handlungen eben darum auch mit den Vollkommenheiten Gottes, und mit seinen so ernstlichen Gesinnungen, Absichten und herrschendem Verlangen nach dieser deiner und anderer Menschen auch zeitlicher Wohlfahrt, noch vielmehr aber mit seiner letzten Hauptabsicht aller seiner äußern Werke, nämlich mit deiner durch stets gute, freye Handlungen und getreuen Gehorsam gegen alle seine bloß auf jene Endzwecke abzielende Gesetze zu erwerbenden und zu verdienenden Krone der ewigen Seligkeit, im geraden Widerstreite. Denn sie hindern nicht nur allezeit dein und anderer Menschen zeitliches wahres Glück; sondern machen es vorderst Gott unmöglich, dir seinen ewig seligen

Genuß als eine Krone deines Verdienstes ohne Verletzung seiner Weisheitsregeln und seiner Heiligkeit zuzusprechen; ja sie nöthigen ihn sogar, so fern du ohne ernstliche Buße in denselben bis ans Ende dieses Lebens verharrest, dich deinem selbst zugezogenen ewigen Unglücke ohne Rettung zu überlassen. Und nun dieser Widerstreit deiner freyen bösen Handlungen mit dieser Weisheit, Heiligkeit und Güte Gottes, mit deren liebevollesten Gesinnungen und Absichten für dich und alle andere Menschen ist das, was man theologische Bosheit, oder Bosheit aus ihrem Bezuge auf Gott, in denselben nennet. Diese Bosheit ist das Hauptsächlichste, was Gott in denjenigen deinen bösen Handlungen mißfällt, welche du mit gutem Wissen und voller Erkenntniß dieses ihres Widerstreites gegen Gott begehest. Dein freyer Entschluß, Gott so ein, die traurigsten Folgen für dich habendes, Mißfallen durch Begehung solcher Handlungen zu verursachen, den du mit Verachtung aller derselben Folgen sowohl, als seiner gütigsten Absichten für dich, mit einem Muthwillen, der keiner Entschuldigung fähig ist, in seiner Allgegenwart, bloß aus einer bösen herrschenden Lustliebe eines falschen Lustgutes, oder aus Abscheu gegen eine Scheinüberlast, fassest, dieser ist die wahre Beleidigung Gottes. Denn du weißt es ja, daß wir Menschen Gott nicht so, wie andere Menschen durch ihm selbsten zugefügten Schaden, oder Verminderung seiner vollkommensten ganz selbstständigen Allseligkeit, beleidigen können. Und nun eben diese von dir frey Gott angethane Beleidigung, diese theologische Bosheit deiner Sünde, (nicht ihr blosser Widerstreit mit deinem zeitlichen wahren Glücke ohne Rücksicht auf Gott, welche allein die physische Bosheit mit Bezuge auf dieses

so leichter mit herrschender Obermacht gegen al
sündhafte Lustliebe oder Faulheit zu erwecken, ü
noch einmal den eben von mir gegebenen deutlich
gewiß sehr rührenden Begriff von der Bele
Gottes und der theologischen Bosheit un
sonders schweren Sünden. Diese theologische
und das Mißfallen Gottes bey jeder deiner
Sünde, entsteht bloß aus dem, daß du mit gut
sen und freyem Entschluße des Willens gerade
deine eigene, und etwa auch anderer Mitmensch
res zeitliches Glück, und eben darum gegen dei
ewige Seligkeit, folglich gegen alle gütigste nnd
Absichten Gottes auf diese beyde Endzwecke für
delst; alle Veranstaltungen Gottes auf dieselben
sam machest; ja daß du so was sogar unternim
erachtet, daß er durch sein heiligstes Gesetz, und d
Gebrauch seiner über dich vollkommenst herrschen
macht, dich mit gewisser Ankündigung der schre
Folgen in der unglückseligen Ewigkeit moralisch z
gen sucht, dir nicht selbst so einen Schaden zeit
ewig einer kurzen thörichten Lust zu Liebe zu
Sieh Telemach! dieß beleidiget die Güte und de
liche Herz Gottes, daß du seiner Güte gegen die
strebest, und so muthwillige Hindernissen seinen

chen Absichten setzest; daß du ihn gegen alle Wirksamkeit derselben durch so eine freye, muthwillige, blinde Bosheit nöthigest, dir alle jene Wirkungen seiner Güte in diesem, und noch mehr im ewigen Leben zu entziehen, derer wegen allein er dich erschaffen hat: ja daß du ihn gegen alle seine Absicht nöthigest, dich sogar deinem ewigen erschrecklichen Unglücke zu überlassen; da er dir doch in dem nämlichen Augenblicke, da du ihn so verachtetest, alle nur immer erwünschliche, auch übernatürliche Hilfe darboth und leistete, um so eine Thorheit nicht zu begehen; da er dir das Licht der vollen Erkenntniß derselben und ihrer Folgen, sammt der mächtigen Bewegung seiner Gnade mittheilte, um von selber dich nicht hinreissen zu lassen. Telemach! die Ueberzeugung von dieser Bosheit ihrer Sünden, und von der heiligsten Billigkeit und Gerechtigkeit des Misfallens oder der Beleidigung Gottes darüber, und aller dessen Folgen über sie, wird einst selbst allen Verdammten so einleuchten, daß sie sich selbst gänzlich werden gestehen müssen: Gott ist heilig und gerecht: und wir haben dieß alles verdient: nicht er, wir allein haben Schuld an unserm Unglück. Und wie die Erinnerung an ihr Verdienst einen wesentlichen Haupttheil der ewigen Seligkeit der frommen Diener Gottes einst ausmachen wird; so wird auch diese Erinnerung ihrer ganz eigenen Schuld einen Haupttheil des ewigen Elendes der gottlosen Verächter der Güte Gottes ausmachen.

*** Und, Telemach! wenn sie (diese Beleidigung Gottes, diese theologische Bosheit seiner schweren Sünden) ein Sünder bedachtsam überlegt, bey dem Lichte des lebhaften Glaubens; soll es ihm schwer fallen, darob ein thätiges Mißfallen zu erwecken? zumal da noch die durch Vernunftbegriffe von Gott, und durch die Offenbarung,

bereitwilligst sey, ihm alle nöthige Gnadenhilfe
leisten; diese ihm wirklich anbiethe; und ihn ge
gethane hinlänglich wahre und ernstliche Buße n
Gnaden und in alle vorige Ansprüche auf seine
schaft aufzunehmen Willens sey. Das Bild v
Güte Gottes hat uns Jesus Christus mit den leb
Farben in jenem evangelischen Vater und dessen
gen gegen einen verlohrnen, aber reumüthig zu
rückkehrenden Sohn ausgedrucket (Luk. XV.)
Erinnerung aller schon vorhergegangenen W
Gottes kann ebenfalls viel beytragen, sowohl
Gottes wieder in ihm anzufachen, als die F
seines Undankes mehr zu verabscheuen. 3) Zule
noch die Vergleichung seines elenden und nieder
Sündenstandes mit der vormaligen Ruhe und
als er noch ein gehorsames Kind im Hause Got
so wie auch der verlorne Sohn eines Theils d
Ueberlegung, und durch die Kenntniß von der
zigkeit seines Vaters zur Rückkehre aufgemunte

T. O! freylich sehe ichs wohl ein, daß au
nicht ganz von böser Sündenlust verdorbe
das mehr aus Uebereilung und gählinger
schung sich zur schweren Sünde hat hinr

sen, solche frühe schon gefaßte und bis zur Geläufigkeit sich bekannt gemachte Begriffe von der Beleidigung Gottes und dessen Güte großen und auch geschwinden Eindruck machen müssen. So fand sich ein David, ein heiliger Petrus, geschwind von Reue und Buße durchdrungen. Aber finstere, wenig in deutlicher Kenntniß Gottes unterrichtete, durch lange Bosheiten zu so edeln Regungen unempfänglich gemachte Sünder werden hart dadurch zur ernstlichen Buße gereizet werden.

M. Schon ins Holz verwachsene Bäume, lieber Telemach, kann freylich bis auf die Wurzel nur ein gewaltsamer Sturmwind ausreißen. Und dieß thut bey schon in der Sünde verhärteten Herzen, wenigst anfangs, nur die knechtische Furcht Gottes, und nur unter dem starken Vorgange derselben entsteht bey denselben eine für sich allein nur noch unkräftige Liebe Gottes. Merke denn ferner, Telemach, daß der trientische Kirchenrath selbst (Sess. XIV. Cap 4.) eine vollommene und eine unvollkommene Reue durch eine so ungleiche Wirkung unterscheide, daß die erste schon für sich allein vor, und auch ohne alle sakramentalische Los:prechung des Priesters, die zweyte aber nur in Vereinbarung mit dieser, die Gnade und Freundschaft Gottes sammt dem Nachlasse wenigst der ewigen Strafe, und folglich auch so fern die Verzeihung aller seiner schweren Sünden, bewirke. Die

Beicht vor dem Priester bewirke. Die unvo
mene Reue aber nennen sie diejenige, welche zun
schenden Grundaffekte entweder eine Schamha
ab der Häßlichkeit der begangenen Sünden, o
Furcht der ewigen Strafe hat, und doch m
Hoffnung der Verzeihung verbunden, anbe
auch ihr Abscheu vor der Sünde so thätig und
schend ist, daß sie allen wirklichen Willen,
schwerlich zu sündigen, ausschließe. Nun ist a
Häßlichkeit einer Sünde selbst zweyerley, die p
und die theologische, deren jene mit der bl
sönlichen eines Menschen, diese aber mit der gö
Schönheit oder Vollkommenheit, durch ihren
spruch streitet. Die Furcht einer ewigen Pein
bloß knechtische Furcht. Diese, wenn sie n
Hoffnung der Verzeihung verbunden ist, kann
wegen dem schrecklichen Uebel dieser ewigen Pe
alle Lust ab zeitlichen Gütern, so wie auch alle
ab zeitlichem Ueberlast, ohne allen Vergleich übe
ganz gewiß so viel Macht bey einem jeden
bekommen, daß er allen Willen zur schweren

als der Ursache so eines schrecklichen Uebels, ablege. Sie ist auch der Anfang der Weisheit in ihm; und, wie die Väter zu Trient (l. cit.) sagen, eine Wirkung der Güte Gottes, oder des heiligen Geistes auf ihn, mittelst welcher der Sünder sich den Weg zur Rechtfertigung eröffnet. Und ob sie ihn schon ohne das Sakrament der priesterlichen Lossprechung durch sich allein nicht bis zur Rechtfertigung bringen mag; so macht sie ihn doch fähig, die Gnade Gottes mittelst des gedachten Sakraments wieder zu erlangen. Merke aber wohl, Telemach! die Väter zu Trient sprechen diese ganze Wirksamkeit dieser Art von unvollkommener Reue nur dann zu, wenn sie mit der Hoffnung der Verzeihung von Seite Gottes verbunden ist. Diese Hoffnung, als ein zusammgesetzter Affekt (I. Th. I. Unter.), besteht aber theils aus dem Verlangen, oder der Begierde nach solcher Verzeihung, das ist, nach der wesentlichen Gnade Gottes und den Anspruch auf die ewige Seligkeit, und aus der Freude ab der Barmherzigkeit Gottes, welche dem Sünder die Mittel dazu anträgt. Offenbar also fodert der trientische allgemeine Kirchenrath auch zu so einer unvollkommenen Reue, welche nur mittelst des nachfolgenden Sakraments der priesterlichen Lossprechung den Sünder wieder in den Stand der Gnade Gottes zurückbringe, nebst der Furcht der Höllenpein, oder dem Abscheu ab der bloß physischen Häßlichkeit seiner Sünden, auch noch wenigst ein Verlangen nach dem

viel herrschende Macht hat; daß sie auch ohne
stützung von knechtischer Furcht, oder einem an
nicht zur Liebe Gottes gehörenden Affekte, sch
lein das vollständig über alle Lust an Sünden
schende Mißfallen, Betrübniß über Vergangene
Flucht von künftigen Sünden, gebiethe. Denn
ne herrschende Liebe hat das volle Verdienst u
Würde schon an sich, daß itzt der so gebesserte
der auch wenigst in der Hauptsache Gott wie
falle, von ihm hinwieder väterlich geliebet, u
Krone der Seligkeit würdig geachtet werde.
die Weisheit Gottes selbst sagt es: Ich liebe
mich lieben. (Sprichwört. VIII. 17.) Und
stus Joh. XIV. 23. Wer mich liebet, hält mei
te: und mein Vater wird ihn hinwieder liebe

II. Die unvollkommene Reue, welche nur
bindung der dem Sünder durch das Sakram
priesterlichen Lossprechung (oder bey Bekehru
Christenthume durch die heilige Taufe) zuge
Verdienste Christi ihn von schweren Sünden
tigen mag, ist diejenige, da zwar eine für si

noch schwache, noch nicht genug herrschende, aber doch mit Hilfe und Unterstützung der knechtischen Furcht Gottes die Obermacht erhaltende Liebe Gottes die Reue über alle begangene, und die entschlossene Flucht aller künftigen, wenigst schweren Sünden, gebiethet. Denn obschon so eine schwache Liebe selbst das Verdienst und Würde der vollen Gnade Gottes offenbar nicht enthält; so räumet sie jedoch die Hinderniß derselben Gnade, das ist, den wirklich noch sündhaften Willen weg aus dem Herzen des Sünders; welche allein die Wirkung des heiligen Sakramentes der Lossprechung aufhalten könnte; und so wird er fähig, durch die ihm zugewandten Verdienste seines göttlichen Erlösers wieder in jenen Stand der Gnade zu kommen, in welchen die kleinen Kinder durch die heilige Taufe gesetzt werden; da sie nämlich ohne alle eigene Verdienste den Anspruch zum Himmel, und auch für die Zeit ihres Bedürfnisses auf alle nothwendige Gnaden bloß durch die Verdienste Christi erhalten.

Bey allem diesen bleibt hernach für so einen durch unvollkommene Reue und das Sakrament der Lossprechung gerechtfertigten Sünder die Pflicht, auch unabhängig von der knechtischen Furcht die Liebe Gottes und dessen ewig seligen Genußes in sich wenigst so herrschend zu machen, daß er aus ihrem Aufbothe allein schon sich fest zur Flucht aller wenigst schweren Beleidigungen seines so barmherzigen Gottes entschließe. Und dieß ist eben meist die Frucht des heiligen Altarssakramentes; da jene außerordentliche Liebeserweisung des Sohnes Gottes, welche

nen verbleiben wurde.

** Aus dem allen siehst du, Telemach, wie b
herzig unser Gott und Erlöser mit dem gegen ihn so
haft undankbaren Sünder handle: wie er ihm die
erleichtere, und ihn Schritt für Schritt von der u
kommenen Reue bis zur vollkommenen führe. Auc
müssen in der Leitung anderer sündhaften Menschen
sen weisen Weg einschlagen, und nicht gleich von
jeden Büßer, besonders, welcher tief in sündhaften
denschaften stecket, und nur dunkle Begriffe von G
Güte hat, eine vollkommene Liebesreue erwarten.
mehr müssen wir die solchen Leuten zum Gebrauch
pfohlene Formeln der Reue so einrichten, daß wir
erst zur unvollkommenen Reue zur Erweckung der F
Gottes, und dann erst zur vollkommenen durch die
Beweggründe der reinen Liebe Gottes vorbereiten.

Nun, Telemach, will ich dir noch ferner
Eigenschaften dieser zur Buße stets nothwendigen
erklären.

Sie muß nämlich eine wahre, wirksame, un
nigst über alle schwere Sünden thätig sich erstre

Reue seyn. I. Es erkläret also nicht, daß man glaube, oder wünsche, eine solche Reue zu haben. Man muß sie wirklich haben, um in oder außer dem Sakrament der heiligen Taufe oder der Buße, Verzeihung was immer für seiner Sünden zu erhalten. II. Ohne dergleichen Reue beichten, und die Lossprechung vom Priester begehren, wäre ohne Frucht; und wenn es mit gutem Wissen geschähe; würde die Fruchtlosmachung so eines heiligen Sakraments selbst eine große Sünde seyn. III. Da auch kleine Sünden Beleidigungen Gottes, obschon in einem geringern Grade sind; so fern sie nämlich seiner Güte für uns Hinderniß legen, unsrer zeitlich und ewigen Glückseligkeit zuwider sind, ihn nöthigen, die letztere uns zu verschieben; so ist zur Nachlassung derselben ebenfalls schlechthin eine wahre Reue nöthig, durch welche die wirkliche so sündhafte Willensregung wieder zernichtet werde. IV. Zur Erlangung der Nachlassung einer jeden schweren Sünde ist schlechthin eine allgemeine wenigst über alle begangene schwere Sünden sich thätig erstreckende Reue vonnöthen. Denn wenn nur eine schwerlich sündhafte Willensregung im Herzen noch übrig ist; so verdient man noch stets die auf jede schwere Sünde nothwendig verhängte Strafe des Verlurstes der ewigen Seligkeit, und der ewigen Pein. V. Von mehrern läßlichen Sünden aber kann, wie eine ohne die andere bereuet, also auch eine ohne die andere nachgelassen werden. Denn es verdienet eine

des für ihn entspringen, als 1) auf alle Mittel, che zur Tilgung der bösen Gewohnheit erfodert den: 2) auf die Verlassung der nächsten Gelegwieder zu sündigen; so fern es nöthig ist: 3) aErsatz alles ungerecht zugefügten Schadens, uZurückgabe alles fremden Gutes: 4) auf die Vhung aller empfangenen Unbilden, ohne alle

VII. Diese Reue ist denn eine blosse Uebung des lens, und keineswegs mit einer äußern leibliche pfindung, sondern nur durch das Gefühl des in Bewußtseyns fühlbar.

Endlich, mein Telemach, hängt von der v digen herrschenden Wirksamkeit so einer Reue sächlich alle wesentliche Frucht der Buße und ligen Sakramentes ab. I. Man muß also a diesen Hauptheil der Buße stets größern Fleiß alle andere anwenden. II. Oft beichten ohn rung in den gebeichteten Sünden ist zwar kei ses, doch aber ein sehr wahrscheinliches Zeiche die dabey erweckte Reue die gehörige Wir

schon damals nicht gehabt habe; insonders, wenn es um wohl bedachtsam begangene auch nur kleine Sünden zu thun ist.

§. III.

Wir wollen nun auch den dritten Theil der christlichen Buße kürzlich abhandeln, welcher in der wirklich einem dazu bevollmächtigten Priester abgelegten Beicht, und dann in Empfangung der sakramentalischen Lossprechung besteht.

T. Welcher ist denn der eigentliche Endzweck dieser von Jesus Christus gemachten Verordnung, unsere Sünden zu beichten, und uns von einem dazu eigens aufgestellten Priester darüber lossprechen zu lassen? Könnte man es nicht uns selbsten überlassen, Buße zu thun, oder wenigst so ein Geschäft mit einem frey gewählten klugen guten Freunde auszutragen?

M. Die liebreiche Absicht unsers göttlichen Wiederherstellers alles unsers Heiles ist, wie ich es dir schon oben erkläret habe, erstens den so vielen Hindernissen der wahren und wirksamen Buße, welche die Unwissenheit, die Verblendung der sündhaften Leidenschaften, und die böse Eigenliebe durch leichtsinnige Entschuldigungen, derselben in den Weg leget, entgegen

Wahl der Person so eines Beyständers und Ri
ganz überlassen. Es müssen Personen seyn, von
nöthigen Wissenschaft, Klugheit und Tugend, di
nigsten Sünder im Stande wären, richtig und u
theyisch zu urtheilen; und zuletzt müßten sie doch
eine öffentliche Vollmacht von der Kirche dazu h
um im Namen Christi über alle Sünden zu ri
den trostvollen Bescheid zu geben über die Hinlän
keit der Buße, und dann wirklich von Sünden
zusprechen. Doch stellt die Kirche für jeden S
so viele Beichtväter auf, unter welchen sie ihm
die vollkommene freye Wahl läßt, daß ich sicher
be, es geschehe hier eher zu viel, als zu wenig
die Beichtpflicht nicht überhaupt zu erschweren:
es nicht wohl möglich, wenigst aus den beka
Umständen auf keine Art wahrscheinlich ist, d
wirklich dazu aufgestellte Priester die dazu erf
chen Eigenschaften besitzen, um die Pflicht eine
ters für Unwissende im ganzen Fache des Gl
und der Sittenlehre, eines klugen Seelenarztes
ganzen Heilkunde der Seelenkrankheiten, und

bescheidenen, aber doch auch standhaften Richters über die würdige Buße der verschiedenen Sünder hinlänglich zu erfüllen. Und nun aus den Absichten der Beicht und diesen denselben entsprechenden Pflichten des Beichtvaters entspringen die folgenden **Regeln für Beichtende.**

I. Der Beichtende muß sich demüthig und willig dem Urtheile des Beichtvaters unterwerfen, als seinem Lehrer, der ihn über seine Pflichten unterweisen, als seinem geistlichen Arzte, der ihm die Heilsmittel fürschreiben, als seinem barmherzigen Richter, der ihn über seine Buße beurtheilen muß, und in allen diesen 3 Stücken im Namen Jesu Christi selbsten als dessen Stellvertreter handelt.

II. Er darf es dann nicht übel nehmen, wenn der Beichtvater ihm über seine Anklage selbst noch Fragen stellt, um seine Unwissenheit und Unachtsamkeit zu ersetzen; und er ist es schuldig, über dieselben mit Demuth und Offenherzigkeit ihm Antwort zu geben, namentlich über seinen ganzen Sündenstand, über die Größe und Dauer der Gewohnheit, über die nächste Gelegenheit, über die Erfüllung der ihm in letzter Beicht fürgeschriebenen Buße und den Gebrauch der Mittel.

III. Er muß sich über alles dem Urtheile des Priesters unterwerfen; wenn es auch gegen ihn ausfällt;

IV. Da die genaue Erfüllung aller Pflichte
Beichtvaters zum vollen Troste und Versicherun
wahren Büßers oft viele Zeit fodert; insonders
mehr in verschiedene Sündengattungen mit l
Gewohnheit verwickelten Gewissen; so muß so ei
ßer zu Entrichtung seiner Beichtpflicht gelegene
stände der Zeit, des Orts, und der Person des
sters sich ausehen, um so ein wichtiges Geschäf
ständig, und mit gehöriger Frucht sowohl, als
rem Trost entrichten zu können. Und dazu nu
die Täge des großen Zusammenlaufes der Beich
an den Ablaßtägen gewiß die unschicklichsten aus

V. Der Büßer soll nur seine, nicht fremde
den dem Priester entdecken. Denn fremde Ehr
ihm auch vor dem Beichtvater so fern theuer un
lig seyn, als sie der Heilung seiner Schande nic
gegen steht. Er darf also die Person eines M
digen bey einer seiner Sünde nie dem Priester
kennen geben; außer es wäre nothwendig, u
wahre Art der Bosheit seiner Sünde zu er
oder einen ihm nöthigen Rath darüber einzu

Dieses Bekenntniß seiner Sünden aber soll deutlich, vollständig, demüthig, und, so viel möglich, auch kurz seyn, ohne Entschuldigung, ohne weitschweifige Erzählung nicht zur Sündenart gehöriger Umstände.

* Wer der Sprache aller ihm zu Dienste stehenden Beichtväter unkündig, 2) oder die Sprache selbst, oder gar schon die Vernunft bey Todeskrankheiten verlohren hat, 3) Der keine Gelegenheit hat, ingeheim einem Priester ins Ohr zu beichten, ohne von andern gehöret zu werden, 4) oder wo keine Zeit übrig ist zu beichten, wie bey instehendem Schiffbruche oder einer Schlacht, bey grassirender Pest in Krankenhäusern ꝛc.; der kann auch ohne deutliche Beicht, bloß auf genugsam bezeigte Reue vom Priester von allen Sünden losgesprochen werden. 5) Doch wer schriftlich noch, aber nicht mündlich beichten könnte, ist es zu thun schuldig. Es muß aber in Gegenwart des Beichtvaters und Beichtkindes die Lossprechung geschehen, und nicht gegen Abwesende nur durch Briefe, um nicht die richtige Erfüllung der Pflichten des einen oder des andern dadurch zu vermeiden. Durch einen Dollmetschen zu beichten ist erlaubt, aber keine Pflicht.

VI. Der Büßer muß eine gewisse und bestimmte Sünde beichten; um fähig der priesterlichen Lossprechung zu werden; also nicht bloß zweifelhafte, oder nur Unvollkommenheiten. 1) Doch flecken auch schon sonst gebeichtete Sünden: da man meist billig zweifelt, ob die Buße darüber so vollkommen war, daß sie vollkommene Nachlaß schon erhalten haben. 2) Läßliche Sünden flecken zur Lossprechung, und ob es schon

macht, vollen Gebrauch der Vernunft und des G
res haben (wenn man nicht etwa schriftlich beic
wollte); er darf nicht eingeschlaffen seyn unter
Beicht, und wenn er etwa aus Zerstreuung, oder
gen einem Getöße, z. B. der Musik, was übe
hätte, muß man es auf seine Anfrage wiederh
2) Einem Priester, der Mitschuldiger mit dem B
linde in einer von diesem noch nie gebeichteten s
ren Sünde gewesen wäre, kann man (außer in
desgefahr bey Abgange eines andern Priesters)
giltig beichten; 3) so wie auch dem nicht, w
vorhin selbst aus Gelegenheit des Beichthörens
zur Unkeuschheit gereizet hätte; den man noch de
schuldig ist, so eines groben Mißbrauches seine
ligsten Amtes halber beym Bischofe anzugeben,
man der Lossprechung fähig werden soll. 4) G
in gewissen Sündenfällen, über welche die Bi
oder der römische Pabst sich die Lossprechung
halten haben, kann man nur von Priestern losg
chen werden, welche auch über diese Sündenfäl
jenen insonders begewaltiget sind.

T. Da so viele Dinge in diesem Geschäfte erfodert werden; so wird es sehr hart seyn, sich gewisse Hoffnung zu machen von der mittelst dieses Sakraments wirklich erhaltenen Verzeihung.

M. O nein, lieber Telemach! Nur Redlichkeit des Herzens in der Beicht und Reue ist vonnöthen, dann kannst du vollkommen sicher seyn. Denn wenn auch ohne dein Wissen in einer Beicht was immer auch vom Wesentlichsten unterblieben wäre, auf seiner Seite, oder des Beichtvaters; so wurde alles in einer jeden nächsten giltigen Beicht auch eben so ohne dein Wissen wieder ersetzet; wenn nur in dieser bey dir eine hinlängliche Reue über alle auch unbewußte, und noch nicht gebeichtete Sünden, und beym Priester die gehörige Vollmacht vorhanden wäre. Kurz: Christus hat uns hier keine neue Fallstricke geleget, sondern nur ein sicheres Heilsmittel für jeden redlichen Büßer bereitet.

T. Was legt uns nun das Kirchengesetz noch besonders über diese göttliche Beichtpflicht auf?

M. Daß wir bey begangenen schweren Sünden die Beicht nie über ein Jahr verschieben, und da uns um Ostern die heilige Kommunion gebothen ist, so eine giltige heilige Beicht eben zur Osterzeit ehevor entrichten. 2) Doch aus Gewohnheit sind auch alle an-

Von der Genugthuung für die begang
Sünden.

T. Was will dieß Wort Genugthuung im Ge
der Buße sagen?

A. Es bezieht sich der Begriff, den es ausd
auf den Begriff der Beleidigung Gottes, und
aus diesem erkläret werden. Gott für seine S
genugthun heißt so viel, als alles thun, was
ist, Gottes Auge keine Ueberbleibsel von den
genen Sünden zu überlassen, welche ihn zu belei
und folglich zur Strafe zu reizen, fortfahren
den: das ist, welche seine Güte hinderten, uns
Verschub einst nach dem Tode die Krone der
keit für hinlängliches Verdienst mitzutheilen,
vielmehr seine Gerechtigkeit nöthigten, uns
bestrafen. In diesem allgemeinen Verstande
das ganze wesentliche Geschäft der Buße, die
schung, die Reue, die Beicht und Empfangu
Lossprechung zur nothwendigen Genugthuung,

dem thätigen Entschluße zum Vollzuge aller übrigen schweren Pflichten im Gebrauche der Mittel wider den Rückfall im Ersatze des fremden Gutes ꝛc. Die zufällige Genugthuung aber enthält jene kleinere Pflichten der Buße, welche nur kleine Sünden nach sich ziehen, oder zum vollständigen Nachlasse aller auch zeitlichen Strafe der noch nicht vollkommen gebüßten schweren Sünden erfodert werden. Denn da bey nur unvollkommener Buße nur die herrschende Uebermacht der sündhaften Lustliebe, nicht aber ein minderer Grad derselben getilget wird; so bleibt mit diesem stets ein für sich selbst böser Hang und Neigung zu den nämlichen Sünden im Gemüthe des Sünders; welchen, wie er davon Urheber ist, er auch wieder zu seinem eigenen zeitlichen und ewigen Glücke durch stärkere entgegengesetzte Tugendübung in sich zu tilgen wenigst unter einer kleinen Sünde verbunden ist; und welches wegen er fortfährt, seinem Gott noch immer wenigst zum Theile zu mißfallen, und ihn zur zeitlichen Bestrafung aufzufodern. I. Vor allen aber dringt bey einer selbst auch nur unvollkommenen Reue die schwere Pflicht, die Liebe Gottes selbst für sich allein auch ohne Unterstützung der knechtischen Furcht wieder herrschend zu machen. II. Hiezu dienet nun nichts kräftiger, als die oft wiederholte Uebung der theologischen Tugenden, des Glaubens von den ewigen Hauptwahrheiten, der Hoffnung auf Gottes Güte und Barmherzigkeit, und vor allen der herrschenden Liebe

und eifrig zu gebrauchen, und gemäß dem vom
vater aus Amtspflicht ihm darüber gegebenen
le (den man die auferlegte Buße zu nennen pfle
vollziehen; so wie auch alle andere religiöse
gen, die jener ihm fürzuschreiben für gut b
IV. Für bloß läßliche Sünden ist auch die Pflic
len Hang zu denselben durch widrige Tugendüb
zu tilgen nur unter einer kleinen Sünde verbi
so wie auch die dafür vom Beichtvater auferleg
sie. V. Da aber die bösen Folgen der Sünde
in diesem Leben (als Krankheiten des Leibes,
des Vermögens, Schande ꝛc.) von Gott als
der Natur mit gerader Absicht verhängte Straf
selben sind; welche auch nach schon vollkommen
ten Sünden noch ferner dienen, theils als
ckungsmittel vom neuen Rückfalle, theils zum
spiele für andere Menschen: so ist es für eine
ren Büßer eine besondere Pflicht sich so einer
men nothwendigen Zulassung Gottes mit
Geduld und vollkommener Ergebung des Wille
wahrer Liebe Gottes zu unterwerfen, ohne de

gen die Vollkommenheit der Genugthuung
reichet hat; sie können aber die natürliche P
kommene Genugthuung Gott für seine Sün
sten nicht abnehmen. 2) Sie gelten also n
sie auf zu solcher Absicht für einen jeden E
sonders passende Bußwerke verliehen werde

ist es noch viel trauriger für den Sünder, daß von seiner Beharrlichkeit in seinem guten Vorsichert ist; sondern stäts sorgen muß, daß e wieder das Unglück habe, in seine vorige Sün rückzufallen

M. Setze hinzu, Telemach! daß es sog möglich ist, die Gabe einer solchen Beharrlich verdienen, oder sich davon zu versichern, für schuldigen Gerechten sowohl, als für den menschen Büßer. Aber vergiß dabey nicht, d Gabe, so wenig als alle andere nothwendige und chende Gnaden um bis ans Ende des Lebens ten verharren zu können, keinem gerechte folglich auch keinem wahren Büßer, von G zogen werde: so fern er nur auch seiner Sei das Seinige, so viel er kann, beyträgt. Dies trag aber besteht bey einem wahren Büßer, er die ihm von Gott dargebothene Mittel wi Ruckfall in seine Sünden fleißig brauche; 2) die Versuchungen dazu standhaft überwinde; dann ohne unvernünftige Gewissensangst eb

Gnade der endlichen Beharrlichkeit im Guten vertrauslich von Gott erwarte. Und nun diese 3. Punkte muß ich dir vor dem Beschluße meiner ganzen Unterweisung noch erklären.

§. I.

Von den Mitteln wider den Ruckfall in die Sünde.

T. Ich sieh es ganz leicht ein, daß ein Ruckfall in die alte Sünde nach schon einmal erhaltener Verzeihung eine noch größere Beleidigung Gottes, und für den Sünder noch viel gefährlicher sey, als der erste Fall in die Sünde.

M. Ohne Zweifel. Denn er ist mit dem größten Undanke, Mißbrauche, und Verachtung eben dieser größten Gnade der Vergebung seiner Sünde verbunden; und er weckt von neuem die alte noch ohnehin nicht ganz getilgte Neigung zur selben Sünde mit neuem Gewichte, wodurch der Sünder, von seinem Unbestande im guten Vorsatze überzeuget, und der mit der wahren Buße verbundenen Beschwerniß überdrüßig, gar leicht den Muth sinken läßt, so bald und beherzt wieder die Buße zu ergreifen; ja sich vielmehr dem überhäuften Wiederfall selbst verzweifelnd überläßt. Deßwegen warnete auch Christus alle Sünder, denen er die Sünden, oder die Strafe derselben,

schon vergeben hat; und je größer die Gefa
einem Ruckfalle noch vorhanden sind. III. M
also vor allen durch eine vollkommene Buße
berbleibseln der bösen Gewohnheit und Neig
alten Sünde, mittelst der eifrigen Uebung
und Furcht Gottes, und in Verabscheuung jen
de, zu tilgen suchen. IV. Man muß sich
niemal zu viel trauen, sich in keine nahe Ge
gen, sondern alle nähere Gelegenheit der Sü
meiden. V. Man muß die gewöhnliche Hei
als die oftmalige lebhafte Erinnerung an d
genwärtige Auge Gottes, das eifrige Gebet
Gnade der Beharrlichkeit im Guten, und
pfang des heil. Altarssakramentes, eifrig
brauchen. VI. Zuletzt muß man auch gegen
alle eigene Schuld aufstossenden Versuchungen
streiten. Und dieß ist eben der zweyte Haup

§. II.

Von den Versuchungen zur Sünde.

T. Was ist eigentlich eine Versuchung?

M. Eine Versuchung ist ein unfreywilliger Gedanken, oder eine dergleichen Vorstellung, welche im Widerstreite gegen die Erkenntniß der Vernunft vom Gesetze Gottes uns zu dem reizet, was das Gesetz Gottes verbiethet, oder von dem abhält, was dasselbe gebiethet. I. Es giebt also so viel Gattungen der Versuchungen, als es verschiedene Laster giebt. II. Die Größe der Versuchung wächst nach dem Maaße der lebhaften Klarheit der Vorstellung von Lust oder Unlust, die uns zum Bösen reizet; von der Menge dieser Vorstellungen von Gelüsten oder Lästigkeiten, und von der Größe der vorgestellten Lust oder Uebellast selbsten. III. Die Menge also und Größe der Versuchungen wachsen nach dem Maaße der Gewohnheit, welche man in einem Laster angezogen hat; wie ich es dir schon oben von dem durch Gewohnheit verstärkten Reize des Lasters erkläret habe.

Merke nun aber, Telemach! daß durch die wie immer vollkommene Buße nur die böse Gewohnheiten des Willes getilget, nie aber die habituellen Fertigkeiten der Phantasie und des Gedächtnißes zu stäts neuen lebhaftesten und reizendsten Vorstellungen der einst,

und

tigkeit der Einwilligung gehemmet werde. I
den bösen Gewohnheiten fleischlicher oder äuß
Gelüsten, welche mit der Bewegung der Sä
Leibes und aus derselben erfolgenden fleischlich
empfindungen, und dem Reize derselben ver
sind, bleibt diese Wirkung und neuer heftige V
Versuchungen auch nach der vollkommenste
noch. Denn er ist eine unfreywillige Folge d
stellungen der verdorbenen Phantasie und der
unfreywilligen ersten Anmuthungen, welche der
schluße der Vernunft bevorkommen. Es ble
insonders vom Laster der Unlauterkeit auch n
kommenster Buße für sich selbsten noch auc
Theil des Reizes und die ganze vorige Stä
Versuchungen zum Ruckfalle. III. Um also d
böse Gewohnheit verdorbene Phantasie theils
bessern, theils aber um ihrem bösen Reize
hältnißmäßiges Gegengewicht entgegen zu se
höchst nothwendig, daß man durch lebhafte u
liche öftere Ueberlegung der ganzen Stärke
weggründe gegen die Sünde, und aller jene

Wahrheiten, die uns von derselben abhalten, die Gegenvorstellungen der Vernunft und des Glaubes eben so erhöhe, verstärke, und erleichtere, daß sie schnell und geläufig in uns bey dem ersten Angriffe der Versuchung erwecket werden. IV. Der büßende Sünder klagt denn mit großem Unrechte gegen die Zulassung Gottes, der ihn so heftig versuchet werden lasse. Denn er selbst hat allein Schuld daran an diesen natürlichen und nothwendigen Folgen seiner Sünde; und er verlangt gegen alle Vernunft von Gott Wunder, durch welche er diese Folgen der Naturgesetze der einmal durch böse Gewohnheiten verdorbenen menschlichen Seele verhindern sollte. Sie dienen ihm vielmehr itzt zur dringenden Noth, sich um so mehr in heiligeren Betrachtungen sowohl als in eifrigen Uebungen der Liebe, der Furcht Gottes, und oftmaliger Reue und Verabscheuung seiner Sünden zu üben, als er Ursache hat seinem Gott für die vorigen Beleidigungen größeres Wohlgefallen durch einen so eifrigern Dienste zu machen. V. Es wird endlich hieraus vom neuen klar, wie nothwendig es für große Sünder sey, daß sie sich auf eine vollkommene Buße befleißen, durch welche alle böse Ueberbleibsel ihrer Sünde, im Vorstellungsvermögen durch viele ernstliche Betrachtungen über die ewigen Wahrheiten, und in dem Begehrungsvermögen durch eifrige Uebungen der ganzen Herzensandacht gegen Gott und der heftigsten Reue über die vergangenen Sünden, gänzlich getil-

gleichen Uebungen versprochen werden.

Unterdessen muß ich dich, Telemach, n
die weise Art wider jede Versuchung zu strei
ren; weil doch auch fromme Seelen von diesem
te nicht befreyet sind.

Die ersten Hauptversuchungen kommen
ersten ursprünglichen bösen Willesregungen h
che man deßwegen die Wurzeln, oder die ers
me, aller Sünden nennet; nämlich 1) von d
Lustliebe, an innern oder äußern Lustgürtern
jene die Hoffart des Geistes, diese die Fleisch
aller Art ausmachet. 2) Von der Faulheit
Unternehmung überlästiger Händlungen, und
geduld in der Uebertragung der uns woher im
stossenden Ueberlast. Beyde zusamm komm
dem Namen des bösen Fleisches, oder der
nen Natur, weil ihre Gegenstände, die Lust
lust, stäts immer uns vorkommen.

Abgeleitete Versuchungen aus jenen ersten und ursprünglichen sind 1) die zur verschiedenen eben so bösen und unordentlichen Liebe zu den Nutzgütern oder Mitteln aller innerer und äußerer Lustgüter gehören, als jene des Geizes, der Ehrsucht, des Hochmuths; und 2) die zum Abscheu vor allen Hindernissen des innern oder äußern Lustgenußes gehören, als jene des Neides, des Zornes, und der Rache ꝛc., welche wieder überhaupt miteinander unter dem Namen der bösen Welt kommen, weil ihre Gegenstände alle ganz außer uns sind.

Der Satan, oder der Widersacher alles unsers Heiles, welcher durch Aufweckung betrugsvoller Phantasien in uns selbsten die ursprünglichen Anfechtungen, und die abgeleiteten, erwecket und schärfet, und auch von außenher von andern Menschen uns Reize derselben auf gleiche Weise verursachet, ist der böse Geist oder Teufel. Denn die heil. Schrift und selbst die Lehre Jesu überzeugt uns in einer Menge ihrer Stellen von dieser Wahrheit, und der göttliche Erlöser gab sich selbst der Mißhandlung dieses bösen Geistes preis, der in sich selbsten keine Quelle von Versuchungen zum Bösen sonst hatte. Der böse Geist wird auch schlechthin als eine uns versuchende und von uns verschiedene Person beschrieben, und schlechthin der Versucher genannt.

* Ob wir also schon die Weise nicht genau erklären können, wie der Satan jene betrugsvolle Phantasien und

** Das ist gewiß, daß Gott, und eben guter Engel als bevollmächtigt von Gott, nie ber einer Versuchung zum Bösen seyn kann. E uns nur mit den übeln Folgen der Sü uns davon abzuhalten), sagt der heil. Jakob schreiben I. 13.; er selbst aber versuchet un merke, Telemach!

I. Die vom bösen Feinde und von der in uns wie immer erweckten Versuchungen ne große Reize uns zu verführen, wenn weder in der Phantasie ein Verderbniß d wöhnte böse Fertigkeiten zu betrüglichen gen vorhanden ist, und unsre Vernunft die nissen der wahren Güter und Uebel sich geläufig gemachet hat. Denn ohne so von innenher hinzukommendes Gewicht de nen Phantasie ist der bloß eigene Reiz a ter, und aller Unlust, so groß nicht, d wicht der die freywillige Lustliebe der ers den Abscheu der letzteren, zurückhaltenden gen und deutlichen Vernunfterkenntniß streite denselben nicht ganz leicht überwög

II. Die gefährlicheren Versuchungen sind aber diejenigen, da die bösen verdorbenen Fertigkeiten der eigenen Phantasie zu den übertriebensten Vorstellungen von Lust und Unlust sehr empfänglich, und die Vernunfterkenntniß aus Abgang aller Uebung zu dringenden Gegenvorstellungen und stärkern Begriffen von den ewigen Wahrheiten zu langsam und unvollkommen ist. 2) Die allergefährlichsten aber sind, da zu dem Verderbniße der Phantasie die schnelle Bewegung der Säfte mit wirklicher Empfindung der bösen Lust, und eine durch böse noch ungebesserte Gewohnheit verstärkte Neigung des Begehrungsvermögens zum bösen Affekte hinzukömmt. Denn hier helfen alle Kräfte des Sünders zu seinem Sturze zusammen, und der Versucher von außen hat dessen einheimischen Feinde zu seinen thätigsten Gehilfen.

III. Es ist denn eine nothwendige Folge, daß ein wie immer vollkommen büßender Sünder für sich selbsten mit stärkern Versuchungen als ein noch Unschuldiger ausgesetzet ist; 2) und je unvollkommener die Buße ist, je stärkeren Versuchungen bleibt der Büßer ausgesetzet. 3) Deßwegen es auch leichter ist unschuldig leben, als standhafte vollkommene Buße nach großen und vielen Sünden thun.

IV. Es ist also für einen Büßer sehr nothwendig, daß er die Kunst lerne, wie er den Versuchun-

derselben in sich entdecke, zu derer Verführu
am meisten aufgelegt sey, und aus welcher a
ge abgeleitet sind. Denn gegen diese muß
Vorsicht, die thätigsten Mittel, vorgekehret

2) Nach der Verschiedenheit dieser Sa
der Versuchungen und Sünden muß auch die
Streites dawider verschieden seyn. Denn
Hoffart und Faulheit muß man geradezu dur
angriffe des Feindes streiten; gegen die äu
liebe aber mehr schutzweise und durch Flucht
rückziehen von allem Streite.

a) Gegen die Hoffart ist die lebhafte
thigung seiner selbsten, das ist, reinste
Wahrheit in aller Beurtheilung seiner sel
der innigste Haß ab der phantastischen Fal
Lüge des hoffärtigen Selbstbetruges, und
verbundenen, oder davon abstammenden
die nothwendigste Gegenwehre; derer Uebu
Widerlegung ihrer Falschheit du dir vollkomm
machen mußt durch erworbene Kenntniß a

hörigen Gründe, und stäte Uebung des Abscheues vor denselben.

b) Auch wider die Faulheit und Ungeduld mußt du gegen die falschen Vorstellungen deiner alles vergrößernden Phantasie eben so positiv dich rüsten durch erworbene deutliche und vollständige Begriffe vom wahren Gute und dessen Größe in diesem und künftigen Leben, das dein letzter Endzweck ist in der Uebung aller Tugend; und von der wahren Größe des Ungemaches, das deine Ungeduld aufbringt, von den bösen Folgen dieser bösen Anmuthungen, und den guten Folgen der Ueberwindungen derselben ꝛc.

c) Gegen die unreine Fleischlust der äußeren Sinne ist die Flucht vor aller Unordnung derselben bey der ersten Vorstellung davon, sammt der Abtödtung der ersten aufsteigenden Begierd darnach, das nöthigste Mittel. Selbst alles, was Anlaß zu dergleichen Gedanken giebt, mußt du vermeiden, und die ganze Aufmerksamkeit deines Erkenntnißvermögens auf andere Gegenstände wenden.

3) Das gemeinste Vorbereitungsmittel zum sichern Streite gegen jede Art der Versuchung ist die geläufige Fertigkeit des Verstandes in der Kenntniß und lebhaften Vorstellung der Grundwahrheiten, welche die Beweggründe aller Tugendliebe und alles Hasses der Laster ausmachen; und die eben so geläufige

terdrucken.

II. Regeln des Verhaltens bey wirkl Versuchung.

1) Säume dich nicht gleich ihrem ersten A ge gehörig zu widerstehen; wenn du nicht willst durch dein Verweilen ihre Macht verstärkt werde schwind denn ergreif die Rüstung, oder die W nachdem es die Art der Versuchung erfodert.

2) Geschwind stelle dir lebhaft das allgeg tige Auge Gottes vor, und richte zu demselbe Furcht und Hoffnung, bitt eifrig um seine Hi Beystand. Sprich mit dem keuschen Joseph sollts möglich seyn, o Herr! daß ich in deinem sichte mich so gegen dich versündigte!

3) Denk an den Tod, ans Gericht, an Hölle und Himmel vor. Du wirst dann gewi sündigen.

4) Beschäftige dich und sey nicht müßig, u bösen Gedanken die Thüre zu versperren.

Endlich nach geendigter Versuchung, 1) wenn du sie überwunden hast: so danke Gott und schreib nicht dir so einen Sieg zu, sondern vornehmlich seiner Gnade. Sey nicht zu sorglos, sondern erwarte noch neue Anfälle mit gleicher Wachsamkeit. 2) Bist du aber gefallen: so verweile nicht eben so geschwind wieder durch die Buße aufzustehen. Laß den Muth nicht sinken. 3) In beydem Falle entdecke wenigst deine heftigere Versuchungen deinem Beichtvater, sammt deinem Verhalten in denselben, und folge genau seinem Rathe.

* Nur bey den Versuchungen der Unkeuschheit merke noch wohl, daß du dich hüteſt, nach dem Ende derselben, da du zweifelst, ob du eingewilliget habeſt, viel nachzuforschen. Denn dadurch beträge dich wirklich dein Feind, und fände nur neuen Eingang um dich zu bekriegen. Nein, Telemach! da verwirf du allen Gedanken von so einer Erforschung, und spare ihn auf eine ruhigere Zeit, wo du dich zur heil. Beicht ohnehin bereiten wirſt. Höchstens stelle dich mit redlicher Demuth vor Gott, und unter dem Bedingniß, wenn du ihn beleidiget hätteſt; bitt ihn mit Liebe und Vertrauen um Verzeihung, und dann beruhige dich. Ohne diese kluge Vorsicht würdeſt du in Verwirrung und in neue Versuchung verfallen.

T. Weil ich aber doch mich darüber zu seiner Zeit erforschen muß, wie kann ich es unterscheiden, ob ich in eine Versuchung eingewilliget habe, oder nicht?

Nur von der Einwilligung durch bloßes Wo
fallen kann ein Zweifel entstehen: weil das Bew
seyn einer absoluten Begierd nach der gefallenden
leicht zu unterscheiden ist. Nun merke, Telem
die folgende Regeln. 1) Zur vollständigen Ei
Einwilligung in das böse Wohlgefallen wird eine
ständige Ueberlegung der Bösartigkeit dieses Wo
fallens, der Pflicht dasselbe auszuschlagen, un
unerachtet dessen freywillig fortdauerndes Verha
in solchem Wohlgefallen erfodert. Bloße Nachl
keit im Ausschlagen des gefährlichen Gedankens
Anwendung eines Gegenmittels, Wanken des W
zwischen dem Entschluße, sind zwar nicht schwere,
kleine sehr gefährliche Sünden. 2) Vollständig
williges Wohlgefallen hat mit sich nothwendig
wenigst eben sowohl überlegte bedingte Begierd
Genußes stäts verbunden, nämlich wenn man
alle andere Ueberlast oder Unlust zum Genuße
men könnte. Und dieß ist eben das am leich
zu unterscheidende Merkmal der vollständigen Ei

ligung in ein freywilliges Wohlgefallen. Denn weißt du nichts von einer sowohl bedachtsamen, wenigst bedingten Begierde zum bösen Lustgenuße; so hast du sicher noch kein vollständiges freyes Wohlgefallen an demselben gehabt. Ich sage: Eine eben sowohl bedachtsame, wenigst bedingte Begierd. Denn auch diese, und bey der Versuchung zur unkeuschen Lustliebe selbst auch die wirkliche Lustempfindung mittelst der bewegten Säfte, kann unbedachtsam, und folglich unfreywillig, entstehen, und entsteht wirklich so bey den vollkommensten Büßern, welche durch die Buße zwar die alte Gewohnheit des Willens, aber nicht diese bloß leiblichen Fertigkeiten der Bewegung der Säfte auf jede Vorstellung und gehabte unfreywillige Anmuthung des Wohlgefallens ab der Lust, in sich tilgen können. Hergegen zieht das Wohlgefallen ab einer bloß noch als möglich vorgestellten Lust, wenn es einmal herrschend, das ist, mit vollständiger bedachtsamer Einwilligung gefasset ist, ganz natürlich und nothwendig eine Begierde nach dessen Genuß nach sich; so fern dieser kein neuer abschreckender Beweggrund entgegen steht. Nun wenigst so einer bedingten Begierde steht nie ein neuer Beweggrund entgegen. 3) Es ist also kaum möglich, daß man sich nicht dessen recht wohl bewußt sey; wenn man wirklich bedachtsam und vollständig in ein Wohlgefallen ab einer unreinen Lust eingewilliget hat.

len lassen: weil ohne heldenmüthige Entschlü
eine böse Gewohnheit nicht viel geschwinder
wöhnt wird, als sie angewöhnt worden.

2) Er muß nicht glauben, daß der Str
fortdauern, und nie ein Ende nehmen werde.
mehr muß er sich mit der sichern Hoffnung der
gen großen Ruhe des Gewissens trösten, di
seiner Standhaftigkeit gewiß zu erwarten hat

3) Die auch sinnliche lebhafte Andacht u
Vertrauen auf die Güte seines göttlichen Erlö
er Sündern stets in seinem Umgange mit ihn
get hat, soll er sich zu seiner Aufmunterung
pfohlen seyn lassen. Erinnere er sich lebhaft d
te Christi: Ich bin nicht die Gerechten, son
Sünder zu gewinnen, auf die Welt gekomm

4) Auch eine zuversichtliche Andacht zu
sten Gottesmutter Maria kann kleinmüthigen
des Vertrauens wegen gegen ihre mütterlich
und auch wegen des herrlichsten Beyspieles i

genden, sowohl zur Ermunterung, als heiligern Vorstellungen, gute Dienste thun.

§. III.

Von Skrupeln, oder eitler Gewissensängstigkeit.

F. Was heißt man eigentliche Skrupeln?

M. Ungegründete Leichtglaubigkeiten, daß man gesündiget habe, oder sündigen werde, oder schwerer, als wahr ist, sündige, mit Handlungen, oder Unterlassungen, welche aus angewöhnter unmäßigen Furchtsamkeit entstehen. Ein lästiges, hartnäckiges, und dann auch oft gefährliches Uebel. Lästig ist es für Seelen, welche nichts mehr wünschten, als mit Gott wohl und in Gnaden zu stehen. Hartnäckig ist es, wenn es einmal einen hohen Grad erreichet hat: weil die übertriebene Furcht vor Sünden allen eigenen Vernunftgebrauch in wahrer Beurtheilung seiner selbsten, und auch allen festen Willen sich durch fremden weisen Rath regieren zu lassen, hindert. Gefährlich wird es insonders für unvollkommene Büßer: weil sie sehr oft dadurch aus Ungeduld zur Verzweiflung an ihrer Besserung gebracht werden, und alle Sorge dafür fahren lassen. Doch guten Seelen und eifrigen Büßern dienet ein gemäßigter Grad solcher Skrupelosität oft zur vollkommeneren Reinigung ihrer

sprung aber solcher Einbildung selbst kann seh
schieden seyn. 1) Oft ist körperliche Anlag
Temperament davon eine Ursache. 2) Einsamke
und tiefes Nachsinnen mit ewigen Erforschung
chen es zur verstärkten Gewohnheit. 3) In
des Verstandes, da man entweder glaubt, es
gend der Demuth, sich selbst ohne Grund verd
oder Gottes Gericht sich unter einem falschen
vorstellet, ist gemeiniglich eine Nebenursache
4) Ungeduld mit seiner eigenen Schwachheit
die Traurigkeit, welche nur schwarze Ideen s
sich verbindet.

T. Und wie ist da zu helfen?

M. Zuerst muß der wahre Ursprung e
und demselben dann die Kurart angemessen
1) Die körperliche Anlage, so fern sie durch
heilbar ist, muß der Leibarzt zu verbessern ers
den. 2) Zerstreuung durch ehrbare, nicht
sene Ergötzungen, muß das einsame Nachsinne
dern. 3) Man muß den Skrupelanten den
Begriff von der Demuth und redlichen Beu

seiner selbst sowohl, als von der Langmuth und Barmherzigkeit Gottes, so wie auch von den Erfordernissen einer vollen Ueberlegung und Einwilligung, um eine schwere Sünde begehen zu können, beybringen. 4) Man muß ihn lehren, Geduld mit sich selbsten und seiner Schwachheit zu haben, und daß sich keine Springe in der Vollkommenheit der Tugend oder Herzensreinigkeit auf einmal machen lassen ꝛc. 5) Sehr dienlich wird für ihn seyn, wenn er sich durch Lesen einer guten und deutlichen Sittenlehre deutliche und vollständige Begriffe von jenen Tugenden und Lastern verschaffen wird, welche die öftesten Gegenstände seiner Skrupeln sind, um sich selbsten mit gutem Grunde darüber beurtheilen zu können. 6) Nie muß er sich viel mit Betrachtungen schreckender Wahrheiten, sondern stets mit solchen abgeben; die ihn ermuntern, und im Vertrauen auf Gottes Hilfe stärken können. 7) Das Hauptmittel aber besteh: in dem, daß er sich von einem klugen und liebevollen geistlichen Führer in seinen Zweifeln ohne weiters eigenes Untersuchen leiten lasse, um so mehr, als unfähig er sich selbsten erkennet, sein eigener Führer zu seyn. 8) Alle diese Mittel sich recht zu Nutzen zu machen, muß er mit großer Demuth, Vertrauen und Geduld von Gott durch inbrünstiges Gebeth die nothwendige Hilfe erflehen.

Für die schon in volle Gemüthsverwirrung gebrachten Skrupelanten dienen noch folgende ihnen ei-

re zu ärgern geschehen kann. Denn es wäre
moralisch ohnehin nicht möglich, sie mit Nutzen
füllen, und solche Gesetze verbinden nicht mit
großen Gefahr der Verwirrung des Gemüths.
möglich ist es, daß sie auch so fern wider ein
ches Geboth von was immer für einer Art sch
sich versündigen, als sie bloß ihrem geistlichen
darüber gehorsamen; sollte auch dieser ihne
übel rathen: Weil sie ja bey dem Unvermög
selbst zu führen, nichts klügeres thun können,
führen lassen. 3) Nicht nur sündigen sie ni
dern sie thun weislich und besser, wenn sie vo
nichts mehr beichten, noch in der Beicht wied
über welches ihre Skrupeln stets herumirren
sie getrauten sich vollkommener Gewißheit h
schwören, daß sie sich schwer damit versündi
es noch nie gebeichtet haben. Denn Niemand
so einer Gefahr des Nachtheiles verbunden,
vollständig Alles zu beichten.

Und jetzt, mein Telemach, sind wir wir
Ende der Unterweisungen von dieser gröss

Künste, sich und andere Menschen hier, so viel es möglich, wahrhaft glückselig, und dort einst ewig im vollen Genuße Gottes selig zu machen. Die Uebung aber der dir von mir gegebenen Regeln ist das einzige Geschäft deines ganzen itzigen Lebens. Merke wohl zum Beschluße: Es giebt keinen Mittelstand im künftigen ewigen Leben. Du mußt durch stete genaue Ausübung wenigst der Hauptregeln dieser großen Kunst dir dort die Krone der ewigen Seligkeit verdienen; oder du verdienst eben durch solche Unterlassung unfehlbar die schrecklichste Strafe eines ewigen Elendes.

T. O ich hoffe nach so einer von dir empfangenen gründlichen Unterweisung mit Gottes Hilfe das erste. Dir aber wünsche ich mit lebhafter Dankerkenntniß jenen Glanz der Herrlichkeit einer himmlischen Seligkeit, der insonders jenen versprochen ist, welche viele in der wahren Weisheit unterweisen.

BIBLIOTECA
REAL
MADRID

175	28	Handels	Handelus
178	16	Wort des seinen	des selbst Redenden, Zweyten das eben so bare Wort des sein
189	18	Recht hätte	Recht über die Pers andern Menschen h
216	23	die Liebe ohne	die Liebe, noch mehr es der Liebe zuwide
219	9	den Uebertrag	des Uebertrages
233	19	von dem eignen	von dem, der schein nem eigenen.
245	11	Kunstarbeit bey verhältnißmäßig	Kunstarbeit verhäl ßig.
[illegible]	27	aller Werth, der	aller Werthe der
246	4	einem dieser	in einer diesem
275	5	das wenigst schön dadurch	weil dadurch schön das
283	17	erbliche	Erbleihe
304	12	habe	haben
322	6	noch im Besitze	noch nicht im Besitz
344	7	abgeleiteten	abgeleitete
354	12	Zweytens, die	Zweytens ist dazu die
357	19	Bekehrungsvermö- gens	Begehrungsvermöge
358	19	Leibessäfte	Leibessäfte.

re willen zu

Redenden, bey dem

n das eben so unfehl

ort des seinen

er die Person eines

Menschen hätte.

, noch mehr aber ist

iebe zuwider, ohne

rtrages

der schenket, sein

enen.

it, verhältnißmäs

he der

esem

rch schon wenigst

im Besitze

ist dazu tüchtig

Vermögens

X 7/7999.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stattler, Benedikt, 1728-1797

Allgemeine katholisch-christliche Sittenlehre oder wahre Glü ckseligkeitslehre aus hinreichenden Gründen der göttlichen Offenbarung und der Philosophie für die obersten Schulen der pfalzbaierischen Lyzäen

Bd.: 2

München (1790)

Mor. 974-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10597489-7
VD18 80443346-001